Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Straßburg, 1634

VD17 VD17 23:289949V

urn:nbn:de:bsz:31-138868

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

70 A 420 R

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Acta vnd Handlungen

In Sachen

Herren Thumb Dechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg.

Contrà

Meyster vnnd Rhat deß Heyligen Reichs Freyen Statt Straßburg.

Betreffendt die Anmaßlich gesuchte restitution, vnd widerabtrettung deß Münsters oder Thumbs / vnd anderer Pfarrkirchen daselbsten; wie auch noch fernere vnfugsame/vnd widerrechtliche prætensiones.

Straßburg/
Getruckt bey Wilhelm Christian Glasern/
M. DC. XXXIIII.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

AK

am 70 A 420 R

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Verzeichnuß der jenigen Stuck so hierinn begriffen.

CAPUT. I.

I. Mandatum Cæsareum cum clausula an die Statt Straßburg die Thumb: vnd andere Kirchen abzutretten rc. datirt Prag am 15. Decembris stylo novo Anno 1627. vnd der Statt Straßburg insinuirt, durch Notarium vnd Zeugen am $\frac{15}{25}$ Februarij im Jahr Christi 1628. fol. 1.

II. Schreiben an die Röm. Keys. Mayst. von der Statt Straßburg abgangen/ sub dato $\frac{8}{18}$ Martij Anno 1628. darinnen die Statt vmb prorogation deß bestimbten Termins der zweyen Monaten/ auff fernere vier Monat angehalten. fol. 6.

III. Vrkund deß Keys. Reichshoff Rhats/ daß der im Mandato bestimpte Termin auff einen Monat prorogirt seye/ vnderem Keyserlichen Insigel gefertiget vnd datirt den $\frac{16}{26}$ Aprilis Anno 1628. fol. 8.

IV. Beständige Exception vnd Defensionschrifft/ mit Beylagen Num. 1. 2. vnd 3. Meyster vnd Rhats deß H. Reichs Freyen Statt Straßburg/ Beclagter. Cont. Herren Statthalter/ Dechan vnd Capitularn hoher Thumbstifft Straßburg/ Impetranten vnd Clägere fol. 9.

V. Beylag Num. 1. ist der Hagenauische Vertrag/ daß Bistumb vnd Thumbstifft Straßburg anlangend/ zwischen allerseits interessirten, auffgericht den [illegible] Novembris Alten Calenders Anno 1604. fol. 49.

VI. Beylag Num. 2. ist ein Revers Ertzhertzogen Leopoldi zu Oesterreich rc. welchen Ihre Hochfürstl. Durchl. alß Bischoff zu Straßburg/wegen steiffhaltung deß vorstehenden Hagenawischen Vertrags/von sich gegeben den $\frac{27}{17}$ Januarij 1608. fol. 66.

VII. Beylag Num. 3. ist der Revers/welchen ein Newerwöhlter Bischoff vnd daß Thumb Capitul der Stifft Straßburg/einer Statt Straßburg pflegen zugeben/vnd höchstgedachte Ihre Durchl. Ertzhertzog Leopold zu Oesterreich rc. vnd daß damahlige Thumb Capitul außgefertiget haben/am $\frac{27}{17}$ Januarij 1608. fol. 67.

VIII. Schreiben an die Röm. Keys. Mayst. von der Statt Straßburg abgangen/den $\frac{30\ \text{April.}}{10\ \text{Maij.}}$ Anno 1628. mit welchem die hieoben Num. 4. angezogene Exception vnd Defension Schrifft vberschickt worden. fol. 70.

IX. Vrkundt deß Keys. Reichshoff Raths Prothonotarij vber einlüfferung erstgedachter Exception vnd Defension schrifft den $\frac{9}{19}$ Maii 1628. fol. 71.

X. Schreiben an die Röm. Keys. Mayst. der Statt Straßburg/in Causa Mandati vom 3. Januarij 1629. fol. 72.

CAPUT. II.

I. Schreiben der Röm. Keys. Mayst. an die Statt Straßburg/darinn sie auff der Statt Schreiben vom $\frac{30\ \text{April.}}{10\ \text{Maij.}}$ antworten vnd zugleich vn Commission auff Ertzhertzogen Leopolden zu Oesterreich rc. in dieser Mandats sachen/gütliche Handlung zu pflegen/eröffnen/Datirt zu Wien den 20. Julij 1628. fol. 78.

II. Subdelegation Ertzhertzog Leopolden zu Oesterreich rc. auff Hanß Reinharden von Schawenburg/Ihrer Hochfürstl. Durchl. Rath/vnd Doct. Johan. Locheren V. L. Regiments Rath rc. de dato 4. Decemb. 1628. fol. 80.

III. Mündliche Proposition der Keyserl. Subdelegirten Commissarien, vor dem gantzen Magistrat, abgelegt den $\frac{16}{26}$ Jan. Anno 1629. fol. 82.

IV.

IV. Eines Ehrsamen Raths schrifftliche Resolution vnd antwort / den Keyserlichen Commissarijs vbergeben am $\frac{19}{29}$ Jan. 1629. fol. 84

V. Replic der Keyserl. Commissariorum vom $\frac{21}{31}$ Januarij 1629. wie sie in die Feder dictirt. fol. 93.

VI. Der Statt Straßburg schrifftliche Duplic, vom $\frac{29}{9}$ Ianuarij Februarij 1629 fol. 97.

VII. Triplic welche von den Keyserlichen Subdelegirten Commissarien, mündlich abgelegt/ vnd ad Calamum dictirt worden am $\frac{2}{12}$ Febr. 1629. fol. 103.

VIII. Schrifftliche Quadruplic E. Ers. Raths der Statt Straßburg/ vom $\frac{5}{15}$ Februarij Anno 1629. fol. 109.

IX. Schluß Erklärung der Subdelegirten vom $\frac{6}{16}$ Februarij Anno 1629. fol. 117.

X. Gegenschließliche Resolution Eines Ers. Raths der Statt Straßburg/ den Keyserlichen Subdelegirten Commissarijs vbergeben am 6. Februarij Anno 1629. fol 120.

XI. Extract Aschaffenburgischen Vertrags/ in nechst vorstehender schrifft angezogen. fol. 122.

XII. Schreiben deß Herren Churfürsten in Beyern/ Pfaltzgraff Maximilians bey Rhein rc. an die Statt Straßburg/ wegen dieser Commission abgangen/ den 23. Januarij Anno 1629. fol. 122.

XIII. Antwort der Statt Straßburg/ auff das erstgemelte Churfürstl. Beyerische Schreiben vom $\frac{7}{17}$ Febr. Anno 1629. fol. 124.

XIV. Schreiben an die Röm. Keys. Mayst. so die Statt Straßburg nach abreisen der Subdelegirten abgehen lassen/ vom $\frac{7}{17}$ Februarij Anno 1629. fol. 127.

XV. Schreiben an Ertzhertzogen Leopolden zu Oestreich rc. von der Statt Straßburg/ nach abreissen Ihrer Hochfürstl. Durchl. Subdelegirten abgangen $\frac{7}{17}$ Februarij Anno 1629. fol. 132.

XVI. Intercession der Churfürsten. Durchl. in Sachsen ꝛc. an die Keyserl. Mayst. neben vielen anderen der höhern Ständ Intercessionalen wegen dieser Mandats sachen/ für die Statt Straßburg/ abgangen de dato 19. Maij 1628. fol. 138.

CAPUT III.

I. Fernere Gründliche Addition vnd Deductionschrifft/ Meyster vnd Raths deß Heyligen Reichs Freyen Statt Straßburg Beklagten; Contr. Herren Statthaltern/ Dechan vnd Capitularn deß Stiffts Straßburg ꝛc. Impetranten, vnd Clägern in po. Exceptionum. Mandati cum clausula fol. 140.

II. Schreiben an die Röm. Keys. Mayst. als die Statt Straßburg nechstgesetzte schrifft/ an Keyserl. Hoff vberschickt vom 25. Aprilis 1629. fol. 190.

III. Schreiben an Ertzhertzog Leopolden zu Oesterreich ꝛc. mit welchem Ihrer Hochfürstl. Durchl. von der Statt Straßburg die obangezogene Addition: vnd fernere Deductionschrifft communicirt worden/ datirt 5. Aprilis Anno 1629. fol. 192.

CAPUT IV.

I. Creditif Herren Thumb Dechants vnd Capituls der Stifft Straßburg/ an die Statt Straßburg vom 7/17 Xbris Anno 1630. Auff Herren Frantz Ernsten Graffen zu Criechingen ꝛc. Herren Ott Ludwig Rheingraffen ꝛc. vnd der Stifft Cantzlern/ Johann Georg Biegeisen. fol. 195.

II. Mündtliche proposition der ersternandten Herren abgesandten deß Thumb Capituls/ bey völligem Rhat der Statt Straßburg/ abgelegt den 9.

den 9. Xbris Anno 1631. welche auch in Schriffsen vbergeben vnd darmit das nechstfolgende Keyserliche Schreiben sampt der Paritori Vrtheil insinuirt worden fol. 197.

III. Keyserliches Erinnerungs Schreiben/ an die Statt Straßburg/ der ergangenen Paritori vrtheil ein genügen zuleisten/ vom 2. Novemb. Anno 1630. fol. 201.

IV. Keyserliche Paritori vrtheil in sachen Herren Dechands vnd Capituls der Stifft Straßburg Cont. Meyster vnd Rhat der Statt Straßburg/ Mandati cum clausula, die restitution der Thumb: vnd anderer Kirchen betreffendt/ vom 2. Novemb. 1630. fol. 203.

V. Schreiben der Statt Straßburg an Herren Statthalter vnd Thumb-Dechant der Stifft Straßburg/ Graff Herman Adolphen von Salm rc. auß dem zubefinden/ daß die Herren Abgesande deß Thumb-Capituls mit einer Vorantwort abgereist/ datirt den 13. Decembris Anno 1630. fol. 205.

VI. Allervnderthänigste Supplicationschrifft vnd Anruffen/ an die Röm. Keys. Mayst. Meyster vnd Rahts der Statt Straßburg/ in sachen/ der Stifft Straßburg. Cont. die Statt Straßburg. Mandati cum clausula. fol 206.

VII. Schreiben an das Thumb Capitul der Stifft Straßburg/ mit welchem die Statt Straßburg die vorstehende Supplicationschrifft dahin cõmunicirt, vnd zugleich die hoc cap. n. 2. angezogene proposition hauptsächlich beantwortet/ datirt den 28. Jan. Anno 1631. fol. 220

VIII. Befelchschreiben an der Statt Straßburg Agenten zu Wien/ die obberührte Supplicationschrifft gehöriger orten zu vbergeben/ vom 15. Januarij Anno 1631. fol. 231.

CAPUT V.

I. Ulterior Paritoria in sachen Dechant vnd Thumb Capituls der Stifft Straßburg/ Cont. die Statt Straßburg/ ist datirt den letsten Martij Anno 1631. vnd durch Notarium vnd Zeugen insinuirt, den $\frac{18}{28}$ April. Anno 1631. fol 232.

II.

II. Schreiben an die Röm Keys. Mayst. der Statt Straßburg/ vmb Prorogation deß angesetzten termins de dato 14. Martij Anno 1631. fol. 233.

III. Außführliches vnd hauptsächliches Schreiben/ an die Keys. Mayst. von der Statt Straßburg/ auff die ulteriorem paritoriam abgangen/ sub dato 18. Junij Anno 1631. fol. 237.

IV. Schreiben an Herren Statthalter/ Cantzler vnd Rhät der Stifft Straßburg/ von der Statt Straßburg/ vom 28. Junij An. 1631 fol. 253

CAPUT VI.

I. Tertia Paritoria in sachen Herren Thumb Dechants vnd Capitularn der Stifft Straßburg/ Cont. Meyster vnd Rhat der Statt Straßburg/ Mandati cum clausula, de restituendo &c. ist datirt den 10. Septemb. stylo novo Anno 1631. vnd per Notarium insinuirt den 24. Septemb. stylo veteri Anno 1631. fol. 257.

II. Schreiben an die Röm. Keys. Mayst. darinn auß eingeführten vrsachen von der Statt Straßburg prorogation deß angesetzten termins, auff sechs Wochen gebetten würdt/ vom 15. Octobris Anno 1631. fol. 258.

III. Ferners hauptsächliches Schreiben an die Röm. Keys. Mayst. auff die dritte paritori Vrtheil/ von der Statt Straßburg abgangen/ sub dato 26. Novemb. Anno 1631. fol. 260.

CAPUT

CAPUT I.

Mandatum Cęsareum cum clausula an die Statt Straßburg die Thumb: vnd andere Kirchen abzutretten ꝛc. datirt Prag. am 15. Decembris Stylo novo Anno 1627. vnd der Statt Straßburg insinuirt/ durch Notarium vnd Zeügen/ am 5/1. Februarij im Jahr Christi 1628.

WIr Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden/ Erwöhlter Röm: Kayser/ zu allen Zeiten/ Mehrer deß Reichs in Germanien/ zu Hungern/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien vnnd Sclavonien König ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärnten/ Crain vnd Würtenberg ꝛc. Graff zu Tyrol ꝛc. Embiethen den Ehrsamen vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen N. Meistern vnd Rahte der Statt Straßburg/ vnser Kays. Gnad/ Ehrsame liebe getrewe/ vns haben die auch Ehrsame Wolgeborne/ Edle/ vnsere liebe andächtige vnd deß Reichs getrewe N. Statthalter/ Dechant/ vnd Capitularn deß Thumbstiffts zu Straßburg/ als in abwesen deß Hochwürdigen/ Durchleuchtigen/ Hochgebornen/ Leopold Wilhelmen Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzogens I.

zu Burgund/ Bischoffen zu Straßburg vnd Passaw rc. Administratorn der Stiffter Murbach vnnd Luders/ Graven zu Tyrol vnd Görtz/ vnsers Fr. geliebten Sohns gevollmächtigte Administratores, in Vnterthänigkeit klagend vorbringen lassen: Ob wol in dem Anno 1555. auffgerichten vnnd hochverpönten Religion Friden vnter anderm klärlich vnd außtrucklich versehen/ daß die Ständ/ so der im Röm. Reich zugelassenen Augspurgischen Confession Verwant/ die Chur. Fürsten vnd andere deß H. Reichs Stände/ der alten Catholischen Religion anhängig/ Geist: oder weltliche sampt/ vnnd mit jhren Capiteln/ vnd andern Geistlichen Stands/ auch vngeacht ob vnd wohien sie jhre Residentzen verruckt/ oder gewendet hätten/ bey jhrer Religion/ Glauben/ Kirchengebräuchen/ Ordnungen vnd Ceremonien, auch jhren Haab vnd Gütern/ Ligend vñ Varend/ Landen/ Leüten/ Herrschafften vnd Gerechtigkeiten/ Renten/ Zinsen/ Zehenden/ vnbeschwerdt bleiben/ vnd sie derselben fridlich vñ rühig gebrauchen/ geniessen/ ohnweigerlich folgen lassen vñ getrewlich darzu verholffen seyn/ auch mit der That oder sonst in vngutem gegen denselbigen nichts vornehmen/ sondern in alle weg nach Laut vnd Außweisung deß H. Reichs Rechten/ Ordnungen/ Abschieden/ vnd auffgerichten Landfrieden/ jeder sich gegen denselbigen/ angebürenden ordenlichen Rechten benügen lassen sollen: Obwol auch jnsonderheit in jetztbemeltem auffgerichten Religion Friden außtrucklich geordnet vnd versehen/ daß in denjenigen Frey- vnd Reichs Stätten da vnser alte Catholische Religion vnd die Augspurgische Confession ein Zeithero im Gang vnd Gebrauch gewesen/ dieselbe auch hinfüran also bleiben vnd in solchen Stätten gehalten werden/ auch derselb Frey- vnnd Reich Stätt/ Burger vnnd andere Innwohner geist- vnd weltlichen Stands fridlich vnd ruhig bey vnd neben einander wohnen/ vnd kein Theil deß andern Religion/ Kirchengebräuch/ oder Ceremonien abzuthun/ oder jhn davon zutringen vnterstehen/ sondern jeder Theil den andern laut besagtes Religion Fridens/ bey

sol-

solcher seiner Religion/ Glauben/ Kirchengebräuch/ Ordnungen vnd Ceremonien, auch seinen Haab vnd Gütern/ vnd allem andern wie oben angedeut/ rühiglich vnd fridlich bleiben lassen sollen: So dann vnd obwoln gedachter Stifft Straßburg in Annis 1529. vnnd 1549. zu den jenigen Stifftern vnd Kirchen/ deren sie von Meyster vnd Raht daselbst eigenes Gewalts entsetzt gewesen/ wider mit Recht/ vollkommenlich restituirt worden/ vnd darwider keines wegs weiter angefochten/ vnd von solchen Stifften vnd Kirchen Vertrungen werden sollen/ vnd köñen/ daß jedoch solchem allem vnd vorangezogenem hochverpönten Religion-Friden schnur stracks zu wider/ sie Meyster vnd Raht zu Straßburg im Jahr 1559. vnd 1561. die Thumb vnd andere Kirchen von newem occupirt vnd eingenommen/ Predicanten auffgestellt/ vnd vermittelst solcher eigenthätlicher Verfahrung das Catholische Exercitium daselbsten allerdings außgemustert/ ohne daß keine Catholische von etlich zeithero in das Burgrecht vnd die Zünfften daselbst auffgenoñen/ zu Ehren vñ Aemptern befürdert/ vnd jhnen ihr freyes Exercitium, wie viel angezogener Religion-Friden außtrucklich vermag/ verstattet worden.

Wann dann solche Handlungen sich zu recht nicht justificiren vnd verthätigen lassen: Als haben Vns benante/ Statthalter/ Dechant/ vnd Capitulares, als jetzige Administratores besagtes Thumbstiffts Straßburg/ jhnen vnser Kays. Hilff vnnd Beystand auch gebührende Mittel Rechtens zu ertheilen vnd zu erkennen/ in Vnterthänigkeit angeruffen vnd gebetten/ auch erlangt/ daß nachfolgendes Mandat wider euch zu vollziehen/ erkänt worden. Gebieten euch hierauff von Röm. Kays. Macht/ auch Gerichts vnd Rechts wegen/ bey Poen Fünfftzig Marck löhtigs Golts/ halb in vnser Kays. Kammer/ vnd den andern halben Theil obbesagten klagenden Statthalter/ Dechant vnd Capitularn/ als Administratorn, vnd dem Stifft Straßburg/ vnnachläßlich zu bezahlen/ hiemit ernstlich vnd wöllen/ daß jhr den nächsten nach vberantwort: oder Verkündigung deß Briefs be-

sagten Klägern / alle von ewren Vorfahren oder euch selbsten eingezogene Thumb: Kirchen vnd Pfarren mit allen jhren Einkommen / Recht vnd Gerechtigkeiten / auch darbey gefundenen Kirchen Ornat / Schmuck vnd Zier / von Meßgewandt / Kelchen / Patenen / wie das Namen haben mag / nichts davon außgenommen / oder aber den Rechten billichen Wehrt darfür / vnd was sonsten bey solcher destitution verwüstet vnnd schaden gethan worden / gäntzlichen vnd vollkom̃lichen / wie sich gebührt / restituirt, erstattet / vnd alles in den jenigen Stand / wie es vor / vnd nach dem auffgerichten Religionfriden gewesen / stellet / besagten Kläger in Vbung der Catholischen Religion / Kirchengebräuch vñ Cecemonien weiter kein eintrag oder verhinderung thut / den Burgern / Einwohneren / vnd andern zubesagtem Catholischen Exerritio den freyen vngesperten Zutritt / gestattet / alles in offt angezogenem Religion vnnd Prophan Friden verbottenen Gewalts euch gäntzlich entschlaget / eusert vnd enthaltet / was deme immittelst mit Verbott / kein Catholische zu den Burgern anzunehmen / vnd in andern dergleichen verbottenen Fällen zuwider gehandelt worden / gäntzlich abthut / auffhebt vnnd cassiret, die Kläger vnd jhre Angehörige / Verwandte vnnd Vnterthanen / ausserhalb Rechtens vnbetrübt / vnd vnverfolgt / sicherlich vnd fridsamb bey mehrgemelten Thumbstifft: Pfarren dem Catholischen Exercitio vnnd dem jhrigen seyn vnnd bleiben lassen / deß ordenlichen Rechtens Außtrag begnügig seyet / darwider nicht thut / noch zu thun schaffet / oder verhengt / selbst oder durch andere heimlich oder offentlich / in keinerley weiß noch weg / als Lieb euch ist vnser schwere Kays. Vngnad / vnd Straff / vnd obbestimpte Poen zu vermeiden / das meinen wir ernstlich.

Im Fall jhr aber / durch diß vnser Keys. Gebott beschwert zu seyn / vnd warumb jhr demselben zu geleben / nicht schuldig seyet / erhebliche bestendige Vrsachen zu haben vermeinet / alsdann so heischen vnnd laden wir euch von besagter Röm. Kays. Macht / auch Gerichts vnd Rechts wegen hiemit / daß jhr Zeit zweyer Monaten

naten von Einhändigung vnnd Insinuirung diß vnsers Kays. Gebotts anzurechnen/ so wir euch für den Ersten/ Andern/ Dritten/ Letsten vnd endlichen Rechtstag setzen vnd benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichtstag were/ den nechsten Gerichtstag hernach/ selbst/ oder durch einen vollmächtigen Anwaldt/ an vnserm Kays. Hoff/ welcher Enden derselbe/ der Zeit seyn würd/ erscheinet/ dieselbe ewer angemaste Vrsachen vnd Einreden/ im Rechten dagegen/ wie sichs gebürt vorbringet/ darob der Sachen vnd allen jhren Gerichtstägen vnd Terminen/ biß nach endlichem Beschluß vnd Vrtheil abwartet/ wann jhr kommet vnd erscheinet alsdann oder nicht/ so wird nichts desto weniger auff deß gehorsamen Theils/ oder dessen Anwaldts/ anruffen vnd erfordern/ hierißen im Rechten mit ermelter Erkantnuß vnd anderm gegen euch gehandelt vnd procedirt, wie es sich das seiner Ordnung nach gebührt/ darnach jhr euch zu richten. Geben auff vnserm König:Schloß zu Prag den Fünfftzehenden Decembris Anno Sechtzehen Hundert Sieben vnd zwaintzig/ vnserer Reich deß Röm. im Neunten/ deß Hungerischen im Zehenden vnd deß Böhmischen im Eilfften.

Ferdinand.

Ut.

Otto von Nostitz.

Ad mandat: Sac: Cæs: Majestatis proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

Schreiben an die Röm. Kays. May. von der Statt Straßburg abgangen / sub dato $\frac{8}{18}$. Martij Anno 1628. darinnen die Statt vmb prorogation deß bestimpten Termins der zweyen Monaten / auff fernere vier Monat angehalten.

II. Allerdurchleüchtigster Großmächtigster vñ Vnvberwindtlichster / Römischer Kayser / E: Röm: Keys: May. seyen vnser allerunterthänigste / willigste Dienst / in aller Gehorsame / allezeit zuvor / allergnädigster Herr.

Demnach bey E. Kays. May. hochlöblichen Reichshoff Raht / auff anruffen / Herren Statthalter / Thumb-Dechant vnnd Capitularn hoher Stifft Straßburg / wider vns / den 15. Decembris jüngsthien / ein Kay. Mandatum cum clausula erkandt / welches vns den 5. Februarij newlichst / durch einen Notarium, vnd zwen Gezeügen insinuirt worden / dardurch vns bey Poen / Fünfftzig Marck lötigs Golts / gebotten / Alle von vnsern Vorfahren / oder vns selbsten eingezogene / Thumb-Kirchen vnd Pfarren / mit allen jhren Einkommen / Rechten vnnd Gerechtigkeiten ꝛc. gäntzlich vnd vollkommenlich / zu restituirn, vnd alles in denjenigen Stand / wie es vor vnd nach dem auffgerichteten Religion Friden gewesen / zu stellen / mit weiterm angehengten Befehlen / wie der fernere mehrere Innhalt / angedeüttes Kay. Mandats / außweiset / jedoch im Fall wir durch solch Kayserlich Gebott beschwert zu seyn / vnd warumb wir demselben zu geleben nicht schuldig seyen / erhebliche / bestendige Vrsachen zu haben vermeinen / alsdann vns in annectirter Citation, Zeit zweyer Monaten / von der Insinuirung anzurechnen / dieselbige an E. Kay: May. Hoff vorzubringen / vns bestimpt vnd angesetzet wird. Vnnd aber nicht allein hochermelts Klagenden hohen Stiffts Narrata, darauff besagt Kay. Mandat außgewürckt /

die

die Sach von lang verflossenen Jahren/ als 1529. 1549. 1559 1561. hero erholen/ derenthalben/ weiln die Geschicht/ so lang vor vnsern Zeiten ergangen/ die Nohtwendigkeit augenscheinlich erheischen will/ alle in solchen alten Zeiten/ ein vnd andern Theils vorgelauffene Handlungen/ gehaltene Protocolla, vnd anders darzu gehöriges/ bey vnserer Cantzley fleissig zu ersuchen/ damit E: Kay: May: in allerunterthänigstem Gehorsam/ satter vnnd gründlicher Bericht aller Sachen beschehen möge/ inmassen wir dann derenthalben gebührliche Anordnung gethan/ vnd man bißhero in solcher Ersuchung/ embsiger Mühe begriffen gewesen/ wie noch/ sondern auch das Werck kundtlich so hoher Wichtigkeit ist/ daß E: Kay: May: selbsten bey solchen Vmbständen/ allergnädigst ermessen werden/ wie vnmüglich in so kurtzer Zeit der zweyen Monaten/ mit gnugsamer zur Sachen gehöriger information auffzukommen. Neben dem vns inmittelst/ bey E: Kay: May: Kriegsvolcks bißherigen hochbeschwärlichen Inquartirungen vnnd derenthalben vns fast täglich obligenden Berahtschlagungen vnd tractationen, auch mehrfaltige schwere Verhinderungen eingefallen. Derohalben E: Kay: May: vnser allergehorsambst gefasten Zuversicht nach/ vns geraumbte darzu benötigte Zeit allermiltist/ gern bewilligen werden/ damit sie nach der Hand/ vnsere Erklärung auch nach Nohtwendigkeit der so hochwichtigen Sachen/ allergnädigst vernehmen mögen.

Gelangt derohalben an E: Kay: May: vnser allerunterthänigst/ gehorsambste Bitt/ dieweil dises bittliche Ansuchen/ zu keiner vorsätzlichen Verlängerung der Sachen angesehen/ sondern auß vnvmbgänglicher Nohtwendigkeit vnnd angezogenen erheblichen Vrsachen/ beschicht/ sie geruhen allergnädigst vns den bestimpten Termin/ auff fernere **vier Monat**/ zu solchem Ende zuerstrecken/ inmittelst dann bey E: Kay: May: wir solche vnsere allergehorsambste Einwendung vnfehlbarlich vorbringen wöllen.

Daran

Daran erweisen E: Kay: May: vns ein Kayserliche hohe Gnad/ so wir höchst zu rühmen / vnd mit allergehorsambst standhaffter Trew vnd devotion, eüserster Müglichkeit nach/ eyfferigst zuverdienen/ vns beharrlich angelegen seyn lassen wöllen.

E: Kay: May: damit dem allgewaltigen Schutz deß Allerhöchsten/ zu aller Kayserlichen vom hohen Himmel herab gesegneter Wolfahrt / auffs aller getrewlichst / deroselben aber zu allermiltisten Kayserlichen Hulden / vns allervnterthänigst empfehlend. Geben den 8. Martii Anno 1628.

E: Röm: Kay: May:

Allervnterthänigste
willigste/

Georg Jacob Wormbser
der Maister vnnd der
Raht zu Straßburg.

Vrkund deß Kayserlichen Reichshoff Rahts / daß der im Mandato bestimpte Termin auff einen Monat prorogirt seye. Vnderm Kayserlichen Insiegel gefertiget vnd datirt den $\frac{16}{26}$. Aprilis Anno 1628.

III. IN Sachen N. Dechandt vnnd Capitel deß Thombstiffts zu Straßburg Klägern an einem / gegen vnd wider N. Meister vnd Raht der Statt Straßburg beklagten anders theils Mandati cum clausula die restitution deßhohen Thumbstiffts daselbst/ vnd was deme anhengig betreffend/ ist auff vnterthänigstes Anhalten vnd Suchen vorbenänter Meister vnnd Raht / die in berührtem Mandato bestimbte Zeit

noch

noch ein Monat prorogirt vnd erstreckt / mit dem Anhang / wa sie in solcher Zeit / mit jhrer Notturfft nicht einkommen werden / daß alsdann auff weiter der klagenden Parthey erfolgendes billiches Anruffen ergehen soll was recht ist.

Signatum zu Prag vnter Jhrer Kays. May. auffgedrucktem Secret Innsiegel / den Sechs vnnd zweintzigsten April. Anno Sechzehen Hundert Acht vnd zweinzig.

Ut.

Philipps von Stralendorff.

L. S.

Johan-Söldner. D.

I V.

Bestendige Exception vnd Defension Schrifft / mit beylagen Num. 1. 2. vnd 3. Meister vnd Rahts deß Heyl. Reichs Freyen Statt Straßburg / Beklagter. Cont. Herren Statthalter / Dechan vnd Capitularn hoher Thumb Stifft Straßburg / Impetranten vnd Klägere.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster vnd Vnüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn vnnd Böheimb rc. König rc. Allergnädigster Herr.

Nach dem E. Keys. Mayst. auff supplicirendes Anhalten / der Hochwürdigsten / Hochwürdigen / Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen / Hoch vnnd Wolgebornen rc. Herrn

Statthalter/ Dechan/ vñ Capitularn/ hoher Thumbstifft Straßburg/ als in Abwesen deß auch Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Leopold. Wilhelmen/ Ertzherzogen zu Oesterreich/ Bischoffen zu Straßburg vnd Passau ꝛc. gevollmächtigter Administratorn &c. sub decreto, deß 15. Decembris verwichenen 1627. Jahrs/ ein Keys. Mandat, wider Meister vnd Raht der Statt Straßburg/ erkandt vnd außgehen lassen/ welches jhnen auch folgender Zeit/ per Notarium & Testes, gebührlichen intimirt vnnd vberlieffert worden: So haben sie die Beklagten zwar solche Keys. process, mit der jenigen Reverentz/ vnd Ehrerbietung empfangen/ vnd angenommen/ wie der schuldige Respect, gegen der höchsten Obrigkeit/ solches von gehorsamen Ständen deß Reichs/ requirirt vnd erfordert: Als aber dieselbigen ablessendt vermerckt/ daß es vmb die Religion Augspurgischer Confession/ vnd dero offentliche vnd vollkommene Vbung/ zuthun seye/ welche sie vnd jhre seeltge liebe Vor-Eltern/ von bey nahent hundert Jahren hero (wenig Zeit außgeschlossen/ da ane gewissen Orten der Statt/ mit seiner Maße ein andere Lehr geführt worden) rühig hergebracht/ vnd jhnen solches Exercitium, zu diesen ohne das sorgsamen vnd bekümmerlichen Zeiten/ vnd empor schwebenden vielfältigen Trübseeligkeiten/ bey dieser volckreichen Statt vnd Gemeinde/ anspruchig/ strittig/ vnd zweyffelhafftig gemacht werden will; So ist jhnen dasselbige sehr schmertz- vnd beweglich zu Gemüht gangen/ in dem sie sich also balden erinnert/ daß die Religion/ das köstlichste vnd vornembste Hauptstuck/ so in Republ. zu finden/ auch das einige Band/ stabiliment vnd Grundveste seye/ wie der alte Lehrer Lactantius meldet/ dardurch die Menschliche societet, Fried/ Ruhe/ vnd glückliches Wolergehen/ in allen weltlichen Regimenten/ gepflantzt/ vermehrt/ geschützt/ vnd erhalten wirdt: Vnd ist es mit solcher Religion in Warheitsgrund also beschaffen/ das daß jenige/ so dero ins gemein zu wider vorgehet/ nicht anderst geachtet wird/ als wann es einen jeden Menschen/ so der-

selbi-

selbigen zugethan / in particulari, berührte / wie die alten Röm. Keyser / Arcadius, Honorius, & Theodosius, in jhren Rescripten vnd Satzungen / gar recht vnd wol darvon reden. Dieweil auch in dem Hagenawischen Vertrag / so neben andern Parten / auch zwischen hoher Stifft Straßburg vnd der Statt / in Anno 1604. auffgerichtet / klärlichen versehen / da einem oder dem andern Theil künfftig etwas begegnen solte / dessen er sich ab dem andern rechtmässig vermeint zu beschweren / daß dasselbige durch Freund: nachbarliche vertrawliche Communication, oder durch vnpartheyische benachbarte Vnterhändler vnnd Schiedsleut / in der Güte componirt vnd hingelegt werden solle ꝛc. So hetten sich die Beklagten versehen / es würden die Herrn Klägere zuvorderst solchen angewiessenen gütlichen Weg versucht / vnd an Hand genommen haben.

Dieweil aber jhrer Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnnd Gn. der weg Rechtens viel mehr belieben wollen: Vnd dann E. Keys. Mayst. solchem außgangenen Mandato, die Clausulam Justificatoriam angehenckt / Cujus vi, ejusmodi Mandata, per Comparitionem, respectu partis, in simplicem Citationem resolvirt werden / *Gail. 1. Obs. 9.* Vnd also E. Keys. Mayst. den Beklagten / den Weg selbsten allergnädigst geöffnet / jhr gegenberichtliche Nohturfft / Allervnterthänigst einzuwenden; Dabeneben auch ohne daß / in dergleichen Religions: Als den allerschweresten vnd wichtigsten Sachen / welche aller Zeitligkeit / wie hoch sie auch geschätzt werden mag / weit vorgehen / &, Quibus nihil majus, nihil sublimius, wie der H. Ambrosius ad Valentinianum schreibt / nicht voreilent oder velo levato, sondern ordinariâ viâ, zuverfahren / *Wesenbec. cons. 231. n. 4. vol. 5.* Vnd vber daß die narrata Mandati an sich selbsten also beschaffen / daß darinn theils die eigentlichen Vmbständ der Geschicht stillschweigendt præterirt: zum theil aber die Sach der gestalt vorgetragen vnd angebracht worden / daß sie einer mehrern vnd bessern Erleuterung bedürfftig. So haben sie die Beklagten desto we-

niger Vmbgang haben können/ bey dieser weitaussehenden Religions Sachen/ gemeiner Statt Straßburg rechtliche Gegengebühr/E. Keys. Mayst. allervnterthänigst excipiendo, zu erkennen zu geben/vnd (nach gewöhnlichem Vorbehalt aller vnd jeder gemeiner Einreden/Außzüg vñ Behelff/so in dergleichen gerichtlichen Handlungen de Jure & stylo, von den beklagten Parten/ pflegen præmittirt zu werden) vermittelst GOttes: vnd der lieben Justitien gedeylichen Beystandts/verhoffentlich so viel darzu thun vnd bey zubringen/ daß E. Keys. May. nicht werden Vrsach haben/ solches Außgebrachte Mandat zu beharren/ sondern vielmehr allergnädigst geneigt seyn/ dasselbige per Cassatoriam widerumb auffzuheben vnd abzuthun.

Dieweil aber E. Keys. Mayst. allergnädigstes Wissen tragen/was nun in vielen Jahren hero/ von den Ständen Augspurgischer Confession, wegen der Competentz vnd rechtlichen Erkandtnus/in Sachen die Evangelische Religion betreffendt/nach vnd nach/ für gehorsambste Erinnerungen vnd Begehren/ so wol an diesem Keys. Hoff: als auch bey Reichs: vnd andern gemeinen Versamblungen einkommen: So wollen die Beklagten getrösteter Zuversicht geleben/ E. Keys. Mayst. als ein allergerechtister Keyser/ werden sie in Vngnaden nicht verdencken/ daß sie in solcher hoch angelegenen Religions Sachen/ solches Punctens auch vmb etwas Erwehnung thun: sondern vielmehr für sich selbsten/ vnd ohne jhr der Beklagten weitleuffiges Einwenden/ bey diesem Religions Geschäfft/ ein solche allergnädigste Verfügung vorzunemmen wissen/wie in der Keys. Cammergerichts Ordnung/den Visitations Abschieden/vnd anderer Orten die Anlaitung gegeben wirdt; Vñ darmit auch sie die Beklagten/ als gleichwol ein geringer: doch gehorsamer Standt/ besagter Augspurgischer Confession Verwandt/solcher deß H. Reichs Verfassungen sich zuerfrewen haben mögen: Zumal vnd in noch fernerer Erwegung/ dieweil auch E. Keys. Mayst. fürgeliebter jüngerer Printz/ nemblichen/ Obhöchstgedachtes Ertzhertzog

Leopold

Leopold Wilhelmen Hoch Fürstl. Durchl. als nun mehr bestettigter Bischoff zu Straßburg/ vnd das ordenliche geistliche Haupt der Herrn Klägere vnd Impetranten, bey dieser Sachen höchlichen interessirt, vnd es also das Ansehen haben will/ als ob die *Dispositio l. qui jurisdictioni. 10. ff. de Jurisdict.* bey solcher Sachen mit einlauffen wolte.

Damit aber E. Keys. Mayst. auff alle Fäll von der Hauptsachen selbsten gründlichen Bericht haben mögen: So wollen die Beklagten / deß außgewürckten Mandati narrata kürtzlich durchgehen / vnd mit gutem Bestand anzeigen / wie dieselbigen allerseits beschaffen.

Daß nun die Herrn Gegentheil den heilsamen Religions-Friden gleich Anfangs zum Fundament vnd Grund dieser Sachen legen / das vernehmen die Beklagten nicht vngern / als die sich erinnern/ wie hoch vnd viel an solcher nutzlichen Reichs Satzung gelegen / also daß von etlichen guthertzigen fridliebenden Patrioten/ die selbige verum Germaniæ Palladium, nicht vnbillich genandt worden: Es wissen auch die Beklagten ex Actis publicis, wie auch vnterschidlichen beschehenen Keys. Erklärungen/ Zusagen vnd Versprüchnussen / sich genugsamb versichert / daß E. Keys. Mayst. vber solchem Religionsfriden steiff vnd vest zuhalten/ vnd demselben zuentgegen niemand beschweren zulassen/ gantz Christlich / höchstrühmlich vnnd Keyserlich resolvirt vnd entschlossen: wie nicht weniger die Beklagten auch dessen sich gäntzlichen versehen / daß die Herrn Gegentheil ebener massen nicht gemeint seyn werden / bey dieser Sachen etwas zu suchen oder zu begehren/ so ermeltem Religions Abschied zuwider lauffen mögte. Was aber denjenigen Paß anlangt / so in dem Mandato formaliter auß mehr angezogenem Religionsfriden gezogen / vnd die Erb: Frey: vnd Reichs Stätt berührt / so wollen die Beklagten nicht verhoffen/ wann der allegirte §. Nach dem rc. mit seinen Vmbständen vnd requisitis erwogen / wie auch mit dem §. Vnd damit rc. conjungirt, vnd also ein gewisser Ver-

stand / auß beyden Orten solcher Constitution zusammen gefast/ vnd die Sach dergestalt recht erleutert würd / daß sie oder jhre Vorfahren besagtem Religionsfriden etwas zuwider gehandelt/ inmassen hievnden deßwegen mehrer Bericht beschehen solle.

Daß dann ferners in dem Mandato vermeldet/als ob in Anno 1529. der Stifft Straßburg/zu den jenigen Stifften/vnd Kirchen in der Statt/deren sie zuvor sind entsetzt gewesen/wider mit Recht vollkommenlich seye restituirt worden; dessen können die Beklagten vmb so viel desto weniger bekantlich seyn/ dieweil auß den historien vñ alten Actis offenbar/daß eben in demselbigen Jahr/die vollkommene Veränderung der Religion in der Statt Straßburg vorgenommen worden: Dañ als bereits etliche Jahr zuvor/der mehrer vñ grössere Theil der Burgerschafft/vber der Geistlichen Lehr vñ Leben sich zum höchsten beklagt/vñ bey der Obrigkeit zum flehentlichsten gebetten/jhnen zu einem andern Gottesdienst/verholffen zu seyn / die jenigen Kirchendiener auch/ so damals dem Predig-Ampt vorgestanden/bey dem/selbiger Zeit regierenden Herrn Bischoff Wilhelmen / selbsten durch außführliche Schrifften ein nutzliche vnd nohtwendige Reformation, gar eyfferig gesucht/ vnd darumb angehalten / endlichen auch zu offentlicher Verhör vnnd Verthädigung jhrer Lehr provocirt, vnnd sich erbietig gemacht: Aber in etlich Jahren solches nicht erheben oder zuwegen bringen mögen: So ist entlichen die gantze burgerliche Commun zusammen getretten/vnd bey dem Magistrat zum inständigsten supplicirt/ in solchem jhrem Gewissens Anligen jhnen Raht vnnd Trost zuverschaffen: Welches dann E. E. Raht selbiger Zeit desto mehr auffgemundert / vnd zur Willfahr bewegt / dieweil nicht nur etwan Ein: Zwey: Drey: oder Vierhundert Burger solches Begehren angebracht vnd getriben / sondern alle vnd jede Zunfftgesellschafften / deren Zwantzig / sampt vnd sonders/ vnnd also das gantze Corpus Universitatis darauff getrungen. Dieweil dann die Obrigkeit selbsten zu solchem Werck in jhrem

gewis-

gewissen begierig gewesen / vnd beydes Obere vnd Vndere / ja das gantze Stattwesen einerley vnd gleichmässige Intention geführt / so hat der Rahtlänger nicht fürüber gekündt / sondern wie zuvor bereits der Anfang zum Theil gemacht gewesen / auch im gantzen H. Reich dergleichen vnzahlbare mutationes vorgangen / also ist auch in der gantzen Statt ein allgemeine Religionsänderung in ermeltem Jahr vorgenommen worden: Wissen also (wie gemeldt) die Beklagten / keiner rechtlichen oder andern Restitution der Stiffter vnnd Kirchen / so selbiger Zeit vorgeloffen seyn solte / sich zuberichten. Ohne ist zwar nicht / als etlich Jahr zuvor etliche geistliche von den Stifften S. Thoman / Jungen: vnd Alten S. Peter / vnbefägter Weiß auß der Statt Straßburg gewichen / auch wider das Herkommen / die statuta, vnd der Statt Freyheiten / allerhand geistliche Güter entführt / vnd Abwegs gethan / deßwegen auch zwischen der Statt / vnd solchen Particular Personen / etliche Jahr lang / sich schwere Mißhölligkeiten erhalten: Daß in gedachtem 1529. Jahr / durch interposition vnd Bemühung Weyland Herrn Balthasarn / Bischoffen von Hildeßheimb / Coadjutorn der Sifft Costnitz / Keys. Mayst. Oratorn vnd Vice Cantzlern / auch Commissarij im H. Reich / zu Schlettstatt ein Vertrag erhandelt / vermittelst dessen die gedachten sonderbarn Geistlichen / widerumb in die Statt eingenommen worden; Daß aber durch solche Vertragshandlung / gantze Stiffter vnd Kirchen in der Statt widerumb restituirt, oder auch in Religionssachen / etwas Enderung eingeführt vnd vorgenommen worden / das befindt sich ex Actis so wenig / daß auch viel mehr der Statt Straßburg eingeraumbt vnnd nachgeben worden / mit jhren Burgern vnd Angehörigen der Religion halben also zu leben / sie zu regiern / vnd gegen jhnen sich zuverhalten / wie sie es gegen GOtt / vnd der Keys. Mayst. getrawet zuverantworten: inmassen auch eben durch solchen Vertrag / den damahligen Evangelischen Predigern / vnd dero nachkommen / jhre Dienstbesoldungen von den Stifften Corroborirt vnd bekräf-

kräftiget worden: wie dañ der rechte verstand dieses Vertrags ex post facto & subsequentibus genugsamb zuvernehmen gewesen; In dem also balden in vier Wochen / nach solchem vergleich vnd transaction, die völlige vnnd gäntzliche änderung / in besagten Stifften vnd Pfarr Kirchen vorgangen.

Bey solcher Religions Verordnung nun / ist es in der Statt Straßburg in die zweintzig Jahr lang ruhig verblieben: Als aber in Anno 1548. auff dem Reichstag zu Augspurg ein gewisse declaration, wie es im Reich in Religionssachen / biß zu einer vollkommenen vnd endlichen Vereinbarung zuhalten / so hernacher daß Interim genandt / begriffen / vnd von der damahls regierenden Keys. Mayst. den Ständen anbefohlen worden / solcher Religions Erklärung sich zu accommodirn: So hat die Statt Straßburg sich in gedachtem 1549. Jahr / mit Weyland Bischoff Eraßmo in Vergleichung eingelassen / vnd vnter anderem bewilligt / zehen Jahr lang die Geistligkeit in der Statt / zu schützen vnd zu schirmen: so dann zu gedulden / daß an gewissen Orten das Exercitium der Röm. Catholischen Religion gebraucht werden möge / jedoch mit dem außgedrucktem Anhang vnd Reservat, daß solche Handlung keinem Theil / an seiner ordenlichen Jurisdiction, Freyheiten vnd Rechten præjudicirlich oder nachtheilig seyn solle ꝛc.

Als nun die bestimpten zehen Jahr verflossen vnd fürvber gewesen / so hat zwar hochgedachter Herr Bischoff / sampt dem Thum Capitul / noch vor Endung deß Termins / in Anno 1559. vmb Continuation vnd weitere Erstreckung deß vorigen Schutz vnd Schirms der Geistlichen / bey einem Raht der Statt Straßburg angesucht; Es ist aber gleich damahls auff Seiten der Statt die lautere Anzeig beschehen / zum Fall / der vor zehen Jahren auffgerichte Vertrag in allen seinen Puncten / auff ein perpetuirt: vnd jmmerwehrendes Wesen solte wollen angesehen vnd verstanden werden / daß es bey einem Raht die intention vnd Meinung niemaln gehabt / inmassen auch solches auß dem Buchsta-

ben

ben solcher Vergleichung gar nicht zubefinden: Wie dann sonsten an sich selbsten nicht vermuhtlich / daß die Statt durch solche getroffene tractation, deme bey gedachtem Vertrag de Anno 49. beschehenen Vorbehalt gestracks zuwider / sich jhres höchsten Regals vnd gerechtsame / so allen Ständen deß Reichs gebührt / benantlichen in Religionsachen zu seiner Zeit nohtwendige Disposition vorzunehmen / habe begeben / oder jhro solches entziehen lassen wollen: Vnd hat aber dazumal ein Raht das Erbieten gethan / daß gleich wie er nicht gern wolte geschehen lassen / daß in der Statt Gebiet jemand / wer der auch were / mit vnzimblichem Gewalt beschwert würde / also auch die Geistlichen / noch fürters / mit jhren Leibern / Haab vnd Gütern / vor aller Thätligkeit geschirmt werden sollen. Nach dem aber selbigen Jahrs / durch junge muhtwillige Leut / so auff der Gassen mit Schnee werffen vnnd anderm den Anfang gemacht / hernacher aber / biß in das Münster einander verfolgt / vngefähr ein Gethöß oder Vnruhe / gleichwol ohne Beschäd- oder Beleidigung eines Menschen / in besagter Kirchen erweckt worden / so haben die Geistlichen jhnen vielleicht einanders eingebildet / vnd (wie sie nachgehends vorgeben) dahero Anlaß geschöpfft / jhren Gottesdienst vnd die Kirchen selbsten zuverlassen / lähr vnd öd zustellen. Das aber solches vorgeloffene Vnwesen / nicht mit Wissen / Willen oder Belieben / viel weniger auß Befelch der Obrigkeit / beschehen / solches auch kein genugsame Vrsach gewesen / sondern bey jhnen den Geistlichen andere Considerationes sich befunden haben müssen / daß sie jhren cultum suspendirt vnd eingestelt / auch die drey Kirchen / das Münster / Jung- vnd Alten S. Peter / deserirt vnd verlassen / das entdeckt sich auß den alten Actis, vnd Schrifften zum hellen Augenschein: Dann (1.) so müssen sie die Geistlichen / ehe vnnd zuvor man sich auch solchen Getümmels im wenigsten versehen können / allbereit die Gedancken bey sich gefast haben / jhren Abzug zunehmen / oder ein End an jhr geistliche Amptsvbung zumachen / dieweil sie etliche Tag / vor solcher Vnruhe / jhren Zuhöre-

ren von den Cantzlen valedicirt vnd sich abgeletzt: Es hat auch (2.) ein Magistrat der Statt / so wol gegen dem Herrn Bischoffen / als andern benachbarten Ständen / solcher Handlung vnnd entstandenen Rumors halben / sich der gestalt gründlich purgirt vnd entschuldigt / daß man allerseits damit zu friden seyn müssen: Inmassen er (3.) zu Bezeugung seines Mißfallens / Obrigkeitliche Inquisitiones vorgenommen / die betrettene Thäter / so viel das vnverständige Alter vnd die Beschaffenheit deß Verbrechens mit sich gebracht / gebührlich abgestrafft: Bey der gantzen Sachen aber insonderheit so viel befunden / daß diese der jungen Leut vnbedachtsame Verbung / zu solchem Event vnd Zweck / wie die Geistlichen / vnnd andere jhnen villeicht vergeblich vorgebildet / gar nicht gemeint oder gerichtet gewesen. So ist (4.) zum Jungen vnd Alten S. Peter nichts dergleichen vorgangen / vnnd haben doch nichts desto weniger die Geistlichen jhren Kirchendienst daselbsten gleicher Massen gäntzlichen verlassen: Vnnd damit ja (5.) die Obrigkeit darfür nicht angesehen werde / als ob sie jhro solche Vngebühr belieben liesse / vnnd nicht vngern sehe / daß der Geistlichkeit etwas Gewalt widerfahre vnd sie also von jhrem Exercitio abgeschreckt würde: So hat sie gleich in derselbigen Wochen bey der gantzen Burgerschafft von Zünfften zu Zünfften / ernstliche Erinnerungen thun lassen / sich ins künfftig dergleichen Vnfugs bey hoher Straff zuenthalten / vnd insonderheit die Geistlichen vnmolestirt vnd vnbetrübt zulassen. Vnd eben diser der Sachen Beschaffenheit bestettigt auch (6.) Franciscus Guillimannus deß Hochlöblichsten Hauß Oesterreichs bestellter Historischreiber / in seinem in offenem Truck außgangenem tractat de Episcopis Argentinensibus, bey Beschreibung Bischoff Eraßmi Lebens / mit folgenden Worten: Aedes Cathedralis, post decimum restitutionis Annum, magis deserta per paucorum Canonicorum & sacerdotum inanem & pudendam formidinem, quàm vi aliqua amissa, aut rursus erepta: Daß dann (7.) bey dem Raht auch die Meinung nicht gewesen seye / sich der

vor-

vorgeloffenen Vnruhe zu mißbrauchen/vñ durch solche Gelegenheit die Geistlichen von jhrem Exercitio also balden zuverstossen/ das hat er gnugsamb contestirt vnd zu erkeñen geben / in dem er ein geraume Zeit/ vnd theils in die anderhalben Jahr lang/ besagte Kirchen lär stehen lassen/vñ deroselben sich durchauß nichts beladen: Es hat auch (8.) gedachter Raht/gegen dem Herrn Bischoff vnd den Geistlichen selbsten / nicht nur einmahl sich rund erklärt / vnd jhnen freygestellt / daß sie jhren Gottesdienst continuirn mögen oder nicht: Allein ist jhro der Obrigkeit dieses gantz bedencklich vnd vnthunlich gewesen/ daß sie die Röm. Catholische Religion selbsten/ in sonderbare/gewisse vnd verbrieffte Clientel vnd Beschirmung/ jhrem Gewissen zuwider annehmen/vnd sich darzu obligirn solle. Als auch (9.) Churfürst Friderich Pfaltzgraff rc: Hertzog Christoff zu Würtemberg rc. vnnd Marggraff Carl zu Baden / alle höchst. vnnd hochseligen Andenckens / auß nachbarlicher Wolmeinung / sich solcher Sachen angenommen/ vnd deßwegen mit den Stiffts Personen tractirt, haben die Deputati Chori, vnd Canonici, Alten vnd Jungen S. Peters gegen den Chur- vnd Fürstlichen Gesandten sich dergestalt erklärt/ daß man jhren gutwilligen Abstandt darauß leichtlich hat verspüren können. Ja als zum (10.) nicht mehr als 3. Wochen nach solcher vorgeloffenen Vnruhe verflossen/ vnnd die Kirchen allbereit deserirt gewesen/sind die Bischofflichen/wie auch eines Thumb-Capittels Räht / in gesandschaffts Weiß / bey einem Raht der Statt Straßburg erschinen / vnnd krafft habenden Befelchs ein mehrers nicht begert / als daß die Geistlichen in der Statt/ allein in temporalibus in Schutz vnd Schirm auffgenommen werden mögen: haben auch der vorigen Handlung in Vngutem nicht gedacht/viel weniger protestando, reservando, contradicendo, oder in einigen andern Weg sich vernehmen lassen / daß sie solcher Kirchen oder deß Exercitii sich nicht begeben haben/dasselbige künfftig widerumb reassumirn, oder andere Gebühr dargegen vornehmen wollen: Auff welches endlich vnd zum (11.) auch er-

folgt/daß zwar vielgedachten Geistlichen die begerten Schirmsbrieff ertheilt/darbey aber diese außgedruckte Clausula eingeruckt worden/daß solcher Schutz weiter nicht als auff die ledige temporaliter gemeint seyn solle/welche sie auch gutwillig vnd ohne Widerred angenommen:

Als nun dise Kirchen (wie gemelt) ein gute Zeit vacirt vnnd ledig gestanden/ sich auch niemand ferner deren angenommen/ vnd die jenige Zeit verflossen gewesen / in deren sonsten / vermög der Recht/die Kirchen Bestellungen/billich beschehen sollen: So haben sich solche vortringende vnd erhebliche Vrsachen vnd Bewegnussen erzeigt / daß E. E. Raht der Statt Straßburg länger nicht Instandt haben können/ein andere Vorsehung bey solchen Kirchen zuthun:vnd zuverordnen/daß solche ansehnliche Gottes-Häuser widerumb zu dem geistlichen Gebrauch gebracht/vnd der Gottes Dienst darinn gebührlichen angerichtet werde.

Dann erstlichen / hat sich der Raht seines Ampts / wolbedächtlich erinnert / vnnd darbey wargenommen / daß jhme / als einer Christlichen Obrigkeit / keines wegs gebühren wolle / diese vornehme Ort/ ohne geistliche Vbung zu lassen/ sondern das vilmehr der Allerhöchste/von einem Gottliebenden Magistrat ernstlich erfordert vnnd haben will/ daß er der Kirchen Pfleger vnnd Seugam seyn/die Mauren deroselbigen erbawen/vnd dero Thor vnd Thüren öffnen / vnnd nicht zuschliessen lassen solle / wie der Prophet davon redet/daß auch die Obrigkeit/so wol vber der Ersten / als der andern Taffel deß göttlichen Gesatzes / eifferig zuhalten / vnd jhren Gewalt zur Aufferbawung vnd nicht zur Zerstörung zugebrauchen schuldig: in sonderbarer fernern Betrachtung/daß die Kirchen der vornehmere Theil in einer Christlichen Commun, inmassen Tertullianus recht schreibet/Quod Ecclesia sit in Republ. & non Respubl. in Ecclesia, daher dann auch den Rechten gemäß / Quod Ecclesia sit pars Civitatis & de territorio Universali, sub quo sita est, *Bald. & Castrens. in l. si quis, C. d. Episc, & Cler. Johan. Köpen. sen. cons. 1. n. 91.* Insonderheit

aber

aber ist wol zumercken/ was *Isidorus l. 3. de summo bono, cap. 53. in jus Canonicum relatus, in cap. 23. Quæst 5.* Von dieser Sachen meldet: Cognoscant Magistratus seculi, DEO se debere rationem reddere propter Ecclesiam, quam à Christo tuendam suscipiunt, Nam sive augeatur pax & disciplina Ecclesiæ, sive solvatur, ille ab eis rationem exiget, qui eorum potestati suam Ecclesiam credidit, Inmassen solches alles beydes auß geist- vnd weltlichen Schrifften mit mehrerm köndte außgeführt werden/ da es nicht vielmehr für einen Vberfluß/ als die Nohtwendigkeit/ bey dieser höchsten Justitien solte ermessen werden.

Welches alles dann fürs ander/ desto mehr Platz finden solle/ wann solche Kirchen/ die zu dem wahren Gottesdienst gewidmet/ gleichsam pro derelicto außgesetzt vnnd verlassen werden: Daher daß auch der weltlichen Obrigkeit in den Rechten erlaubt vnd zugelassen/ sich dergleichen vacirender Kirchen Pflegschafft zu vnternehmen/ vnd denselbigen vorzustehen/ *post Speculat. & Franc. Marchis, Wesenbecc. cons. 37. n. 5 lib. 1.*

Darzu dann drittens kommen ist/ die grosse Vppigkeit/ Leichtfertigkeit/ Vnlust/ Entvnehrung vnd Mißbrauch/ so insonderheit in dem Münster bey solchem öden Zustand/ zu schädlichem Anstoß vnd ärgernuß/ Frembder vnd Heimischer/ täglichen vorgeloffen/ also daß ein Christliche Obrigkeit solchem vnordenlichen Wesen länger zu zusehen für vnverantwortlich ermessen.

Vber das/ so haben fürs vierdte/ die mehrern Stände deß Reichs/ so zuvor das Interim allein auff gewisse Zeit vnd Maß angenommen gehabt/ dasselbige vmb solche Zeit/ vnnd insonderheit nach geendetem Tridentischen Concilio, wie auß andern/ also auch zweiffels ohne dieser Vrsachen/ fast aller Orten widerumb abgeschafft/ dieweil beyde Religionen/ vnd so wol der Alten: als der Augspurg: Confession verwandte Stände/ solche Religions Erklärung nicht allerdings gut heissen wollen/ sondern dieselbe allerseits widerfochten/ auch theils offentlich darwider geschriben/

schrieben / inmassen auch Bischoff Eraßmus selbsten sich dahin vernehmen lassen / daß er besagtes Interim nicht in allem approbirn, vnd demselben beypflichten könne: dahero dann E. E. Raht vmb solcher im Reich vorgangener vielfältiger Exempeln vnnd præjudicien willen / desto weniger Bedenckens getragen / bey solchen Vacirenden Kirchen anderwertliche Anstalten vorzunehmen / inmassen der Keys. Mayst. Erklärung vñ Erzinnerung / so zu anfang solcher Interims Schrifft oder Religions Verordnung gesetzt / selbsten dahin gehet / daß die Ständ dieselbige declaration, allein dieser Zeit gedulden sollen.

Zum Fünfften hat solche Occupirung der verlassenen Kirchen auch nicht wenig verursacht / der inständige / vnnachlässige Antrieb / vnd flehenliches Anlangen / der allgemeinen Burgerschafft vnd gantzen Christlichen Gemeind zu Straßburg / welche auß guthertzigem Eiffer / theils auch auß andern erheblichen Vrsachen / zum ernstlichsten darauff getrungen: Da dann E. E. Raht darfür gehalten / daß ihr Begehren nicht auß der acht zusetzen / dieweil er sich erzinnerlich zu bescheiden gewust / daß bey Bestellung dergleichen geistlichen Sachen / die Zuhörer vnd Pfarrgenossen / als die mehrern Gliedmassen der Kirchen / deren Seelen Heyl vñ Wolfahrt zum stärcksten dabey interessirt, Exemplo Ecclesiæ primitivæ, keines wegs außzuschliessen / daher der H. Chrisostomus die Kirchen / Ædes Sacras OMNIUM communes nennet / Et Alciatus, populares esse actiones, omnibusq; competere dicit, quæ pro Ecclesiæ procuratione suscipiuntur. *Cons. 38. n. 4. lib. 1.* Vnd hat solches der Burger Anhalten vnd Begehren desto mehr Fundaments / bey dem Magistrat ergreiffen wollen / dieweil sie beständig vorgeben / daß die Parochial- oder Pfarr-Kirchen / nicht so viel den Stifften / als der Gemeinde zugehörig: Gestalten bereits vor Hundert Jahren die Pfarrmennige der Kirchen zum alten S. Peter / solches gar eifferig dargeben vnnd behauptet / auch darbey insonderheit angedeuttet / als in Anno 1398. die Stiffts Personen von Rheinaw hieher gezogen / vnnd das

Stifft

Stifft in diese Statt transferirt/daß doch die Burger vnd Pfarrgenossen jhnen die Kirch vnnd die darzu gehörige Fabric, außtrücklich vorbehalten/ wie dann biß auff den heutigen Tag solche Kirch nicht von den Stifftsverwandten: sondern der Burgerschafft/vñ der Fabric,im bäwlichen Wesen erhalten/mit Pflegeren auß der Gemeind versehen/vñ alle Nohtturfft/ohne zuthuung der Geistlichen verfügt wird. Gleichmässige Gelegenheit hat es auch mit dem Münster/ da ebener gestalt das Kirchengebäw/ vnd dessen Versehung/ vor mehr als Dreyhundert Jahren/ in deß Rahts Handen vnnd Bestellung kommen. Daß auch bey dergleichen Religions Sachen/ die Burger in den Stätten nicht allerdings hindanzusetzen/ das hat Weyland Keys. Ferdinandus I. Christmiltister Meldung/ wol observirt vnnd in acht genommen/ vnnd derowegen in der resolution, so er auff dem Reichstag Anno 1555. den Ständen ertheilt/ vnnd darauß nachmals der Religionsfriden geflossen/ klärlich gemeldet/ daß den Burgern in den Reichs Stätten die Freyheit in der Religion nicht wol versagt werden möge.

Dieweil dann die Geistlichen vielernante Kirchen verlassen/ das Bischoffliche Ampt darbey stillgestanden/ zu dem auch allbereit zuvor/ nemlichen Anno 1555. die Jurisdictio Ecclesiastica an denen Orten/ vnd bey denen Kirchen/ da kein Exercitium der alten Religion mehr vorhanden/ in dem Religionsfriden allerdings suspendirt, nidergelegt vnd eingestellt worden/ so seynd einem E. Raht vermög der Orten habender hoher Obrigkeit/ vnnd superioriter, die Jura Episcopalia selbiger Zeit allerdings zugewachsen/ vnd auff denselbigen devolvirt, Krafft deren Er auch nach Besag deß Religionfridens/ solche Verordnung vorzunehmen/ befugt gewesen; Inmassen alle Politische Scribenten solchen Schluß heutigs Tags Unanimiter angenommen/ vnd für vnfelbar erkennen/ Et placet hæc sententia etiam Dn. Referenti, *apud Rosacorb. obs.* 30. *n.* 23. hat derowegen ein Raht in folgendem 1560. Jahr erstlichen die Kirch zum Alten S. Peter

(auff

(auff begehren der Pfarrleut/ wie gemelt/ als die etwas mehr vermeint berechtigt zu seyn) widerumb eröffnen: So dann das Münster/ vnd die Pfarrkirch zum Jungen S. Peter/ in Anno 1561. vnd also anderthalb gantzer Jahr/ nach deren desertion, mit dem Gottesdienst auffs new versehen/ vnd denselbigen darinn anrichten lassen: dabey dann wol zumercken/ daß durch solche Obrigkeitliche Verordnung/ nicht allein keinem einigen Menschen von Geist- oder Weltlichen/ einiger Gewalt vnnd Vbertrang/ in Religions Sachen zugefügt/ oder das wenigste/ so deren Conscients zuwider/ angemuhtet worden: Sondern es ist auch keineiniger Burger vorhanden gewesen/ so solcher Bestellung widersprochen/ deren sich beschwert/ oder einige Clag deßwegen bey der Obrigkeit geführt/ wie dann auch dieses in facto gantz richtig/ daß ausserhalb der Geistlichen (welche aber zuvor schon die Kirchen Quittirt gehabt) vnd etlicher wenig/ so denselbigen angehörig gewesen seyn möchten/ fast keine oder doch gar wenig Burger vnd andere Inwohner sich befunden/ so der alten Religion zugewandt/ vnnd diese vorgenommene Handlung für præjudicirlich ermessen können.

Nicht weniger hat ein Raht auch der Stifftsgüter oder Gefäll/ sich bey solcher occupation gäntzlichen enthalten/ oder deren sich im wenigsten vnterzogen: Vnd also weder dem Röm. Catholischen Exercitio an sich selbsten/ so nicht mehr in Esse, sondern schon zuvor der Orten abgangen vnnd erloschen gewesen: noch den jenigen Personen/ so solcher Religion zugethan: noch auch den geistlichen Gütern einigen Eintrag oder Beschwernuß zugefügt.

Auß welchem allem dann auch verhoffentlich soviel erleuchten wirdt/ daß dieser gantze Actus dem heilsamen Religionsfriden nicht zuwider gewesen: Dieweil derselbige in dem angezogenen §. **Nach dem aber** ꝛc. auff diese Drey Substantial Stück vornemblich gerichtet. I. Daß in den Stätten/ kein Theil deß andern Religion/ Kirchengebräuch oder Ceremonien **Abthun**

solle:

solle; Welches dann anderer gestalt nicht geschehen kan/als wañ solche Religion ꝛc. selbiger zeit noch in Esse gewesen; cum privatio præsupponat habitum. Fürs II. Das kein theil den andern (verstehe mit gewalt oder wider seinen willen) darvon tringen solle. III. Daß je ein theil den andern bey seiner Religion Fridlich verbleiben lassen solle.

Daß nun die Statt Straßburg an dieser Dreyer Requisiten keinem sich vergriffen/ ist darauß genugsamb abzunehmen/ daß Sie läre Kirchen/da kein Religion/ Ceremonien/ vnnd Gottesdienst mehr gewesen/von Obrigkeitlichẽ Ampts wegen widerumb versorgt vnd versehen: hingegen aber keinen Menschen von seinem Glauben getrungen/ Sondern meñiglich bey seiner Religion vñ gewissen rühig vnd friedlich verbleiben lassen. Daß es auch selbiger zeit die Meynung gar nicht gehabt/ solchem Religionsfriden zuentgegen/ die widrige vnnd Alte Religion in der Statt Straßburg allerdings vnd im grund außzureutten/ daß erscheint klärlich auß dem/daß S. Johannis/ vnd die zwey Weiber Clöster in jhrem wesen/ biß auff diese stund verbliben.

Dieweil dann der Rhat/ sampt der gemeinen Burgerschafft/ vnd also die gantze Commun zu Straßburg/ damahls in der Religion einig gewesen/ die Geistlichen selbsten jhren Cultum eingestelt: Von den Catholischen auch sich niemand mehr befunden/deme hiedurch nachtheil zugezogen worden/ vnd also consequenter E. E. Rhat mehr nicht gethan/ als daß Er in locum vacuum, so in seiner Pottmeßigkeit gelegẽ/ in mangel anderer auffsicht/ohne menniglichs verhinderung/ die jenige Religion wider eingeführt/ so zuvor der orten auch gewesen/ So kan solches factum, als wañ es dem Religionsfriden zuwider/ füglich nicht angezogen werden: Sondern versirt man guten theils in solchen terminis, davon *Dn. Referens Cameralis D. R. in symphor. part. 1. tit. 3. vot. 2. n. 27.* meldung thut/da Er setzt: Quod si utrique parti

placet, subditis scilicet & Senatui, ut alterutra Religio abrogetur, quemadmodum non fuit de eo dubitatum: Ita non opus fuit (putâ in Constitutione Religionis) decisione expressâ: si tamen penitius introspiciamus textum, id decisum est in verbis, Wie hieoben beyder Religion/ Reichs Stände halben verordnet/ Ubi Status inter se, & tales Cives inter se, æquiparantur.

Wiewol sonsten E. Keys. Mayest. vnverborgen sein würdt/ daß ex longissima Imperii praxi & observantiâ, quæ optima omnium dispositionum est interpres, Von zeit deß Religion Friedens biß an jetzo/ den E. Reichs Stätten/ als Ständen deß Reichs / nicht allerdings verwehrt gewesen nach besag deß §. Vnd darmit ꝛc. auch in Religionsachen änderung vorzunehmen/ Inmassen neben andern/ vnd theils noch gar frischen Exempeln/ von beyden Religionen/ auch besondere Cameral præjudicia (ex quibus illud singulare est G. contra A. Anno 1582. Cujus meminit *Cilman. in symphor. Tom. 1. part. 1. vot. 2. n. 2.*) vorhanden/ dardurch solche meynung becräfftigt würdt. Vnd were zumahl vnbillich / daß die E. Frey: vnd Reichs Stätt/ diß orts deterioris Conditionis sein solten/ als die Freyen vom Adel deß Reichs (quos tamen quoad hoc, pari passu, cum Civitatibus ambulare dicit, Referens, modò d. l.) welchen doch vnverwehrt/ dergleichen Reformationes vorzunehmen: Es würdt auch verhoffentlich diese meynung desto weniger disputat vnd widerspruch haben/ wann in solchen sachen procedirt würd/ wie auff seitten der Statt Straßburg beschehen / daß nemblichen die ein oder ander Religion nicht allerdings vnd totaliter in den Stätten außgetilgt vnd abgeschafft würdt ꝛc. Welches doch diß orts allein obiter mit wenigem angedeutet werden sollen.

Daß nun diese vorgenommene Ersetzung der Vacirenden Kirchendienst rechtmäßig vnd lustificirlich gewesen/ vnd nicht für vnzuläßig zuerkennen / ist dahero auch offenbarlich abzunehmen/

wen/ daß in wenig tagen nach occupirter Kirchen zum Alten S. Peter nemlichen Anno 1560. die selbiger zeit Regierende Keys. Mayst. dero wolansehnliche Commissarios naher Straßburg verordnet/ nit allein zuvernehmen/ wie die Sachen in puncto Religionis, vnd deß strittigen Schutz vnd Schirms halben beschaffen/ sondern auch zugleich zuerinnern/ daß den Geistlichen ane dem Exercitio vnnd Vbung jhrer Ceremonien/ auch Niessung jhrer Haab vnd Gütere/ Renten/ Zinßen/ Gülten/ vnd Zehenden rc. kein eintrag oder hinderung zugefügt werde rc. Es hat aber gegen Jhrer Keys. Mayst. sich die Statt im Aprili bemelten Jahrs/ dergestalt resolvirt, erclärt vnd verantwortet/ daß Jhr Mayst. damit Allergenädigst benügt gewesen/ vnd befinden die Beclagte bey jhren alten Actis die nachrichtung/ daß Herr D. Johann Vlrich Zasius, als gewesener Keys. Mit Commissarius, vnd nachgehendts deß Reichs Vice Cantzler/ sich folgender zeit verlautten lassen/ daß Allerhöchstgemelte Jhre Keys. Mayst. in beysein dero geliebten Herrn Sohns/ Ertzhertzogs Maximiliani, nachmahln auch Röm. Keysers/ diese Straßburgische Resolution vnd entschuldigung in berathschlagung gezogen/ vnd damit sich in Keys. Gnaden gesättiget.

Auff diesen verlauff/ seind auff seitten der Regirenden Herrn Bischove zu Straßburg/ vnnd eines Hoch: vnnd Ehrwürdigen Thumb Capituls / viel vnterschiedliche Actus approbatorij, sponte & liberrimè gesti gefolgt/ Also da gleich wie doch nicht/ zuerweysen / einiger metus vnnd besorgender gewalt bey den Geistlichen/ vnd dero Abtrettung von den Kirchen/ sich erzeigt/ solches alles doch durch die nachgehendè freywilligen handlungen abundantissimè were Purgirt/ auß dem weg geraumbt/ vnd in effectu alles gut geheissen worden/ was diß orts vorgeloffen.

Dann neben dem die Bischofflichen (wie obgemeldt) sich deß Exercitij der Religion in vielerwehnten Kirchen/ so weit begeben/ daß Sie sich einig vnd allein vmb den Weltlichen Schutz der Geistlichen bemühet/ auch Sie die Geistlichen die limitir-

ten Schirmsbrieff gutwillig acceptirt vnd angenommen/ So haben auch bald nach diesen vorgangenen handlungen/ die beeden Stifft zum Jungen vnnd Alten S. Peter/die Evangelischen Lutherischen Kirchendiener/ inmassen solches ohne daß dem Religionsfriden gemäß/mit Competentzen vnd Besoldungen versehen: wie dann auch die Deputaten deß Chors hoher Stifft/ zu deroselbigen vnterhaltung ein gewisses conferirt vnd beygeschossen/vnd also eo ipso die vorgenommene bestellung der Kirchen ratificirt vnd gut geheissen.

Als auch in Anno 1568. Bischoff Erasmus mit Todt abgangen/vnd die Herrn Capitularn zu der Waal wider schreitten wollē/sich aber darbey erinnert/was nach vollendter Waal bey der inthronisation deß newerwöhlten Bischoffs/ in dem Chor deß Münsters zu Straßburg/ für solennia, dem Alten herkommen nach/pflegen vorzugehen/ so hat nicht allein ein Hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul/durch seine Ansehnliche Deputirte vnd Gesandte/bey einem Rhat der Statt/ disertè begert vnd angesucht/die Obrigkeitliche verfügung zuthun/ daß durch die jhrigen/bey solchem Actu in dem Münster ein Predigt gehalten werde: sondern nach dem auch durch der Statt Kirchen Præsidenten D. Johann Marbachen seel. solcher Gottesdienst verrichtet worden/ haben alle Canonici, wie auch insonderheit Grav Johann von Manderscheid selbsten/welcher gleich darauff zu einem Bischoff erwöhlt worden/ solcher offentlichen Predigt Persönlich biß zu end beygewohnt vnnd abgewartet/ wie dann auch bey solchem gantzen ritu inthronisationis daß wenigste nicht vorgangen/so den Röm. Ceremonien gemäß/ Sondern hat der new eligirte Bischoff so wol/ als daß gantze Capitulum solche handlung tacitè genemb gehalten/ vnnd kein wort darwider eingewendet.

Bald hernacher ist zwischen hochgedachtem Herren Bischoff Johann/vnd der Statt Straßburg/wegen leystung der gewöhnlichen Bischofflichen pflicht/ vnd Reversierung gegen der Statt/ aller-

allerhand jrrung vnd mißverständ eingefallen / welche auch endtlichen auff ein Keys. Commissions-handlung außgeloffen/ vnd ob zwar Jhre Fürstl. Gn. allerhand wider die Statt movirt vnd Clagendt eingewendt/So ist doch auch dazumahln/der Religion halber principaliter nichts geandet worden/ Gestalten auch in dem darauff gevolgten vertrag Anno 1578. auffgericht/ der Religion durchauß keine meldung beschehen.

Bey solchem ruhigen vnnd vnwidersprochenen Exercitio Augspurgischer Confession, ist es abermaln in der Statt Straßburg/ vnd zwar eben in den dreyen vielgedachten Kirchen/biß auff tödtliches hinscheyden hochgedachtes Herrn Bischov Johannsen/ ja biß auff diese gegenwertige stund vnverzuckt verblieben/ Nach dem aber die bekandte Straßburgische Stiffts vnruhe Anno 1592 entstanden/ vnd darauff in Anno 1602. auff Allergnedigste Interposition vñ Commissions verordnung der Keys. Mayst. zwischen dem Herrn Cardinaln von Lothringen/ als erwöhltem Bischoven / wie auch einem Hoch: vnd Ehrwürdigen Thumb Capitul/ vnnd der Statt Straßburg/ vor beeden Keys. Herrn Commissarien zu Moltzheim / gütliche tractation vnnd pfleg vorgenommen worden : haben die Parten allerseits vmb mehrer Cautel willen / vnnd damit solche dazumahln entsprungene schwere Differentien, zu keiner fernern weiterung anlaß geben/ den Ersten Articul in der verfasten Capitulation/ mit beliebe: vnd gutheissung wolgedachter Herrn Keys. Commissarien/ & ita sub authoritate & auspiciis Cæsareæ Majestatis, expressè auff die Religion gestellt/ vnd mit hellen worten darinn versehen / was es in der Statt Straßburg solcher Religion halber/ für ein gelegenheit haben/ vnd zu ewigen zeiten behalten solle: Vnnd seind die formalia solches Passes volgender gestalt begriffen gewesen: Erstlichen sollen vnnd wollen Jhre Hochfürstl. Gn. als Bischoff zu Straßburg/ vnnd dero successorn, oder nachkommende am Stifft / wie auch ein Hoch: vnnd

Ehrwürdig Thumb Capitul/ Einem E. Rhat/ gemeiner Statt Burgerschafft/ Angehörigen vnd Vnterthanen/an jhrer Religion/deren Exercitio vnd inhabenden Kirchen/in der Statt vñ auff dē Land/ keinen Eintrag/ Abbruch oder verhinderung thun/ Sondern alles in dem Stand lassen/ wie es bey Weylandt Herrn Bischoffen Johansen Seel. zeiten/vor entstandener Vnruhe/gewesen vnd observirt worden/ vnd durchauß kein Newerung einführen: Deßgleichen auch/ an jhren habenden vnd von Alters hergebrachten Liberteten, Freyheiten/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ nichts entziehen/ abstricken oder derogirn, noch einigen Eintrag thun/ in keinerley weiß noch weg/ weder in der Statt/ noch auff dem Landere.

Ob nun zwar solche Moltzheimische handlung/ vmb etwas angestanden/ vnd wegen entsprungener Newer thätlichkeiten vnd Kriegsbereitschafft/ zwischen beyden widrigē Herrn Bischoffen/ nachgehendts nicht in allen Puncten vollzogen worden: So hat es doch auff seiten der Statt Straßburg/ bey allen darauff erfolgten tractaten, soviel daß Religions wesen betrifft/ solche Intention vnd meynung richtig behalten/ vnd ist Sie von deroselbigen niemahln eines Haarsbreit abgewichen: Wie die gehaltene Protocolla vnd gewechselte Schrifften/ sampt allen folgenden Actiuaten vnfehlbarlich werden mit sich bringen: Gestalten der letztere Vertrag/ so im Novembri Anno 1604. in der Statt Hagenaw/ zwischen allerseits interessenten solennissimè auffgerichtet vnd verabschiedet worden/ solches auch klärlich zuerkennen gibt/ vnd zwar mit etwas wenigern/ aber gleichwol solchen hellen vnd offenbaren/ auch in effectu gleichstimmenden worten/ dar-

durch

durch eben dieser Punct richtig vnnd vnstreittig decidirt vnd erörtert würde: In dem der Herr Cardinal von Lothringen/ als Bischoff/ vnd ein Hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul/ für sich vnnd dero successoren, gelobt/ versprochen vnnd zugesagt; **Daß die Statt Straßburg für sich/ vnd Ihre gemeine Burgerschafft vnd Angehörige/ in der Statt vnd auff dem Lande/ in allem/ bey jhrem herbringen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ wie es bey Bischoff Johansen Regierungs zeiten/ vor entstandener Vnruhe damit beschaffen gewesen/ durchauß verbleiben solle** ꝛc. wie auß der Beylag/ N°. 1. mit mehrerm zu befinden.

Welche wort dann in jhrem Complexu, alles das jenige fassen vnnd begreiffen/ was zuvor specialiùs & explicatiùs in der Moltzheimischen handlung determinirt gewesen/ vnnd da auch gleich einiger zweiffel vbrig sein solte/ wie nicht/ so were doch der gründliche Verstand dieser wort auß solchem vorhergehendem Moltzheimischen Tractat, ob er auch schon zu keiner würcklichkeit kommen/ ohnzweiffenlich zu schöpffen: Sintemal bekanten Rechtens: Quod tractatus præcedentes Contractibus insequentibus interpretationem infundant, & illorum sensum licet aliquantùm obscurum, omnibus palàm faciant, *Alex. cons. 1. n. 3. vol. 3. Cravett. cons.* 350. *n.* 22. Id quod obtinet, etiamsi Contractus ex longo etiam intervallo, post hosce demum tractatus, fuisset initus, *Cravett. cons* 464 *n.* 3. *Prukman. cons.* 50. *n.* 47. *vol. 1.* Et speciatim hoc locum habet, quamvis illi tractatus præcedentes omninò essent nulli, & ad effectum minimè perducti, *Natta cons.* 306. *n.* 14. *vol.* 2. *Paris. cons* 79. *n.* 16. *vol.* 2. *VVesenb. cons.* 134. *n.* 34. *vol.* 1. *Mænoch. cons.* 87. *n.* 74. *Gilman. Decis. Cam.* 43. *n.* 48. *lib.* 2.

Es seind aber die allegirten Wort deß Hagenawischen Vertrags so klar/ daß Sie keinen widrigen/ vngleichen oder zweiffelhafften

hafften Verstand admittirn vnnd leiden können/ Dieweil auß den Rechten offenbar / wie weit sich diese Wort: in omnibus, **in allem** erstrecken/vnd was darunder begriffen: Illa enim verba, **in allem**: omnia comprehendunt, quæ excogitari possunt, nullo penitùs excepto, latè *Wesenb. cons. 222. n. 87. vol 5. Vult. Cons. Marpurg 18. n. 202. vol. 3.* Et â tali universali dispositione nulla res, nulla persona, nullus locus excipitur, *Schrad. de Feud. p. 10. sect. 5. n. 71. Bald. cons. 226. vol. 1.* adeò ut etiam Regalia sub illa universalitate includantur, *Schrad. d. l. num. 74. Pruckman. cons. 2. n. 34. & 35. & 36 vol. 2.* cum infinitis aliis, quæ cumulari possent. Also vñ dergestalt/dazuvor in der Moltzheimischē Capitulation gesetzt gewesen: daß Sie/ die Statt Straßburg/ bey jhrer Religion/ deren Exercitio, vnnd innhabenden Kirchen verbleibē solle ꝛc. Jetztmaln solche Extension, geliebter kürtze halben in dem Hagenawischen Context zusammen gezogen/vnd sub compendio inn ein einiges Vniversal wörtlein alles gefast worden/ Nemblichen daß Sie/ die Statt (**in allem**) bey dem jhrigen verbleiben solle; Welche disposition dann auff der Statt Straßburg seitten etwas sicherer scheinen wöllen/ darmit nicht per specialem inclusionem, die Exclusio unius vel alterius vermuthet/vnd also nur desto mehr streit vnd mißverstand künfftiger zeit veranlaßt würde: Inmassen bey dieser sachen sonderlich/vnd mit grossem fleiß anzumercken/ daß in diesem letztern Hagenawischen Vertrags Concept, so viel diesen Paß zwischen dem Stifft vñ der Statt belangt/ fast durchauß die vorigen Moltzheimischen formalia, außerhalb dieser einigen Contraction vnnd kürtzern begriffs/ behalten worden/ dardurch jedermenniglich zuerkennen zugeben/ daß es dieses Punctens halben/ bey dem vorigen verstand allerseits sein richtiges verbleiben haben solle.

Vnd solches alles würdt dardurch noch mehr bekrefftiget/ daß noch ferner inn gedachtem Vertrag / auch daß wörtlein **durchauß** darzu gesetzt würdt/ welches abermahl so viel zuerkennen

kennen gibt / daß weder die Religion / noch etwas anders / so die Statt Straßburg dazumaln / vnd bey Bischoffs Johansen Zeiten in Besitz gehabt / bey dieser Bewilligung / außgeschlossen worden; Illa enim verba: OMNINÒ, OMNIMODO, PER OMNIA: tam ampla sunt, & prægnantia, adeoque latè patent, ut nullam limitationem, modificationem, nec restrictionem admittant, *Menoch. cons. 345. n. 55. Abel. Strasburg. post Consil. Thoming. cons. 4. n. 17. tom. 2.*

Noch ferner ist auch dahero dieser Verstand vnd Meinung ausser allen Zweiffel zusetzen / dieweil in angeregtem Paß deß Vertrags / auch diese Wort noch weiter begriffen; Daß nemblichen die Statt bey jhrem **Herbringen / Rechten vnd Gerechtigkeiten** gelassen werden solle: Darunter dann beydes geist- vnd weltliche Sachen / vnwidersprechlich verfast vnd eingeschlossen: Antea autem dictum est, sub ejusmodi indefinita & universali dispositione etiam comprehendi summa Magistratuum Jura & Regalia ipsa, *Pruckman. d. cons. 2. n. 37.* neque dubium est, quin etiam spiritualia & Ecclesiastica sub ejusmodi indefinitis & universalibus verbis & concessionibus contineantur, faciunt not. à *Wesenb. cons. 48. n. 12. Schrad. de Feud. p. 3. c. 4. n. 35. Modest. Pist. con. 18. n. 19. lib. 2. Matth. Steph. lib. 3. de jurisdict. p. 1. cap. 17. n. 9.* & verba illa (OMNIA JURA) cuncta complecti, quæ possunt excogitari, tradit *Decian. Resp. 3. n. 132. vol. 1.*

Vnd ist aber bey dieser gantzen Hagenawischen Handlung der Vrsachen / vnd auß diesem Grund / auff Bischoff Johansen Regierungs Zeit / von der Statt Straßburg / daß Absehen so enixè, so eifferig vnd sorgfältig gerichtet / vnd deroselben insonderheit gedacht worden / dieweil nicht allein Hochgedachter Bischoff Johann / bey seiner angetrettenen Regierung / daß Religions- vnd Kirchenwesen / bey der Statt in eben jetztmahligem Zustand / gefunden vnnd tacitè gut geheissen: Sondern es ist auch dasselbige die gantze Zeit seines getragenen Bischofflichen Ampts (so sich gleichwol vber Drey vnd zweintzig Jahr erstreckt) ruhig

vnd vnwidersprochen darbey verblieben / wie er auch endlich bey seinem Seel. Abbleiben die Sachen in eben solchen vnveränderten terminis hinderlassen.

Welcher Hagenawische Vertrag dann desto kräfftiger vnd vnbeweglicher seyn vnd bleiben muß / dieweil fürs eine / derselbige zwischen Fürstlichen / Gräfflichen / vnd andern Hohenstandts / insonderheit aber auch geistlichen Personen geschlossen vnd auffgericht / da dann dergleichen pactiones publicæ nicht allein vor andern / statten Bestand haben / vnnd legis instar seyn / sondern auch latissimè interpretirt werden sollen / *Wesenb. cons.* 42. *n.* 10. *& n.* 51. *Menoch. cons.* 1. *n.* 239. *Motz. de Contract. p.* 4. *n.* 26. *&* 27. Et latius accipiuntur Verba in Contractibus Principum quam aliorum, *Cravett. cons.* 411. *n.* 52. zumahln in pacifications: vnnd solchen Handlungen / die zu Hinlegung der Waffen / vnd Widerbringung fridlichen Wesens vorgenommen werden / wie die Hagenawische Vergleichung beschaffen gewesen. *Cotta in Memorabil. verb. pax. Cravet. cons.* 490. *n.* 4. *Grat. cons.* 114. *n.* 5. *& seqq.*

Ja es ist fürs Ander / der damals regierende Herr Bischoff vnd Hertzog von Lothringen / dessen Hoch fürstl Gn. neben einem Hochwürdigen Thumb Capitul / besagte Zusag vnnd Versicherung gethan / nicht allein in der hohen würden eines Bischoffs / dessen Wort vñ Versprüchnussen weit höher zu achten / als anderer Personen / *Cothm. cons.* 47. *n.* 13. 14. *lib.* 1. Sondern auch in Cardinalitia, adeoque summa dignitate gestanden: quos Cardinales ita excellere dicit *Hostiens. ante Joh. Andr. in c. dilectus, de præbend.* Ut nullus post Pontificē majori honoris luce fulgeat: von welchen Cardinäln auch die rechte eben messig disponirn, daß jhre Wort sonderbare Krafft / Glaubwürdigkeit vnd Bestand haben / Etiam in præjudicium Tertii, *Mascard. de probat. conclus.* 140. *&* 270. *Lancell. in templo omn. Jud. lib.* 2. *c.* 2. *§.* 3. *n.* 22. *& seqq.* Vnd diese hohe Personen haben Drittens nicht mit schlechten oder bloßen Worten versprochen vnd zugesagt / das jenige / so in dem Vertrag begriffen / stet / fest vnd vnverbrochen zuhalten / sondern

haben

haben auch im Wort der Warheit bey Fürstlichen/Gräfflichen vnd Herzlichen Ehren vnnd Treuwen / an eines geschwornen leiblichen Aydsstatt/ zum allerkräfftigsten zugesagt vnd gelobt/ allem vñ jedem /so solche Vergleichung vermag/ Fürstlich / vest/ erbar / auffrichtig / vnverbrüchlich / getreulich / vnd ohn alle Gefährde / zugeleben vnnd nachzukommen: Mit wissentlicher vnnd wolbedächtlicher Verzeihung/ aller vnd jeder Exceptionen, Einreden/ Privilegien/ Indulten/ Dispensationen/ auch aller vnd jeder anderer Behelff/ so hierwider in einigerley weiß vnd gestalt anjetzo zugebrauchen / oder auch zuerlangen seyn möchten / in der allerbesten vnnd beständigsten Form/maß/weiß vnd gestalt/ wie solches von Recht vnd Gewonheit wegen / zum aller vorständigsten geschehen solte/ köndte oder möchte. Also/ daß diese gantze Vertragshandlung/ vnd was darbey zugesagt vnd versprochen / für kräfftig erkandt/ vnd steiff gehalten werden solle / vngeachtet in einem oder mehr Articuln einiger Defect, Fähl oder Mangel nohtwendiger solenniteten vnnd requisiten gemeiner geschriebener geistlicher oder weltlicher Rechten/ wie auch insonderheit deß Bistumbs vnd Capituls hoher Stifft Straßburg/ sonderbarer Ordnungen vnnd statuten, Satzungen / Vergleichungen oder Vblichen Herkommen halben/ etwas darwider köndte angezogen werden rc. wie die formal Wort mehrbesagten Vertrags lauten: welches alles nicht anders zuachten/ als wann die Parten allerseits ein Cörperlichen Aydt mit gelehrten Worten vnd auffgehabenen Fingern præstirt vnd erstattet hetten/ von solchem Vertrag nimmermehr abzuweichen. *Gail. 2. Obs. 59. Mynf. cent. 1. Obs. 17. Surd. decis. 234. n. 9 Gilman. Decis. Cameral. 14. n. 31.*

Vnd darmit solches alles desto mehr Krafft vnd Würckung habe / auch zu ewigen Zeiten darwider nicht gehandelt werde / so haben Vierdtens in vielernandtem Hagenawischen Vertrag der

Herr Bischoff vnd ein Thumb Capitul nicht allein für sich / sondern auch alle jhre Nachkommen / zu immerwehrender Steiffhaltung / sich in schärpffster Form obligirt: Also vnd dergestalt / daß es bey den künfftigen successionen, bey allen Puncten diser Vergleichung verbleiben solle / wie abermaln die Wort deß Vertrags klärlich mit sich bringen.

Auff daß auch zum hellen Augenschein an den Tag gelegt werde / wie hoch vnd viel der Statt Straßburg / an diesem Hagenawischen Vertrag / vnd darinn begriffener Religions Versicherung / vnd also beydes in spiritualibus & temporalibus gelegen: So ist noch ferner vnd zum Fünfften zu desto mehrerer Corroboration die Sach dahin gerichtet worden / daß ein jeder newerwöhlter Bischoff zu Straßburg / durch einen sonderbahren schrifftlichen vnnd besigelten special Revers, solche Hagenawische Vertrags Capitulation bestettigen / vnd vermittelst dessen sich zu vngeschwächter Observantz obligirn vnnd hafft machen solle: Inmassen die Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzog Leopold zu Oesterreich / vermög beyligender Abschrifft / No. 2. zur Zeit jhrer vbernommenen Bischofflichen Regierung / solche Schuldigkeit ebenmässig würcklichen erstattet; Vnd ist nicht zu zweiffeln / daß deß jetzigen Herrn Bischoffs Hochfürstl. Durchleucht. solches hergebrachte Obligen ebenmässig in gnedigste Auffacht zuziehen vnbeschwert seyn werde.

Darbey es aber nicht verbleibt / sondern es schweret auch noch ferner ein jeder angehender regirender Bischoff zu Straßburg neben Außhändigung eines weitern vnd andern Revers / so sub No. 3. Copeylich beygelegt / einen leiblichen Aydt zu GOtt daß er die Statt Straßburg bey allen jhren Freyheiten / Gerichten / Rechten vnnd Gewonheiten / als sie die hergebracht hat / vnd jhnen dieselbige zumehren vnd nicht zumindern / verbleiben lassen: Item vnd insonderheit auch daß

jenige

jeniae halten wolle/ was ein jeglicher Bischoff zu Straßburg vnd das Capitul für sich vnnd jhre Nachkommen gegen der Statt Straßburg versigelt haben.

Zu welchem Juramento auch sich zugleich mit verpflichtet/ ein Hoch-vnd Ehrwürdig Thumb Capitul hoher Stifft/ als welches nechstgemelten letztern Bischofflichen Revers/ mit allen seinen Contentis, Begriffen vnd Inhaltungen/ durch Anhenckung/ dero Capitular Insigels/ in vorträglichster Form/ bekräfftiget/ vnd also nicht weniger/ als ein Bischoff selbsten verbunden vnd gehalten ist/ wider der Statt Straßburg Herkommen/ Recht vnd Gerechtigkeit/ Gewonheiten/ vnd besigelte Verträg/ nichts vorzunehmen/ oder dero einigen Eintrag zu zufügen.

Daß es auch/ fürs Sechste/ mit mehr angezogenem Hagenawischen Vertrag die Notorische Beschaffenheit/ daß er zu ewigen Tagen/ in seinem auffrechten vigore beharzlich verbleiben solle vnd müsse/ vnd die Statt Straßburg/ aller demselben einverliebter Puncten vñ Articuln/ soviel solche Sie/ die Beklagten/ berühren/ sich zu erfrewen/ dessen haben die jetzigen Herrn Impetranten vnnd Klägere selbsten/ noch gar vor wenig Zeiten nicht Abredig seyn können: Dann als wegen deß Bruderhoffs vnnd der Stifftshäuser zu Straßburg/ verschinen Jahrs/ ein Keys. Mandat außgangen/ vnd drauff die Statt gegen dem Thum Capitul sich zur paition, mit seiner maß erklärt/ so vermeldet der Herr Statthalter General, vnnd Thumb Dechant in einem widerantwortlichen Schreiben/ vom 2. Julij/ Anno 1627. daß solcher Hagenawische Vertrag/ vnterschidlicher Puncten halben/ die Statt Straßburg betreffendt/ **bey seinem Inhalt vnnd Wesen verbleiben müsse.**

Auß allem dem jenigen nun/ was bißhero mit gutem Bestand außgeführt/ haben E. Keys. May allergnedigst zuvernehmen/ was es nunmehr in die hundert Jahr lang vnd darüber bey der Statt Straßbug in Religions Sachen/ für eine Beschaffenheit habe/ was gestalten auch/ vnnd mit was befugsame die Be-

klagten gleichsam postliminii jure zu dem Exercitio in denjenigen Kirchen widerumb gelangt / so zwar ein kurtze Zeit / von den Röm. Catholischen ingehabt / aber hernacher freywillig deserirt, vnd in effectu der Obrigkeit provision vberlassen; welcher massen auch solche Occupirung / theils durch wissentliche Patentz vnd Gutheissen deß Stiffts / grossen Theils auch durch gewisse / hochbethewrte Verträg / Bedingnussen vnd Conventiones publicas, quarum Exceptio etiam in spiritualibus, litis ingressum impedit, *Joh Monach. in c. 1. de lit. cont. in 6. Blanc. de compromiss p. 4. de Except. Wesenb. d. cons. 231. n. 18. vol. 5.* Wie nicht weniger durch offenbare / auffgedruckte vnnd verschidene ratificationes vnd approbatori Handlungen bekräfftiget / vnd genehmb gehalten worden.

Darauß dann noch ferner hienach folgende rechtliche vnnd wolgegründte consectaria vnd bedencken entspringen / welche bey dieser Sachen mit fleiß zu ponderirn, vnd in acht zufassen; Fürs Eine: daß die Statt Straßburg / wie gemeldt / nun mehr vber die hundert Jahr / in ruhigem / continuirtem vnd vnvnderbrochenen Besitz / vnd offentlicher Vbung der Evangelischen Religion gewesen / vnnd noch seye / welches dann auch in Glaubens sachen wol in acht zunehmen / per tradita à *Wesenb. cons. 231. n. 3. vol. 5.* Vnd in den Rechten die efficaciam vnd Wirckung hat / daß man dabey vnbeeinträchtiget gelassen / vnnd davon keines wegs vertrungen werden solle: bevorab dieweil auch der im H. Reich auffgerichte Religionsfriden selbsten / auff das possessorium vornemlich gegründet / *Rosacorb in. d. discurs d. constit. Relig. c. 30. n. 18.*

Vnd ob zwar zum Andern etliche wenige Jahr lang / auch die andere vnnd alte Religion in etlichen Kirchen zu besagtem Straßburg mit seiner gewissen Maß geduldet worden: So hat doch solche kurtze änderung / zumal bey den vbrigen Kirchen / welche (wie gemeldt) durch ein gantzes seculum vnnd vber hundert Jahr lang / in einem steten vnd richtigen Religionstand biß auff gegenwertige Stund verbliben / keine Interruptionem gebähren

können:

können: alldieweiln die jenigen / so sich solcher Kirchen vnterzogen/in wenig Zeit der possession sich wider begeben/vnd demnach der Statt voriges besitzliche Herbringen alles bey wehrender Regierung Herrn Bischoff Erasmi redintegrirt, vnnd in alten Stand gebracht worden: also daß diß Orts die Rechts Regul nicht vnbillich statt finden soll/ Quod datis extremis possessio intermedia præsumatur, neque interruptioni locus esse videatur, *Gilman.decis.Cam.14.n.17. vol.2. Menoch. de præsumt. c.66. lib.6.*

Vnd da auch gleich/ Drittens/deß Stiffts kurtze vnd geduldete Inhabung solcher dreyen Kirchen / etwas Hinderung / ane der hundert Jährigen possession gebähren solte; So seynd doch nunmehr beynahend siebentzig Jahr verflossen / daß die Beklagten beharrlich / vnaußgesetzt / vnd continuâ temporis serie, dieselbige sampt dem Exercitio Religionis, widerumb in Besitz vnd Gewehr gebracht/ vnd bißhero ruhig erhalten haben / welche possessio vel quasi, dann / vmb so viel desto rechtmässiger/ dieweil sie nulli vitio obnoxia, sondern mit allen jhren rechtlichen vnd wesentlichen Stucken genugsam vnterbawen vnnd versehen: In dem die Statt Straßburg sich solcher Kirchen vnnd Religions Vbung offentlich vnd vor dem gantzen Röm. Reich/ mit Wissen vnd Nachsehen der jederweilen regierenden Röm. Keyser/ Chur-Fürsten vnd Stände / vnnd insonderheit der Herrn Bischoffe zu Straßburg vñ eines Hoch- vñ Ehrwürdigen Thumb Capituls gebraucht: vñ zwar bonâ fide, & titulo legitimo: jure nimirũ Magistratus, & rei derelictæ sive vacantis, cujus possessio propriâ autoritate apprehendi potest, *Gozad.cons.93.n.4. Menoch. de adipisc. poss.rem.4.n.138.* zu dem dann kompt/ daß auch von Anno 1560. an/ bis auff diesen gegenwertigen Streit/ die jederweiln regierende Herrn Bischoff/ oder ein Hoch- vnd Ehrwürdig Thumb Capitul/ solcher possession niemalen widersprochen / oder das geringste darwider extra: vel judicialiter movirt, viel weniger einigen dergleichen actum turbarivum vorgenommen / dardurch solcher langwürige Besitz/ von Rechtswegen heute köñen vnterschlagen/

geschwächt

geschwächt / oder hindertrieben werden: vnd ist nimmermehr zu vermuhten / wann das Stifft Straßburg bey sich hette befinden können/daß der Beklagten possession mangelhafft/oder dem Religionsfriden zuwider were/ daß er in die sibentzig Jahr lang stillgeschwigen vñ wider solchen beharrlichen Besitz nichts erregt haben solte / Quemadmodum in simili arguit Innocent. *in c. 2. d. restit. in integr. Franc. d. Marchis, Quæst. 197. Menoch. d. recup. possess. remed. 1. n. 301.*

Auß welchem dann fürs Vierdte herfleust/daß durch solche diuturnam & longissimi temporis possessionem Ein E. Raht der Statt Straßburg das Exercitium Augspurgischer Confession, auch in mehrbemelten dreyen Kirchen / nun mehr vermittelst einer vollständigen richtigen vnnd Complirten præscription ersessen/vnd an sich gebracht/ vñ derowegen mit keinem schein Rechtens / dessen widerumb entsetzt werden kan oder solle / bevorab dieweil die jenige Zeit / so auch contra Ecclesiam, & in spiritualibus zu recht erfordert wird/bey nahendt doppelt verstrichen vñ fürvber / *Text. in c neq. 3. c. 16. q. 4. Novell. 111. c. 1. & Nov. 131. c. 6. Zang. d. Except. p. 3. c. 10. n. 174. Eleganter Petr. Gilk. de Præscript. p. 3. n. 21. Wesenb. cons. 211. n. 77. vol. 5.* Et derelictam esse actionem dicit. *Rot. Rom. Noviß. 69. n. 3. lib. 3. p. 3.* etiam in spiritualibus per lapsum 30. annorum: inmassen auch in terminis ein præjudicium Camerale bey dem *Gilman. in Decis. lib. 2. pag. mihi. 724. n. 4. & seqq.* In sachen M. contra Würtzburg zu befinden / daß auch in supremo Imperii Dicasterio dergleichen præscriptiones in Religions sachen contra Ordinarium statt haben.

Dieweil auch zum Fünfften die Herrn Gegentheil/ oder dero Vorfahren/zu der zeit als der Rhat zu Straßburg sich den verlassenen Kirchen widerumb genähert / in possession derselben nit mehr gewesen/sondern sich dero bereits zuvor begeben gehabt/ So schleust sich auß den Rechten noch ferner auch dieses/ daß den Beclagten die Restitutio oder wider abtrettung solcher ort de jure nicht mag zugemuthet werden: Cum tàm in possessorio recu-

po-

perandæ quàm retinendæ illud de ſubſtantiâ interdicti eſſe rectè ſtatuatur, ut actor exactè probet, ſe vel tempore turbationis, vel ſpolii & dejectionis, reverâ & ipſo actu poſſediſſe, *Dec. conſ. 332. n. 1. Ferrar. in ſua Pract. in form. lib. ſpoliat. poſſ. verb. ingreſs. n. 2. & in verb. Tentæ, n. 1. Gilman. Deciſ. Cam. 59 n. 12 lib. 2. VVeſenb. conſ. 214. n. 3. vol. 5.* Et in terminis noſtris elegans eſt *text. in c. 1. d. reſtit. ſpol.* ubi dicitur petentem reſtitutionem Eccleſiæ non audiri, etiamſi ſpoliationem probet ſi conſtet, eum ſponte, & nulla vi coactum, Eccleſiam illam antea abjurâſſe, vel deſeruiſſe, ibique *Abb. Panormit. n. 2.*

Vber daß vnnd ob gleich/ zum Sechſten/ ein Stifft Straßburg oder deſſen zugewandte/ zur zeit vorgeloffener änderung in poſſeſſione vielerlanter Kirchen geweſen weren/ wie nicht: So iſt doch hieoben außgeführt/ daß dieſelbigen nicht durch der Beclagten Vorfahren vervrſachen/ oder gewaltſame entwehrung/ ſondern der Geiſtlichen ſelbſt eygenes vornehmen/ & facto proprio in andere Händ gerathen/ vnd gleichſam gutwillig vbergeben worden/ Poſſeſſorio autem recuperandæ experiri nequit, qui facto proprio poſſeſſionem amiſit, *Menoch. de recup. poſſ. rem 1. n. 298 Cephal conſ. 100. n. 28. lib. 1. Dec. conſ. 449. num. 31. & 32. Cacheran. deciſ. 47. n. 4.* Atque hanc doctrinam etiam in materia Eccleſiaſtica locum habere, in terminis tradit Cardinalis Mantica, *in Deciſ. Rot. Rom. Noviſſ. deciſ. 332. n. 1 & ſeq.* ubi de dimiſſione poſſeſſionis Monaſterii & Eccleſiæ agit; Et addit, hoc etiam obtinere, licet quis ex metu renunciaverit, vel poſſeſſionem tradiderit. Eleganter Natta *conſ. 386. n. 1 & 2.*

Was nun bißhero theils auß verloffener geſchicht/ zum theil auch auß dem grund der Rechten/ mit etwas weiterer Deduction vermeldet vnd eingeführt worden/ daß gibt gnugſame Nachrichtung/ wie auch die narrata Mandati anzuſehen/ vnd was von denſelbigen zuhalten: dann daß in Anno 1529. die Geiſtlichen zu den entſetzten Stifften vnd Kirchen dergeſtalt nicht reſtituirt wordē/

wie in Mandato vorgeben vnd angezogen/daß ist hieoben auß den Alten Actis Clärlich dargethan: was es auch mit dem Vertrag de Anno 1549. für eine beschaffenheit habe/ deßwegen ist ebenmäßig beraits gründlicher bericht beschehen/ wie dann nicht weniger auch vmbständlich beygebracht/auß was grund vñ vrsachen sich E. E. Raht der Statt Straßburg / der deserirten Pfarr-Kirchen/wider angenommen/die zuvor viel Jahrlang darinnen Exercirte Religion wider reassumirt, vnd die sachen in vorigen Standt gerichtet: Vnd daß demnach der Beclagten Vorfahren/daß Exercitium der alten Religion nicht außgemustert/ als welches bereits zuvor an solchen orten erloschen vnd verfallen gewesen: Theils aber noch in etlichen andern Closter Kirchen vbrig/ vnd biß dato in seinem Esse verbliben.

Daß aber auch erzehlt vnd geclagt würdt/ als ob keine Burger zu Straßburg angenommen würden/ so der Röm. Catholischen Religion beypflichtig; da wöllen die Beclagten darfür halten/daß ein Hoch: vnd Ehrwürdig Thum Capitul/ als die Herrn Clägere/ solches Politischen wesens/ vnnd was der Weltlichen Jurisdiction vnd Obrigkeit bey der Statt Straßburg anhängig/ sich nicht zubeladen: Sondern gleich wie allen vnd jeden Ständen im Reich/von beyden Religionen frey gestellt/nach jhrem belieben Vnterthanen vnd Burger anzunehmen/oder dieselbigen abzuweissen; Also haben die Beclagten sich solcher Freyheit ebenmässig/ohne hoher Stifft vnd mennig'ichs hinderung zugebrauchen/wiewol sich auch dieses nicht befinden würd/ daß gar keine Burger von der andern Religion zu Straßburg angenommen oder geduldet werden/ dieweil kündtlich/ daß vielen vnterschiedlichen Personen/ auch theils noch vor kurtzer zeit/ das Burgerrecht bewilligt worden / vnangesehen man wol gewust/daß sie der alten Religion zugethan wie dann dieselbigen vnd alle andere/so in der Statt wonhafft/in gutem Frieden/vñ ohn einige beschwerung daselbsten geduldet werden.

Das aber die letztere zeit hero/ bey der Satt Straßburg/in auch-

annehmung der Burger / etwas fleissigere Auffsicht gebrauchet worden/das kan desto weniger für vnbillich erachtet werden/ dieweil die sehr strenge/harte vnd vngütliche Procedurn, welche bey Röm. Catholischen Orten vnd ReichsStätten/ vnd insonderheit in der Nachbarschafft vmb solche Statt herumb/ in dergleichen fällen vorgehen/genugsam bekandt: In dem nicht allein kein einiger Burger auffgenommen würdt/so sich zu der Augspurgischē Confession bekent / sondern es werden auch sehr scharffe Religions Eydt verfast/ auff welche ein jeder angehender Burger sich leiblich verpflichten/oder deß Burgerrechtens entrathen muß/Ja es werden etlicher orten die Kinder jhres Burgerrechtens/ so sie von jhren Eltern ererbt/auß dieser einigen vrsach privirt vnd entsetzt/daß sie die Lehr der Augspurgischen Confession angenommen. Mit was rigôr, schärffe vnd vnbarmhertzigkeit auch die jenigen Evangelische Burger / dem Religionsfriden gestracks zuwider tractirt werden/so sich in Catholischen Stätten auffhalten/ daß bezeugt die trawrige erfahrung/vñ legen es die gar frische vñ noch täglichs vorgehende beschwerliche Exempla, genugsamb für Augen/vñ würd allem vnzweiffenlichen vermuthen nach/kein Statt im gantzen Reich zufindē sein/so der Röm. Catholischen Religion beygethan/ welche sich in annehmung der Burger/ oder auch in andere weg gegen den Augspurgischen Confessions Verwanten der gestalt erzeygen thete/ wie es die Herrn Impetranten bey der Statt Straßburg desiderirn, vñ gern angeordnet haben wolten: Dieweil nun diese beyde Religionen im Reich pari passu vortgehen/vnnd was bey der Einen für recht vnd billich geachtet würdt/ der Andern ebenmäßig verstattet vnd gut geheissen werden solle/ So wollen die Beclagten nit verhoffen/ das jhnē von den Herrn Impetranten daß jenige solle zugemuthet werdē/ deßwegen Jhrer Hochfürstl. Durchl. Fürst. Gn. vnd Gn. nicht allein kein action vñ rechtmässige ansprach gegen den Beclagten gebürt; Sondern welches auch bey dero Glaubensgenossen selbsten nicht observirt

vnd in acht genommen/sondern das gerade Contrarium auff das eyfferigste vortgesetzt würdt.

Gleichmässige beschaffenheit hat es auch mit dem/ daß von Einem Rhat der Statt Straßburg keine Catholische zu ehren vnnd Aemptern befürdert werden/ wie in dem Mandato geklagt vnnd angezogen. Dann gleich wie ein Hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul verhoffentlich nicht gewillt sein würdt/die Statt Straßburg / als einen (wiewol geringfügigen) Stand deß Reichs/der dem Stifft Straßburg nicht vnterworffen/mit einiger Maßgebung zubeschweren/wie vnd mit was Personen sie jhr Regiment vnd andere Aempter zubestellen/ So hat es auch mit ersetzung dergleichen stellen bey offtbesagter Statt (wie zweiffels ohne den Herrn Gegentheiln selbsten nit vnwissendt)dieses Vhralte herkommen/daß die Rhatsverwanten auff den Zünfften von dem grössern Burgerzath/ oder den dreyhundert Schöffen erwöhlt vnd verordnet werden / welche dann ein freye vnbestrickte Waal/ vnd zugleich jhre scharffe Juramenta haben/ bey denen sie verbleiben/ vnd jhnen Krafft jhrer Freyheiten / vnd Municipal Articul nicht vorschreiben lassen/ was für Personen sie in solche Waal bringen sollen / gestalten abermahl solcher modus bey andern/ vnnd insonderheit den Stätten der alten Religion zugethan/gar nicht vngewohnt/sondern in täglicher vbung ist/vnd daselbsten ebner massen/keinem Evangelischen Burger der zutritt zu ehren/vnd andern Aemptern/im wenigsten verstattet würdt.

Was dann Schließlichen die Petita vnd begehren betrifft/ so die Herrn Clägere an E. Keys. Mayst. bittlichen gelangen lassen/ vnnd dannenhero dem außgangenen Keys. Proceß præceptivè angehefftet / auch Krafft deroselbigen / den Beclagten aufferlegt / vnd pœnaliter anbefohlen worden / solchen vnterschiedlichen Puncten/ sampt vnnd sonders gehorsamblich zugeleben; So wollen zuvorderst die Beklagten nicht zweiffeln/ E. Keys. Mayst. werden selbsten Allergnädigst vermercken können/ daß dieselbigen allzuweit extendirt vnd also beschaffen/daß Sie

ex

ex ipsis Mandati præmissis & mediis petendi sich nicht füglich inferirn vnd schliessen lassen.

Dann daß Erstlichen begert worden / daß die Beclagten alle von jhren Vorfahren eingezogene Thumb: Kirchen vnnd Pfarren / mit allen jhren Einkommen / Recht vnnd Gerechtigkeiten ꝛc. vollkommenlich restituirn, erstatten vnnd alles in denjenigen standt / wie es vor vnd nach dem auffgerichten Religionsfrieden gewesen / widerumb stellen sollen ꝛc. daß were diametraliter, wider eben daß jenige Fundament / welches die Herrn Clägere selbsten in dieser Sachen pro maximâ, an die spitzen stellen / vnd jhr gantz Clag darauff vornemblich gründen / Nemblich n / den heilsamen Religionsfrieden / in welchem / im §. Dieweil aber ꝛc. haiter vnd klar versehen / daß es bey der Verordnung / wie es ein jeder Standt mit den eingezogenen / vnd allbereit verwandten Stifften / Kirchen / Clöstern vnnd andern Geistlichen Gütern gemacht / allerdings gelassen / vnd dieselbigen Stände derenthalben / weder inn: noch außerhalb Rechten besprochen oder angefochten werden sollen.

Dieweil dann alle vnd jede Thumb: Kirchen vnnd Pfarrn / sampt dem Gottesdienst in der Statt Straßburg viel Jahr vor dem Religionfriden reformirt, geändert / vnd (wie offt gemeldt) dergestalt in die hundert Jahr besitzlich hergebracht worden; So können vnd sollen jhnen die Beklagten nimmermehr die gedancken machen / daß Ihr / der Herrn Impetranten Intention vnd meynung seye / wider solche klare hochbethewerte Reichs Satzung / vnd E. Keys. Mayst. selbst eigene darauff gestelte: offt viderholte Keys. zusagungen Synceriationes, Erbieten vnd versicherungen / Sie die Beklagten, mit solchen vnbeständigen Clagen vnd Anmuthungen zu prægravirn vnd zu beschwären: Wie dann auch sehr hart vnd beschwärlich zuvernehmen were / wann vmb etlicher wenig Personen willen / so in der Statt Straßburg seßhafft / vnd der Alten Religion etwan zugethan sein möchten / so viel Kirchen

vnd Gotteshäuser gantz vmbgekehrt/ Verändert/ vnd mit einem andern Gottesdienst bestellt: Hingegen aber so viel tausendt Personen jhrer Seelenweyd entsetzt/ vnd von jhrer bißhero amplectirten vnd gefasten: auch im H. Reich publicâ sanctione approbirten Glaubensbekandtnuß allerdings Vertrungen werden solten.

Was aber in specie, die jenigen Drey Kirchen belangt/ derentwegen in Anno 1549. ein handlung vorgangen: zum fall auff der gegenseiten/allein dieselbigen solten verstanden werden (wie man dann Beklagten theils nimmermehr gedencken kan/ daß dieses petitum auff die vbrigen: lang vor dem Religionsfrieden geänderte/ vñ bißhero beständig ingehabte Kirchen/ gemeint sein könne) So ist hieoben speciatim außgeführt/ was es mit solcher geduld: oder bewilligung der andern Lehr/ wie auch darauff erfolgter einraumung der Kirchen/ für ein eygentliche bewandtnuß gehabt: wie lang dieselbige gewehrt/ vnd was gestalten die Herrn Gegentheil/ vnnd dero Hochgeehrte prædecessoren, sampt der Geistlichkeit selbsten/ von denselben die Hand abgezogen/ auß was erheblichen bedencken vnnd motiven auch/ Ein Rhat der Statt Straßburg auff begehren vnnd antreyben der allgemeinen Burgerschafft/ deroselben sich wider vnterzogen/ vnd solche nunmehr in die 70. Jahr/ in ruhigem/ vnwidersprochenem/ theils auch von den Herrn Gegentheiln/ vnnd jhren Vorfahren selbsten ipso facto approbirten besitz/ beständig erhalten/ auch scientibus & patientibus Dominis Episcopis & Reverendissimo Capitulo, bereyts völlig vnd eygenthümblich/ præscribirt vnd verjhärt habe: vnd daß daß solche vorgenommene handlungen dem auffgerichten Religionsfriden nicht vngemeß oder entgegen seyen: wie dann den Herrn Clägern selbsten auch dieses bekandt/ daß die Kirchen Ornat/ vnd andere zugehörungen/ von den Beklagten nicht eingezogen/ sondern jhnen den Stifften in handen gelassen worden: darauß nothwendiglich auch folgen

muß

muß/dz ein solche gesuchte restitutio plenaria diß orts/vñ da kein destitutio oder dejectio vorhergangen/vngütlich gesucht werde.

Betreffendt die Burger vñ Inwohner der Statt Straßburg/ vnd daß denselbigen der freye zutritt zu dem Exercitio Catholischer Religion verstattet werden solle: Ist solches begehrē der Vrsachen freiñd zuvernehmē/dieweil biß auff gegenwertige zeit/ kein einiger Mensch bey dem Magistrat zu Straßburg erschinen/der etwas dergleichen gesucht vnd angebracht: Es köñen die Beklagten auch nit wol ermessen/ daß bey den Herrn gegentheil selbsten/ so gethanes begehren von Burgern vorkommen/dieweil doch biß dato jederweiln die mittel vorhanden gewesen/ daß solche Burger vnd Inwohner/so der andern vnd Alten Religion zugewandt/ jhre Geistliche vbung/ inn: oder außerhalb solcher Statt auch haben vnd verrichten können: Es erkennen sich auch die Beklagten nit befügt/viel weniger seind Sie gewillt/den Herrn Clägern für jhre hohe Personen ane vbung jhrer Religion einigen eintrag zuthun/wann Sie dieselbige allein an ort vnd enden verrichten vnd vornehmen/ da sie es hergebracht/ vnnd es ohne Præjudiß vnd nachtheil der Beklagten/ habender rechtmäßigen possession beschehen kan/wie dann Sie die Beklagten ins gemein auch dieses nicht gern gestatten wolten/ daß ausserhalb Rechtens von jhnen oder den jhrigen jemand/wer der auch were/Geist: oder Weltlich/ mit der that beschwerdt/betrübt oder angefochten werden solte: destoweniger von nöten gewesen/diese vnd dergleichen puncten/per viam Mandati zuerlangen vnd richtig zumachen; Bevorab dieweil auch die jenige Geistlichen Personen / so sich bißhero in der Statt Straßburg auffgehalten/ den Beklagtē verhoffentlich selbsten das warc zeugnuß geben müssen/ das Sie daselbsten ehrlich/fridlich/gütlich vnd also tractirt werden/ daß Sie sich zubeschweren eynige fugsame vrsach nicht haben können.

Wann dann/Allergnädister Keyser vnd Herr/E. Keys. Mayst. auß allem dem jenigen/ so bißhero nach der länge Excipiendo gründlich angebracht/vnd auffündig gemacht worden/neben anderen

deren erhebliche Fundamenten vñ einwendungen/ Insonderheit auch dieses/ Allergnädigst zuvernehmen/ daß die Beklagten bey jhrem gantzen Stattwesen/ grössern theils/ in bey nahe hundert Jährigem besitz vnd vbung der Augspurgischen Confession, vnd darinn gegründter Religion seyen/ Vnd da auch je/ die/ zur zeit deß Interims vorgeloffene kürtze änderung in den offt: vnd vielbenanten Dreyen Kirchen bey solcher hundert Jährigen possession dergestalt angesehen werden solte/ daß solche Kirchen darinnen nicht begriffen/ nicht destoweniger doch/ Sie die Beklagten eines rechtmässigen ruhigen vnd titulirten Besitzes von 70. Jahren hero/ so viel mehrgedachte Kirchen belangt/ sich zuerfrewen/ bey deme Sie auch vermög aller Recht billich gehandhabt/ vnd darwider nicht beschwerdt werden sollen: In dem vbrigen auch es mit den narratis Mandati, ein solche beschaffenheit hat/ wie bey einem vnd dem andern Puncten mit mehrerm deducirt vnnd dargethan/ vnd vber solches die ansehnlichen kräfftigen vnd vnumstößlichen Vertragshandlungen/ vnd beaydigte Reversirungen an dem hellen tag. So wollen sich Beklagte Meister vnd Rhat der Statt Straßburg Allervnderthenigst getrösten/ E. Keys. Mayst. werde solche jhre beständige Exceptionen, vnd Einreden/ Allergnedigst behertzigen/ vnd solchem nach nit gemeint sein/ diese deß H. Reichs gehorsame Statt/ vnnd dero getrewe liebe Burgerschafft/ mit einem solchen schweren Gewissenslast beladen zulassen/ sondern vielmehr neben andern eingeführten rechtmäßigen bedencken/ auch der schuldigsten Trew vnd devotion, damit E. Keys Mayst. dieselbige zugethan/ so wol auch der Allervnderthenigsten/ auffrichtigen vñ vnverdrossenen dienste/ so Sie derselbigen/ vñ dem H. Reich/ noch fürters laisten kan/ auch nach müglichkeit zu præstiren erbietig vnd willig ist/ sich in Keys. Gn. erinnern/ Sie bey ruhigem wolstandt in Geist: vñ Weltlichen sachen Allergnedigst verbleiben lassen. Vnd hierauff daß außgewürckte Keys. Mandat (zum fall je E. Keys. Mayst. kein bedencken tragen solten/ in dieser sachen der Richterlichen Cognition sich zu vnterziehen)

widerumb

widerumb Allergnädigst cassirn vnd auffheben/ Idque refusis refundendis. Darumb daß der Beklagten Anwald Allervntherthenigst gebetten/ vnd vber solchem allem/ auch was sonsten noch weiter dieser sachen zum vorstand Beklagten theils petirt vnd gesucht werdē könte oder möchte/ E. Keys. Mayst. Höchst Adeliches Milt- Richterliches Ampt/ gehorsamsten besten fleisses angeruffen haben will.

Mit vorbehalt aller Rechtlichen beneficien vnnd gutthaten.

Beylag Num. 1. ist der Hagenawische Vertrag/ Mandati cum clausula vber der streittigen Sachen/ daß Bistumb vnd Thumb Stifft Straßburg anlangendt/ zwischen allerseits interessirten/ auffgericht den 12. Novemb. alten Calenders Anno 1604.

Vwissen vnd kundt seye hiemit. Nach dem nun mehr vor zwantzig Jaren/ auff dem hohen Stifft Straßburg ein hochschädlicher Zweyspalt vnnd Trennung zwischen den Römischen Catholischen vnd Augspurgischer Confession Religions Verwandten Thumb Herren vñ Capitularen sich erhaben/ also daß jeder theil sein sonder Capitel gehalten/ auch nach absterben Weyland Herren Bischoff Johansen/ rc. hochlöblicher Gedächtnuß/ zu einer sonderbaren Wahl gegriffen/ die Catholische Herren den Hochwürdigsten/ Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn Carolen Cardinaln zu Lothringen/ rc. zum Bischoff: die Augspurgischer Confessions verwandte Herren aber/ den Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herren Johann Georg Marggraffen zu V.

Brandenburg / ꝛc. zum Administratoren deß Bistumbs nominirt/ vnd erwöhlet haben/ vnd dahero die Sachen / zwischen beyden Theilen in grosse vnd gefährliche Weitleufftigkeiten/ vñ zum zweytenmahl erfolgtem offenem Krieg/ außgebrochen/ auch noch mehrere weitere Vnruhe vnnd Landts Verderbung entstehen mögen. Aber solchem Vnheil vorzukommen / vnd dargegen gemeine Ruhe / Fried vnd Sicherheit im heiligen Römischen Reich / sonderlich diesen desselben Gräntzlanden/ widerumb zu pflantzen/ hat der Durchleuchtig/ Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Friderich Hertzog zu Würtemberg vnd Teckh ꝛc. Graffe zu Mompelgart/ Herr zu Heydenheim/ ꝛc. sich/ auß Christlichem friedliebendem Eyffer/ einer gütlichen Vnderhandlung zwischen hoch vnd wolgedachten Partheyen vnderfangen/ vnd mit vielfältiger bemühung zuvorderst deß Herren Marggraffen zu Brandenburg Fürstlicher gnaden dahin freundlichen vermöcht vnd gehandelt / daß sein Fürstliche Gnaden endlich bewilliget/ gegen gebürlicher Vergleichung gäntzlich auff alle Ansprach an das Bistumb Straßburg zuverziehen / vnd die noch inhabende Stifftsstätt/ Schlösser/ Dörffer/ Häuser/ vnd alles anders so darzu gehörig/ inn vnd ausserhalb der Statt/ nichts davon außgenommen/ in deß Hertzogs zu Würtemberg Fr. Gn. handen zu vbergeben/ vnd dann folgends jhre F. G. auß gleichförmiger intention wolmeinende freundliebende Tractation/ zwischen hoch vnd wolermelten Herren Catholischen Capitularen vnd Augspurgischen Confessionsverwandten Herrē zu verhoffter erledigung deß Hauptstreits an die hand genommen / in dem dieselben durch vielfaltiges schrifftliches tractiren / auch vnderschiedlich nach Zabern verordnete schickung auff die nach vnd nach vorgeschlagene Mittel/ mit allem fleiß handlen lassen/ vnd dieweil jhre Fürstliche Gn darbey für rahtsam befundē/ noch weiter ersprießliche Vnderhandlung/ deren deß Herren Cardinals von Lothringen hoch Fürstl. Gnaden in der Person beywohnen köndten/ anzustellen/ dahero Gesanden deßwegen nach Nancy zum andern-

mahl

mahl abgefertiget/vnd gleichwol daselbst/ mit zu thun so wol deß Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Carolen Hertzogen zu Calabrien/ Lothringen/ Bar:/ vnnd Geldern/ rc. Marggraffen zu Pontamouson/ Graffen zu Provintzo/ Vademon/ Plamont/ Zitwen/rc. Als sein Herrn Cardinals hoch Fürstlicher Gnaden / allen möglichen fleiß nachmahlen anwenden lassen/jedoch vnder allen vorgeschlagenen Mitteln/kein annehmlichers gefunden werden können/als daß ein Anstandt auff Fünffzehen Jahr getroffen würde/dahero dann jüngst zu Nancy verabscheidet/daß man auff den 28.tag Octob.Alten:vñ 7.Novemb.deß Newen Calenders allhie in deß heyligen Reichs Statt Hagenaw zusammen kommen/ vnd die Herren Augspurgischer Confession sich ob sie den Nancischen Abscheid/ so hernacher beym andern Puncten von wort zu wort inserirt / anzunemmen gemeinet/ erklären vnd resolviren sollen/ vnd darauff nicht allein beyderseits Herren interessenten/theils in der Person/ theils durch abgeordnete Gewalthaber/neben deß Herren Cardinals Hochfürstlicher/ vnd Hertzogen zu Würtemberg/rc. Sondern zugleich auch deß Herren Marggraffen zu Brandenburg/ Fr.Fr.Fr.Gn Gn Gn. vnd eines Erbaren Rahts der Statt Straßburg ansehnliche Gesanden/wie auch Herren Senior vnd Deputaten deß Chors vnd Gürtlerhoffs zu ebenmessiger richtig machung jhres bey dieser sachen habenden Interesse/ allhie an vnd zusammen kommen / vnd sich in gütliche Tractation eingelassen/ darunder von den Fürstlichen Würtembergischen abgeordneten (jhrer empfangenen Instruction / auch den an sie beschehenen vielfaltigen ersuchungen nach) bey allen theylen gantz fleissige vnderhandlung vorgenommen/gepflogen vnd fortgetrieben. Daß nach embsiger vnd schr mühsamer Tractation/ diese langwirige/ hochwichtige vnd beschwerliche Stifftsache endlich/mit verleyhung Göttlicher Gnaden/zu pflantzung vnd erhaltung gemeinen heilsamen vnd friedlichen Wolstands/ in der güte nachfolgender massen wolbedächtlich verglichen worden.

1. Erstlich haben sich die Herren Brandenburgische Gesandten/ Krafft jhres von wegen dieser Vertragshandlung empfangenen Gewalts/ so sie den Fürstlichen Würtembergischen abgeordneten in Originali fürgezeugt/ bey dieser Zusammenkunfft erklärt. Nach dem Hochgedachts Herrn Marggraffen zu Brandenburg Fürstliche Gnaden/ vnd zwar auff der Römischen Keyserlichen Majestät/ vnsers aller gnädigsten Herrens zu vnderschiedlichen mahlen/ so Schrifftlich: so dann durch ansehnliche Gesandten interponirte gnädigstes erinnern vnd ermahnen/ sich mit deß Hertzogen zu Würtemberg Fürstlicher Gnaden/ auff die von deroselben vorgeschlagene weg/ in gütliche Vergleichung einzulassen/ deß Stiffts Cession vnd Abtrettung/ mit dem Beding vor der Zeit bewilliget/ da zuvor der Hauptstreit auff annemliche weg ermittelt/ auch ein Erbarer Rhat der Statt Straßburg der von seiner Fürstlicher Gnaden demselben Pfandtsweiß eingeraumbter stuck gnugsam versichert/ aber anjetzo so viel befunden/ daß hoch: vnd wolermelte Herren Augspurgischer Confession im Bruderhoff/ nachfolgende Vergleichung angenommen/ auch deß Herren Cardinals zu Lothringen hoch Fürstliche Gnaden sich nicht entgegen sein lassen/ in jetzt angeregte Pfandtschafft zu bewilligen/ daß hierauff sein Fürstliche Gnaden gegen würcklicher vollziehung zwischen derselben/ vnd deß Hertzogen zu Würtemberg Fürstlicher Gnaden/ deßhalben getroffener Vergleichung/ innerhalb fünff Wochen vom Stifft Cediren vnd abtretten/ sich alles Bischofflichen Rechtens/ Interesse/ vnd Ansprachen zum Bisthumb Straßburg/ so sie durch dero Postulation/ oder in andere weg jemahls erlangt/ gäntzlich begeben/ Auch deß Hertzogs zu Würtemberg Fürstliche Gnaden zu forderst den Bischofflichen Hoff zu Straßburg/ sampt darzu gehörigen Vorder Schreibstuben/ vnd darinn verwahrte/ zum Bischofflichen Consistorio gehörige Acten/ So dann alle vnd jede noch inhabende Stiffts-Stätt/ Schlösser/ Aempter/ Dörffer/ Stuck/ Güter/ inn: vnnd ausserhalb der Statt/ vnd ins gemein alle Stiffts-

Gerech-

Gerechtigkeit/ nichts davon außgenommen / abtretten/ vbergeben/ vnd einraumen: hinwiderumb auch von aller Ansprach vnd Forderung / die von ermeltem Stifft vnd jhrer Fürstlicher Gn. geführter Administration herzühren/ erlassen sein/ auch nimmermehr deßwegen molestirt oder angefochten. Ferner auch zwischen deß Herzen Cardinals Hochfürstlicher vnd Herzen Marggraffen Fürstlicher Gn. Gn. auch deroselben Hochlöblichsten Häusern gute beständige Freundschafft gepflantzet vnd erhalten werde/ vnd also aller fürgangene Mißverstand gäntzlich gefallen sein solle.

2. So viel dann/ zum andern/ hoch vnd wolgedachter Herren Augspurgischer Confession interesse / vnd vorangezogenen jüngst zu Nancy auffgerichten Abscheid/ darumb jetzige Zusammenkunfft fürnemlich angesehen/ anlanget / haben deroselben Gesandten sich dahin erklärt. Nach dem/ wie obgemelt/ vnder allen vorgeschlagenen mitteln kein annemblichers gefunden werden können / als das ein Anstand auff fünffzehen Jahr gemacht würde/ mit diesem geding/ daß die acht Fürsten/ Graffen oder Herzen Augspurgischer Confession/ die jetzo den Bruderhoff innen haben/ gemelten Bruderhoff vnd andere Capitular oder Thumb-Herzen Höffe/ vnd Capitulshäuser/ die in der Statt Straßburg gelegen sein/ besagte fünffzehen Jahr/ mit allen hergebrachten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten/ behalten/ vnd besitzen / deßgleichen auch das halbe theil deß Dorffs Lampertheim vnd alles Einkommen vnnd Gefäll deß Capituls / so vnder der Statt Straßburg Jurisdiction oder Gebied gelegen/ innhaben vnd geniessen/ alles wie sie es an jetzo besitzen vnd innhaben/ gantz ohne/ daß von höchstgedachtem Herzen Cardinal vnd wolgesagten Capitularen/ weder durch sich selbsten / noch durch andere gesuchte mittel/ es sey mit Gewalt oder Recht / jhnen hierzwischen einige Verhinderung oder Eintrag geschehen soll. Dagegen hoch vnd wolgedachte Herzen Augspurgischer Confession nichts zu fordern oder prætendiren haben/ an den andern Einkommen

vnd Gefällen deß Capituls/ an die Prælaturen/ an den Chor/die Vicariaten/ Capplaneyen/ vnd gantzen Bisthumb / jhnen auch nicht zugelassen sein/in wehrender zeit der Fünffzehen Jahr jhre Anzahl zu mehren / oder mehr Herren anzunemmen vnd zu sich zu ziehen/ sondern zu außgang dieser Fünffzehen Jahr die anzahl nicht grösser sein/ als acht Personen. Auch dem Capitul vorbehalten/ als dann sich der Kayserlichen Mandaten zugebrauchen/ vnd in Krafft derselben das jenige/ so jhnen gebührt/ vnd in wehrendem Anstandt den Herren im Bruderhoff gelassen ist worden/ einzunemmen vnd an sich zuziehen/ welche Herren/auch zu Ende der fünffzehen Jahr/zu diesem Vertrag nicht weiter verbunden sein sollen/sondern als dann jhre Ansprach vnd Forderung/durch solche Mittel vnd Weg/wie sie für gut ansehen wird/ nachsetzen/ vnd dieselben außführen mögen: daß hierauff an statt jhrer Herren vnd Principalen/ sie diß Mittel/ jetzt beschriebener massen / hiemit angenommen haben wolten: also das beyde theil bey solchem fünffzehen Jährigen Anstandt/ von dato diß Brieffs zurechnen/ allerdings in massen obstehet zu bleiben/zum allerkräfftigsten verbunden sein sollen. Es sollen auch hoch:vnd wolgedachte Herren Augspurgischer Confession/in den fünffzehen Jahren/solche mit allen jhren hergebrachten Freyheiten vnd Gerechtigkeiten/inhabende Höff/Häuser/Dörffer/Renten/vñ Gefäll/ nicht versetzen/ beschweren/ verkauffen/ oder sonsten alieniren/ vnd dann allein der Sacristey verwahrte Meßgewandt/ Reliquien/ vnd was sonsten mehr darinnen vorhanden / den Catholischen Herren allerdings folgen lassen.

3. Nach dem auch zum dritten vnder wehrender Trennung ex parte der Herren Augspurgischer Confession allerhand Contractus vnnd veränderungen deß Thumb Capituls / oder Bruderhoffs Güter/ Gefäll/ Einkommen / vnd anderer Pertinentzen halber fürgangen/ sollen alle solche Conträct in jetzt gemeltem Anstand vnd Wesen allerdings bleiben / doch nach außgang dieses Anstands/jedem theil sein Jus nicht weniger diß Orts

als

als nechst vermelter massen in der Hauptsachen/vorbehalten sein/ darinn aber nicht begriffen die Contract/ derowegen hernacher bey dem sechsten Puncten sonderbare Vergleichung folget.

4. Es sollen auch zum vierdten die Herren Augspurgischer Confession vnder solchem Anstand den Catholischen Herren/ Thumb-Dechant vñ Capitul/auff deren erforderung/nicht allein vidimirte Copias aller im Bruderhoff verwahrter Newerungen/ Colligenden/ Lehnungen/ vnd all anderer zur Capituls administration gehöriger Briefflicher Documenten vnd Vrkunden/ sondern auch die daselbst ligende Originalia selber/doch gegen gebührlichen Revers/ ad restituendum, widerfahren lassen. Inmassen auch gleiche Communication vber das Dorff Lampertheim/vnd anderer vnder der Statt Straßburg Jurisdiction ligende Gefäll/ so jhnen in handen gelassen worden/ da sie deren hiezwischen bedürfftig/ von den Catholischen Herren/ Thumb-Dechant vnd Capitul verwilliget worden.

5. So viel zum fünfften den Gürtlerhoff zu Straßburg betrifft/ sollen sich mehr hoch: vnd wolbedachte Herren Augspurgischer Confession aller Administration besagts Gürtlerhoffs gäntzlich vnnd zu ewigen Zeiten begeben/ vnnd desselben Senior vnnd Deputaten jetzt gemelten Gürtlerhoffs/ sampt allen vnnd jeden darzu gehörigen Brieffen/ Gült Verschreibungen/ Colligenden/ Rechnungen/ Saalbüchern/ vnnd allen andern Documenten/ Item alle Kleinodien/ Kelch/ Monstrantzen/ Gesang- vnd allen andern Büchern/ item Altar Taffeln vnd Ornamenten/ wie auch allen Reliquien/ so viel deren Stuck in deß Chors-Hoff desselben Archivs/ vnd auff der Kammer deß Chors/ auch in denen darinn stehenden Trögen vnd Kästen/ (so in beyseyn der Deputaten zu eröffnen) noch vorhanden/ vnd befunden werden möchten/ alsbald einraumen/ also daß jhnen darzu zu ewigen Zeiten kein weitere Anforderung gebührce noch sie hierzwischen der Einraumung vnd Lifferung darvon etwas weiters alleniren oder in einigen weg beschwären sollen/ hingegen aber sollen denselben

gemelte

gemelte Senior vnd Deputaten/ vnd jhre Successores/ vber das was bißhero auß dem Gürtlerhoff dem Stifft zu S. Marx/ nemlich jedes Jahr sechshundert Gulden/ für jhre Ministros/ gereicht worden/ den Herren Augspurgischer Confession im Bruderhoff/ gegen Herauß gebung der Fundationen/ Colligenden/ Brieff vnd Siegel / die sie vber eingehabte Vicariaten in handen haben/ fünffzehen Jahr lang / jedes Jahr sechshundert Gulden / fur jhre Pensionarios / an statt der Vicariaten / deren Gefäll/ so wol in corpore, als præsentiis, die sie bißhero eingezogen/ genutzet vnd genossen / ohn alles Verweigern vnnd Auffhalten / vnder was Schein solches jmmer gesucht werden möchte / liffern / vnnd die erste Lifferung dieser sechshundert Gulden/ von dato diß vber ein Jahr richtig leisten/ aber nach Verfliessung jetzt bestimpter fünffzehen Jahr/ hoch: vnd wolermelten Herren Augspurgischer Confession etwas weiters zu reichen nicht schuldig seyn. Es soll auch von gemelten Senior vnnd Deputaten an die allbereit alienirte zum Gürtlerhoff gehörig gewesene Häuser/ Güter/ Einkommen/ Zins vnd Gülten/ so viel deren in litera A. gezeichneter / von beyden theilen vnderschribener Specification begriffen/ kein weitere Ansprach gesucht/ noch jemand deßhalb hinfüro molestirt/ oder in einigen weg angefochten werden/ jedoch die auff etliche Vicariat Häuser geschlagene Præsentz Gelt / darunder nicht verstanden/ sondern außgesetzt / vnd Senior vnd Deputaten solches auff sich zu nehmen nicht schuldig seyn. Vber das mögen Senior vnnd Deputaten/ das jenige / was an denen in besagten Gültverschreibungen/ versetzten Hauptgütern/ vnd davon verfallenen Interesse/ sich weitter als für solche Zinßbrieff verpfändet worden/ befinden möchte/ zu fordern haben/ wie auch mit den Possessoren der versetzten/ oder sonst auff gewisse maß vnnd zeit vbergebener Häuser der Widerlösung vnd Restitution halben / nicht weniger auch mit den Käuffern der alienirten Häuser/ befundener billigkeit nach sich vergleichen.

6. Was dann zum sechsten/ die zwischen deß Herren Cardinals

nals Hochfürstlichen Gnaden/ sampt dero Thumb Capitul/ vnd einem Erbaren Raht der Statt Straßburg entstandene Mißverständ vnd Irrungen berührt/ sollen Ihr Hochfürstl. Gnaden ein geschriebenen Revers/ neben leistung deß Eyds von sich geben/ wie dero nechste Vorfahren im Stifft jederzeit gethan haben/ vnd dann neben vnd sampt dero Thumb Capitul die Statt für sich / jhre gemeine Burgerschafft vnnd angehörige / in der Statt vnnd auff dem Landt / in allem bey jhrem herbringen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ wie es bey Bischoff Johansen Regierungs Zeiten/ vor entstandener Vnruh/ damit beschaffen gewesen/ durchauß bleiben/ vnd dann ferner nach specificirte Stück/ Gefäll/ Einkunfft/ Recht vnd Gerechtigkeiten pfandsweiß vmb achtmahl hundert tausent Gulden/ wie sie sich mit deß Herren Margraffen zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden/ vnder derselben fürgangener Administration/ vermög darüber auffgerichter vnd in Originali vorgelegter auch Copeylich vbergebener verschreibung/ (welche jhre Hochfürstliche Gnaden/ vnd dero Thumb Capitul nicht allein ratificiren/ sondern auch hoch vnd wolermelt Thumb Capitul/ daß es bey künfftigen Successionen/ dabey jederzeit/ wie auch alle andere Puncten dieser vergleichung gelassen/ Krafft dieses Vertrags zum beständigsten versichert haben will) verglichen/ biß zu widerlösung in handen behalten/ rüwiglich nutzen vnd niessen lassen.

1 Als erstlich den Zollkeller/ mit allen seinen gefällen/ Nutzungen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ weil aber auff demselben ein benandte anzahl ansehnlicher Personen belehnt / vnnd jhr Hochfürstlicher Genaden / dero Stifft Mannschafft nicht ringern lassen können/ haben sie vnd deren Successoren solche Mannschafft vnd Lehensgerechtigkeit vorbehalten/ doch sollen denselben Lehensleutten / so viel derselben zu deß nächst verstorbenen Bischoffs Johanns zeiten belehnet gewesen vnd hernacher von deß Herren Cardinals Hochfürstlicher Gnaden wider investirt worden/ vor einem Erbaren Raht/ jhre auff dem Zollkeller haben-

de Lehengefälle Jährlich entrichtet/ vnd ordentlich bezahlt werden.

2 Fürs ander/ die Gemeinschafft der Vogtey Marlenheim/ vnd darein gehörige Dörffer/ Recht vnd Gerechtigkeiten/ so viel jederzeit einem Bischoff zu Straßburg daran gebühret hat/ doch daß die Statt die Catholische Religion daselbsten vnverändert lassen/ auch den Collatoribus der Pfarren/ in jhrem Jure collationis, Pfarrbeställung/ vnd Zehens Gerechtigkeiten kein Eintrag thun solle.

3 Fürs dritt/ die Gemeinschafft deß Dorffs Nunnenweyher/ so viel dem Stifft oder Bistumb daran biß dahero zugestanden.

4 Fürs vierdt/ den geringen Spital oder das Stiffts Sanct Barbaræ zu Straßburg/ mit allen seinen Einkommen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten / wie die bißhero jederzeit einem Bischoff zu Straßburg/ oder dem Stifft seind gelieffert worden.

5 Fürs fünfft/ die Gerechtigkeit deß Schultheissen Gerichts.

6 Fürs sechst/ die Gerechtigkeit welche ein Erbahrer Raht bey dem Stifft Sanct Steffan zu zeiten voriger Regierender Bischoff hergebracht/ jedoch wann ein Aeptissin abstirbt/ soll ein andere/ wie bißher/ erwöhlt/ vnd jhrer Hochfürstl. Gnaden/ vnd deren Successoren in recognitionem ordinariæ jurisdictionis jederzeit hundert gulden erlegt werden.

Zum letzten/ demnach von einem Ehrbaren Raht beygethane mit litera B. signirte/ beyderseits vnderschriebene Specification etlicher Conträcten/ welche deß Herren Marggraffen zu Brandenburg Fürstl. Gnaden/ vnd mehr hoch vnd wolgedachte Herren der Augspurgischen Confession/ mit der Statt vñ Burgerschafft getroffen vnd auffgericht / vbergeben/ darinnen sich befindt/ daß etliche Thumbherren: Vicarien: Stifftshöff güter vnd zehenden theils verpfändt vnd versetzt/ theils verkaufft/ in etlichen Höffen aber Bawkosten angewendet worden: Item das etliche Zinßbrieff/ theils gleichfals versetzt/ theils veraliniert: Item daß dieselbige etlich Gelt/ so wol bey gemeiner Statt/ als Privat Burgern

gern auffgenommen / darfür jhnen kein Vnderpfandt verschrieben: Als haben jhre Hochfürstliche Gnaden/sampt dero Thumb-Capitul bewilliget/wann die Käuff vnd Versatzungsbrieff vber die Höff/Häuser/Zehenden/ vñ Zinßbrieff auffgelegt werdē/ das man darauß sehen kan/wie es damit beschaffen/ was eygentlich darauff geliehen/oder darfür bezahlet: Item wann der/an berührte Höff vnd Häuser angewandte Bawkosten/ ordentlich specificirt/vñ darauf nach eingenoñenen Augenschein/darzu jeder theil zwo Personen zu verordnen/der billiche Wehrt taxirt/vnd befunden wirdt/ daß derselbig Bawkosten Nothwendig nutzlich vnd wol angelegt/daß sie als dann solche Beschwerden vber sich nemmen/ vnd inwendig 25 Jahren den Kauff vnnd Pfandschilling/ oder Bawkosten abzulegen/ dargegen die verkauffte/ verpfändte/ vnd beschwerte stück wider zu jhren handen zuziehen/ jhnen vorbehalten. Da es aber innerhalb jetz besagter Zeit der 25 Jahren nicht beschehe/als dann darauff Verzieg gethan haben. Der vbrigen gemachten Schulden/haben jhre Hochfürstl. Gn. sich sampt dero Thumb Capitul nicht beladen wöllen.

Gegen solchem allem/wie obstehet/soll vnd will ein Erbarer Raht sich von der/ zwischen deß Herzen Marggraffen zu Brandenburg F. G. auch viel hoch vnd wolgedachten Herzen Augspurgischer Confession/vnd der Statt gemachter Vnion/ erledigen/deß Herzn Cardinals Hoch-Fürstl: Gn. gleich nach geleistem Eyd/vnd vollzogenem Revers für das eintzig Haupt vnd Bischoff dieses Stiffts/ wie auch dessen Thumb Capitul für das eintzige/ rechte/ordentliche Thumb Capitul jederzeit recognosciren, vnd mit gewohnlicher Huldigung jhrer Hoch-Fürstl: Gn. vnd dero ordentlichen Successoren das jenige leysten / was sie dem nächst verstorbenen Bischoff Johansen vor erstandener Capituls Vnruh vnd Trennung geleystet haben.

Es soll vnd will auch ein Erbarer Raht auff gewohnlichen Jährlichen Schwertag Jhr Hoch-Fürstlich Gn. dero Successoren/ auch ein hoch vnd Ehrwürdig Thumb Capitul darzu altem

gebrauch nach/beschreiben/sie oder die jhre Abgesandte auß dem Bischofflichen Hoff abholen/ vnd auff die Pfaltz führen vnd begleyten. Vber das soll auch ins gemein alles das jenig/ was bißhero von zeit entstandener Vnruh in dieser Schtifftsachen sich begeben/ vorgangen vnd zugetragen hat/keinem theil zu einigem præjudicio Nach: oder Vortheil zu ewigen Tagen gedeutet/ angezogen oder fürgewendet/ vnd da ins künfftig eim oder dem andern theil etwas begegnet/dessen er sich ab dem andern rechtmässig zu beschweren vermeint/ dasselb durch Freund vnd Nachtbarliche vertrawliche Communication/ oder durch Vnpartheyische Benachbarte Vnderhändler vnd Schiedsleute/ wo müglich/ in der güte componirt/hingelegt vnd vergliechen/ oder auff den widrigen vnverhofften Fall / durch eines jeden theil ordentliche Richter außgetragen vnd entschieden werden.

7. Ferner vnd zum siebenden/da eines oder deß andern theils Herren Rähte/ Diener oder Vnderthanen/ wider einen oder den andern theil/ oder desselben Diener vnd angehörige bey gewerter Vneynigkeit etwas wie es jmmer Namen haben vnd beschaffen sein möchte/gehandelt / solches alles soll weder mit Worten noch Wercken / gegen jemanden geandet oder geefert / sondern alle dahero erfolgte offension, eben als wann niemahls etwas vngleiches vorgangen were / hingelegt/ gefallen / Todt vnnd ab/ vnd also männiglich deßhalb aller Gefahr/ Nachtheil/ vnd beschwerung allerdings gesichert sein.

Endlich soll ein jeder Punct allein auff die jenige/ so sich darvber mit einander gütlich verglichen/ andern theilen zu keinem præjudicio verstanden/ als auch eines jeden theils nachfolgende Subscription vnd Besiglung allein auff die denselben berührende Articul oder Puncten gezogen werden.

Vnd das dem allem vnd jedem so obstehet/ Fürstlich/ Vöst/ Erbahr/Auffrichtig/ Vnverbrüchlich/ Gtrewlich/ vnd ohn alle gefärde gelebt vnd nachkommen/ noch ichtwas darwider in einigen wege/wie solches jmmer erdacht vnd angemaßt werden könte/

vorge-

vorgenommen werden soll/ haben die abgeordnete Gesandten an statt vnd im Namen Ihrer Gnädigsten vnd G. Herrschafften/ auch hoch: vnd wol: vnd obgemelter Interessenten für sich/ jhre Nachkommen vnd Erben/ im Wort der Warheit/ bey F. Gräffl. vnd herzlichen Ehren vnd Trewen / an eines geschwornen Leiblichen Eydsstatt zum allerkräfftigsten zugesagt/ versprochen vnd gelobt/ mit wissentlicher/ vnd wolbedächtlicher Verzeihung/ aller vnd jeder Exceptionen/ Einreden/ Privilegien/ Indulten/ Dispensationen/ auch aller anderer Behelff/ so hierwider in einigerley weiß an jetzo zugebrauchen/ oder noch zu erlangen vnd fürzuwenden sein möchten/ in der allerbesten vnd beständigsten form/ weiß vnd gestalt/ wie solches von Recht vnd Gewonheit wegen/ zum aller fürständigsten geschehen soll/ könte oder möchte. Also daß diese gantze Vertragshandlung / vnd was darbey zugesagt vnd versprochen/ für kräfftig erkandt/ vnd steiff gehalten werden soll/ vngeachtet in einem oder mehr Articul einiger Defect/ Fehl oder Mangel nothwendiger solenniteten vnd requisiten gemeiner geschribener Geistlicher vnd Weltlicher Rechten/ wie auch insonderheit deß Bisthumbs vnd Capituls hoher Stiffts Straßburg sonderbahrer Ordnung/ Statuten/ Satzungen/ Vergleichungen oder vblichen Herkommens halben etwas darwider könte angezogen werden. Vnd dessen zu wahrem Vrkund seind dieses gütlichen Vertrags / acht gleichförmige Originalia/ Eins für deß Herren Cardinals zu Lottringen Hoch-Fürstl: G: Das ander für deß Herren Marggraffen zu Brandenburg Fürstl: G: Das dritte für die Catholische Herren Thumb Dechant vñ das Capitul. Das vierd für viel hoch vñ wohl gedachte Herren Augspurgischer Confession. Das fünfft/ für ein Erbaren Raht der Statt Straßburg. Das sechst für Senior vnd Deputaten deß Chors vñ Gürtlerhoffs. Das siebende/ für deß Hertzogen zu Lottringen Fürstl: Durchleucht. Vnd das acht deß Hertzogen zu Würtemberg Fürstl: Gn. in handen zulassen gefertiget/ von den anwesenden Herren Gesandten vnd Principalen mit eigenen Handen

vnderschrieben/ vnd jhren gewonlichen Ringpitschieren bekräfftiget/ vnd seind auch ferner deß Hertzogen zu Lotteringen Fürstl: Durchleucht erbetten worden/ zu mehrer corroboration dieses Vertrags/ dero Fürstlich Insigel/ neben deß Hertzogen zu Würtemberg Fr. Gn hieran zuhencken/ Es ist auch hiebey weiter abgeredt/ vnd verglichen worden/ daß dieser Vertrag/ auff Pergament ingrossirt/ vnd durch die Herren Principalen selber mit eigener Subscription vnd angehengten Fürstlichen vnd gewohnlichen Insiglen in vierzehen Tagen gefertiget/ vnd gegeneinander außgewechselt werden sollen.

NB. Ist also würcklich volzogen.

Geschehen zu Hagenaw den 12. Novembr. Alten Cal. nach Christi vnsers lieben Herren vnd Seligmachers Geburt im sechshundert vnd vierdten Jahr.

(L S) Herr von Maillane.	(L S) Hieronymus Freyherr zu Mörsperg.	(L S) Hartwich von Stitten Fürstl. Brandenburg. geheimer Raht.
(L S) Johann Franciscus Castilion/ Fürstl Brandenburg. Raht.	(L S) Frantz Freyherr zu Kriechingen Thumb-Dechant.	(L S) Herman Adolff Graff zu Salm Thumb Cämerer.
(L S) Mattheus Entzlin D. Fürstl. Würtembergischer Geh. Raht.	(L S) Michel Daniel Polant.	(L S) Jacobus Statuarius.

(L S) (L S) Hieremias Rapp. Deputatorum Senior.
Johannes Wagnerus Deputatus.

(L S) (L S) (L S) (L S) Hanß Philipp Böcklin
Heinrich Baumgartner der älter.
Georgius Obrecht JC.
Josephus Jundt.

Pro-

Prolongation deß vorstehenden Vertrags.

SVwissen vnd kundt seye hiemit Männiglichen/ demnach zwischen den Römischen Catholischen vnnd Augspurgischen Confessions Verwandten Thumb-Herren vnd Capitularen hoher Stifft Straßburg in Anno 1604. durch wolgemeinte Vnterhandlung etlicher benachbarter Ständ allhie zu Hagenaw ein fünffzehen jähriger Vertrag vnd Vergleichung auffgerichtet worden/ zu dem Ende damit inmittelst in ermeltem Stifft Straßburg vnd dann mit den anrührenden Landschafften vnd Stätten/ Fried/ Ruhe vnd Einigkeit erhalten/ vnd das hochschädliche Landverderben verhütet werden möge/ vnd aber solcher fünffzehen jähriger Anstand in nechst abgewichenem 1619. Jahr/ sein Endschafft erreicht/ in welchem gleichwol die zwischen beyden Theilen sich verhaltene Streittigkeiten jhre Abhelffung nicht erlangt/ vnd dahero man nichts anders als das erbärmliche Landverderben in entstehung fernerer Vergleichung zubefahren: Daß demnach auff Erinnerung beyderseits Religion höher vnd respectivè gleicher vnnd anderer Ständ der hochwolgeborne Graff vnnd Herr/ Herr Johann Reinhard Graff zu Hanaw vnnd Zweybrücken/ Herr zu Liechtenberg vnnd Ochsenstein/ rc. auch die Gestrengen/ Edlen/ Ehrenvesten/ Vorsichtigen/ Ehrsamen vnnd Weisen Herren/ Meister vnnd Raht deß heiligen Reichs Freystatt Straßburg/ wie nicht weniger ein loblicher Ritterstand im vndern Elsaß jhne angelegen seyn lassen/ so wol die Herren Catholischen Thumb Dechant vnd Capitul/ als der Augspurgischen Confessions Verwandte Herren/ dahin zuerhandlen/ dasselbige zu noch mehrerer Verlängerung angeregten Hagenawischen Vertrags verstehen wolten/ vnnd das allein zu dem Ende/ wie oben angeregt/ damit das erbärmliche Landsverderben/ vnschuldig Blutvergiessen/ vnd andere in entstehung dessen besorgende Vn-

gelegenheiten vermitten bleiben möge / auch zur Fortsetzüng solchen jhres wolmeinenden trewhertzigen Intens auff allerseits belieben / abermalen nach andern vorhergangenen Tagsatzungen / den siebenden dieses Monats nach ermeltem Hagenaw angesehen.

Da es dann auff vielfaltig beschehen vnderhandlen ob hochwol-vñ Ehrenernandten drey Ständen abgeordneter / endlich dahin gebracht / daß vorangeregter Hagenawischer Vertrag noch sieben Jahr nechst nach einander folgen. (wo fern hie zwischen durch einen allgemeinen Reichsschlus von den gesampten Churfürsten vnd Ständen deß H. Römischen Reichs beyderseits Religions Verwandten diese Sach nicht anderwertigen verglichen wird.) mit allen seinen Clausuln / Puncten vnnd Articuln nichts darvon außgenommen / auch wie derselbige Buchstablichen begriffen vnd abgefast / in seinem richtigen vnd klaren Verstand / ohne einige Enderung von beyden Theilen steiff vnd vest würcklich observirt / gehalten / vnd sonderlichen auch die sechs hundert Gulden / deren in solchem Vertrag im fünfften Puncto Meldung geschicht / völliglichen auch fürderhin die nechst nach einander folgende sieben Jahr auff den in vorbemeltem Hagenawischen Vertrag / bestimpten Termin von den Herren Senioren vnd Deputaten deß Chors vnd Gürtlerhoffs den Herren Evangelischen ohne einige Widerred oder Aufthalt gefolgt / vnd geliffert / gestalt sie auch darzu angehalten werden sollen.

Wann aber auch solche siben Jahr zu End gelauffen / vnnd im mittels die Sachen durch einen allgemeinen Reichsschluß wie oben gemelt / nicht componirt vnd hingelegt worden / soll ein jedweder Theil in dem Stand seyn vnd bleiben / wie der Hagenawische Vertrag solches mit mehrerem außweiset / vnnd mit sich bringt / alles getrewlich vnd ohne gefärde.

Dessen zu wahrem Vrkund vnd Steifthaltung ist dieser Nachvertrag vnder deren hie vnden vermelten eigenen Subscription vnd Ring Pitschafften in fünff Original verfast / deren

zwey

zwey hoch wolernandten beyderseits/ so wol den Herren Catholischen Capitularen/ als auch der Augspurgischen Confessions Verwandten Herren/ vnd dann dem Herren Graffen von Hanaw rc. Einem Ehrsamen Raht der Statt Straßburg/ wie nicht weniger dem löblichen Ritterstand im vndern Elsaß/ die vbrige zugestellet worden.

Es ist auch weiter hiebey abgeredt/ daß dieser Nachvertrag inmassen hie vorgeschriben stehet/ in dreyen Wochen auffs Pergament gebracht/ vnd von beyden Parten selbsten/ wie nicht weniger den Herren Vnderhändlern versigelt/ vnnd außgefertigt werden/ inmittelst aber diese Abred vnd Vergleichung kräfftig seyn vnd bleiben solle. Geschehen zu Hagenaw den 12. Februarij/ Alten Cal. Anno Ein tausent Sechs hundert vnd zwantzig.

(L S)	(L S)	(L S)	(L S)
Christoph von Wägen/vn zu Geroltzeck am Wassichen.	Henr. Andr. Gail. D.	J. Landerschlott.	Johann Scheid D.
(L S)	(L S)	(L S)	(L S)
Ernst Heüß D.	Jacob Harscher Secretar.	Philipps Böckle von Böcklinsaw.	Hartman Oestringer.
(L S)	(L S)	(L S)	(L S)
Caspar Schmidt.	Georg Jacob Wormbser.	Christoph Städel. der Elter.	Sebastian Leytersperger. D.

(L S)	(L S)
Wolff Böcklin von Böcklinsaw.	Sambson von Landtsperg.

Beylag Num. 2. ist ein Revers Ertzhertzogen Leopoldi zu Osterreich / welchen Ihre Hochfürstl. Durchl. als Bischoff zu Straßburg / wegen Steiffhaltung deß vorstehenden Hagenawischen Vertrags von sich gegeben / den 17/7. Januarij Anno 1608.

VI. WIr Leopold von Gottes Gnaden / Ertzhertzog zu Oesterreich / Bischoff zu Straßburg vnd Passaw / Hertzog zu Burgundt / Steur / Kärndten / Crain vnnd Würtemberg / Graff zu Habspurg / Tyrol vnd Görtz rc. Land-Graff zu Elsaß rc. Bekennen vnnd thun kundt hiemit / als wir / durch Göttliche Schickung / zu einem Bischoffen der Stifft Straßburg postulirt / vnd erfordert worden / vnd vns bey Antrettung vnserer Bischofflichen Regierung / von den Würdigen / Wolgebornen / vnsern lieben andächtigen vñ getrewen / Dechant vnd Capitul / besagten vnsers Stiffts Straßburg vorbracht / vnd zu erkennen geben worden: daß hiebevor in Anno Ein tausendt Sechs hundert Vier / in der Statt Hagenaw / zwischen Weylandt vnserm geliebten Vettern / vnd nechsten Vorfahren am Bistumb / Herrn Carle / Cardinal vnd Hertzogen zu Lothringen rc. Wolseligen Angedenckens / auch gemelten Dechant vnd Capitul / vnd dann einem Ehrsamen Raht der Statt Straßburg / ein Fridens Handlung vorgangen / vnd damaln / die zwischen Ihr L. vnserm Capitul vnd der Statt / sich erhaltene Streit vnd Irrungen hingelegt vnd vergliehen / auch darüber sub dato den zehenden Decembris Newen: vnd letsten Novembris Alten Calenders / gemelts Ein tausendt Sechs hundert vierten Jahrs / ein Vertrag auffgericht / vnd von allen Theilen vnderschriben vnd versigelt worden. So seye an jetzo eines Ehrsamen Rahts / vnterthänigstes nachbarliches Begehren / daß wir als jetzt regierender Bischoff zu Straßburg sie versicheren wolten / alles das jenige zu observiren vnd zu halten / was in solchem Vertrag begriffen /

griffen/ vnd ein Ehrsamen Raht vnd gemeine Statt Straßburg berührt vnd antrifft.

Wann wir vns dann berührten Vertrag vorlesen lassen/ vnd dessen Innhalt nach Nohtturfft verstanden/ als haben wir darauff zugesagt vnd versprochen/zusagen vñ versprechen auch in Krafft diß Brieffs/ daß wir alles das jenige/ was in ob angezogenem Vertrag begriffen/ vnd die Statt Straßburg angehet/ die Zeit vnserer Bischofflichen Regierung/ steht vnd vest halten/ darwider nit thun/noch handlen/ noch gestatten wollen/ daß von den Vnserigen darwider gethan/ oder gehandelt werde. Dessen zu Vrkund/haben wir diesen Brieff mit vnsern Handen vnderschriben/vnd mit vnserm gewohnlichen Fürstlichen Insigel bewahrt. Der geben ist/ in vnserer Statt Elsaß Zabern/ den sibenzehenden Januarij/ Anno Ein tausent Sechs hundert vnd Acht.

Leopold.

(L S)

Beylag Num. 3. ist der Revers/welchen ein newerwöhlter Bischoff vnnd das Thumb Capitul der Stifft Straßburg/ einer Statt Straßburg pflegen zugeben/ vnd höchstgedachte Ihre Durchl. Ertzhertzog Leopold zu Oestereich rc. vnd das damalige Thumb Capitul außgefertiget haben/ am $\frac{7}{17}$ Januarij Anno 1608.

WIr Leopold von Gottes Gnaden/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Bischoff zu Straßburg vnd Passaw/ Hertzog zu Burgundi/ Steyr/ Kärnden/ Crain vnnd Würtemberg/ Graff zu Habspurg/ Tyrol vnnd Görtz rc. Land-Graff zu Elsaß rc. Wir Frantz Freyherr zu Criechingen vnnd VII.

tingen/ Thumb Dechant/ vnd das Capitul der mehreren Stifft Straßburg/ bekennen vnnd thun kundt allen denen/ die diesen Brieff ansehent oder hörent lesen/ als von alter herkommen vnd gehalten ist/ so lang daß niemand fürdenckt/ daß ein jeglicher Bischoff zu Straßburg erwöhlt oder erkosen / oder von vnserm heiligen Vatter dem Pabst zu dem Bistumb von Straßburg versehen wirdt / schweren solle / an die Heiligen mit auffgelegter Hand auff seinem Hertzen/ die Statt Straßburg/ jhre Burger
" vnd die jhren lassen zu bleiben / bey allen jhren Freyheiten / Ge-
" richten/ Rechten/ Herkommen vnd Gewonheiten/ als sie die her-
" gebracht Handt/ vnd jhnen die zu mehrende/ vñ nicht zu mindern/
" dassolbig alles vnnd was darvor geschriben steht/ Wir der vorgenandt Ertzhertzog Leopold Bischoff zu Straßburg geschworen handt auff heut dato diß Brieffs mit auffgelegter Handt/ auff vnser Hertz / zuhalten / ohne gefährde / doch alles mehr vnd fernern Inhalts durch die Röm. Keyserliche Mayst. dieses Eyds halben den achten Septembris Anno Ein tausent / Fünff hundert Sibentzig vnd acht / auffgerichten vnd confirmirten Vertrags/ Wir der vorgenandt Ertzhertzog Leopold Bischoff zu Straßburg/ wollen auch bey vnsern Fürstlichen Trewen vnd Ehren/ die Statt Straßburg/ jhre Burger vnd die jhren/ bey diesen nachgeschribenen Stucken vnd Articulen lassen bleiben / als die von wort zu wort hernach geschriben stehen.

Item zum Ersten / wollen wir / was ein jeglicher Bischoffe zu Straßburg / vnd das Capitul versigelt habent / vor sich vnnd jhre Nachkommen gegen der Statt Straßburg / jhren Burgern vnd den jhren zuhalten / daß das gehalten vnd volnzogen werde. Wir wöllen daß der freye Gezug gehalten/ vnd die vnverzogene Recht genohmen / vnnd dem nachgangen werde / ohn allen Eintrag. Wir wollẽ auch von der Statt Straßburg/ jhren Burgern vnd den Jhren in dem Stifft vnd Bistumb zu Straßburg/ keinen Zoll / Newerungen noch Auffsatzung / nehmen noch schaffen / genohmen werden/ anders dann von Alters herkommen.

Wir

Wir wöllen auch daß die Geistlichen Gericht/ in dem gantzen Bisthumb ihren ganghabē/ vnd niemand kein Indultum geben/ ohne deß Clägers willen/ vnd demnach vnsere Vorfahren am Stifft Christmilter Gedächtnuß sich auch reversirt dieselben Geistliche Gericht nicht ausser der Statt Straßburg zuziehen/ ehe daß sie geöffnet werden/ vnd aber von wegen deren nach absterben Weylandt Herzen Johann Bischoffen zu Straßburg wolseeliger Gedächtnuß im Stifft entstandener treñung bemelte Geistliche Gericht außerhalb der Statt angestelt worden/ als soll solche veränderung keinem theil an seinem herbrachten Rechten/ Gerechtigkeiten vnd forderungen præjudicirlich oder nachtheilig/ sonder jedem theil sein Recht derwegen vorbehalten sein/ alles bey vnsern Fürstlichen Trewen vnd Ehren. Vnd dessen zu wahrem Vrkundt vnd Handfestung aller vorgeschriebenen ding/ so haben wir der vorgenandt Ertzhertzog Leopold Bischoff zu Straßburg ꝛc. Vnser Fürstlich Insigel thun hencken an diesen Brieff/ vnd wir Frantz Freyherr zu Criechingen vnd Püttingen/ Dechant vnnd daß Capitul gemeinlich der mehrern Stifft zu Straßburg obgenandt/ haben vnsers gemeinen Capituls Insigel zu deß obgenanten vnsers gnedigsten Herzen Bischoff von Straßburg Insigel/ auch lassen hencken an diesen Brieff/ der Geben ist zu Elsaß Zabern den Sibenzehenden Januarij/ Anno Ein Tausendt Sechs hundert vnd Acht.

(LS) (LS)

Schreiben an die Röm. Keyserl. Mayst. von der Statt Straßburg abgangen den Aprilis/May $\frac{30}{10}$ Anno 1628. mit welchem die hieobeñ Num. 4. angezogene Exception: vnd Defension Schrifft vberschickt worden.

VIII. ALs wir eben im Werck gestanden auff E. Keys. Mayst. hiebevor außgangenes vnd vns den $\frac{15}{5}$ Febr. insinuirtes Keyserliche Mandat/ die nothwendige gebuhr allervnderthenigst einzubringen/vnd dadurch die von E. Keys. Mayst. vnserer seitten gehorsambst gebettene prorogationem termini, so viel bey dieser alten vñ wichtigen sachen jiffer sein mögen/müglig st zubekürtzen: So werden wir von vnserem in Prag habenden Agenten berichtet/daß bey E. Keys Mayst. hochlöblichem Reichshoff Rhat erstangedeute zeit der gesetzten prorogation / auff einen eintzigen Monat vnd zwar dergestalt eingezogē seye/ daß nach dem vorgedachtem vnserm Agenten solches Decret erst den $\frac{20}{10}$ April notificirt, wir dannenhero davon eher als mit gestriger Ordinari Post/vnd also wenig tag vor außgang deß prorogirten termins/keine wissenschafft haben können. Noch gleichwol haben wir auch solche kurtze zeit gehorsamst in acht nemmen/ vnd damit / daß wir bey dieser sachen einige vorsetzliche verlengerung deß ordentlichen proceß zuvervrsachen nit gemeint seyen/ allervnderthenigst bezeügen wollen/ Auch zu solchem end gleich heutigen vnd also anderen tages nach erlangter notification , die mitkommende Exception: vnd Defension-Schrifft zum stand richten vnd durch einen eigenen Curier vortgehen lassen/ welche verhoffentlich/ an E. Keys. Mayst. Hoff ankommen/vnd noch vor völliger ablauffung deß bestimbten Termins / die gewohnliche production leisten würdt. Falls aber auch derselbige / wider bessere zuversicht/ bey jetzigen vnsichern Strassen oder durch andere widrige zufäll vnder wegs sich auffhalten/vnd darumb bey E. Keys. Mayst. Keyserlichen Hoffstatt

etwa

etwan spächer als wir gern wolten/anlangen müßte/ So bitten E. Keys. Mayst. wir allerunderthenigst/ Sie geruhen solche verweilung obangedeuter kürtze der zeit/vnd den jenigen hindernussen so auff der Reyß einfallen möchten/ allergenedigst beyzuiegen/vnd vns bey diser hochwichtigen sachen/alles vngleichen verdachts vnd præjudiz/in Keyserlichen hulden miltiglichst zuerlassen. Der allerhöchste walte ob E. Keys. Mayst. mit Vätterlichem schutz zu höchstgesegneter Keyserlichen prosperität beharrlich/ Vnd deroselben thuen wir vns hiemit zu Keyserlichen gnaden in diefster vnderthenigkeit allergehorsambst befehlen. Datum den $\frac{10}{30}$ $\frac{ay}{April}$ Anno 1628.

Noster Senatus.

Vrkundt deß Keyserlichen Reichshoff Rhats Prothonotarij, vber einlüfferung erstgedachter Exception vnd Defension Schrifft/den $\frac{9}{19}$ May Anno 1628.

DAß bey der Röm. Keys. Mayst. Vnserm Allergnedigsten Herren vnd dero hochlöbl: Reichshoffrath/ Meister vnd Rath der Statt Straßburg eine Schrifft/ intitulirt / beständige Exception vnd Defension Schrifft mit Beylagen Num. 1. 2. & 3. Contra Herren Statthaltern/ Dechan vnd Capitul hoher Stifft Straßburg/ Clägere/ Mandati cum clausula Religion vñ Kirchen sachen betreffent/den sibenzehenden May/diß für lauffenden sechzehenhundert acht vnd zwantzigsten Jahrs Allerunderthenig eingeschickt habē/bezeuge Ich hiendsunderschribener vermög führenden Reichshoffraths Prothocolls / mit gegenwertiger meiner Handt Vnderschrifft vnd fürgetrucktem Pittschafft/Actum Prag 19 May. Anno 1628. IX.

L S.

Christoff Schweitzer Röm: Keys. Mayst: Reichshoffraths Prothonotarius.

Schreiben an die Keys. Mayst. der Statt Straßburg/ In Causa Mandati vom 3. Januarij Anno 1629.

X. ALlergnädigster Herr/rc. E. Keys. Mayst. erinneren sich allergnedigst/ demnach bey deroselben hochlöblichen Reichshoffraht/ vff anruffen eines Hoch- vnd Ehrwürdigen Thumb Capituls hoher Stifft Straßburg/ wider vns Ein Keyserl. Mandatum, vmb abtrett: vnd einraumung der alhiesigen Kirchen/ mit etlichen andern anhängen/ erkandt/ vnd vns in nechst abgewichenem 1628 Jahr insinuirt, darinn aber vns vnsere einreden vnd vrsachen/ ob wir einige erhebliche dagegen einzuwenden hetten/ vor zubringen allermildist vorbehalten worden/ daß Wir darauff nicht vnderlassen/ Vnsere gegründte vnd außführliche Exceptiones allergehorsambst einzuschicken/ dabey zuvorderst der allervnderthenigsten zuversicht gelebendt/ E. Keys. Mayst. werden in allergnedigster erwegung der so ansenlichen sonderbahren/ solcher sachen/ vmbständen/ vns bey vnseren alten herkommen/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ so wol bey angeregten vnseren Kirchen/ als sonsten/ ruhig verbleiben zulassen/ nachmals in Keys. Gnaden gemeint sein/ wie wir dann auch zu hochbesagtem Thumb Capitul vns versehen/ Es würde in reiffer betrachtung derselben/ nicht weniger/ alß Weiland Bischoff Erasmus/ vor vnd nach dem Religionfriden/ vnd Interim, Bischoff Johann/ vnnd der Herr Cardinal auß Lottringen/ alle hochseelige: vnd seeligsten andenckens/ Wie auch E. Keys. M. geliebten Herren Brudern/ Herren Ertzhertzogs Leopoldi zu Oesterreich rc. Vnsers Gnädigsten Herren/ Fürstl. Durchl. bey dero Bischofflichen Regierungs zeitten/ sambt den damaligen Herren Capitularen gethan/ besonders nach erfolgtem vff das alte herbringen in allem/ vnd durchauß/ wie es noch zu hohermelmeltes Bischoff Johansen zeitt gewesen/ gerichten pactis publicis pacis causa factis, verträgen/ vñ reversalien/ acquiesciren. Dieweil wir

wir aber eusserlich vernommen / alß solte hochgedacht Thumb-Capitul hoher Stifft Straßburg/ wider oberwehnte vnsere Exceptionschrifft ein Replicierende Ableinung verfertigen lassen/ vnd darin vnderstanden haben/vnsere in facto & jure deducirte fundamenta zuwiderlegen/gleichwol weder von vnserm Agenten/ noch sonsten einige gewisse nachrichtung nicht haben/ Ob dieselbige bey E. Keys. Mayst. hochgeehrtem Reichshoffrath/albereit ein: vnd zu den Actis kommen/ oder nicht/ so seindt Wir/ von wegen hoher wichtigkeit dieser sachen / in sonderer sorgfalt begriffen/ darmit/ vff den fall selbige vbergeben sein/ oder hiernechst eingeliefert werden solte/E. Keys. Mayst. auch hienwiderumb vnseren/ als der beklagten nothwendigē gegenbericht darüber Allergnädigst verneßen/ vñ also die sach vnserseits nit weniger alß Clagenden theils (sicut in processu Reus ad minimū pari jure cum Actore utitur) vollkommenlich ante cognitionem, instruirt werden möchte: Inmassen zu E. Keys. Mayst. alß dem Brunnen der Gerechtigkeit vnd Jurisdiction, Wir der Allergehorsambsten ohngezweifelten zuversicht geleben/ daß Sie auß gerechtestem Keyserlichen Gemüth/vff obverstandenen fall/ vnd es wehre oder würde gleich angeregte Replicschrifft / zu E. Keys. Mayst. hochgedachts Reichshoffrahts Actis judicialibus produciert, oder allein extrajudicialiter pro informatione eingelifert/vns davon Abschrifft/vermittelst dero Keys. Decrets, allergnädigst communicieren/ vnd widerfahren lassen/ darauff auch einen competentem terminum zur gegenhandlung verstatten/ vnd also vnsere fernere Defensiones nicht weniger allermiltist anhören werden: Darumb dann E. Keys. May Wir hiemit zum vberfluß / auß obangedeuter sorgfall allervnderthänigsten besten vleisses bitten thun.

Zu welchem Allergehorsamsten ansuchen vns auch die hin vnd wider von etlichen in favorem mehr hochbesagtes Thumb-Capituls wider obberührte vnsere Exceptiones gelauffene Discours, dardurch derselben fundamenta elevirt werden wollen/

nicht geringe vrsach gegeben/ Sintemal vnder anderm insonderheit dabey vorgewendet worden/alß ob Wir vns vornemblich zu behauptung vnsers intents darauff fundierten: dieweil deß Bistumbs Geistliche ein zeitlang etliche allhiesige Kirchen vnd besonders daß Münster verlassen hettē/ daß darumb vnsere Vorfahren befügt gewesen seyen/ dieselbige zu occupieren/ vnd bißhero/auch fürter zubehalten/ nicht anders/ als ob einer/ der eines andern eigenthumblichen Hausses/welches der ander ein zeitlang vnbewohnet gelassen/ de facto sich impatroniert hette/ Jhme dannenhero dabey ein titulum vnd causam possidendi schöpffen/vñ solch Hauß jhme volgendts vor beständig zueignen wolte; Wann nun diese verlautete vernichtigung vnseres einen/alß in vngleichem verstandt gezogenen fundaments/ auch in oberzegte Replicschrifft gebracht sein solte/ Würde vns ja hoch vonnöthen sein / darwider vnsern satten gegenbericht einzubringen/ Weiln es damit weit anders/vnd zwar dergestalt beschaffen/ daß nicht allein der Baw vnd Fabric vnser Frawen Münster/ sampt den darzu vor Alters gestifften Gütern vnd einkommen / allbereit vor mehr / alß dritthalb hundert Jahren/ zur zeit Weiland Bischoff Conraden deß dritten/ Christseeliger meldung von einem Hoch-vnnd Ehrwürdigen Thumb Capitul hoher Stifft Straßburg/mit selbigen Herren Bischoffs Consens (wie auch auß den Historicis bekandt.) vbergeben / vnd dabey hochermeltem Capitul allein die Jährliche Deputation etlicher der Jhrigen/zu mitabhörung der Rechnungen vorbehalten worden; welcher angeregter vbergab angehenckties pactum auch jetzmaliges Hochwürdige Thumb Capitul/ nach endtschafft deren im Hagenawischen Vertrag mit den Evangelischen Capitularen verglichenen vnd folgends prorogierten zeit/vnd zwar seithero außgewürckten/ eingangs gemelten Keys. Mandats/ vnd einbringung vnserer Exceptionum, reassumendo agnosciert, in dem Sie/ inhalt der Copeylichen Beylag lit. A sub dato deß 10. Julij, vmb erwehnte beywohnung der Rechnung widerumb angesucht/ darauff

auff auch den 18. Augusti hernach / laut Abschrifft lit. F. vorkünfftig / vnsere bewilligungs Erklärung vberschriben worden/ vnd seind nicht weniger/ bey den andern Kirchen/ welche von vnsern Vorfahren vnd damahliger Burgerschafft gestifftet/ dieser Statt Jura lang vor dem Religion Friden Anno 1529, vor Keyserlichen Commissarien liquidiert worden/ Sondern es ist auch selbiger zeit / vnd also nuhn allbereit vor hundert Jahren/ von vnseren Vorfahren an alhiesigem Statt-Regiment/ (ausser Erkandtnuß deß grössern Rhats/ der dreyhundert Schöffen/ vnd Amman.) jure status & potestatis Territorialis, deme vermög der Reichs-Rechten vnd ohnzahlbarer præjudicien/ das jus mutandi Religionem fölgig ist/die enderung in besagtem Münster vnnd anderen alhiesigen Pfarrkirchen vorgenommen worden/ vnd der Gottesdienst / fürter vber zwantzig Jahr vor dem Religion Friden/der Chur: vnd Fürstlichen/ohngeänderten Augspurgischen Confession gemäß/ angerichtet verblieben/ Vnd demnach zur zeit deß Interims, vff etlicher Benachbarten vnderhandlung/ deß Bistumbs Geistlichen Ihren Gottesdienst im Münster/vnd theils andern Kirchen widerumb zuverrichten gestattet/ so vber acht Jahr nicht gewehrt/ Daneben gleichwol zu anfang mit außgetruckter einwilligung damahliges Herren Bischoffen Erasmi, Hochlöblicher gedächtnuß / vnnd selbiger zeit Thumb-Capituls/auch ein Evangelischer Prediger noch ein zeit lang sein Predig Ampt versehē/ nachgehends auch berührte deß Bistumbs Geistliche von Ihrem Gottesdienst widerumb ab: vnd das Münster in das zweyte Jahr/ mit nicht geringen ärgernuß öde gestanden: Es dabey von vnsern Vorfahren / eodem jure, quo supra, widerumb velut jure postliminij posteriora tempora prioribus connectentis, in den alten standt gerichtet/ vnd nicht nur von hochermeltem Bischoff vnnd Capitul/ sampt den vbrigen Geistlichen folgends vff hinc inde beschehene erklärungen gnädig vnd gutwilliglich/ sondern auch gar auff ankunfft von damahliger Röm: Keys. Mayst. Herren Ferdinando dem Ersten Christmildi-

mildisten andenckens/(welche den heilsamen Religion Friden im H. Reich mit vffgerichtet) Abgeordneter Keyserlichē Commissarien/ vnd eingezogenen allervnderthenigsten berichts relation: wie Herr Johann Udalricus Zasius: der eine mit Commissarius nach der Hand attestiert: dabey gelassen/ ja diß werck in solchem restituirten alten/vber zwantzig Jahr vor dem Interim vnd Religion Friden gewesenen Standt bißhero nuhn noch weiters vber die sibenzig Jahr continuirt, vnd durch Bischoffliche Inthronisations handlungen/reversalien/Hochverbindliche pacta publica vnd verträg confirmirt, wie guten theils auch in vnseren Exceptionibus außgeführt worden/ das also diß Orts vnsere Vorfahren / nach verlassung deß Bistumbs Geistlichen GOttesdiensts/sich nicht frembder Gotteshäuser impatronirt, sondern in solchen Kirchen/so Ihnen von alters vbergeben/darzu auch respectivè von jhren Vorfahren gestifftet/ sich Ihres Juris & status territorialis gebraucht/ vnd krafft dessen/ den Gottesdienst/ nach außweisung obernanter Augspurgischer Confession vor vñ nach dem Religionfridē: (allein die wenig Jährige interims duldung außgescheiden:) in demselben beständig bißhero continuirt, vnd von E. Keys. Mayst. vermög dickangezogenen Religionsfridens / vnd mehrfaltiger Keyserlicher versicherungen / dabey allergnädigst gehandehabt zu werden / in aller vnderthänigstem gehorsamb verhoffen: Vnd vmb so viel mehr der ebenmässigen zuversicht geleben/dieweil neben obangemercktem / noch andere mehr Scrupul in eines hochwürdigen Clagenden Thumb Capituls Replic begriffen sein möchten / deren ableinung Wir zu Rechtlichem bestandt duplicando zuwiderlegen allergehorsambst getrawen/es werden E. Keys. Mayst. vff oberzegten fall vns vermittelst allergnädigster communication derselben/vor ferner erkandtnuß der sachen darzu allermiltist admittiern vnd gelangen lassen.

Versichern E. Keys. Mayst. dabenebens Allervnderthänigst/ das die Catholische einheimische/ vnd frembde/ Ihre andacht

ohne

ohne hinderung in alhiesigen Clöstern/ vnd zwar zu Sanct Johann offentlich verrichten mögen; In den vbrigen Pfarrkirchen aber keine in deß H. Reichs Satzungen verbottene Lehren geführt/ sondern allein der zugelassenen ohngeänderten Augspurgischen Confession gemäß gepredigt/ vnd dabey jedesmal auch für E. Keys. Mayst. glückliche/ fridliche/ vnd siegliche Regierung von allen Pfarrgemeinden inniglichen gebetten werde. So seind auch noch ferners E. Keys. Mayst. bißhero in viel weg vnserer Allergehorsambsten devotion, Trew vnd Standthafftigkeit/ ohngeachtet aller anderer Occurrentien vnd zumuthungen/ vnseres allervnderthänigsten verhoffens/ also versichert/ daß Sie darein/ ohngehindert vnserer im H. Reich erlaubter Religion/ alß welche einen weg/ alß den andern/ vns heisset vnserm Keyser geben/ was daß Keysers ist/ einigen zweifel nicht setzen/ sondern vns/ vnd vnser anvertrawte Burgerschafft/ vnder den flügeln/ Ihrer beständigen Keyserlichen Gnaden/ noch fürter bey dem Rhustandt in Religion vnd Politischen wesen/ Allergnädigst erhalten/ vnd solchem nach æqualijure vff obverstandenem fall/ mit vielgedachter Replicschrifft Copeylicher Communication vnd fernerer zulassung zu vnserer Defension, Allergnädigst willfahren werden; Darumb Wir nochmals allergehorsambsten höchsten vleisses bitten.

E. Keys. Mayst: damit dem Schutz deß Allmächtigen zu gesunder/ frid: vnd frewdenreicher erlebung dieses vnd vieler folgenden/ Newen Jahr vñ aller höchstgesegneter beharrlicher Keyser: vnd Königlichen prosperitet, vffs allergetrewligst/ Deroselben aber zu continuierenden Keyserlichen Allermildisten hulden vnd Gnaden/ vns vnd diese Statt in allervnderhänigstem gehorsam empfehlendt. Geben den 3. Januarij Anno 1629.

CAPUT II.

Schreiben der Röm. Keys. Mayst. an die Statt Straßburg / darinn Sie auff der Statt Schreiben vom 30 April / 10 May antworten / vnd zugleich die Commission auff Ertzhertzogen Leopold zu Osterreich ꝛc. in dieser Mandats Sachen / gütliche Handlung zu pflegen / eröffnen. Datirt zu Wien den 20. Julij Anno 1628.

I. Ferdinand der Ander von Gottes gnaden / erwöhlter Römischer Keyser / zu allen Zeitten Mehrer deß Reichs ꝛc.

Ehrsame / Liebe / Getrewe / Wir haben ewer Schreiben vom zehenden May jüngsthien / vnd dabey vberschickte weitleuffige Exception vnd Defension Schrifft / wider vnser: auff vnterthänigstes anhalten vnd bitten der Ehrsamen / Hoch- vnd Wolgebornen / auch Edlen / vnserer lieben Andächtigen vnnd deß Reichs Getrewen / N. Statthalter / Dechant vnd Capitularn deß Thumb Stiffts zu Straßburg / als in abwesen vnsers freundlichen geliebten Sohns Ertzhertzog Leopold Wilhelms L. Bischoffens daselbst / gevollmächtigter Administratorn / die restitution deß Münsters vnd anderer Catholischen Kirchen daselbst betreffend / noch im verschinenen Sechtzehenhundert Siben vnd zwantzigsten Jahr an euch ergangenes vnd insinuirtes pœnal Mandat de restituendo cum clausula, zu recht eingeliffert / empfangen / vnd dieselbe der Läng nach alles jhres Inhalts vmbständlichen referiren / zugleich was dabey angezogen worden / reiflich vnd fleissig erwegen / vnd vns darauff vmbständliche Relation hierüber thun lassen.

Vnd

Vnd befinden wir hierauß daß jhr selbsten gestehet das obgemeltes Münster vnd die beyde Pfarrkirchen zum Jungen vnd Alten S. Peter erst im Jahr Fünffzehen hundert Sechtzig/ vnd ein vnd Sechtzig/ vnd also nach dem Passawischen Vertrag vnd auffgerichten Religionfriden/ eingenommen.

Demnach wir vns dann zu euch gnedigst versehen thun/ jhr werdet bey solcher der Sachen eigentlichen Beschaffenheit/ euch der selbst Schuldig- vnd Billigkeit erzinnern/ vnd deßwegen die widerauß Antwortung besagter dreyer Kirchen/ vmb so viel weniger difficultiren/ auch euch hierzu gutwillig bewegen lassen.

Vnd diesem nach gnedigst für gut angesehen/ hierunder vnser Keyserlich Commission anzuordnen/ vnnd dieselbe dem Durchleuchtigen Hochgebornen Leopolden/ Ertzhertzogen zu Osterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain vnd Würtemberg/ Graffen zu Habspurg vnd Tyrol rc. Vnserm freundlichen geliebten Brudern vnd Fürsten/ auffzutragen/ auff maß vnd weiß wie jhr von S. L. oder deroselben subdelegirten vernemmen werdet.

Hierumen begeren vnnd ermahnen wir euch hiemit gnediglst/ daß jhr nicht allein gedachtes vnsers freundlichen geliebten Brudern Ertzhogs Leopolds L. oder deroselben Subdelegirte/ in allem dem jenigen was sie also in vnserm Namen für- vnd anbringen werden/ gutwillig anhöret/ vnd darinnen gleich vns selbsten/ vollkoßnenen Glauben zustellet/ sondern euch auch hierauff dergestalt gantz willfährig bezeigen vnd erfindet lasset/ wie wir vns zu euch gnedigst versehen.

Welches/ wie es ohne das gantz billich/ den rechten vnd heilsamen Religionfriden gantz gemäß/ als erweiset jhr vns hieran angenehmes Gefallen/ erstattet an diesem auch vnsern gnedigsten

sten Willen/ bleiben euch beneben mit Gnaden wol gewogen/ Geben in vnserer Statt Wien den Ein vnd zwantzigsten Julij, Anno Sechtzehen hundert acht vnd zwantzig/ vnserer Reiche/ deß Römischen im Neundten/ deß Hungarischen im Eilfften/ vnd deß Böhaimischen im Zwölfften.

Ferdinand.

Ut

P. H. von Stralendorff.

Ad mandatum Sac: Cæs: Majestatis proprium.

Arnoldin von Clarenstein.

Den Ehrsamen vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen N. Meister vnd Raht der Statt Straßburg.

Subdelegation Ertzhertzog Leopolden zu Oesterreich ꝛc. auff Hanß Reinharden von Schawenburg/ ihrer Hochfürstl. Durchl. Raht/ vnd Doct. Johann Lochern V. O. Regiments Raht ꝛc. de dato 4. Decembris Anno 1628.

11. Leopold von Gottes Gnaden/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Graff zu Tyrol vnd Görtz/ Landgraff in Elsaß ꝛc.

Ehr-

Ehrsamer/ gelehrter / getrewe liebe. Was die Röm. Keys. Mayst. vnsers gnedigsten/ auch freundlich geliebten Herren/ Herrn vnd Brudern L: vns für Keyserliche Commission zwischen der Hohenstifft Straßburg an einem/ dann Meister vnd Raht alda zu Straßburg wegen restitution deß Münsters/ auch beyder Pfarrkirchen groß vnd klein S. Peter daselbst / gnedigst auffgetragen / habt jhr auß der original Commission vnd den Beylagen zuersehen.

Wann wir vns dann zu Vndernemmung solcher Keyserlichen Commission vnd Verordnung schuldig erkennen / der Verrichtung aber / auß erheblichen Hinderungen selbs in Ertz-Fürstlicher Person nicht abwarten können;

Als haben wir demnach hierinnen zu vnsern Subdelegirten ewere Personen gnedigst angesehen vnd fürgenommen/ euch darauff hiemit gnedigst anbefehlend / in vnserm Namen euch solcher Keyserlichen Commission aller vnterthänigst zu vnderfangen / vnd nach Jnhalt auch begriff derselbigen vnd was dero weiters anhengig / Jhrer Keys. Mayst. Intention, gemeß / bester Müglichkeit zuverrichten euch angelegen seyn zulassen / massen wir euch daß hierzu vnsern vollmächtigen Afftergwalt krafft diß/ ertheilen / vnnd jhr vollziecht hieran vordrist Höchsternandter Keys. Mayst. dann auch vnsern gnedigsten Willen / mit deme wir euch wol gewogen. Geben in vnserer Statt Jnsprugg den 4. Decembris Anno 1628.

Leopold.

Johannes Lintner.

Ad mandatum Ser. Dn. Archiducis proprium.

S. Hamprecht.

Dem Ehrsamen/gelehrten / vnserm getrewen lieben Hanß Reinharten von Schawenburg/ vnserm Raht/ vnd Doctor Johann Locherer/ vnserm V.O. Regiments Raht.

Eusißheim.

Mündliche Proposition der Keyserlichen subdelegirten Commissarien, vor dem gantzen Magistrat, abgelegt den $\frac{16}{26}$. Januarij Anno 1629.

III. DJe Ertzfürstliche Durchleuchtigkeit Herr Leopold/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain vnd Würtemberg/ Gefürster Graff zu Habspurg/ Görtz/ Tyrol/ Pfirdt vnd Kieburg/ Landgraff im Elsaß/ der Röm. Keys. auch zu Hungern vnnd Böheim Kön. Mayst. vnsers allergnedigsten Herrn/ bevollmächtigter Gubernator der V. O. Landen/ vnser allergnedigster Herr/ Lassen den WolEdlen/ Gestrengen/ Ehrenvesten/ Hochgelehrten/ Fürsichtigen vnnd Weisen/ Herrn Meister vnnd Raht deß H. Reichs Frey Statt Straßburg dero gnedigsten Gruß/ allen nachbarlichen guten Willen vermelden/ auch ein glückseeliges newes Jahr/ vnnd alles gutes anwünschen. Vnnd demnach von allerhöchstgedachter Ihrer Keys. Mayst. Ihrer Durchl. ein Keys. Commission gnedigst vnd brüderlich dahin auffgetragen/ zu glimpflicher vnd gütlicher Handlung die Kirchen/ das Münster/ Jung vnd Alt S. Peter/ welche in Anno 1560. vnd 61. dem Passawischen Vertrag vnd Religionfriden zuwider eingenommen/ vnd darinn das Exercitium Augspurgischer Confession angerichtet/ dem hohen Thumb Stifft vnd dero Geistlichen widerumb abzutretten vnd in den Stand zu restituiren/ wie es vor vnd nach dem Religionfriden gewesen/ mit gnedigstem vnd brüderlichem Begehren solche Commission auff sich zunehmen.

Vnd ob zwar Ihr Hochfürstl. Durchl. Ihrer Keys. Mayst. zu Ehren/ solcher Commission sich zubeladen schuldig erkandt/ auch auß Ertzfürstlicher Wolmeinung gegen E. E. Raht/ vnnd alle dessen Angehörige/ gern auff sich genohmen/ aber nicht in eigener Person/ ihrem Wunsch nach abwarten können/ als haben sie dem WolEdlen/ Gestrengen/ Herren Johann Reinhar-

den

den von Schawenburg / Ihrer Hochfürstl. Durchl. Raht ꝛc. vnd meiner wenigen Person / Subdelegando anbefohlen / solche Keys. Commission vnd was derselben anhengig / eusserster Müglichkeit zu vollziehen / wie auß einem Keyserlichen verschlossenen vnd Ertzfürstlichen Schreiben mit mehrerm zu vernehmen.

Vnd demnach auß dem Keys: Schreiben zusehen / daß Ihre Keys. Mayst. die Defension vnd Exception Schrifft / so wider das Keys. Mandat einkommen / ihro außführlich referiren lassen / erwogen vnd befunden / daß darinn selbst bekandt / daß diese Stiffter in Anno 1560. vnd 61. nach dem Passawischen Vertrag vnnd Religionfriden vnd also demselben zuwider eingenohmen / vnd das Augspurgische Exercitiũ darin angerichtet / vnd dahero Ihr Mayst. ihre auff solche eigene Bekandnuß die vbrige Einreden / zu wägerung der parition nicht genugsamb noch erheblich befunden / so haben Ihr Mayst. doch den glimpflichern Weg vornehmen wollen. Lassen also Ihre Durchl. E. E. Raht solche Kays. allergnedigste intention hiemit anfügen / auch dieselbe / erinneren vnnd ersuchen / sie geruhen wol zuerwegen / daß Ihre Keys. Mayst. ob dem Passawischen Vertrag vnd Religionsfriden zu halten / einem jeden bey deme was er zuvor eingenommen vñ damalen ingehabt / handt zuhaben / hingegen aber den Beschwertẽ / was hernach denselben zuwider eingezogen / zur restitution zuverhelffen / Krafft Keys. Capitulation vnd Pflichten / schuldig vnd verbunden. Auß was trefflichen Vrsachen Ihr Mayst. den glimpflichen Weg dem Schärpfern vorgezogen / vnd was der andere für merckliches Vnglück nach sich ziehen könne / ist darauß abzunehmen / das in Anno 1560. vnd 61. / vnd also nach dem Passawischen Vertrag vnd Religionfriden die Einziehung beschehen. Sie geruhen derenthalben diese Keyserliche vätterliche intention vnd gütlichen Weg in schuldige Obacht zuziehen / das werden Ihre Keys. Mayst. in dem man darinn thut / was an sich selbst rühmlich / vnd einem gehorsamen Stand gebührt / mit Keys. Gnaden / vnd Ihrer Hochfürstl. Durchl. mit Ertzfürstlicher gnedig-

ster affection vnd guter Nachbarschafft zu erkennen wissen / wie wir auch für vnsere Personen den Herrn zu Erzeigung angenemmen Willens bereit verbleiben.

Eines Ehrsamen Rahts schrifftliche Resolution vnd Antwort / den Keyserlichen Commissariis vbergeben am $\frac{19}{29}$. Januarij Anno 1629.

IV. WElcher massen die Röm. Keys. auch zu Hungarn vnd Böheim Kön. Mayst. vnser allergnedigster Herr ꝛc. der Hochf. Durchl. Ertzhertzog Leopolden zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain vnd Würtemberg / Landgraffen in Elsaß ꝛc. vnserm gnedigsten Herren ꝛc. In der Mandat Sachen zwischen einem hoch: vnd ehrwürdigen Thumb Capitul hoher Stifft Straßburg / vnd dieser Statt sich erhaltendt / ein Keys. Commission, zu glimpflicher vnd gütlicher Handlung / wegen der drey Kirchen allhie / benandtlichen deß Münsters / Jungen vnd Alten S. Peters gnädigst vnd brüderlich auffgetragen: Ihre Durchl. auch sich dero gutwillig vnd erfangen; dieselbige aber in eigener Person nicht verrichten können / vnd derowegen den WolEdlen / Gestrengen / Vesten vnd Hochgelehrten Herren / Johann Reinharten von Schawenburg deroselbigen Raht / so dann Herren Johann Lochern beyder Rechten Doctorn vnd V. O. Regiments Raht ꝛc. subdelegando gnädigst anbefohlen solche Keyserl. Commission zu vollziehen vnd fort zusetzen: was auch wolehrengedachte Keys. Herren SubCommissarij krafft ermelter Subdelegation mit ansehenlicher Außführung bey Herren Meister vnd Rhat obgemelter deß Heyl. Reichs Frey Statt Straßburg mündlich angebracht / vorgetragen vnd geworben / das alles hat ermelter E. E. Rhat zuvorderst auß vberreichtem Keys. schreiben (so er mit schuldigster vnd dieffester ehr-

rerbietung empfangen vnd verlesen) wie auch beygefügtem Ertz-
fürstl. subdelegationsbefelch / vnd abgelegter propolition, der
lenge vnd notthurfft nach angehört / eingenommen / vnnd ver-
standen: vnd dieweil höchsternanter Ihrer Hochfürstl. Durchl.
gnädigst gefallen wollen / mit dero Ertzfürstl gruß / vnd zuentbie-
tung alles nachbahrlichen willens / auch anwünschung eines wohl-
fährigen Newen Jahrs / sampt aller anderer gedeylichkeit. E. E.
Rhat in gnaden zu ehren: so hat derselbige vrsach / sich dessen vn-
derthänigsten höchsten fleisses zubedancken / vnd hinwider dero-
selben gleicher gestalt / von dem Allerhöchsten / beharrliche Leibs
vermöglichkeit / stille / fridsame Regierung: so dann auch viel
freudenreicher newer Jahr / vnd alle Ertzfürstl. fœliciter, vnd zu-
träglichen wohlergehen von Hertzen zu wünschen. Was aber
daß hauptbegehren / vnd die angesonnene abtrettung der besagten
dreyen Kirchen / an sich selbsten belangt; So erkennet zuvorderst
E. E. Rath in aller vnderthänigkeit für ein sonderbahre hohe
Keys. gnad / daß Ihre Mayst. in solcher schwären Religions sa-
chen dieses glimpfliche vñ gütliche Commissions mittel an hand
zunemmen / vnnd andere schärpffere wege beyseits zustellen /
auch durch schrifftliche erinnerung / wie Sie solchen entstanden-
nen streit ansehen / allermiltist anzudeuten Ihro in Keys. gna-
den belieben lassen: Es kan auch E. E. Rhat anderst nicht er-
messen / als daß Allerhöchstgedachte Ihre Keys. Mayst. auff die-
ses Stattwesen ein Vätterliches Aug geschlagen / vnd mit beson-
dern Keys. hulden demselbigen gewogen seyen: darfür dann E. E.
Rhat billich Allervnderthänigst danckbar / vnd mit schuldigstem
vnaußgesetztem gehorsam solches zuverdienē willigst geflissen ver-
bleibt. Es wolte auch ein Rhat ein mehrers nit wünschen / als daß
Er ohne ferneren verzug auff solche Keys. Commissionswerbung
sich jetzmalen principaliter resolviren vnd erklären könte: Man
setzt aber in keinen zweiffel wann die subdelegirten Herren Com-
missarii beywohnender jhrer bekanten discretion nach / die hohe
wichtigkeit dieses geschäffts ane sich selbsten: so dann andere mit-

einlauffende vmbständ vnd betrachtungen reifflich vnd jhrer erheblichkeit nach behertzigen/daß Sie auch jhres theils E. Ers. Rath für entschuldigt zuhalten genugsamb vrsach haben werden.

Dann es ist denselben vnverborgen/daß es diß orths/ vmb einige temporalitet, oder andere vergängliche vnd zeitliche ding nicht/sondern vornemblich vmb die Religion vnd dero offentliche vbung in dreyen vornehmen Pfarrkirchen dieser Statt zuthun seye / darbey nicht der Magistrat allein / sondern ein gantze Burgerliche Commun interessirt, vnd also in der Obrigkeit Macht vnd Gewalt nicht stehet/für sich selbsten/ sich solcher/ vnd deß nuhn in die 100 Jahr (wenig zeit auß geschlossen) darinn geführten Gottesdiensts zubegebē: sondern ist Er der Magistrat, vermög Vhralter Stattverfassungen vnnd darauff geleisteter thewrer pflichten schuldig/ solche hohe vnd schwäre sachen vff daß wenigste dem grossen Burger vnd Schöffenrhat/der 300 Mann vorzutragen/ vnd jhre wohlmeinung darüber zuvernehmen; welches dann anderer gestalt nicht / alß mit außführlicher remonstration vnnd vor augenstellung deßgantzen Hauptgeschäffts/ zusampt allen seinen dabey befindlichen meritis geschehen kan: zu welchem allem etwas raum vñ zeit/ wie auch nicht geringe mühe/ gute dexteritet vnd behutsame vorsichtigkeit erfordert würdt. Gleich wie nuhn E. Ers. Rhat sich dieser Keys. Commission jetzmahlen nicht versehen können/also würd demselben destomehr obligen/vor allen dingen den statum dieser wichtigen sachen recht zufassen/an gehörige orth vmbständlich zu bringē/alle entstehende dubia zuerleutteren/ vnnd besagter 300 Schöffen Reiffer berathschlagung vnd gewisser entschliessung darüber zuerwarten. Ob nun der Herren subdelegirten gelegenheit gestatten vnd zugeben wolle/dieser schwären vñ weitleuffigen handlung Persöhnlich abzuwarten/daß stellet man zu jhrem selbst eigenem vernünfftigen nachdencken; vnd werden dieselbigen auß Politischer erfahrung sich zubescheiden wissen / was für mühe vnd sorg darzu gehöre/wann bey dergleichen Volckreichen Rebus publ. ein vn-

verhoffte

verhoffte änderung in Religion: vnd Gewissens sachen will gesucht vnd vnderstanden werden/vnd scheinet solchem nach gleichsam eine vnmüglichkeit sein/ in dieser Enge/ solches wichtige geschäfft zu einem endtlichen Hauptschluß zubringen.

Nechst solchem/ ist den Herren Subdelegirten nicht zuverhalten/ daß gleich anfangs/ alß das bemelte Keys. Mandat insinuirt worden. E. Ers. Rhat deme im Heyl. Reich vblichen vnd Vhralten herkommen nach/ solche Religionssach/ Als welche in die Constitutiones Imperii vnd insonderheit den heilsamen Religionsfriden einlaufft/ mit anderen Chur: Fürsten vnd Ständen Augspurgischer Confession communicirt, vnd dero Rhätliche gedancken eingeholt; von welchem wege Sie jetzmahlen destoweniger können absetzen/ dieweiln sich dieser zeit mehr specialiteten bey der sachen entdecken/vnd jhre Mayst. selbsten/dero Allergnedigste gemüths meinung/mit sonderbahrē vmbständen/ eröffnet/ Vnd dieser modus, wie nemblichen in weitreichenden Religionssachen zuverfahrē/ ist bey beyder Religionen Ständen in einem solchen kündtlichen herbringen/ daß da E. E. Rhat denselbigen vmbgehen solte/ Es jhme bey gemeiner Burgerschafft/ ja auch etwann höherer orthen allerhand vngleichen verweiß erwecken vnd zuziehen möchte; dieweiln dann auch dieses vnvmbgängliche vorhaben etwas zeit vnd frist erforderen will: So werden verhoffentlich die Herren subdelegirten selbsten bedächtlich ermessen können/ Daß der Rhat/ zu sonderbahrem dieser Statt verfang/mit hauptsächlicher resolution noch zur zeit nicht auffkommen könne.

Bevorab vnd in fernerer beständigen erwegung/ daß Gemeiner dieser Statt vnvermeidenliches obligen auch weither erforderen will/bey der Röm. Keys. Mayst. vnserem Allergnedigsten Herren selbsten/noch ferneren aller vnderthenigsten Bericht vber diser sachen/ vor: vnd einzubringen. Dann alls nach Insinuation deß Keys. Mandati der angesetzte Terminus etwas kurtz gefallen/auch nicht mehr als ein Monat prorogation zuerhalten gewesen:

gewesen: hingegen aber die Information vnd gründliche nachrichtung solchen Religionsstreits halben / auß den Alten Acten vnd Schrifften von 100 vnd mehr Jahren eruirt vnd gezogen werden müssen; So ist erfolgt daß dieser Statt Jura allein in eyl zusammen getragen worden / vnd dergestalt nicht begriffen werden mögen / wie es der sachen wichtigkeit erfordert;

Nunmehr aber hat man sich nicht allein in den Alten handlungen etwas weitter ersehen / sondern nach dem auch auß dem einkommenen Keyserlichen Schreiben jetzmahlen zuvernemen / auff was für ein Fundament Ihr Keys. Mayst bey erwegung solcher sachen Ihr allergnädigstes absehen vornemblich gerichtet; So will E. Ers. Raths notturfft desto mehr erforderen / deßwegen fernere erleutterung an dieselbige allergehorsambst gelangen zu lassen; Da dann die allervnderthänigste hoffnung zuschöpffen / dieweiln Ihr Keys. Mayst. auß allergnädigster Keys. Æquanimitet die Rechtliche verfahr: vnnd erörterung solcher sachen selbsten noch zur zeit eingestelt / vnd also der weg zu weitherer allervnderthänigster erinnerung noch nicht allerdings geschlossen: Inmassen auß abgangenem Keys. Schreiben vnd dessen gäntzchem zweck vnnd inhalt nicht vnlauter zuverspüren: Es werde Allerhöchst gedachte Ihre Keys. Mayst. selbsten einen Rhat in vngnaden nicht verdencken / daß Er noch vmb etwas dilation vnd auffschub sich bewirbt / vnd inmittelst daß verrichtet vnnd vornimbt / was zu mehrer dilucidation vnd gründlicher der sachen Erkündigung ersprießlich ist: Gestalten den Herrn Subdelegirten auch dieses nicht zupergen / nach dem an E. Ers. Rhat / Allerhand widrige discurs vnd behelff gelangt / so wider diese Statt vnd dero befugsame an Keyserl. Hoff spargirt worden / daß derselbige dahero anlaß genoßen / durch ein gegenberichtliches Schreiben Ihrer Mayst. hinwider Allervnderthänigst zubegegnen / vnd deroselben die fernere notturfft allergehorsambst anzubringen / vnd zuerkennen zugeben; Da dann abermahln sehr bedenck-

lich

lich sein will / vor erfolgender Keys. resolution sich vber dem hauptpuncten der Keyserlichen Commission schließlich zuerclären.

Dabey dann auch noch ferner dieses zuerwegen/ daß durch dergleichen geringen verzug (wie gäntzlich darfür zuhalten) Niemand kein præjudicium zugezogen würdt/ sondern bleibt die sach inmittels allerseits in jhrem vnverzuckten Stand: Gestalten auch ein hoch vnd Ehrwürdig Thum Capitul sich hierbey keiner vernachtheylung zubeklagē/ Als dessen Jura an jhrem orth beruhē/ auch ratione moræ keiner änderung vnderworffen : dabeneben auch den Catholischen Persohnen/ frembden vnd heimischen deß Glaubens halben dieser orthen einiger eintrag nicht beschicht; Alldieweil die vbung solcher Alten Religion in dreyen Kirchen dieser Statt vngehindert exercirt vnd fortgetrieben würdt.

Da auch den Subdelegirten Herren Commissariis nicht wolte beschwärlich sein/ entweder sich selbsten aller vmbständ diß orths freundlich zuentsinnen/ oder aber anderwerts deren berichten zulassen/ so würde sich gar bald außfündig machen / daß noch gar frische præjudicia vnd Exempla im H. Reich vorhanden/ da auff gleichmäßige der Religion halben außgangene Keys. Commissiones von den Herren Commissarien oder dero Subdelegirten/ auff der Interessenten begeren vnd nach befindung der sachen beschaffenheit / fernere dilationes gutwillig verstattet vnd nachgesehen worden.

Es erholt sonsten E. Ers. Rhat billich sein obangeregte allervnderhänigste danckſagung / gegen offt aller höchstermelter Jhrer Keys. Mayst. daß dieselbige nicht also balden durch Rechtliche vrtheil diese Streittigkeit gäntzlichen abschneiden: sondern vielmehr vorderist die gütliche Commission Allergnädigst erkennen/ verfügen vnnd außgehen lassen wollen. Es erinnert aber hierbey gedachter E. Ers. Rhat vnvergreifflicher wohlmeinung/ wa fern etwan gar per sententiam in Rechthängigen sachen/ die entscheydung erfolgt/ daß doch der verlüstigten Parthey/

vermög gemeiner beschriebener Recht / vnd deß H. Reichs Satzungen auch gar bey den höchsten Gerichtsstellen/ eine geraume zeit/ vnd auffs wenigste das bestimpte tempus Judicati nicht füglich abgestrickt werden kan.

Zum fall auch Ihrer Keys. Mayst. Allergnädigst hette beliebenwollen/die notification vnd ankündung der Keys. Commission vorher gehen zulassen/vnd vor der handlung selbsten dieselbige zu deß Rhats wissenschafft zubringen: So würde derselbige nicht weniger sich einer Dilation zugetrösten/ vnnd inmittelst die fernere notthurfft zubedencken platz gehabt haben: destoweniger auch gegenwertigen falls E. Ers. Rhat dieses begehrten auffschubs halben/vngütlich würdt mögen verdacht werden.

Vnd ob zwar die Herren Subdelegirten bey sich darfür halten möchten/ daß solche cunctatio vñ verziehung der hauptsächlichē erklärung/Ihrer obligenden Commission vnd Instruction vmb etwas vngemäß/ So will doch E. Ers. Rhat der vnfehlbaren getröstung gelebē/wa fern bey der Hochfürstl. Durchl. alls höchstansehenlichem Keys. Herren Commissario diese erhebliche considerationen vnd bewegnussen eingewendet werden solten; daß dieselbige/auß bekanter tragender gnädigster affection gegen gemeiner diser Statt selbsten kein bedencken haben würden/Einem Ers Rhat/in diesem vnpræjudicierlichen billichmässigem ansuchen/mit gnädigster vngeweigerter willfahr zubegegnen: Inmassen die Herren Subdelegirten auch für jhre Persohnen destomehr entschuldigt sein können/dieweiln einmahl der sachen zustand vnd bewandnuß nicht zugeben will / dieser zeit in deroselben anderst vnd weither zuverfahren/vnd ist beneben E. Ers. Rhat entschlossen / in vnverzüglicher müglichkeit bey höchstbemelter Ihrer Hochfürst. Durchl. selbsten/ zu jhr der Herren Subdelegirten vnd der Statt eygnen entschüttung/die nothwendige gebühr vnderthänigst anzubringen/zugleich auch Dero allerhöchsten danck zusagen/ daß dieselbige auch an jhrem hohen orth diesen glimpfflichen Commissions process gnädigst facilitiren vnd fortstellē/

dardurch

dardurch auch dero sonderbare zuneygung zu dieser Statt clärlich contestirenvnd zuerkennen geben wollen.

Was sonsten Schließlich in der Herren Subdelegirten Commissarien Mündlichem vortrag / von dieser Statt eigener Confession vnd Bekandtnuß / so in dero am Keyserl. Hoff eingebrachten Exceptionschrifft zubefinden sein solle / Item, daß die Keys. Mayst die jenigen / so vor dem Passawischen Vertrag vnd Religionsfriden etwas eingezogen vnd damahls ingehabt / darbey allergnädigst handzuhaben: hingegen aber / was hernacher demselben zu wider eingenommen / den beschwärten zur restitution wider zuverhelffen / Crafft geschworner Keys. Capitulation schuldig seyen / angezogen worden; darmit hat man sich bey diser Dilatorischen erklärung nicht auffzuhalten / vnd kan auch E. Ers. Rhat dieser Statt ohnschwär ermessen / daß die Herren Subdelegirte vber solchen die hauptsach berührenden Puncten sich einzulassen nicht befelcht sein werden; derowegen Sie auch billich noch zur zeit an jhrem orth außgestelt verbleiben.

Vnd dieses alles hat den Keys. Herren Subdelegirten E. Ers. Rhat mit etwas mehrern vmbständen dienst: vnd freundlich anfügen wollen; damit dieselbige zuverspüren vnd abzunehmen / daß solche antwortliche erclärung nicht vnnötiger weiß / oder zu vorsetzlichem vñ verlängerlichem gesuch eingewendet: Sondern dahien einig vnd allein gesehen werde / auff daß in diesem schwären / vnd der Dependentien halben weitscheinendem geschäfft sicher verfahren; dieser Stätt gelegenheit fleissig in acht gezogen / vnd mit voreylender resolution zur weitherung kein anlaß gegeben werde: Es erbeut sich auch Ein Ers. Rhat dahin / die zeit wohl zu observiren / kein vnzimbliche protelation darunder zu suchen / sondern bester müglichkeit die sach zu maturiren vnd zubefürderen: Gelangt hierauff / an die Keyserl. Herren Subdelegirte Commissarien / Eines Ers. Rhats dienst: vnd freundlich begeren / die wollen mehrangezogene bewilligung einer ferneren zeit jhnen nicht zu wider sein lassen / auch für dißmahl mit solcher

ertheilten vorantwort / als welche nach gestaltsame der sachen nicht anderst ergehen köñen/ sich günstig vnd freundlich contentiren vnd sättigen: Insonderheit aber dieselbige anders nicht/ als auffrichtig vnd wie Sie diß orts gemeint/ vermercken/ vnd auffnemmen/ inmittelst versichert die Keys. Mast. vnsern Allergnädigsten Herren rc. E. Ers Rhat/ daß gleich wie Er bißhero/ vngeachtet aller an hand geloffenen vielfaltigen veranlassungen/ bey deroselben vnd dem H. Reich mit vngefärbter standthafftigkeit/ Trew/ vnd Devotion verblieben vnd bestanden: Also auch ins künfftig ohne einiges wancken darinn beharren/ vnd Ihrer Keys. May. als dem höchsten Oberhaupt/ mit willigstem Hertzen vnd gemüth/ alles das jenige Allervnderthänigst præstieren vnd leistē wölle / was von einem getrewen vnnd gehorsamen Standt deß Reichs mag erfordert werden: Da auch ein Rhat die gelegenheit hette/ nicht weniger Ihrer Hochfürstl. Durchl. als Keys. Herren Commissario, vnderthänigste dienst vnd gefälligkeit zuerweissen/ So Erkendte Er sich auß vielen respecten darzu höchlichen obligirt: wolte es auch mit trewem fleiß vnderthänigst ins werck zu setzen nicht vnderlassen: Inmassen Er sich deroselben vnderthenigst recommendirt vnd befohlen; den Keys. Subdelegirten aber zu angenehmer dienst: vnd freudtschaffts erweisung geflissenlich anerbotten haben will. Signatum den 19. Januarij Alten Calenders Anno 1629.

Replic

Replic der Keyserlichen Commissariorum vom 21/31. Januarij Anno 1629. Wie sie in die Feder dictiert

V.

MIttwochs den 21/31. Januarij, Anno 1629. haben die Herren subdelegirte nacher neun Vhren Morgens ansagen lassen/daß sie sich gegen E. E. Rahts Deputierten auff vbergebene Schrifft erklären wolten. Als man darauf zu denselben ins Losament gewandert / hat Herr Doctor Locher præmisso titulo, folgenden vngefährlichen Inhalts proponirt.

Es hetten die Herren Keyserliche subdelegirte / die jhnen gestrigen Tags eingelifferte Schrifft gelesen / gegen der Keyserlichen Commission erwogen vnd befunden/ daß solche anzunemmen jhnen vnverantwortlich seyn wolle / sintemaln die darinn zusammen gelesene motiven dahin angesehen / von der Keyserlichen Commission einen Absprung zuthun: Da hingegen die Herren subdelegirte instruirt / der Commission zu inhæriren/ vnd solche durch dienliche Mittel müglichst ins werck zusetzen / wolle denselben nicht gebühren limites Mandati & Commissionis zu vberschreitten / vnd die auffzügliche Einreden anzunemmen / können auch nicht finden/ daß die zusammen gelesene Entschuldigungen einige Entschüttung geben können. Die Keyserliche Commission gebe zuerkennen/ daß Ihr Mayst. Ihro die Exception Schrifft/ so loco peremptorialium eingebracht/ sich referiren lassen / vnd nach dem sie auß eines Ers. Rahts Bekandnuß vernommen / daß die drey Kirchen/ das Münster/ Jung vnd alten S. Peter nach dem Passawischen Vertrag vnd Religion Friden eingezogen worden / so hetten sie die vbrige Exceptiones für vnerheblich erachtet/ viel mehr befunden / daß Ein Ers. Raht zur restitution solcher Kirchen rechtswegen angehalten werden kan vnd solle / jedoch aber den Glimpff brauchen vnnd gütliche Handlung vorgehen lassen wollen / also die dilationes vngültig/

Ihr Mayst. hetten zwey Mittel an der hand / die güte vnd andere jhnen vnbewuste Verordnung. Gebühre jhnen nicht à Commissione zuweichen / bevorab weil in vbergebener Schrifft auch kein Eventual erbieten / da Ihr Mayst. E. E. Rahts fernere Exceptiones nicht für erheblich halten solten / zu einer gehorsamen accommodation gesehen seye. Es könten zwar die Herren subdelegirte wol erachten / daß die Sach der Burgerschafft vnnd Populassen vorzubringen nöhtig / es erfordere aber dasselbige nicht sovil Zeit / dann eines Ers. Rahts sonderbare Fürsichtigkeit vñ prudentz jhnen genugsam bekandt / die jhren Pöfel in gutem Gehorsam jeweils regiert / vnd in vilen wichtigen Sachen also disponirt / daß sie Gehorsam geleistet / vnd zweifflen daher nicht / man werde auch diß fahls Ihr Mayst. allergnedigste Intention, die gemeiner Statt zu bestem gericht ist / gebührlich in acht nemmen / vnd mit bekandter dexteritet die Sachen den jenigen / da es die Nohturfft erfordert / also proponiren / damit Ihrer Mayst. ein gehorsame vnd wilfährige resolution erfolgen möge. Dieweil die Sachen also bewandt / hab man den Herrn subdelegirten nicht zu zumuhten eines Ers. Rahts gestriges Begehren anzunemmen / die vielmehr ein Ers. Raht ersuchen wollen / wol in acht zunemmen / in was Standt die Sachen gesetzt / da jhr Mayst. allbereit befinden / daß rechtswegen die restitution geschehen solle / Ihr Mayst. werden die Außschlagung der güte hoch empfinden / beforglich auch Ihre Hochfürstl. Durchl. welche sonsten gemeiner Statt mit gnedigstem Willen vñ aller guten Nachbarschafft wol beygethan / præsumiren / daß die Keyserliche wolgemeinte Commission gar beyseits gesetzt werden will. Seye leicht zuerachten / daß ein hochwürdig Thumbstifft vnd andere Geistliche nicht nachlassen werden / vmb Administrationem Justitiæ streng anzuhalten / denen man auch Krafft der Keyserlichen Capitulation die Hand zu bieten schuldig / in was Gefahr vnd Vngnad sich nun dardurch Gemeine Statt vermuhtlich setzen möchte / ohnerachtet jhnen die Intentiones

nicht

nicht eigentlich bekandt / stellen sie zum nachdencken. Bitten nachmalen / man wolle noch vor jhrem Abreisen / die Sach gehöriger Orten vorhalten / vnd alles mit guter dexteritet disponiren / damit Ihr Mayst. ein Genügen geschehe / vnd der Gehorsam contestirt werde. Damit man auch sehe / daß sie nichts anders thun / als was der Keyserliche Commissions Befelch außweiset / so hetten sie nicht schew auch gar die formalia der Keyserlichen Commission an Ihr Durchl. vor zulesen. Hat darauff Herr Doctor Locher auß einem Original Schreiben Ihrer Mayst. an höchstgedachte Ihre Durchl. etliche Päß abgelesen / welche dahin gangen / Ihr Mayst. hetten Ihr die Straßburgische Exception Schrifft in der Kirchen Sach nach lengst referiren, in Berahtschlagung ziehen vnd außführliche relation thun lassen. Gestehe ein Raht selbsten / daß das Münster / Jung vnd Alt S. Peter dem Passawischen Vertrag vnd Religionfriden zuwider / erst in Anno 1560. vnd 61. eingezogen / seyen dannenhero alle vbrige Einreden ohn erheblich / könte vnd solte also ein Raht zur restitution billich angehalten werden. Es hatte aber Ihr Mayst. zuvorderst den glimpfflichen Weg gehen / einem Raht selbsten zu schreiben / vnnd denselben zu billichmessiger restitution disponiren lassen wollen. Ersuchte darauff Ihre Durchl. zu solchem End sich dieser Commission gutwillig zu vnderfangen / selbige E. Raht oder dero Vollmächtigen / der Ihr Durchl. zu sich beruffen mögen / entweder selbst oder durch subdelegirte intimiren, das Ermahnungs Schreiben einhendigen / alle Vmbständt der Sachen fürhalten / vñ müglichsten fleiß anwenden lassen / daß sich die Statt zur restitution der dreyen Kirchen gutwillig verstehe ꝛc.

Nach Ablesung deß Keyserlichen Commission Schreibens / ist D. Locher in mündlichem Vortrag weiters fortgefahren vnd vermeldet / auß Abgelesenem hab man vernommen / was Ihr Mayst. für ein allergnedigste Wolmeinung bey dieser Sachen führen / sie die Herren subdelegirte wolten jhres Theils sich protestirt haben / daß es an fleissiger Erinnerung nicht erwunden / da

auch

auch etwas vngnediges oder gefährliches darauß entstehen möchte/ (davon sie gleichwol nichts eigentliches wußten) entschuldiget seyn.

Vnnd allweil sie/ wie auch vor disem angezeigt/ befelcht/ keine schrifftliche Handlung anzunemmen/ darumb sie auch gestern die vbergebene Schrifft/ anders nicht/ als memorials weiß acceptirē/ so wolten sie solche hiemit/ weil jhnen selbige zubehalten ohnverantwortlich/ widerumb zuruck gegeben haben. Mit welchen Worten die Herrn subdelegirte gemelte Schrifft E. E. Rahts verordneten vberreichet.

Die haben darauff angezeigt/ daß man der Herrn Subdelegirten Erklärung zugenügen verstanden/ seyen nicht befelcht in special Handlung sich einzulassen/ wolten alles/ so genaw es sich fassen lassen/ fideliter referiren, werde E. Ers. Raht ohne allen zweiffel verfügen/ daß den Herrn Subdelegirten so bald jmmer müglich/ die fernere resolution angebracht werde. Es habe sonsten der Schrifft halber die Meinnng nicht gehabt/ den Herren Subdelegirten eine Schrifft Wechßlung zu zumuhten/ sondern man habe dieselbe allein memorialsweiß/ zu besserer Behaltnuß der eingeführten motiven jhnen wollen zustellen; wolten nun die Herren subdelegirte solche gehörter massen bey jhnen verbleiben lassen/ stünde es bey derselben günstigem Belieben/ wo nicht/ seye man erbietig solche widerumb zu ruck zubringen.

Illi, lassens im Hauptwerck bey vorigem bewenden/ die restitution der Schrifft anlangend/ hetten sie in jhrer Instruction dergleichen nicht anzunemmen. Wann aber E. Ers. Raht nachmaln begehren solte/ dieselbe Memorials weiß bey den actis zubehalten/ seye es jhnen nicht zuwider.

Der

Der Statt Straßburg Schrifftliche Duplic, vom $\frac{29}{9}$ Ianuar. Februa. Anno 1629.

DEr Röm. Keyserl. auch zu Hungarn vnnd Böheimb Königl. Mayst. Vnsers Allergnedigsten Herren rc. von der Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzog Leopolden zu Oesterreich rc. Vnserm auch gnedigsten Herren/ als Herrn Haupt Commissario, wohlansehenlichen Herren Subdelegatis; gibt Ein Ersam. Rhat dieser deß Heyligen Reichs Frey Statt Straßburg/ auff deroselben den $\frac{31}{21}$ hujus beschehene Mündliche Replic vnd gegenerklärung dienstfreundlicher wohlmeinung/ vnd erheischender seiner notturfft nach kürtzlich zuvernemmen/ daß er zwar jhme angelegen sein lassen sich ohne einige verweilung/ vnd Jhr der Herren Subdelegirten beschwärlichen auffenthalt/ vber die abgelegte Keys. Commission, noch ferner der gebühr vernemmen zulassen: Es haben aber Sie die Herren Cõmissarij in diser jhrer præsentz vñ gegenwart selbsten verspühren können/ daß inmittelst/ wegen herbeynahung vnd durchführ- auch würcklicher einquartierung etlichen Kriegsvolcks/ sich solche verhinderliche beschwerden vnd zufäll eräugt/ Daß E. Ers. Rhat/ wie gern er auch gewolt/ solches Commissionsgeschäfft nicht eher vnder die hand nemmen/ vnd sich darüber entschliessen können; beyorab/ dieweiln auch der Herren Subdelegirten selbst eigenem andeutten nach/ dise sach auff die zwantzig Zünfft/ vnd für die gesambten Schöffen dieser Statt gebracht/ vnd dero gedancken darüber vernommen werden müssen; Dahero auch die Herren Subdelegirte mit besonderem fleiß ersucht werden/ diesen vndergeloffenen verzug im besten vnd zu keiner mißfälligkeit zuvermercken. VI.

Sonsten ist E. Ers. Rhat vordrist in zuverlässiger hoffnung gestanden/ Es würden die von jhme eingewendete/ vnd auß der sachen beschaffenheit/ dieser Statt Regiments form; denen im

Reich nicht vngewohnten Commissions Processen; auch gemeinen beschriebenen Rechten; vnd dann dem inhalt deß eingebrachten Keys. Schreibens selbst angezogene erhebliche motiven vnd bedencke/bey Wohlehrngedachten Herren Subdelegirten so viel verfangs vnnd raum gewonnen haben/ daß Ihnen der begehrte fernere vffschub vnd Dilation ohn weiters difficultiren were gutwillig zugelassen vnd verstattet worden; Dieweiln aber solches noch zur zeit nicht zuerheben gewesen; So hat doch E. E. Rhat zu desto mehrerer befürderung deß geschäffts/ nach anleitung dieser Statt Vhralten Satzungen den gantzen zustand dieser Keys. Commission, vnd was deroselben anhengig/ auch welcher gestalt sich der Rhat vorantwortlich erklärt / obgesagten dreyhundert Schöffen vmbständlich communiciren vnd vortragen lassen; Dieselben haben nuhn beydes auß einkoñenem höchstgeehrtem Keyserl. Schreiben/ vnd dann der eröffneten Mündlichen werbung mit allervnderthenigster dancknehmung verstanden/ daß Ihre Keys. Mayst. vnser Allergnedigster Herr diesen gütlichen vnd glimpflichen wege zuergreiffen/ Ihro allergnädigst belieben lassen/ Erkennen auch solches für eine besondere hohe gnad vnd offenbare contestation Dero gegen dieser Statt tragenden Allergnädigsten propension vnnd Keys. zuneigung; welche eussersten vnd schuldigsten gehorsambs zuverdienen/ ein gantze ehrliebende Commun alhie jhro billich soll vnd würd angelegen sein lassen. Nach deme aber diese Commissionshandlung/ vnd was darunder begriffen/ ermeltē Schöffen diser Statt in differ erwegung aller vmbständ/ so schwär/ vnversehen vñ wichtig vorkompt/ deßgleichen auch weit vber menschen gedencken sich bey diser Repub: nicht erzeigt hat; zumahlen aber für eine weitscheinende conscientz vnd gewissens sach gäntzlichen will angesehen vñ ermessen werden; darein sie sich destoweniger jetzt also balden richten vnd finden können/ dieweiln Sie auch verspüren daß diejenigen drey Kirchen/ welche diese Statt vor: vnd nach dem Religionfriden ingehabt/ vnd in dero rühigem vnwidersprochenem

vnd

vnd vnangefochtenem besitz Sie auch seithero/weit vber die in Rechtē bestimbte verjährungs zeit/mit wissen vñ geduldē/vnderschiedlicher auffeinander gefolgter Röm. Keyser vnd Bischoffen zu Straßburg beharrlich gewesen/ einsmahls ansprüchig gemacht vnd abgefordert werden wöllen/ So haben Sie Einen Ers. Rhat gantz ernstlich vnd beweglich erinnert/in dieser vnverhofften begegnus sich nicht zu vbereilen; Sondern deme im Heyligen Reich vblichen herkommen nach/ so wohl vber dieser Ihrer Mayst. gütlichen anmuthung/alß der rechtlichen beschaffenheit/ bey anderen vnd höheren der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen nothwendige Communication zupflegen/vnd dann die Keys. Herren Subdelegirten nachmaln dahin instendig zuersuchen vnd zuvermögen/ mit erforderung einer vneingestelten hauptsächlichen resolution noch zur zeit zu ruhe zustehen/ vnd Einem Ers. Rhat zu besagter Communication vnd gründlicher erwegung solches schwären hauptgeschäffts/etwas fernere zeit in gunsten zubewilligen. Diesem der Schöffen eiferigem begehren nuhn hat E. E. Rhat desto mehr deferiren vnd platz geben sollen/vnd demselben sich nicht füglichen widersetzen können/ Alldieweiln Er biß dato diesen gantzen Mandat streit anderst nicht/alß in terminis Juris, vnd wie er in rechtlicher verfassung gestanden/ vor Augen gehabt; vnd nicht darfür halten wöllen/ (Sintemahl er von keiner confutation oder hindertreibung dieser Statt vorgeschützter Exceptionen biß dato etwas gesehen/) daß es zuendlichem vnd gäntzlichem außschlag/viel weniger einer widrigen oder verlüstigen verordnung in dieser sachen so schleunig gelangen werde; vnd derowegen auch nicht vrsach gehabt/ vber solchem hohen werck der würcklichen abtrettung berührter Kirchen / an sich selbsten den nothwendig erforderten haupt bedacht vnd satten finalschluß zufassen vnd vorzunemmen.

Dieweiln aber durch jetzmahlige Keyserl Commission vnd Ihrer Mayst allergnädigstes ansinnen der status principalis erwehnter Rechtssachen gleichsamb an der grundfeste will ange-

griffen werden; So will nun mehr E. Ers. Rhat allererst angesagt sein/ solches schwäre geschäfft/ nach jetziger gestaltsame mit eusserstem fleiß zuerwegen; auch anderer orten vmb getrewen/ gedeylichen Rhat/ zulässiger weise sich angelegenlich zubewerben; damit ja in dieser wichtigen Religionssachen der gestalt verfahren werde/ daß es gegen der gantzen Burgerlichen Gemeinde/ vnd der lieben posteritet auch seine vnverweißliche verantwortung haben/ vnd E. Ers. Rhat aller vngleicher vflagen vnd besorgender beschwärlichkeit eines vnd andern orts befreyet vnd enthebt bleiben möge. Vnd ob zwar die Herren Subdelegirten in Ihrer replicirenden Anzeig mit etwas nachdencklichen worten erinnert; Nicht vrsach zugebē/ daß etwan andere gefahr/ vngnad vnd vngelegenheit hierauß erfolge/ vnd villeicht der vnschuldige sich an dem schuldigen müsse erholen ꝛc. So will doch E. E. Rhat nimmermehr verhoffen/ daß Er vmb der einigen vrsach willen (dieweil er nemblichen ohne præjudiß der hauptsachen vmb ferner frist vnd zeit zu weiterem nachdencken/ allein flehenlich vnd allergehorsambst angesucht) sich einem solchen schwären erfolg vnd zuwachsendem vnheil solte vnderwürffig gemacht/ vnd dasselbe auff sich gezogen haben/ Inmassen auch gegen offt aller- vnd höchstgemelter Ihrer Keys. Mayst. vnd Hochfürstl. Durchl. derselbe mit standhaffter trew vnnd schuldigem respect sich jederweilen also bezeigt/ daß er sich vielmehr aller Keyserlichen hulden vnd Ertzfürstl. affection versichert halten; Alß in die sorgsame gedancken gerahten will/ daß Ihme vnverschuldeter dingen dergleichen beschwernussen solten zuhanden stossen.

Es kan zwar E. Ers. Rhat die Herren Subdelegirten nicht verdencken/ daß Sie Ihrer obhabender Instruction vnd Subdelegation fleissig inhæriren/ vnd von deroselben sich nicht abwendig machen lassen; Inmassen auch E. Ers. Rhats meinung nicht ist/ den Herren Keys. Commissarien wider den Substantial inhalt solcher Commission etwas zur vngebühr zuzumuthen; Es will aber E. Ers. Rhat nachmaln vnderthenigster zuversicht geleben

ben/da Ihrer Keys. Mayst. vnd Hochfürstl. Durchl dise schwäre bedencken solten wissend sein/ daß sie selbsten Aller:vnd gnädigst würden zugeben/zu end:vnd hauptsächlicher resolution noch etwas platz vnd zeit zugewinnen; gestalten ohne das in allen dispositionen dergleichen schwäre impedimenta, so einer vnmüglichkeit ähnlich scheinen wollen/ tacitè excipirt vnd außgesetzt/ vnd demnach der Herren Snbdelegirten empfangenem gnedigsten befelch verhoffentlich nicht directò zuwider sein würdt/ da Sie salvo negotio principali die haupterklärung vmb etwas zeit in suspenso ruhen lassen.

Daß aber E. Ers. Rhat die gebettene frist weder determiniren/noch auch eventualiter in dem hauptgeschäfft/ sich noch zur zeit erklären kan; daß rühret theils dahero/daß Er auch vber allen müglichen fleiß/so man darbey anzuwenden erbietig/der zeit nicht gar gewiß sein mag/in deren die nothwendigen Communicationes zuvollziehen/vnd dabey erforderte resolutiones zuerlangen; theils aber beschicht es auch der vrsachen/ dieweiln solche angeregte Eventual erklärung die hauptsach ane sich selbsten concernirt, zu derē Erledigung E. E. Rhat/außobverstandenen vrsachen biß hero noch nicht gelangen können. Ersucht demnach die Keys. Herren Subdelegirten E. E. Rhat gantz dienst-vnd freundlich/ die wöllen nachmaln den Statum dieses Stattwesens vernünfftig erwegen vnd wol zu gemüth ziehen/ daß dergleichen schwäre gewissens sachen bey einer solchen Volckreichen Commun sich eins mahls vnd in solcher geschwinde schwärlich außüben/ definiren vnd im grund erledigen lassen; Sondern viel mehr mit besonderer discretion darin fortzugehen/ vnnd hinwider zuverhüten/ daß/in dem etwan anderen weiterungen vorgebawet werden will/ andern theils durch eilende verfahrung ebenmessig allerhand vnrath allhie erweckt werden könte; vnd solchem nach jhnen nicht zuwider sein lassen/ daß E. E. Rhat disem der Keys. Mayst. Allergnädigstem gesinnen/ vnd darauff gestelter gütlicher Commission mit etwas mehrerem raum nachdencken/vñ vber der gantzen

hauptsach Jhrer hohen Importantz vnd wichtigkeit nach sich wol-
bedächtlich resolviren vnd entschliessen möge. In dessen würdt
Jhme E. Ers. Rhat angelegen sein lassen / neben obgemeldeter
nothwendigen Communication zuvordrist bey der Röm. Keys.
Mayst. vnserm allergnädigsten Herren selbsten / vnd dann nit we-
niger der Hochf. Durchl. mit nothwendigem bericht ohne einige
verlängerung oder vorsätzliche auffenthalt / Aller- vnd vnderthä-
nigst einzukommen / vnd also mehrangeregte sein hauptsächliche
resolution nach müglichkeit zu befürdern.

Es bezeugt sich aber nachmaln E. E. Rhat zum allerkräff-
tigsten / daß dieses vnvermeidenliche begeren vnd suchende dila-
tion vnd vergönnung mehrer zeit dahien keines wegs gemeint /
sich einiger contumacien / vngehorsambs oder widersetzung theil-
hafftig zumachen / oder zu einiger weitläuffigkeit anlaß zugeben /
viel weniger aber die angebottene Keys. güte vnd gelindigkeit zu-
verwerffen vnd außzuschlagen / sondern daß solches alles auß vn-
vmbgänglicher der sachen notturfft / vnd nach gestaltsame der
hiesigen Statt verfassungen / auch zu desto sicherer ergreiffung ei-
nes gewissen schlusses beschehen vnd vorgenommen worden.

Es widerholt auch E. E. Rhat sein vorige Allervnderthenig-
ste Danckſagung vnd angehefftetes erbieten / zu allem schuldi-
gem / beharrlichen vnd vngeschwächten gehorsam vnd devotion
gegen der Keys. Mayst. vnserm Allergnädigsten Herren; bittet
dabeneben zum beschluß müglichsten fleisses / Es wöllen die Her-
ren Subdelegirten / sich mit diser erklärung gutwillig sättigen / vñ
für dißmahl jhme ein weiteres nicht zumuthen; hingegen aber in
dero künfftiger gehorsambsten relation. E. E. Rhats im bestem
gedencken vnnd von demselben allen vnglimpff / so wider diese
Statt entstehen möchte / vnnd dahero rührende inconvenien-
tien wohlmeinend abwenden.

Daß erbeut sich derselbige mit dienst- vnd freundlichem willen
zu aller begebenheit erwiderlich zubeschulden / vnd verbleibt den-
selbigen nachmaln zu allem deme / so jhnen lieb vnd angenehme
sein mag / gantz fleissig beygethan. Signatum den 29 Januar. Alten
Calenders Anno 1629.

Triplic

Triplic welche von den Keyserlichen Subdelegirten Commissarien/ mündlich abgelegt vnd ad Calamum dictirt worden am $\frac{2}{12}$. Febr. Anno 1629.

DEn $\frac{2}{12}$. Februarij sind auff erfordern der Herren Subdelegirten E. E. Rahts Deputirte abermalen zu denselben ins Losament gangen/ vnd hat Herr Doctor Locher præmissis curialibus folgenden vngefährlichen Inhalt proponirt. VII.

Wessen sich vber die Keys. Commission vnd derselben gemeß abgelegte proposition E. E. Raht vernehmen lassen/ das hetten sie die Herren Subdelegirten theils auß mündlichem vorbringen/ theils aber vnnd zwar vornemblich auß vbergebenen Schrifften zugenügen verstanden/ vnd nach dem E. E. Raht sie ersucht/ solche Schrifften nicht an statt-schrifftlicher Handlung/ sondern allein memorials weiß anzunemmen/ vnd der resolution beyzulegen/ damit es nicht das ansehen hab/ als würde nicht alles in relationem kommen/ so seyen sie erbietig/ dieselben bey den Actis zubehalten.

Betreffend die letstere Erklärungs Schrifft/ habe es bey der Entschuldigung deß Verzugs sein Verbleibens/ daß aber E. E. Raht gebetten/ sie die Herren Subdelegirten wolten sich dißmal mit geschehener Erklärung sättigen/ vnd nicht ferners in denselben setzen/ seye jhre Meinung nicht sich in disputat einzulassen/ sondern damit E. E. Raht verspüren möge/ daß mans gut gemeine/ vnd zu desselben diefferer erinnerung/ vnd jhrer selbst eigenen Entschuldigung/ hab diese fernere anzeig nicht vnderlassen werden können.

Dann ob man zwar/ daß die Keys. Mayst. den gütlichen Weg dem Schärffern vorgezogen/ mit vielen höfflichen vnd zierlichen Worten erkent vnd annimbt/ so scheine doch das Werck den Worten nicht gleichstimmig/ noch auch/ daß die Keyserliche

vätterliche

vätterliche allergnedigste intention effectivè angenommen/ sondern viel mehr durch ein vndeterminirten Absprung ein circumduction vnd Vmbtrieb gesucht seye/ Secundum Livium, Quod rectè avertere non possumus, id circumductione aliqua amoliri oportet, quia dies tempusque multa adferunt.

So dann/ weiln auß letsterer Schrifft erscheint/ an statt man die Schöffen zu gehorsambsten Ehren/ wie in andern wichtigen Unions vnd andern Fällen vor diesem geschehen disponirt haben solte/ daß denselben E. E. Rhats gemachter Schluß vnd zusaßen gelesene Entschuldigungen zu eine Auffzug vnd Absprung von der Commission vorgehalten worden/ darauß dann Ihre Mayst. schliessen werden/ daß/ da die Schöffen solchen Schluß vernoßen/ sie dardurch zum beyfall der dilatorischen Erklärung/ zu deren sie ohne das besser als zur restitution geneigt/ mehr verleitet dann zu billichmessiger Bequeßung der Keys. intention, mündlich beschehener proposition, vnd wie das hohe Stifft vnd dessen Clerus die drey Kirchen so in Anno 1549. zum Catholischen Gottes Dienst restituirt worden/ zur Zeit deß Passawischen Vertrags/ vnd heilsamen Religionsfriden/ auch demnach biß in Annum 1560. vnd 1561 rühig eingehabt/ inhalts aber selbiger vertrags vnd Religionfridens kein Stand den andern der Religion halben in seinem Gottesdienst/ auch Geist- vnd Weltlichen Güttern vberfallē/ sondern bey pön deß Landfridens ein theil den andern vnbeschwert dabey verbleiben/ auch in Reichs Stätten/ da beede Religionen in vbung/ es also erhalten/ die Burger Geistlich vnd Weltlich/ fridlich neben einander wohnen solten/ so dañ/ was massen dieselben drey Kirchen in Anno 1560, vnd 61, nach dem Passawischen Vertrag vnd Religionsfriden/ vnd also denen zu wider eingenommen worden/ wie auch/ welcher gestalt die Keys. Mayst. deß Heyl. Reichs Abschied vnd Keys. Capitulation ob solchem Vertrag vnnd Religionfriden zuhalten/ vnd beede Religionen dabey hand zuhaben/ verpflichtet/ in was gefahr durch außschlagung Keyserlicher intention gemeiner Burgerschafft

vnd

vnd gantzes Stattwesen/leichtlich gesetzt werden könte/ dessen allen/wann die Schöffen gründlich vnd eigentlich weren berichtet worden vnd E. Ers. Rhat an kündlicher dexteritet nichts hette ermanglen lassen/ So würden dieselben die offenbare billichkeit vnd besorgende vngelegenheit besser in acht genommen/ vnd zum gehorsamb sich viel anders erklärt haben; So solte ferners E. Ers. Rhat/ bey seinen Religions-mit Verwanten vber die Keys. intention mehrern Rhat einzuholen/oder auch solchen zuerwarten/auß vielen erheblichen vrsachen/ in mehr weg bedencklich fallen/dann wie sich E. E. Rhat zuerinnern/vnd jhnen den Herren Subdelegirten eusserlich angelangt/ so seyen derselben Mitständ Intercessionales schon einkommen/ Ihr Mayst. auch der sachen bewantnuß/die intercedirende Ständ/sonder zweiffel berichtet/ vnd in ansehung deren/diesen gütlichen weg vornemmen lassen/ wie dann auch darfür zuhalten/daß der Keys. Mayst. rechtmessigen/deß Heyligen Reichs Abschieden/vnd Keys. Capitulationen gemässen erkantnussen vnd verordnungen verhinderung zuthun/ kein Stand gemeint sein werde/weil dann solches dem schuldigen respect,vnd der Keys. Hoheit zu wider vnd ingrifflich/ seye zubefahren/ daß Ihr Mayst. solchen außschlag vnd anderwertliches anbringen mit Keyserl. vngnaden empfinden vnd anden möchtē.

Ein Ers. Rhat hab vrsach zubedencken/wessen er von Churfürstlichen * hohen orten/ vmb nicht zu movirung vnzeitlicher difficulteten vnd hinderungen sich verleiten zulassen / sondern der Keys. Intention rechtmässigen Erkandtnuß vnd verordnung der Justitæ distributivæ,dem schuldigen respect gemäß zuerhaltung guten fridlichen wohlstands / vnd vermeidung beschwerlicher vngelegenheiten sich zu accommodiren/auß guter affection erinnert vnd ermahnt worden. Wie dann sich E. Ers. Rhat nit weniger deß Churfürstlichen Schlusses zu Mühlhausen/was massen wider die so dem Passawischen Vertrag vnd Religionfridē zu wider gehandlet/zu verfahren/so gar auch auß den gemeinen avisen erinnern werdē/In fernerer erwegung/dise suchende re-

* Vid. inf. fol. 122.

 stitution

kitution weder auff ein gewissens-noch im Reich vnentschiedene Religionssach/sich nicht ziehen lasse/dann so Ihrer Mayst. gewissen nicht zu wider/beyder Religionen Ständ in Keys. Schutz vnd Schirm zuhaben/vnd in andern Reich Stätten solches auch geschicht/So würd vñ soll verhoffentlich gemeine Statt Straßburg in den drey suchenden Kirchen den Catholischen Gottesdienst zugedulden vnd zuschirmen/ dero gewissen nicht so hoch zu wider sein lassen/ Bevorab/ weil es deß Heyl. Reichs Abschied/ vnd die höchste von GOtt gesetzte Obrigkeiten / in Religionfriden also heilsamlich verordnen/welcher aber der Obrigkeit widerstrebt/der wie der heilig Paulus lehret/ wider GOtt vnd sein gewissen handlen thut. So seye auch der heilsamlich auffgerichte publicirte, so offt widerholte/ confirmirte, hochbethewrte vnd gar der Keyserlichen Capitulation einverleibte Religionsfriden/ ein richtig angenommenes/ vnd in Reichs Stätten vblich practicirtes werck / ob schon die drey Kirchen restituirt, seye doch gemeiner Burgerschafft an Ihrer Religion nichts benommen/vnd hetten Kirchen genug vbrig Ihr Augspurgisch Exercitium darin zu vben/ vnd wie sie von Anno 1549. biß 1560. vnd 61. Diese drey Kirchen entrahten/also würden Sie auch nachmals dieselben entbehren können. Es diene auch daher nicht/ob schon angezogen worden/ daß ein Statt Straßburg diese Kirchen vor vnd nach dem Passawischen Vertrag vnd Religionfriden ingehabt/ dann genug sey es/ daß die mit gewalt entzogene Kirchen vnd deren Posses in Anno 49. restituirt, vnd dann in crafft darauff erfolgten Passawischen Vertrags vnd Religionfridens darwider de facto vnd ohn erfolg ordenlichen Rechtens nichts attentirt werden sollen.

Vnd demnach die von E. Ers. Rhat angeregte rühige/ratificirte vnd lengst verihärte possess von Ihrer Mayst. sonder zweiffel/weil deren Hoff Acta einanders zuerkennen gegeben/ bereits für vnerheblich erkant/ der Passawisch Vertrag vnd Religionfriden auch dißorts allen titulum, bonã fidem, vnd rem præscriptibilem

bilem gäntzlich abschneiden/hats dabey sein verbleibens. Es mag sich auch E. Ers. Rhat damit nicht entschuldigen/ daß er kein confutation seiner Schrifft gesehen/weniger eines gütlichen vnd so schleinigen außschlags sich versehen/ dann vnverneinlich wahr/ daß E. Ers. Rhat mit seiner weitläuffigen / vnd mit gutem fleiß vnd bedacht abgefaßten Exceptionschrifft gehört/ so dann/wann schon auß alten Schrifften mehr gefunden were/ hette er dasselbe einzubringen/zeit genug gehabt.

Daß nun Ihr Keys. Mayst. solche Exceptiones berathschlagen/ vnd Ihro referiren lassen/ auch nach dem sie dieselben zu justification beschehener occupation vnerheblich befunden/vnd daß E. Ers. Rhat zur restitution durch fernere Rechtsmittel angehaltē werden kan vñ solle/aber disen gütlichen Commissions weg vorher gehen lassen/damit geschicht denselben weder zu kurtz noch vngütlich/ sondern was die Recht vnd Rechts Abschied einem jeden/auch nidern Richter zugeben/ nemblich wann die einreden vnerheblich/dem Mandato zu inhæriren, vnd reo die parition zu injungiren gütlich oder rechtlich auffzulegen. Von den nachziehenden gefahren vnnd beschwerlichen vngelegenheiten/ auch daß der vnschuldige mit dem schuldigen leiden möchte/ seye die anregung nicht darumb geschehen/daß Ihrer Mayest. Intention, Sie die Herren Subdelegirte vergwissert/oder auch solches zugeschehen sehen möchten / sondern allein vermuthlichen/ vnd auß der experientz/waß die rechtliche vnd scharpffe Executiones pflegen mit sich zubringen/ Inmassen auch im Churfürstlichen ermahnungschreiben zugleich andeutung geschehen.

Damit auch E. Ers. Rhat spühren möge / daß Ihrer seits nichts/so zur sachen dienlich vnderlassen / soll denselben vnverborgen bleiben/daß Sie die Herren Subdelegirten E. Rhats erklärung den Thumb Stifftischen/ob sie in die begehrte dilation gutwillig einwilligen möchtē/ communicirt vnd theilhafftig gemacht/ der vrsach sich auch diese Quadruplic so lang verweilet/ Sie hetten aber Ihnen den Herren Subdelegirten zur antwort

widerfahren lassen/weil sie vmb diese Commission nicht angehalten/sondern dieselbe motu proprio gemeiner Statt zum besten allergnedigst vorgenommen worden/ als müsten Sie zwar derselben Ihrer Keys. May zu gehorsambsten Ehren/Ihren lauff lassen/wüsten sich Ihrer seits/ als darzu Sie auß befelch Ihrer Mayst. nicht erfordert/ nicht einzulassen/ weniger in einigen auffschub zuverwilligen/ Sondern bleiben der Allervnderthenigsten hoffnung/die heilsame Justitia der hohen Stifft vnd dero Clero fürdersambst administrirt werden solle. Weil dann die begehrte dilation zuwilligen oder dieselbe zugestatten/ auch in Ihrer der Herren Subdelegirten macht nicht stehe/ so wolten in nahmen Ihrer Ertzfürstl. Durchl. Ihres gnädigsten Herren/ Sie E. Ers. Rhat nachmaln instendig hiemit ersucht haben/ dieses alles reiflich zuerwegen/den Ihrigen eigentlicher vnd vmbständlicher zuerclären vnd zuerkennen zugeben/ nicht zweiflend / wann solches geschehe/ vnd alles vmbstendlich beherziget würde/ man sich allerseits besser bedencken/vnd Keyserl. so Vätterlichen intention willfährig vnnd gehorsam allervnderthänigst accommodiren werde. Solte man aber wider verhoffen auff vorigen erclärungen vnbeweglich beharren/ So müsten Sie es zwar Ihres theils geschehen/vnd an seinen ort gestelt sein lassen/ wolten aber hiemit bezeugt haben /daß an obhabenden Ertzfürstlichen befelch/gebrauchten müglichsten erinnerungen/ vnd ingewendtem fleiß/ es erfolge darauß was jmmer wolle/ Sie an Ihrer schuldigkeit nichts hetten erwinden lassen. Ersuchen nachmahlen die Deputirte solches E. E. Rhat zu referiren/ der wolle es in gutem verstand/ wie es gemeint auffnemen / dann es allein dahien angesehen/ der Keys. Mayst. vnd Hochfürstl. Durchl. befelch ein genügen zuthun/ für Ihre Personen seyen vnd bleiben Sie E. Ers. Rhat zu dienen willig vnd bereit.

Darauff E. Ers. Rhats Deputirte kürtzlich geantwortet/ man hette disseits nach lengst vernommen/wessen sich die Herren Keys. Subdelegirten vff letztere E. E. Rhats erklärung hiemwi-

derum auf

derumb resolvirt, Wolte wünschen weiln in solcher vnderschiedliche puncten begriffen/ auff denen sehr viel hafftet/ daß man dieselbe zubesserer verantwortung in Schrifften haben möchte/ weil man aber schon zumehrmahlen vernommen / daß die Herren Keyserl. Subdelegirte hiebey bedenckens tragen/ vnd dessen keinen befelch / so will man gern so viel auß derselben Vortrag zufassen gewest/ E. Ers. Rhat fideliter referiren/ warauff auch derselbe verhoffentlich sich fürderlichst würd resolviren/ biß dahien die Keys. Herren Subdelegirte sich günstig zugedulden/ dienstlichen fleisses ersucht vnd gebetten werden.

Illi, die vrsachen / warumb Sie sich zur schrifftwechslung nicht verstehen können/ seyen bekant/ vnd sie jhres theils / auch ohne das nicht gemeint / sich in einiges disputat einzulassen/ Wollen der befürderung/ darumb sie bitten/ erwarten.

Schrifftliche Quadruplic E. Ers. Rhats der Statt Straßburg/ vom $\frac{5}{15}$ Februar Anno 1629.

WAs die wohlansehnlichen Keys. Subdelegirten Herren Commissarij; Eines Ersamen Rhats dieser Statt Straßburg Deputirten / nechstverschinenen Montag/ abermaln anc statt Jhrer ferneren erklärung/ mit mehrer außführung Triplicando vorgetragen vnd zuerkennen gegeben: Das haben dieselbige/ so weit Sie solches alles fassen vnd in gemerck nemmen können/ bemeltem Einem Ers. Rhat/ mit schuldigem fleiß vnd gehörigen Vmbstenden/ referirt vnd zu ruck gebracht. Ob nun zwar wohlgedachten Herren Subdelegirten/ ein Rhat mit fernern handlungen nicht gern vberlästig sein wolte; zumal aber seines theils gar nit gemeint ist/ dieselbigē mit vnnöttigē disputat zubeschwären/ vnd zur vngebühr auffzuhalten: So VIII.

hat doch derselbige in vleissiger erwegung/besagter Triplic allerhand and:vnd erinerungen befundē/da fast ein hohe vnvmbgenglichkeit sein will/zu verhütung der Röm. Keys. Mayst vnsers Allergnedigsten Herren ꝛc. Wie auch Ihrer Hochfurstl. Durchl. Alß Keys. Herren Commissarij, besorgender offension, vnd/eins vnd andern orts/ entspringenden vngleichen verstandts/vber diser Statt von sich gegebenen resolutionen, sich noch ferner/ doch kürtz: vnd schließlich Quadruplicando zuerclären/ vnd etliche eingewendete bedencken/ mit wenigem zuerleutern: dienstfreundlich bittend/ die Herren Subdelegirten wöllen solches zu keinem verdruß auffnemmen; Sondern der sachen nottürfftigen erheischung günstig vnd freundlich zuschreiben.

Vnd anfangs zwar/ würde E. Ers. Rhat sehr leid vnd beschwärlich zuvernemmen sein/wann bey den Herren Subdelegirten oder anderswa/derselbige in den verdacht solte gebracht werden/ Alß ob die von Ihme bißhero angezogene danckhnehmige Erkandtnuß/ deß von der Keys. Mayst. gebrauchten glimpfflichen vnd gütlichen wegs/einig vnd allein in eusserlichen vnd höfflichen worten bestünde/vnd derselbige hiengegen in effectu einen vndeterminirten vmbtrib bey dieser sachen suchete. Dann daß solche von Ihrer Keys. Mayst. gebrauchte gelinde procedur, auß sonderbaren Keys. hulden gegen dieser Statt herühre/daß agnoscirt vnd rühmpt Ein Ers. Rhat nicht nur mit lähren worten/ sondern auß danckbarem Hertzen/ vnd erholt nachmaln seine hiebevor gethane auffrichtige Allervnderthänigste erpieten/ zu bestendiger trew/ devotion vnnd gehorsamb/ gegen deroselbigen vnd dem gantzen Heyligen Reich. Daß aber ein Rhat beynebens auch daß allervnderthänigste vertrawen geschöpfft; Allerhöchst bemelte Ihrer Keys. Mayst. werde durch eben solchen gütlichen weg/dieser Statt/ nicht einßmals/ alle fernere verhör vnd einbringung Ihres hohen anligens/ auch gründliche remonstrirung/wie in einem vnd dem andern puncten so dieser Statt zuwider verstanden werden mag/ die sachen beschaffen/ zuentziehen

vnd

vnd abzuschneiden gewilt sein: vnd demnach zu solchem richtigen zweck vnd ende/vnd in his ipsis terminis, der Keys. gütlichen intention, instendig gebetten würdt/ Einem Ers. Rhat/vmb vieler wichtiger bedencken willen (welche beflissener kürtze halben alhero repetirt werden) noch etwas zeit vnd platz/zu reiffer vnd gründlicher berathschlag vnd entschliessung vber dieser schweren hauptsach an sich selbsten zuverstatten: daß würdt verhoffentlich für keinen vnzimblichen absprung oder vmbtrib können angesehen werden: Inmassen den Herren Subdelegirten auß beywohnender hohen discretion vnverborgen / daß in dergleichen weitaußsehenden sachen/juxta illud Biantis dictum, die zeit der allerweiseste Rhatgeb seye. Et quod, teste Livio, nihil magni discriminis Consiliis, tàm sit inimicum, quàm celeritas, & festinatio.

Was dann die mit den Schöffen dieser Statt/ solcher Keyserlichen Commission halben gepflogene Communication belangt: So ist den Herren Subdelegirten zu dero ferneren satten nachrichtung/nicht zuverhalten/daß Ein Ers. Rhat in ansehung seiner geleisteten thewren pflicht / noch zur zeit / anderer gestalt nicht verfahren können oder sollen/alß wie diß orts von Ihme beschehen. Dann nach deme besagten Schöffen/ in forma, vnd vollkommentlich vorgelegt/vnd vmbstendlich abgelesen worden/ waß beydes der Keys. Mayst. vnsers Allergnädigsten Herren abgangenes Schreiben: So dann der tenor vnd jnhalt/ der abgelegten Keyserlichen Commission, neben vorweisung deß Ertzfr. Subdelegation Schreibens begreifft vnd mit sich bringt: So hat E. Ers. Rhat bey sich nicht befinden können/ wie er jmmermehr jetz oder ins künfftig/ Justificiren vnd verantworten köndte/da Er sein erste resolution vnd erklärung (darbey er damals verhofft gelassen zu werden) denselbigen heute vnderschlagen vnd verhalten/vnd demnach nicht richtig/ bonâ fide, vnd mit volstendiger Communication aller vnd jeder handlungen/vnd wie weit selbiger zeit die sachen kommen/ Jhnen den Schöffen begegnen vnd vnder Augen gehen sollen: Bevorab/ dieweil denselbigen

auß

auß gemeiner Stattsag/ bereits kund vnd wissend gewesen/ daß gegen den Keys. Herren Commissarien E. Ers. Rhat sich albereit in etwas erklärung vernemmen lassen. Daß aber ein Rhat/ in dem schweren hauptwerck selbsten/ Sie die Schöffen zu einer oder der andern meinung nicht disponirt vnd bewegt; daß ist dahero erfolgt/ daß E. Ers. Rhat selbsten vber dissem vnverhofften hauptbegehren noch allerdings anstehet/ vnd auß vielen schweren considerationen, deren in vorigen Schrifften erwehnung geschehen/ noch zur zeit zu keinem gewissen schluß gelangen können. Gleichwohl ist der sachen zustandt auch in principali selbsten Ihnen den Schöffen vnverhalten bliben/ in dem Sie/ auß deme/ Ihnen Communicerten Keys. Schreiben vnd eröffneten Commissions Vortrag/ lauter vnd eigentlich vermercken köñen/ was/ wegen der angezogenen disposition deß Religionsfridens/ wie auch das die drey Kirchen in Annis 1560. 1561. vnd also nach demselbigen mit dem Gottesdienst Augspurgischer Confession besteltworden ꝛc. bey Ihrer Keys. Mayst. selbsten/ für bedencken movirt vnd eregt werden: welches dann in effectu eben die jenigen hauptpuncten seind/ deren der Herren Commissarien ermessen nach/ bey den Schöffen erwehnung beschehen sollen: Hat also in dissem gantzen Communications Proceß/ mit den Schöffen dieser Statt gestalten sachen nach/ kein andere dexteritet gebraucht werden können/ alß die dem herkommen vnnd guten vertrawen zwischen Obern vnd Vndern/ ja auch denen in anderen wichtigen geschäfften selbsten diß orts geführten handlungen gemäß: Inmassen auch der bey der Union gebrauchte modus (deren doch Crafft Aschaffenburgischen Vertrags/ vnd darinn Sancirter Amnistiæ, nicht mehr zugedencken) mit den jetzigen Vmbstenden sich gar leicht würde Concilijren vnd vergleichen lassen.

Daß dann Ein Rhat nachmaln auff fernere Communication vnd Rhatspflegung mit andern Ständen Augspurgischer Confession sich beruffen/ vnd derowegen bittlich anlangen thut/ solche im Heyligen Reich beederseits vbliche mittel/ Ihme in die-

ser schweren gemeiner Statt angelegenheit/ nicht zu benemmen vnd abzustricken; daß würdt verhoffentlich der Röm. Keys. Mayst. vnserm allergnedigsten Herren/ in betrachtung dero hohen Keys. milte vnd gütigkeit/ zu keinem vngnedigen mißfallen gereichen; Als welche bißhero in allen vnd jeden der gehorsamben Stände obligen/ beydes in Religions: vnd andern sachen/ dieselbigen mit Keyserlicher gedult gehört/ anderer Interponierender Stände vorbitt vnd gehorsambiste erinnerungen/ in gnaden angenommen: ja auch jeweils denselbigen Allergnedigsten raum vnd platz gegeben/ wie es dann auch bey höchst/ hoch: vnd wohlbesagten Evangelischen Ständen/ die intention gar nicht haben würdt/ Ihrer Mayst. in dero endlichen verordnungen/ ziel vnd maß zusetzen: Sondern das jenige allein gütlich einzuwenden/ waß der sachen beschaffenheit erfordert/ vnd darbey Sie in ansehung deß heilsamen Religionsfridens/ vnd dessen eigentlichen verstandts/ sich etlicher massen interessirt befinden möchten. Vnd soll benebens den Herren Subdelegirten vnangefügt nicht bleiben/ daß die Chur vnd Fürstlichen Intercessionales; so dieser sachen halben/ an die Keys. May. hiebevor abgeloffen/ zu der zeit noch nicht einkommen gewesen/ alß diese Keys. Commission außgangen: dahero auch Ihre Mayst. dieselbigen/ bey solcher Ihrer Allergnedigsten entschliessung/ weder auß der Acht setzen/ noch in consideration ziehen können: Hiengegen aber ist vmb so viel mehr die Allervnderthenigste zuversicht zufassen/ dieweil nicht allein seithero allererst/ bemelte vorbitliche erinnerungen eingelangt; sondern auch die hauptsach sich vmb etwas geendert/ daß Ihre Keys. Mayst. die weitere vnvergreiffliche Communication, mit bemelten Ständen Augspurgischer Confession, nicht in vngnaden auffnehmen oder vermercken werden.

Der Churfürstl. Durchl. in Beyern dieser Statt zugeschicktes Erinnerungs Schreiben/ hat E. Ers. Rhat mit gebührender Reverentz entpfangen/ vnd dasselbige also beschaffen befunden/ daß es zweiffels ohne auß gnedigster wohlmeinung herfleußt: da-

hero auch E. Ers. Rhat nicht vnderlassen würdt/ ehister müglich-
keit vnderthenigster gebühr dasselbige hienwider zubeantworten:
* Vnd ist aber Einem Rhat von dem in der Herren Subdelegir-
ten letsteren anbringen / vermelten Mülhausischen Collegial
schluß/nichts gründlichs wissendt. Sonsten wolte E. Ers. Rhat
von hertzen wüntschen/ daß diese angemutete widereinraumung
der dreyen Kirchen also beschaffen were / daß die Religion vnd
das Gewissen darmit allerdings nicht berührt oder beladen wür-
de: Solte sich vielleicht die resolution viel schleiniger fassen
vnd ertheilen lassen: Wann aber die vnversehene veränderung bey
solchen ansehenlichen Pfarr Kirchen; die außschaffung deß jenigē
Gottesdiensts/so in die sibentzig Jahr beharrlich der orten wider-
umb getriben: hiengegen die einführung der jenigen Religion/
darvon keinem Menschen in dieser gantzen Statt gedencken mag/
daß Sie der orten exercirt worden; Item die vertringung einer
so grossen menge Pfarrgenossen / vnd was solchem allem noch
weiter per sequelam anhängig/im grundt erwogen würdt: So
will Ein Rhat gentzlich verhoffen/ es werde sich die schließliche
volg selbsten ohnschwer ergeben/ daß dieses nit allein ein wichtige
Religionssach; sondern auch ein solche mutation vnd änderung
seye/die bey dergleichen weitläufftigen Stätten/ nicht also bal-
den in einer kurtzen zeit kan genugsam zu gemüth gezogen/mit al-
len vmbstenden ergründet/vñ in ein endliche erledigung gebracht
werden; Ausserhalb obangeregter vnnd anderer schweren be-
trachtungen/würde es vielleicht wegen deß angezogenen schutzes
vnd geduldung beyder Religionen / so hohes bedencken nicht ha-
ben/ Inmassen auff diese stundt/ so wohl eine als die andere/ in
dieser Statt zugelassen/ vnd den Catholischen nicht weniger als
andern Burgern/ Obrigkeitlicher schutz/ schirm vnd genugsame
sicherheit geleistet würdt.

Ferner hat den Keyserlichen Herren Subdelegirten E. Ers.
Rhat auch dieses dienstfreundlich anzudeuten nicht vmbgehen
sollen; das einmahl die zeit / zu abfassung voriger Exception
Schrifft/

* Vid. inf. fol. 124

Schrifft/so kurtz vñ eng eingezogen gewesen/ daß Ein Rhat nicht viel vber zwen Monat gehabt/sich beedes in den alten Schrifften zuersehen vnd in der geschicht zu informiren: vnd dann auch die Rechtlichen gründ vnd einreden auffzusetzen/ vnd an den Keyserlichen Hoff zu vbersenden: gestalten an dem bewilligten vnd prorogirten Monat/nur etliche gar wenig tag vbrig gewesen/ Alß Ein Rhat deß ergangenen Decreti prorogationis wissenschafft erlangt; Es hat auch Ein Ers. Rhat/aldieweil Jhme verborgen gewesen/wie solche seine Exceptiones angesehen/vnd ob vnd welcher gestalt dieselbigen widerfochten worden/ nach arth vnd gelegenheit deß eingeführten Mandat Proces/ nicht vrsach gehabt/ mit weiterer außführung hiebevor einzukommen.

Schließlichen könte auch mit gutem bestandt quadruplicirt vnd auff gegebenen der Herren Subdelegirten anlaß/ berichtet werden/was es beides in den Canonischen vnd Weltlichen Rechten/wie auch den Reichssatzungen vnd dem Religionsfriden selbsten/mit rühiger vnd vnfürdencklicher inhab: vñ verjährung dergleichen Kirchen/vñ darin angerichteter Religions vbung für eine gründliche beschaffenheit habe; vnd wasauch sonsten/deren in Anno 1549. in dieser Statt vorgangener Interims geduldung halben in acht zunemmen. Dieweil aber diese vnd noch viel andere puncten den hauptstreit an sich selbsten berühren: So sollen die Herren Commissarii, mit dero außvbung / jetzmaln billich nicht auffgehalten werden.

Vnd will solchem allem nach zu der Röm. Keys. Mayst. wie auch der Hochfürstl. Durchl. vnsern Aller: vnd gnedigsten Herren/ nicht weniger einem hoch vnd Ehrwürdigen ThumbCapitul selbsten (mit welchem die Herren Subdelegirten/ wie auß dero eigenen andeutung vnd sonsten zuvernemmen/ wegen dieses Commission geschäffts bißhero auch communicirt) Ein Ers. Rhat/ das Allerr vnd vnderthenigste auch bestendige gute vertrawen gesetzt haben: Dieweil dieser gesuchte auffschub/allerseits ohne einiges præjuditz/vnd deren von hochermeltem Thumbstifft

angeregten Administration der Justitien ohne nachtheil. Neben solchem auch / deß außgekündeten Religionfridens / gantzer inhalt / ziel vnd zweck / auff gütliche / schiedliche vnd glimpffliche weg klärlich gerichtet; Der Keys. Mayst. Allergnedigste meinung vnd ertheilte Commission, nach solcher gütlichkeit ebenmessig allermiltisi regulirt vnnd angesehen: in welchen glimpfflichen handlungen / dann jhrer Natur vnd wesen nach / die vnverfenglichen arbitria, billichmessige dilationen vnd fristen / vnd was sonsten etwann / de rigore, nicht wohl statt haben köndte / heilsamblich vnd implicitè begriffen: So werden vordrist Jhre Keyserl. Mayst. vnd wer sonsten bey dieser sachen interessirt, diese nachmahlige vnd widerholte Eines Rhats entschuldigung vnd bittliches ersuchen / als durch welches / ohne das auch / das Nachbarliche vertrawen zwischen hoher Stifft vnd der Statt vermehrt vnd vnderhalten würdt / nicht mißdeuten / vielweniger dahero anlaß nemmen / obangeregter glimpfflichen intention zuwider / mit scharffen weitscheinenden Executions Mitteln / diese gehorsame / getrew devotionirte Frontier: vnd Reichs Statt / auff welche jederzeit im Heyl. Reich ein wachendes Aug gehalten worden / zubeschweren vnd anzugreiffen. Sondern gelangt vielmehr an die Herren Subdelegirten Eines Ersamen Rhats widerholtes dienstliches bitten / die wöllen zuvorderst alle vngleiche gedancken / so vber diesem vnvermeidenlichem deß Rhats ansuchen / vnd dessen beharzung / bey denselbigen auffsteigen möchten / beyseits stellen / vnd die sach nachmaln anderst nicht ansehen / als wie die bißhero Teutsch vnd vnverschlagen bey jhnen eingeführte motiven, bedencken vnd vrsachen / klärlich mit sich bringen: darauff auch entweder für sich selbsten die begerte fernere zeit / in gunsten bewilligen vnd zulassen: Oder da Sie je dessen bedenckens tragen / jedoch / so viel an jhnen / gestatten vnnd nachgeben / daß die haupterclärung noch vmb etwas verschoben / vnnd inmittelst die jenigen gütlichen Mittel vorgenommen werden / so zu eines Rhats sicherheit vnd verantwortung / mit fügrich vmbgangen / oder auß

der

der Acht gelassen werden können: zu solchem ende auch in jhrer Relation E. Ers. Rhats meinung vnnd begehren wohlmeinend favorisiren vnd mit gutem glimpff dergestalt anbringen/ wie zu denselben ohne daß E. Ers. Rhats gutes vertrawen gestelt ist. Inmittelst erholt derselbige sein voriges erbieten/ wegen müglichst angelegener vnverlengter befürderung der sachen/ vnd daß Er auch nicht allein bey offt allerhöchst besagter Jhrer Keys. Mayst. sondern auch dem Keyserl. Herren Haupt-Commissario, dieser Statt notturfft vnverweilt/ vnd zwar solcher massen gebührlich anbringen wolle/ daß Sie die Herren Subdelegirten (dero hoherfleiß/gebrauchte dexteritet vnd rühmbliche sorgfalt auß den Commissions Acten ohne das denugsam erleuchten würdt.) verhoffentlich alles widrigen verdachts vnd verweises entladen bleiben mögen. Denen Ein Ers. Rhat nach Allergehorsambister vnd vnderthenigster recommendirung gegen Jhrer Keys. May. vnd Hochfürstl. Durchl. zu allen Keys. vnd Ertzfürstlichen gnaden: nachmahlen alle beliebende dienst vnd freundtschafft zuerzeigen erpietig vnd bereit. Signatum den 5. Febr. vngeenderten Calenders/ Anno 1629.

Schlußerklärung der Subdelegirten vom $\frac{6}{16}$ Februarij Anno 1629.

IX.

Donnerstags den $\frac{5}{15}$ Februarij haben die Herren Keys. Subdelegirten ansagen lassen/ daß Sie auff E. Ers. Rhats drutte erklärung den Schluß zufassen/ aber noch ein Pünckelin anzuzeigen gemeint weren/ stellens dahin/ ob man Morgen zu halb acht Vhren zu Jhnen kommen/ auch E. E. Rhat sich vmb selbige zeit versamblen/ vnd bey demselbigen die Deputirte also balden referiren wolten/ damit man dermaln

eins/weil ja der verzug allerseits beschwerlich / zum end kommen möchte.

Alß man nun Freytags den $\frac{6}{16}$ Febr. Ihnen im Losament vffgewarttet/ ist gleich anfangs die erklärung gefallen/ Sie die Herren Subdelegirten wolten auß allerhanderheblichen vrsachen Ihre Schluß erklärung ad Calamum dictirn/ darauff man auch zusammen gesessen/ vnd hat Herr D. Locher folgendes abgelesen vnd in die Feder gegeben.

Es haben die Keyserliche Herren Subdelegirte E. E. Rhats widermahlige vnd dritte erklärung/ nachmaln vff vorigen schlag eines declinirten auffzugs der Keys. Commission beharrlich gestelt/ vmb soviel frembder vernommen / weil es das seltzame ansehen gewinnen will/ ob Ihr Mayst. E. Ers. Rhats gefallens/ diß orts gleichsam zu: vnd außwartten solten vnd müßten/ da doch derselbe maturius vnnd beweglicher betrachten solte/ daß Ihre Mayst. diese der Statt declination, deren nach allen gehabten Rechtlichen terminen, vnd nachdem/ præhabitâ causæ cognitione geschlossen vnnd erkent worden / daß ein löbliche Statt Straßburg zu billichmessiger restitution der drey Kirchen durch fernere mittel Rechtens vnd paritoriam sententiam angehalten werden kan vnd soll/ auß keiner schuldigkeit/ sondern allein Keys. Vätterlichen milten gnaden/ gleichsam zum vberfluß angebottene güte/ wie nicht weniger die außer achtlassung der Churfürstlichen so trewhertzigen ermahnung vnd Ertzfürstl. Durchl. alß haupt Commissarij durch dero Subdelegirte/ gnedigst gethane wohlmeinende erinnerungen/ nicht vnbillich hoch empfinden vnd auffnehmen/ dardurch die güte gentzlich verschertzt/ vnd auff ohneinstellig instendiges der hohen Stifft Sollicitiren/ zumahln deß bereit versambleten Catholischen Bundts ohnzweiffenlich angelegenliches intercediren vnd urgiren. Bevorab/ weil ohne was in confessum nullæ sint partes Judicis, nisi in condemnando der Kugel den lauff lassen/ vnd die paritoriam Allergnedigst ertheilen/ auch was auff solchen wohlgevrsachten/ rechtmeßig be-

fügten

fugten fall/ dem gemeinen Stattwesen vnd Burgerschafft für merckliche vnd beschwerliche vngelegenheiten zugezogen werden möchten.

Welches die Keyserl. Subdelegirte den Herren Deputirten zum Beschluß/nachmaln erinnerlich zu bedencken zugeben nit vnderlassen sollen noch wollen/auch bevorstellen/solches Einem Ers. Rhat nachmaln zum vberfluß zu referiren, oder da Sie befelcht/ alles fernern Inhalts ohnerachtet/ es bey jhrer dritten erklärung bleiben zulassen/ Jhnen dasselbige zuentdecken; Auff welchen fall dann Jhnen den Herren Subdelegirten hertzlich leid were/ daß die Keys. Commission, der Ertzf. Durchl. gnedigste wohlmeinung vnd Churf. so wol affectionirte ermahnung/ bey löblicher Statt Straßburg so wenig verfangen mögen/ mit nachmahliger bezeugung/ das es an der Subdelegirten trewhertzigen erinnerungen vnd müglichsten fleiß/nicht ermanglet habe.

Sonsten alles fideliter referirt, auch alle erzeigte/ehr/courtosi vnnd außhaltung / waß hie verzehrt worden / bestermassen gehorsambst anzurühmen nicht vnderlassen werden solle. Vnd verbleiben Sie die Herren Subdelegirten E. Ers Rhat/ wie auch den Herren Deputirten/zu allen angenehmen vnd müglichsten diensten gantz bereit willig.

Darauff haben sich E. Ers. Rhats Deputirte mit gebrauchten gegen Curialien / daß Sie sich hauptsächlich vernehmen zu lassen nicht befelcht weren/ erklärt / vnd zur befürderung (vmb welche sonderlich Herr Commissarius von Schawenburg/ damit Sie morgen abreisen köndten / gebetten) erbotten/vnd seind damit abgescheiden.

Gegen-

Gegenschließliche Resolution Eines Ers. Rhats der Statt Straßburg/den Keyserlichen Subdelegirten Commissariis vbergeben am 6. Febr. Anno 1629.

X. DVß der wohlansehenlichen Subdelegirten Keyserlichen Herren Commissarien, schließlichem anbringen/hat Ein Ers. Rhat dieser Statt sehr vngern/ vnd nicht ohne betrübnuß verstanden/ daß Ihr der Herren Subdelegirten/besorgender meinung nach / desselbigen bißhero ertheilte resolutiones, von der Röm. Keys. Mayst. vnserm Allergnedigsten Herren/ dahien auffgenommen werden möchten/ Alß ob dieselbige dieser Statt vnd dero hauptsächlicher erklärung außwarten müsten; vnd Sie derowegen die außschlagung deren zum vberfluß angebottenen Keys güte/ wie auch/ die auß der Achtlassung der Chur: Beyrischen trewhertzigen ermahnung vnd Ertzfürstl. wohlmeinenden erinnerung/ hoch empfinden: Dardurch auch die Statt solche güte gentzlichen verschertzen; Hiengegen aber auff instendig Sollicitiren deß Thumb Stiffts vnd deß Catholischen Bundts angelegenliches Intercediren, eine paritori vrthel wider E. Ers. Rhat/ als partem confitentem eröffnet/ vnd hierdurch gemeiner dieser Statt vnd Burgerschafft/ allerhand beschwerden vnd vngelegenheiten/ zugezogen werden dörfften.

Gleich wie aber E. Ers Rhat auß keinem widersetzlichem vngehorsam oder vnzimblicher hiendansetzung der Keys. güte/ vielweniger mutwilligem vmbtrieb vnd auffenthalt der hauptsachen an sich selbsten: Sondern vielen andern / seines verhoffens gantz erheblichen vnd billichmessigen vrsachen vnd bedencken/ sich beschehener massen erklärt/ vnd vmb etwas beraumbte frist vnd zeit/ wie sonsten in dergleichen hochwichtigen Comissions fällen/ nicht vnherkommen/ hochfleissig gebetten. Also will bemelter E. Ers. Rhat nicht verhoffen/ daß Er durch solches vnvergreiffliche begehren/ zu dergleichen angedeutetem hartem ervolg vnnd hohen beschwernussen werde vrsach gegeben haben;

Sondern

Sondern getröstet sich vielmehr in höchster vnderthenigkeit/ Es werde aller höchstbesagte Ihre Keys. Mayst. so wohl die höchst vnd hochlöblichen Catholischen Bundts Stende/ wie auch die Hochf. Durchl. vnd ein hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul selbsten/ diesen gesuchten geringen verzug/ zu keiner offension vermercken; Sondern hienwider E. Ers. Rhat/ als welchem diß orts/ in ansehung seines tragenden Ampts/ allerhandt zubehertzigen/ vnd sich behutsamlich in acht zunemmen/ in alle weg/ gebühren vnd obligen will/ in gnaden für entschuldigt halten/ vnd in reyffer erwegung aller vmbständt/ diese der Statt intention vnd bittliches anlangen/ selbsten nicht für vnbillich ermessen: Insonderbarer fernern betrachtung/ daß in deren zu Aschaffenburg hiebevor auffgerichten/ hochbethewrten Vertrags Capitulation, welche auch von den vornembsten Häuptern der Catholischen Confœderation, durch außgetruckte sonderbare erklärungen/ ratificirt vnd bekräfftiget worden/ vnder anderm formaliter versehen/ wie der beygefügte * Extract mit mehrerm zuerkennen gibt. * Vide fac: seq.

Vnd gelangt hierauff an die Herren Subdelegirten nachmaln Eines Ers Rhats gantz dienstliches bitten/ dieser seiner vnvmbgänglichen gefaßten wohlmeinung halben/ Ihne in vngutem nicht zuverdencken: Sondern eins vnd andern orts guthertzige vnd fruchtbarliche officia zuleisten/ darmit diese Statt vnverdienter dingen/ in keine schädliche weiterung gesetzt/ oder mit angeregten widrigen begegnussen beladen werde.

Daß will E. Ers. Rhat/ neben erholung seiner vorigen erpieten/ auff alle zutragende fäll/ mit dienst vnd freundlichem willem zuerwidern/ vnvergessen bleiben. Signatum den 6. Febr. Stylo Veteri Anno 1629.

Extract Aschaffenburgischen Vertrags/in nechstvorstehender Schrifft angezogen.

XI. WEiters ob es sach were / daß Straßburgischen theils ichtwaß vorgienge/dardurch Ihre Keys. Mayst. oder dero assistenten vnd angehörige erachten möchten/ daß die Statt Straßburg die terminos Ihrer obvermeldten gehorsambisten erklärung (welches gleichwol wissentlich vnd vorsetzlich nicht beschehen soll noch würde) vberschritten hette/ So sollen Ihre Keys. Mayst. Sie darüber gütlich hören/ vnd bey billichmessiger rechtlichen verantwortung bleiben/ Auch ausser offentlicher notorischer vnd der Statt Straßburg zuvordrist gütlich zugemüth geführter widersetzlichkeit/zu scharpffen thätlichen andungs mittlen sich nicht bewegen lassen/ vielweniger ein solches von andern zugeschehen/gestatten vnd nachsehen.

Schreiben deß Herren Churfürsten in Beyern/ Pfaltzgraff Maximilians bey Rhein rc. an die Statt Straßburg/ wegen disser Commission abgangen/ den 23. Januarij Anno 1629.

WOn GOttes Gnaden Maximilian/ Pfaltzgraffe bey Rhein/Hertzog in Ob:vnd Nider Beyern/ deß H. Röm. Reichs Ertztruckseß vnd Churfürst rc.

XII. Vnsern Gruß zuvor/ Veste/ Fürsichtig/ Ersam vnd Weise/ besonder liebe. Wir mögen Euch hiemit nicht verhalten/ das wir die nachricht erlangt/was massen die Röm. Keys. Mayst. vnser allergnedigster lieber Herr vnd Vetter/ dero Keys. Subdelegirte Commissarios zu Euch abgeordnet/vermittelst deren/ die Euch vnlengst/durch ein ergangenes Keys. Mandat auffgetragene wider einraumung etlicher dem Stifft Straßburg gehörigen Kirchen / in der güte effectuiren vnd zuwerckrichten zulassen.

Obwoln

Ob wohln wir nun anderst nicht darfür halten/ als daß jhr ohne das wohl disponirt vnd geneigt sein werdet/ Euch diser außgangenen rechtmessigen Keyserl. erkantnuß vnd verordnung gutwillig zu accommodiren, vnd dabey ewern gebührenden respect vnd gehorsam gegen höchstermelte Jhre Keys. Mayst. dero gnedigster gegen Euch gestelter zuversicht gemäß/ erscheinen zulassen/ so haben wir jedoch auß guter wohlmeinung vnd affection, mit deren Wir Euch beygethan seind/ nicht vorbey gehen mögen/ Euch hiemit zuerinnern vnd zuermahnen/ daß jhr Euch dißfals einige vngleiche imagination nicht einnemmen/ noch zu movierung vnzeitiger difficulteten vnd hinderungen verleiten lassen/ sonder dergestalt gutwillig bezeigen vnd bequemen wöllet/ wie es der Keys. Intention vnd befelch/ dero Rechtmässigen Mandato vnd verordnung/ auch der Justitiæ distributivæ vnd ewerer schuldigkeit gemäß/ vnd zu erhaltung guten fridlichen wolstandts vnd abwendung beschwärlicher vngelegenheiten erspriesslich ist: Nicht zweifflendt/ Jhr werden diese vnsere gnädigste Erinnerung/ von vns/ anderer gestalt nit/ als wie es von vns gut vnd Euch selbsten zum besten gemeint ist/ verstehen vnd auffnemmen/ seind Euch benebens mit gnaden wolgewogen. Datum in vnserer Statt München/ den 23. Januar. Anno 1629.

Maximilian.

Den Vesten Rittern/ Auch Fürsichtigen/ Ersamen/ Weisen/ Vnsern besonder lieben/ dem Meister vnd Rhat der Statt Straßburg ꝛc.

B. Rampeck.

Antwort der Statt Straßburg auff das erstgemelte Churf. Beyerische Schreiben vom $\frac{7}{17}$ Febr. Anno 1629.

Durchleuchtigster Churfürst ꝛc.

XIII. WEr Churf. Durchl. gnedigstes erinnerungs Schreiben vom 23. nechstabgewichenen Monats Januarij, haben wir mit vnderthenigster Reverentz zu recht empfangen/ vnd seines mehrern Inhalts dahien vernommen/ daß E. Churf. Durchl. auß gnedigster wohlmeinung vnd guter affection, mit deren Sie vnß beygethan / auch vnß selbsten zum besten gnedigst ermahnen/ wir wolten der Röm. Keys. Mayst. vnsers Allergnedigsten Herren beschehene allergnedigste verordnung / wegen gütlicher widereinraumung etlicher hiesiger Kirchen/ in gebührendem respect halten/ vnß darüber einige vngleiche imagination nicht einnehmen/ noch zu movirung vnzeitiger difficulteten verleiten lassen/ sondern der gestalt bequemen/ wie es der Keyserlichen Intention, dero Mandato, der Justitiæ distributivæ, vnd vnserer schuldigkeit gemeß/ auch zu erhaltung guten fridlichen wohlstandts/ vnd abwendung beschwerlicher vngelegenheiten ersprießlich sein werde.

Hierauff thun nun zuforderist gegen E. Churf. Durchl. wir vns der so beschaffenen gnedigsten gewognus in vnderthenigkeit hochfleissigst bedancken/ vnd lassen vnß dieselbe nicht allein zu einer frewd/ daß von E. Churf. Durchl. einer der höchsten/ geehrtesten vnd mächtigsten Seulen/ deß Heyligen Reichs/ wir wenige sampt gemeinem vnserm Stattwesen/ dergestalt affectionirt sein sollen/ beharrlich dienen/ sondern auch einen vnbeweglichen antrieb sein/ jede gelegenheit mit fleiß in acht zunehmen/ bey deren E. Churf. Durchl. wir vnsers geringfügigen orts hienwiderumb/ vnsere schuldige / danckbare vnd eusserste willfährigkeit/ zu

dero

dero beliebigen diensten / vnderthenigst contestiren vnd bezeugen können.

Vnd ist es zwar sonsten an dem/ das auß der Herren Keys. Subdelegirten Commissarien Mündlich abgelegter proposition, vnd dem zumahl eingelüfferten Keyserlichen Allergnedigstem Schreiben / wir in dieffster vnderthenigkeit erfrewlich erkandt/ daß Allerhöchstgedachte Ihre Keys. Mayst. auch dißfals dero Keys. hulden durch allergnedigste verfügung der glimpfflichen vnnd gütlichen Commissions handlung vnß allermiltist versichern wollen / gestalt dann auch solche Allerhöchstgeehrte Keyserl. vnd Vätterliche zuneigung/ wir vnsers theils mit Aller vnderthenigstem danck vnd dergestalt auffgenommen/ daß wir ein mehrers nicht gewünscht/ alß daß diese hochwichtige sach/ vnd deren weitsehende dependentien an sich selbsten/ vnd dann die beschaffenheit hiesige Volckreichen Stattwesens so gethan/ darmit wir vns also balden vnnd ohn einigen verzug hauptsächlich resolviren vnd erklären können/ dann wir ja auch sonsten nicht gern ichtwas vnderlassen wolten/ So zu würcklicher bezeugung vnsers schuldigsten gehorsams vnd aller vnderthenigsten devotion erforderlich sein möchte.

Es haben sich aber hierunder viel vnderschiedliche / vnd vnsers ermessens sehr erhebliche betrachtungē erzeigt/ die E. Churf. Durchl. hier nechst auß den vollkommenen Commissions handlungen verhoffentlich zu dero genedigsten genügen vernehmen werden/ vmb deren willen wir vns noch zur zeit vorantwortlich vernehmen lassen / vnnd vmb ein geringe bedachts frist bitten müssen/ wie dann wohlgedachte Herren Subdelegirte heutigen tags dergestalt abgereißt/ vnd solche vnsere bittliche erklärung gehorsambist zu referiren vbernommen. Dabey es aber vnserer seiten/ die bestendige/ warhaffte vnd eigentliche meinung haben thut/ welche auch gegen E. Churf. Durchl. wir hiemit zu mehrer versicherung vnd benehmung allen zweiffels vnderthenigst andeuten/ daß wir durch berührte vnsere vorantwort keinē vnzimlichen

chen/vnnötigen/vnd vorsetzlichen auffschub zusuchen/ oder sonst einige vngebührliche weiterung/ mit hindansetzung der Keyserlichen angebottenen güte/ zuvervrsachen gemeint/ sondern wir seind gewißlich/ ohnfehlbarlich vnd endlich entschlossen vnsere erklärung bester müglichkeit zubefürdern/ bey offt allerhöchstermelter Keys. Mayst hauptsächlich/ ehist vnd gehorsambist damit einzulangen/ vnd inmittels/wie auch sonsten bestendiglich in den schrancken eines/ob schon geringfügigen / jedoch recht getrewen wohl devotionirten vnd gehorsambsten Reichsglids nach schuldigkeit zuverharren/ vnd ins gemein mit angelegenem fleiß zuverfügen/ was zu conservirung Keyserlicher hulden/ E. Churf. Durchl. gnedigster gewogenheit/vnd vnserer angehörigen beeder Religionen(Inmassen E. Churf. Durchl. ohnverborgē sein würd/ daß die Catholische Einwohnere hiesiger Statt Ihr Religions Exercitium in dreyen Kirchen ohngehindert führen) Innerlichen ruhe vnd fridstandts dienlich/ auch an sich selbsten recht vnd billich sein würdt. Tragen hiengegen die bestendige aller: vnd vnderthenigste hoffnung/es werden weder Ihr Keys. Mayst. noch E. Churf. Durchl. bey so beschaffener sachen geschehen lassen/ daß vns der gegebenen allerseits vnpræjudicirlichen vorantwort halben / die von den Herren Subdelegirten angedeute vngnad vnd gefahr oder sonst einige schädliche widerwertigkeit zuwachsen solte/ Bevorab da wir durch den wohl Clausulirten vnd von E. Churf. Durchl. gnedigst beliebten Aschaffenburgischen Vertrag/eines andern vnd dessen Allergnedigst versichert/ daß die Keys. Mayst. bey entstehenden widerigen verdächten/vns zuvordrist gutwillig hören / bey billichmessiger rechtlichen verantwortung bleiben / auch ausser offentlicher Notorischer vnd vns zuforderst gütlich zugemüth geführter widersetzlichkeit zuscharpffen/thätlichen andungs mitlen sich nit bewegen lassen/viel weniger ein solches von andern zugeschehen gestatten vnd nachsehen wolten. In fester ohnwanckelbarer ergreiffung dieser Keyserlichen Allergnedister/vnd von E. Churf. Durchl. auch vielen

anderen

anderen Chur: vnd Fürsten gnedigst/ gnedig vnd ansehenlichst bekräfftigter/ auch nach solchem Vertrag offtermals widerholter versicherung/ können vnd wollen wir vnß nachmahln keine widerwertige gedancken einiger bevorstehender gefahr vnd vbereylung beywohnen lassen/ Insonderheit weil wir wissen mit was krafft vnd nachtruck wir dergleichen Allerhöchst: vnd hochgeehrte Keyser: Chur: vnd Fürstliche wort in Allervnderthenigster vnd vnderthenigster confidentz anzusehen/ zuehren/ zuverstehen/ vnd hienwiderumb mit schuldigstem gehorsam/ trew/ devotion vnd ehrerpietung gebührlich zuverdienen haben/ dessen/ wie auch vnsere hauptsächliche erklärung müglichst vnd obbesagter massen zu maturiren, wir vnß angelegenlichst befleissigen wollen. E. Churf. Durchl. damit dem Vätterlichen schutz Gottes/ zu allerhöchstgesegneter Churf. prosperitet trewlichst/ deroselben aber zu beharrlicher gnedigster gewogenheit vnß vnderthenigst befehlend. Datum den $\frac{7}{17}$ Febr. Anno 1629.

Schreiben an die Röm. Keyserl. Mayst. So die Statt Straßburg nach abreysen der Subdelegirten Commissarien abgehn lassen/ vom $\frac{7}{17}$ Febr. Anno 1629.

Allergnedigster Herr ꝛc.

NAch dem E. Röm. Keys. Mayst. Jhro Allergnedigst belieben lassen/ in deren hiebevor erregten/ vnd bey dero Keys. Reichs Hoffraht eingeführten Mandat sachen/ zwischen Herren Statthalter/ Dechan vnd Capitularen hoher Thumbstifft Straßburg/ vnd vns dem Rhat dieser Statt/ eine gütliche Commissions handlung zuverfügen vnd anzuordnen; dieselbige auch der Hochf. Durchl. Ertzhertzog Leopolden XIV.

zu

zu Oesterreich rc. vnserm gnedigsten Herren/ gnedigst vnd Brüderlich auffgetragen. So hat dieselbige durch dero wohlansehenliche alhero verordnete Subdelegirten jüngster tagen solche Keys. Commission vnß gnedigst eröffnen; zugleich auch Ein von E. Keys. Mayst. an vnß abgangenes Allermiltistes notification vnd erinnerungs Schreiben vbereichen: vnd dann fürters mündlich begehren vnd werben lassen/ daß wir die drey Pfarrkirchen in dieser Statt mit nahmen/ daß Münster/ Jungen vnd Alten St: Peter/ dem Thumb Stifft in güte abtretten vnnd einraumen wolten.

Daß nuhn E. Keys. Mayst: ehe vnd zuvor in angeregtem Rechtlichen Mandat streit/ ad ulteriora geschritten werde/ auff dergleichen gütliche vnd glimpffliche verordnung/ Allergnedigst bedacht sein/ vnd dardurch zweifels frey/ die sonderbare Keys. gewogenheit gegen dieser Statt Contestiren vnd zuerkennen geben wollen; Dessen thun wir vnß zuvordrist allervnderthenigsten höchsten fleisses bedancken/ wissen auch/ für dißmahl/ solche allergnedigste bezeigung anderer gestalt nicht/ alß mit eyferiger auffrichtig gemeinter anerbieth: vnd versicherung/ vnsers trewschuldigsten beharrlichen gehorsams/ Allervnderthenigst zuverdienen.

Was aber den Inhalt angeregter Keys. Commission, vnd dero angeheffites allergnedigste ansinnen an sich selbsten belangt: So mögen E. Keys. Mayst. wir Allergehorsambist nit verhalten/ daß vns dieselbige nicht allein etwas vnverhofft vnd wider zuversicht vorkommen / sondern auch mit besonderem trawrmuth vnd betrübnuß zuvernemmen gewesen. Dann ob wir zwar/ nach insinuirtem Keys. Mandato, biß zu dem darinnen bestimpten vnd volgents auff einen Monat prorogirten termin, sehr wenig zeit vnd platz gehabt/ dieser vralten sachen/ deren Series vnd geschichtsverlauff in die hundert vnd mehr Jahr zu ruck gehet/ nach erheischung dero hohen wichtigkeit nachzusinnen/ vnd waß in facto & Jure vnsers theils zuerwegen sein will / zusammen zutragen: dahero dann noch allerhand erhebliche vmbstende vnnd bedencken

dencken selbiger zeit in der Feder bleiben müssen/an deren gebührender außführung dieser Statt zum allerhöchsten gelegen. So haben wir doch gleich dazumahln/ in erwegung der sachen/ so viel befunden/das gleichwohl die hundert Jährige vnmangelhaffte possession bemelter dreyer Kirchen/ vnsers theils ahne sich selbsten clar vnd richtig/hiengegen daß zehen Jährige Intervallum, da der alte Gottesdienst darinn geübet vnd geduldet worden/mit seiner gewissen limitirten vud vorbehältlichen maaß in das mittel kommen; die darauff in Anno 1560. vnd 1561. erfolgte veränderung mit solchen wichtigen erheblichen vnd zu recht Justificierlichen vmbständen vorgangen; daß vnsers gentzlichen verhoffens dem Passawischen Vertrag vnd heilsamen Religion friden durch solches fürnemmen nicht contravenirt oder entgegen gehandlet worden: darauff dann auch viel Aydliche Verträg/ vnnd die vnwidersprochene sibentzig Jährige patientz Hoher Stifft; ja viel vnd manche ratificationes vnd wissentliche Außgetruckte genembhaltungen/ in nicht geringer anzahl: wie auch deß gantzen Heyligen Reichs tacitus assensus erfolgt ist. Diese vor Augen gehabte vnd vnsers wissens noch zur zeit von den Herren gegentheiln nicht hindertribene rationes vnd betrachtungen/ wie auch andere grundmessige vrsachen/deren deduction biß daher nicht füglich einkommen können/ aber zu seiner fürdersamen zeit nicht zu ruck bleiben sollen/ haben bey vns ein solch bestendig vertrawen erweckt/ daß wir in denen gedancken am allerwenigsten gestanden/ daß die würckliche begeb: vnd vberlassung mehrgesagter Kirchen/ vnß solle oder werde zugemuthet werden: darauß dann erfolgt/als die obangeregte Keys. Commission vnd dero einverleibtes allergnädigste begehren an vns gelangt/ daß wir vns in solcher perplexitet vnd jrrung befunden/ daß wir fast für eine vnmüglichkeit ermessen / auff solches vnversehene anmuthen vns in continenti zu resolviren vnd zuerklären. Zu dem dann auch diese fernere difficultet geschlagen/ daß nach gelegenheit dieser weitläufftigen Statt verfassung/ dergleichen starcke

veränderungen in Religion vnd Kirchen sachen/ nicht bey vnß/ Alß diß orts der Obrigkeit/ allein; Sondern zugleich auch bey der gantzen Burgerlichen Gemeinde/ oder doch zum wenigsten den jenigen dreyhunderten/ so solches Corpus der allgemeinen Universitet repræsentiren/ zubewilligen oder vorzunemmen stehet; Da dann männiglichen vnverborgen/ was für sorgsamkeit/ discretion vnd behutsame verfahrung erfordert würdt/ mit einer solchen grossen Burgerschafft/ oder dero Außschützen/ vber dergleichen schweren vnverhofften geschäfften/ deren wichtigkeit alle vbrige sachen vbertrifft/ tractation vnnd handlung zupflegen: Nicht weniger ist vns auch zu ergreiffung einer hauptsächlichen resolution, dieses im weg gelegen/ daß wir alß ein nachsitzender Standt Augspurgischer Confession, vber disem letsteren Commissions zustandt/ ohne gutachten vnd Communication der höhern Evangelischen Ständt vortzugehen/ vnd alle darauß entspringende Consequentien, auff vns selbsten zuhaben vnd zutragen/ auch von vnserer anvertrawten Commun, die gefährliche beschuldigung/ eines voreylenden vnvorsichtigen vnd vnbedächtlichen procedirens/ vns beylegen zulassen für hochbedencklich/ sorglich vnd allerdings vnthunlich ermeßen.

Dieweil wir dann zugleich auch/ E. Keys. Mayst. Allergnedigstes höchst respectirtes Schreiben/ sampt deren darauff gerichten Keys. Commission, in fleissiger offtwiderholter Verleß: vnd ponderirung/ dergestalt miltreich vnd gütlich verfaßt/ vnd intentionirt befunden/ daß wir in gäntzlicher vngezweiffelter zuversicht gestanden/ Es werde E. Keys. Mayst. zu keinem mißfallen gereichen/ oder solcher jhrer glimpfflichen procedur abbrüchig vnd zuwider sein/ da wir in diesem hohen geschäfft/ welches einmahl in recessu mehr auff sich hat/ alß ersten anblicks darfür mag gehalten werden/ vnnd zu reiffer berhatschlung solches hauptsächlichen begehrens/ etwas zeit vnd auffschub instendigen vleisses bitten; dabeneben vns erbieten/ ehister müglichkeit/ bey E. Keys. Mayst. selbsten/ oder wa es die notturfft erfordert/ mit

vnserer

vnserer ferneren erklärung Allervnderthenigst vnnd gebührlich vor: vnd einzukommen: So seind wir auch gegen wohlbesagten Herren Subdelegirten in solchen dilatorijs bestanden / vnd haben anders nicht gekönndt/ alß vmb besagten verzug/ bitlichen anzuhalten/ vnd ob zwar ermelte Subdelegirte an jhrem vleiß nichts erwinden lassen/ mit allerhandt ansehnlichen erinnerungen auff die endtliche resolution zutringen/ vnd auff Jhrer Commission vnd empfangenem befelch eiferig zubeharren: So seind doch obangezogene starcke obstacula, vnß dergestalt entgegen gestanden / daß wir / wie gern wir auch gewölt / ohne eusserste inconvenientien weiter nit gehen/ oder vns anders entschliessen köñen.

Wiewol wir vns nuhn gantz keinen zweiffel machen/ Es werden vermittelst deß höchstansehnlichen Herren haupt Commissarij, vnd Jhrer Durchl. Subdelegirten / alle vnd jede solche verybte Commissions handlungen/ getrewlich/ fleißig/ vnd mit volkommenen vmbstenden/ E. Keys. Mayst. gehorsambist referirt vnnd vorgebracht werden/ Sie auch darauß obangezogene kurtz vermelte/ vnd andere vnsere vnvmbgängliche einwendungen allergnedigst vernemmen mögen: So haben wir doch für nötig ermessen/ E. Keys. Mayst. auch vnsers theils den jetzt angedeuteten verlauff / vnd was vns zu solchem vnvermeidenlichen begehren bewegt/ Allervnderthenigst anzufügen/ zumahl aber dieselbige Allergehorsambisten höchsten fleisses zu bitten/ Die geruhe/ vnsere bey gedachter Keys. Commission geführte handlungen vnd petitiones nicht zu mißdeuten oder in vngnaden/ auffzunemmen/ vielweniger aber dahien zuvermercken vnd anzusehen/ als ob es auß vnerkandtlicher hiendansetzung E. Keys. Mayst. gebrauchter gelindigkeit/ vorsetzlichem vngehorsam oder vngezimmendem vmbtrib herzühre: Sondern vielmehr auß Keys. hulden zugestatten vnd zuzugeben/ daß wir zu obbesagtem vnd keinem andern ende/ der begehrten nottürfftigen dilation, jedoch ohne gefährliche protelation vnd verlängerung vns erfrewen vnd dero theilhafftig werden mögen: Dabeneben auch in Keys gnaden

zuverfügen/ daß wir inmittelst / mit geschwinder vortsetzung deß Proceß oder andern scharpffen mitteln nicht beschwärt/ sondern die sach in dem Standt so lang auffrecht erhalten werde / biß wir ferner gehört/ vnd vnsere nothwendige Erklärung vernommen werde: Darbey wir dann alle angelegene vnd müglichste befürderung zu leisten/ wie auch sonsten diese hohe Keys. gutthat/ nach vnserm gleichwohl geringen/aber doch gehorsambisten/willigsten vnd eussersten vermögen/ vnd mit aller schuldigster vnverzuckten devotion zuverdienen erbietig / vnd bester angelegenheit Allervnderthenigst bereit vnd geflissen sein vnd bleiben wöllen. E. Keys. Mayst. vns vnd vnser gehorsambes Stattwesen/ zu beharrenden Keys. gnaden/ vnd Allergnedigster stattgebung/ dieses vnsers Allergehorsambisten anbringens; zugleich auch dieselbige/ dem Allergewaltigen Gott/zu gesundter Leibsfristung/fridlichen Regierung / vnd aller Keys. glückseeligkeit vnderthenigsten besten fleisses befehlend. Datum dem 7. Febr. Anno 1629.

Schreiben an Ertzhertzogen Leopolden zu Osterreich ꝛc. von der Statt Straßburg/ nach abreysen Ihrer Hochf. Durchl. Subdelegirten abgangen/vom $\frac{7}{17}$ Febr. Anno. 1629.

Gnädigster Herr ꝛc.

XV. Ihr Hochfürstl. Durchl. vbernomener Keys. Commission vnd darauff verfügter gnedigsten Subdelegation gemäß/ Seind dero wohl verordnete vortreffliche Rhät vnd SubCommissarij, die wol Edlen/Gestrengen/ Vesten vñ Hochgelehrten/Herr Hanß Reinhard von Schawenburg/ vñ D. Johann Locher ꝛc. Jüngst verwichener tagen bey vns erschinnen/

nen/ vnd haben neben gebührender legitimation Ihrer Personen/ vnd einhendigung eines Keyserl. Schreibens/ auch vorweisung ermelter außgangenen Commission, daß jenige mit guter dexteritet mündtlichen vorgetragen/ begert vnd gesonnen/ waß besagter Ihr obhabender befelch vnd entpfangene Instruction erfordert vnd mit sich gebracht: Inmassen wir in den muthmaßlichen gedancken begriffen/ Es werde E. Hochf. Durchl. nicht allein der anfang solches Keys. Commission tractats, sondern auch die erfolgte fortsetzung vnd schließlicher ablauff desselbigen/ nuhnmehr gehorsambist/ trewlich vnd vleissig referendo zu ruck gebracht/ vnd zuerkennen gegeben worden sein.

Gleich wie nuhn zu vnserer Allervnderthenigsten danckneh-mung vnd sonderbahrem gehorsambisten wohlgefallen gereicht/ daß die Röm. Keys. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königliche Mayst: vnser Allergnedigster Herr/ mit fürbeygehung anderer ernstlicherer weg / zuvorderist diese gütliche vnnd glimpffliche Commission, in deren zwischen einem Hoch: vnd Ehrwürdigen Thumb Capitul vnd vns schwebenden Mandats Strittigkeit/ für gut angesehen vnd verordnen wöllen: Also haben wir auch bey solchem gantzen Commissions wesen/ auß allerhandt ereugten vmbständen/ E. Hochf. Durchl. gnedigste affection vnd gewogenen willen gegen vns vnd gemeiner dieser Statt/ nicht vnlauter verspühren vnd absehen können; dahero wir ebenmessig vrsach haben/ E. Hochf. Durchl. so wohl für die vbernommene mühewaltung als andere gnedigste demonstrationes vnnd erweisungen vnderthenigsten hohen danck zusagen.

Was aber die Commissionsverrichtung an sich selbsten betrifft/ So werden E. Hochf. Durchl. auß einkommenden Acten gnedigst vnd mit allen particulariteten zuvernehmen haben/ wie schwer vnd vnverhofft vns die angesonnene abtrettung/ deren in Commissione gemelter dreyen Pfarrkirchen/ Münsters/ Jungen vnd Alten St. Peters/ vorkommen/ vnd auß was hochtringenden vnvermeidenlichen vrsachen vnnd bedencken/ wir vber

solchem Hauptbegeren vns nicht also balden entschliessen vnnd erklären können; Inmassen wir vns geliebter Kürtze halben/ auff die gegen einander vollführte Commissions Handlungen beziehen / vnd mit erwiderter Einführung aller Special motiven E. Hochf. Durchl. in alle weg zuverschonen haben.

Dessen müssen wir zwar bekandtlich seyn / sollen auch E. Hochf. Durchl. Subdelegirten den wolverdienten Ruhm vnnd warhafftes Zeugnuß billich nicht entziehen / daß dieselbigen sich eusserst bemühet/ vnd mit allem Fleiß dahin getrachtet/ daß sie zu einer hauptsächlichen Erklärung gelangen / vnd also den Zweck jhres auffgetragenen Befelchs erzeichen mögen. Es seynd aber vnsers Theils die im Weg ligende Obstacula vnnd Verhinderungen / so schwär vnd wichtig gewesen/ daß es fast keine Müglichkeit scheinen wöllen / in einer solchen Kürtze / ein dergleichen grosses Werck im Grund zuerörttern / vnd also jhr der Herren Subdelegirten eyferigem anhalten sich zu accommodiren: Bey allen eingefallenen Difficulteten aber/ haben wir jederweilen zu E. Hochf. Durchl. als höchstansehenlichem Keys. Haupt Commissario (dero gnedigster Zuneigung zu dieser Statt / wir vns versichert halten wöllen) das zuversichtliche Vertrawen getragen / wafern bey deroselbigen vnser verschidene Einwend: vnnd Entschuldigungen / selbsten weren vor = vnnd angebracht worden/ daß sie auch jhres hohen Orts kein bedencken gehabt haben würden/ solchem vnserm vnterthänigsten suchen/ wegen weiteren Schubs vnd Dilation gnedigst zu deferiren vnd Gehör zu geben: In dem sie sich zweiffels ohne höchstvernünfftig würden entsonnen haben/ daß biß dato diese Sach in einer Rechthängigkeit geschwebt / vnd wir also vielmehr auff vnsere noch zur Zeit exadverso vnwiderlegte Exceptiones, als einen besorgten widerigen Außschlag / bißhero gesehen: Derowegen auch / aller Vermuttung nach / vber einem solchen wichtigen emergenti vnd schweren Begehren nun zumahln mit endlicher resolution nicht gefast seyn können: Es würde auch E. Hochf. Durchl.

zweif=

zweiffels ohne gnedigst zu Gemüht gangen seyn / der Ihro nicht vnbekandte Status vnd Gelegenheit dieser volckreichen Statt/ vnd was für Mühe vnd Zeit erfordert wirdt / gehöriger Orten solche weitlangende Sachen / anzubringen / vnd ein sichere Erklärung zuerheben: Vieler andern wichtigen / auß gemeinen beschribenen Keys. Rechten genommenen fundamenten zugeschweigen / vermög deren fast in allen menschlichen Handlungen die spatia deliberandi verstattet vnd zugelassen: Insonderheit aber haben wir vns vnzweiffenlich getröstet / da der Punct dieser gesuchten Suspension, zu E. Hochf. Durchl. selbsten / als Keys. Commissario vnd in deren Disposition solche gnedigste Bewilligung gestanden / were gesetzt worden / daß sie vor allen andern Considerationen, auch dieses gnedigst würde erwogen haben/ daß sie gleichwol hoher Stifft Straßburg in die neunzehen Jahr rühmlichst vorgestanden / in solcher geraumen Zeit ihrer Bischofflichen Regirung aber / weder für sich selbsten / noch neben einem Hoch vnd Ehrwürdigen Thumb Capitul gemeint gewesen / diesen jetzigen Streit zuerwecken / oder vns vnd vnserer Statt mit dergleichen beschwärlichen Processen zuzusetzen: darzu dann vnsers vnvergreifflichen Vermuhtens die verschidenen thewr gelobten Vertrög / eydliche Capitulationen vnd Revers, neben andern hochwichtigen Betrachtungen / nicht wenig Vrsach vnd Anlaß werden gegeben haben.

Da nun E. Hochf. Durchl. mit Intentir- vnd Anstellung dergleichen rechtlichen Klagen selbsten so viel Jahr Inn- vnd zu Ruhe gestanden: So haben wir nicht vnzeittig die zuverlässige illation vnd Schluß bey vns gemacht / daß E. Hochf. Durchl. destomehr in Gnaden geneigt seyn würden / vns in diesem wichtigen Geschäfft / noch etwas mehr Platz vnd Lufft zuvergönnen: dieselbige würde auch daran verhoffentlich kein besonders Gefallen tragen / da / bey diesen ohne das conclamirten vnd erbärmlichen Zeiten / darinn sich fast alles zum Vndergang neigen will / mit solcher Geschwinde vnd Hefftigkeit / von den Herren Klägeren

ren oder sonsten/ in vns gesetzt werden solte: Vnd haben wir solchem allem nach / gegen wolgemelten E. Hochf. Durchl. Subdelegirten / auff solchem nohtwendigen dilatorischen Begeren biß zu End der Commission bestehen müssen.

Nach dem wir vns aber bey wehrender solcher Handlung zu vnderschidlichen mahlen dahin vernemmen lassen / daß bey E. Hochfürstl. Durchl. als HauptCommissario selbsten / wir/ beydes zu Ihr der Subdelegirten vnd vnserer eigenen Entschüttung/ so bald es wird seyn mögen/ vnterthenigst einkommen/ vnser Anligen vortragen/ vnd vmb gnedigste Belieb: vnd Verstattung mehrbesagter weitern dilation, bittlich ansuchen wolten: gestalten dann gegen E. Hochfürstl. Durchl. tragendem vnterthenigsten schuldigen respect nach wir gäntzlichen entschlossen gewesen / deroselben durch ein persönliche Schickung solche Beschaffenheit vnterthenigst anzufügen / aber wegen vnversehener eingefallener erheblichen impedimenten, solches für dißmahl nicht ins Werck setzen mögen.

So haben E. Hochf. Durchl. wir vnsere Gemüts Meinung in Schrifften hiemit vnterthenigst zu erkennen geben: Am allermeisten aber dieselbige dieffesten vnd instendigsten Fleisses bitten wöllen/ die geruhe nicht allem/ die bey der Keys. Commission von vns eingewendete verzügliche Antwort / zu keinen Vngnaden auff zunemmen: Sondern auch in Behertzigung der vorkommenen erheblichen Momenten vnnd Bewegnussen/ vnd vnserer zu dero gestelten vnterthänigsten Confidentz nach/ solches vnser embsiges bitten vnd ansuchen / bey sich selbsten etwas gelten zulassen / vnd vns demnach gnedigst zugestatten / daß wir zu gründlicher Erwegung / dieses wichtigen Hauptgeschäffts/ auch anderwertlicher Einholung rähtlichen Gutachtens / vnd also zu allerseits sicherer Fortführung solcher Sachen ein Monat oder sechs gebrauchen vnd anwenden mögen: zu welchem Ende dann E. Hochfürstl. Durchl. jhrer viel vermögenden hohen authoritet nach / auch bey der Keyserlichen Mayst. vnserm allergnedigsten

Herren

Herzen solchen geringen Verzug durch fruchtbarliche Erinnerungen nicht allein zu erheben: sondern auch vnser auffrichtiges vnd ohne einiges præjudiz oder Gefährde / beschehenes suchen / gehorsamblich entschuldigen zuhelffen / vnd zu facilitiren; auch die gantze Sach in solchem richtigen Wesen zu erhalten / in ebenmessiger Vnterthenigkeit ersucht vnd gebetten werden / darmit durch eilfertige præjudicirliche Procedur, wir nicht zu hart angegriffen / oder sonsten mit andern weitterlichen Beschwerlichkeiten vns zugesetzt werde: Hingegen mögen die Keys. Mayst. vnser allergnedigster Herr / von E. Hochfürstl. Durchl. dessen zum kräfftigsten assecurirt vnd vergwissert werden / daß dieselbige an dieser Statt ein getrewes allgehorsambistes Reichsglid / sich auch keines andern zuversehen haben / als aller auffrichtigen Standhafftigkeit vnd devotion, daran dann dem heiligen Reich / nach Besag der Historien je vnd allwegen nicht wenig gelegen gewesen.

Wir wollen vns auch benebens befohlen seyn lassen / gegen E. Hochfürstl. Durchl. diese vnnd alle andere vns erzeigte hohe Gnad / vnvergessentlich zu rühmen / vnd bestem vnserm Vermögen nach / auff alle Begebenheit / vnterthenigst zubeschulden. Dieselbige dem Allerhöchsten zu bestendigen Leibskräfften / fridlicher Regierung vnd aller Ertzfürstl. Wolfährigkeit; Dero aber vns zu continuirendem gnedigstem wolwöllen / vnterthänigsten höchsten Fleisses befehlend. Geben den 7. Febr. Anno 1629.

Intercession der Churf. Durchl. in Sachsen ꝛc. an die Keyserliche Mayst. neben vielen anderen der höheren Ständ Intercessionalen / wegen dieser Mandats Sachen / für die Statt Straßburg / abgangen de dato 19. Maij Anno 1628.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

XVI. DAllergnedigster Herr / Ich bin von den Edlen vnd Weisen / meinen lieben besondern / dem Stättmeister vnd Raht der Statt Straßburg berichtet / was für ein Mandatum von Ewer Keys. Mayst. auff anruffen Herrn Statthalters / Thumb Dechants vnd Capitularn hoher Stifft Straßburg / jhnen / dem Räht / vnlengst insinuiret worden / wie sie darauff vmb prorogation deß Termins / auff fernere vier Monat allerunterthenigst angesucht / aber solche nicht erhalten / jedoch an Ewer Keys. Mayst. ꝛc. Hoff mit jhrer Exception: vnd Defension Schrifft zu rechter Zeit einkommen / vnd zwar der gehorsambsten Zuversicht lebten / es werde darauß nohttürfftig zuvernemmen seyn / welcher gestalt sie in jhrer sache gar wol fundirt, vñ E. Keys. Mayst. ꝛc. das Werck im vorigem Stand beruhen lassen / jedoch mich darneben angelangt / mit einer Intercession an dieselbe jhnen / zu befürder: vnd facilitirung der Sache / zu statten zukommen.

Wiewol ich nun selbsten einigen Zweiffel nicht habe / Ewer Keys. Mayst. ꝛc. werden dieser Sache / als die von hoher importantz / reifflich nachsinnen / deß Rahts zu Straßburg Einwenden wol erwegen / vnd sich darauff mit rechtmessiger resolution vernehmen lassen / auch dannenhero meine Vorschrifft für vnnöhtig achte: dieweil aber der Raht deren zu geniessen sich getröstet / jhre Exception: vnd Defensionschrifft auff guten Gründen stehend befinde / der gehorsambsten bestendigen devotion, so gegen Ewer

Keys.

Keys. Mayst. ꝛc. sie jederzeit erwisen / vnd dann der auffgerichteten ratificirten vnd confirmirten Verträge / sonderlich deß Hagenawischen / vnd wie solcher auff siben Jahrerstrecken / mich erinnere / auch vom Raht so viel außgeführt befinde / daß sie der angesprochenen Thumb-Kirchen vnnd Pfarren halben in hundert jähriger: oder da es die Zeit deß Interims fürgelauffene kurtze Enderung angesehen werden wolte / in Sibentzigjähriger posses sich befinden / so wol da es Herren Statthalters / Thumb Dechants vnd Capitularn suchen nachgehen solte / der Raht wegen der starcken Burgerschafft in nicht geringe gefahr gesetzt werden dürffte / hab ich die gebettene Intercession nicht verweigern mögen / sondern zu Vorkommung besorgender gefährlichen Weitleuffigkeit ertheilen wollen.

Vnd gelanget an E. Keys. Mayst. ꝛc. mein vnterthänigstes bitten / sie geruhen deß Rahts zu Straßburg eingeschickte Exception- vnd Defension schrifft / darinnen befindliche fundamenta vnd motiven allergnedigst in acht zu haben / sie bey der hundert Jährigen posses, erlangten præscription, auffgerichteten ratificirten vnd confirmirten Verträgen / auch dem jenigen / so diß falls der Religionfrigen besaget / allergnedigst zu schützen vnd hand zu haben vnd sich diß falls / als ein gerechtister hochlöblichster Keyser / erweisen / jnsonderheit erwegen vnd bedencken / daß diese Statt an den Grentzen deß heiligen Römischen Reichs gelegen / außwertige Potentaten auff solche ein genawes Auge schlagen / vnd gar wol in acht zu nehmen seyn wolle / damit nicht dieser guter dem Heil. Röm. Reich hoch nützlicher Paß von demselben komme / darfür wirdt gegen E. Keys. Mayst. der Raht sich jederzeit allervnterthänigst danckbar erzeigen / vnd vmb dieselbe bin ichs gehorsambst zuverdienen so gantz willig als schuldig / Datum Dreßden am 19. Maij Anno 1628.

An Johann Georg Churfürst.

Die Röm. Keys. Mayst.

CAPUT III.

Fernere Gründliche Addition vnd Deductionschrifft/ Meister vnd Rhats deß Heyl. Reichs Freyen Statt Straßburg/ Beklagte :Cont Herren Statthaltern/ Dechan vnd Capitularen der Stifft Straßburg rc. Impetranten vnd Clägere.

in p°. Exceptionum. Mandati cum clausula.

1. Jhr Durchleuchtigster Großmächtigster vnd vnvberwindtlichster Römischer Keyser/ Auch zu Hungarn vnd Böheim König rc. Allergnedigster Herr.

Alß in vnerörttert schwebender Mandat sachen/ zwischen Einem hoch: vnd Ehrwürdigen Thumb Capitul Hoher Stifft Straßburg/ alß Impetranten, an Einem: vnd dann Meistern vnd Rhat deß Heyligen Reichs Frey Statt Straßburg/ beklagten Andern theils: E. Keys. Mayst. kurtzverwichener zeit/ vermittelst einer außgangenen Keyserlichen Commission, die gütliche abtrettung/ der dreyer/ in gemelter Statt Straßburg gelegener Pfarrkirchen/ deß Münsters/ Jungen vnd Alten St: Peters/ Allergnedigst suchen vnd begehren lassen/ vnd aber Ein Ers. Rhat in solchem hochwichtigen vnd vnversehenen anmuten sich nicht also balden hauptsächlich resolviren vnd erklären können: Sondern so woln bey E. Keys. Mayst. selbsten / alß dem höchst: ansehenlichen Keyserlichen Herren Commissario, vnd dero Hochfürstl. Durchl. Subdelegirten / auß allerhandt antringenden vnd erheblichen bedencken/ vmb Allergnedigste vnd gutwillige verstattung einer mehrern vnd geraumern zeit allervnderthenigsten besten fleisses angelangt; Sich auch benebens erbotten/

botten/E. Keys. Mayst. in dieser schweren Religions sachen/ dero fernere angelegenheit vnd rechtliche notturfft chister müglig-keit allergehorsambist vorzutragen vnd zuerkennen zugeben. So hat bemelter Ein Ers. Rhat der Statt Straßburg solchem erbieten zu schuldiger folg/ vnd zu E. Keys. Mayst. selbst eigener weitern gründlichen Information vnd gemeiner Statt vnvmbgenglicher notturfft/ nachfolgende fernere vnd sattsame Deduction vnd außführung vbergeben vnd einbringen wollen: In gefaßter Allervnderthenigsten Hoffnung/ Es werden E. Keys. Mayst. solches nicht allein in Keyserlichen gnaden anhören/ vermercken vnd auffnemmen/ sondern auch sich selbsten/ deren in den Rechten vnd der billigkeit begründeten vrsachen Allergnädigst erinnern/ in deren betrachtung gedachter Ein Ers. Rhat in seinem nothwendigen anbringen noch weiter zuvernemmen/ vnd solche seine anderwertige Additional vnd verantwortungsschrifft zu admittiren vnd zuzulassen.

Dann/ neben dem E. Keys Mayst. sich allergnädigst zuberichten das hiebevor der in Mandato angesetzte vnd folgents erstreckte termin etwas kurtz bestimpt gewesen; hiengegen aber die sach an sich selbsten sehr weitleufftig vnd auff hundert Jährigen geschichten bestanden/ vnd derowegen selbiger zeit die erforderte gebühr nicht hat mögen verfaßt/ vnd zusammen gezogen/ oder eingebracht werden: So geben auch sonsten alle vmbständt vberflüßig zuerkennen/ daß solches geschäfft vnder die jenigen billich zurechnen/ welche in den Rechten/ causæ graves & arduæ genant werden: Sintemaln in diesem gantzen Weltwesen nichts höhers/ köstlichers/ oder wichtigers sein kan/ als was die Religion vnd das gewissen berühren thut/ da man sich dann auß den Rechten zubescheiden/ daß eben in solchen negotiis arduis behutsam vnd vorsichtig zuverfahren/ vnd darinn niemandt zuvbereilen. Arduæ enim causæ, maturam requirunt tractationem, & ab omnibus Juris communis regulis, exceptæ intelliguntur, neque sub ijs compræhenduntur *Barbat. cons. 46. num. 13. & 16.*

l. 2. Purpur. in addit ad Jason. l. 2. §. Si quis n. 12. v. ard. ff. Si quis cruzionibus &c. venerabilem & ibi Panorm. n. 15. 16. & 20 Extr. qui filij sint legitimi. Schrad. in tract. Feud. part. 10. sect. 18. nu. 120. & 121.

Zu dem so ist in solcher sach noch nicht Judicialiter submittirt oder dieselbige zu E. Keyserl. Mayst. endlichem vnd Richterlichem außschlag gestelt worden/ vnd derowegen den Parthen vnbenommen/ Ihre Jura vnd gerechtsame auffs new einzuführen oder noch ferner zubesteiffen / ante conclusionem enim causæ, non videtur renunciatum, multò minus præclusa est via, ulterioribus allegationibus, deductionibus ac probationibus partium, *Gail. 1. obs. 107. num. 3. Hartman. tit. 17. obs. 1. Marant. part. 6. num. 1. de conclus. Menoch. de arbitr. quæstionibus. 35. num. 1. & 4. Mascard. de probat. conclus. 139. num. 2. & 6.* Vnd ob zwar Ewer Keyserl. Mayst: wie obgemelt/ ein Keyserliche Commission allergnädigst erkendt/ vnd in krafft deroselben/ den Beklagten die einraumung obgedachter dreyer Kirchen Allergnädigst zumuthen lassen: So hat doch der tenor vnd Inhalt solcher Commission soviel zuerkennen geben/ daß dieselbe vielmehr auff die vnverfengliche gütlichkeit/ alß einem endlichen vnd rechtlichen definitiv-Außspruch allergnädigst angesehen gewesen. Ob zwar nicht weniger auch E. Keys. Mayst. in solcher Commission erwehnung gethan/ daß Sie Ihro der Beklagten eingebrachte Exceptiones vmbständlich referiren lassen/ vnd darauß befunden/ wie die sachen beschaffen: So haben doch dieselbige Ihro zweiffels frey dardurch den weg nicht selbsten verschlossen/ auß allerhandt befundenen rechtmessigen erheblichkeiten die Parthen in jhren obligen anderwerts vnd noch weiter zuhören Siquidem quoad Judicem, nunquam in causa conclusum esse censetur, sed is semper potest se plenius informare, & partium desideria atque ulteriora allegata admittere. *Gail. 1. obs. 107. num. 5. & de pac. publ. cap. 18. nu. 7. lib. 1. Menoch. d. quæst. 35. num. 21. 22.* Zumahl in diesem gegenwertigen fall/ da die Beklagten in einem solchen langwürigen rühigen besitz der streittigen

gen Kirchen sich befinden/ welche possession dann vermög der Recht (da gleich sonsten kein andere beweisung vorhanden were) urgentissima juris præsumptione für just/ passierlich vnd recht zuachten *Gabriel. comm. opin. lib. 7. conclus. 2. num. 7. Tiraquel. de Jur. primogen. quæst. 17. opin. 11. infra.* vnd derewegen Jhne den Beklagten solche Jhr wohlhergebrachte inhabung ohne genuzsame/ vollkommene/ vnd gründliche verhör/ defension vnd verthädigung/ desto weniger in gefahr vnd zweiffel zusetzen. Cum etiam in ordinatoriis Judicii possessio possessori patrocinetur. *Menoch. lib. 6. præsumpt. 69. num. 23.* Gestalten die rechtlichen verordnungen in specie so viel mit sich bringen/ daß dem jenigen genugsame vnd geraume zeit zu seiner verantwortung ohnweigerlich zugestatten/ so zwar in possessorio recuperandæ rechtlichen angefaßt würdt/ vnd aber noch zweiffelhafftig ist/ ob der Clägere/ so sich einer spoliation oder entsetzung beschwärdt/ seines berühmbten vnd gehabten besitzes sich eigenen willens begeben oder nicht? ita *Caßador. in decis. tit. de dilat. decis. 2. Menoch. recuper. possess. rem. 15. num. 323.* Vnd demnach Beklagter Rhat sich desto weniger versehen/ daß E. Keys. Mayst. diese zu seines Rechtens nothwendigen beschirm: vnd ferneren außführung gesuchte dilation vnd geringen verzug der sachen/ Jhme zu einem vngehorsam deuten vnd vermercken werden. Quandoquidem quælibet causa ne dum justa, verum etiam injusta à contumacia & inobedientia excuset, *l. 2. 3. 4. ff. si quis caut. gloss. penult. in l. ex consensu 23. §. pen. ff. de Apell. l. si quis. 2. ff. de in jus Voc. gloss. magna in fin. l. unica, ff. si quis jus dicenti Hypol. in l. 1. num. 25. C. ad l. Cornel. de Sicariis Dom. Tusch. Card. conclus. practic. 963. num. 2. lib. 2.* justa autem habetur causa, quæ probabilibus rationibus nititur *Jas. in l. properandum §. sive num. 8. C. de judiciis. l. vlt. C. de rei vind. §. commod. Instit. de interdictis.* Si enim ferendus est, qui pudorem suum defendit. *l. quæ omnia. 25. ff. de procurat. Jason d. l. n. 9.* Multò magis is audiendus, qui religionem, cujus summa debet esse ratio. *l. sunt personæ 43. in fin. ff. de religios. & sumpt.*

& sumpt. Et conscientiam tuetur prout in simili argumentatur *VVesenbec. cons.* 232. *num.* 24. *vol.* 5.

Solchem nach zu der Hauptsachen an jhr selbsten zuschreiten / so seynd E. Keys. Mayst. nachmaln mit allem Fleiß dessen allerunterthenigst zuberichten / daß die obgemelten drey Kirchen nicht erstenmahls in Anno 1560. vnd 1561. vnd also nach dem Religionsfriden von den Beklagten zu dem Gebrauch vnd offentlicher Vbung Augspurgischer Confession gezogen / vnd dieselbige darinnen angestelt / oder sonsten etwas änderung in der Religion der Orten vorgenommen worden / sondern ist schon etlich vnnd dreyssig Jahr zuvor / vnd demnach lange Zeit vor dem Religions Friden die alte Religion in denselbigen allerdings eingestelt / vnd hingegen bemelte Lehr der Augspurgischen Confession bereits eingeführt gewesen / auch daselbsten publicè geübt vnnd getriben worden. Dann neben dem in Anno 1529. (wie auch in Exceptionibus anregung beschehen) vermittelst deß Herrn Bischoffen zu Hildesheim / als allgemeinen Keys. Commissarii im gantzen Reich ein klarer richtiger Vertrag zwischen dieser Statt vnd der Geistlichkeit in den Stifften auffgerichtet / vnd darinn das Exercitium der Evangelischen Religion so weit außtrucklich bekräfftiget / daß nicht allein den Predigern jhre Competentzen vnnd Besoldungen / sondern auch einem Ehrsamen Raht ohne einige Maßgebung freygelassen vnd heimgestelt worden / in der Statt Straßburg in Religions Sachen dergestalt zuverfahren / wie er es getrawet gegen GOtt vnd der Keyserlichen Mayst. zuverantworten: So hat auch ein hoch- vnd ehrwürdig Thumb Capitul selbsten eines Rahts / vmb dieselbige Zeit vorgehabter Enderung nicht wenig assens, Beyfall vnd Vorschub gegeben / in dem dasselbige noch in Anno 1525. in der Fasten die vornembsten Ceremonien, so zu selbiger Jahrs Zeit in den Catholischen Kirchen vblich / auff erinnern eines Rahts gutwillig eingestelt / Item bald nach Ostern ermelten Jahrs abermal per decretum Capitulare erkandt vnd bewilligt / daß die offentliche Celebrirung der Meß wie

auch

auch das Singen vnd Lesen in dem Münster suspendirt vnd vnderlassen werde: Inmassen auch eben selbigen Jahrs vnderschidliche Befelch von dem Thumb Capitul ergangen / vnd den Priestern aufferlegt worden / auff dem Land / in hochermeltes Capituls angehörigen Kirchen / das Wort Gottes lauter zu predigen: Ferner ist nach Pfingsten benanten Jahrs / Capitulariter geschlossen worden / daß die Priester auff dem Landt / so sich verehlicht / auch in Teutscher Sprach tauffen vnd Meß lesen / vnd deßwegen nicht bekümmert noch angefochten werden sollen. Ja es ist auch in Anno 1542. ebenmessig Capitulariter für rahtsam angesehen vnd decretirt worden / daß man sich mit der Statt Straßburg einer Christlichen reformation in der Lehr vnd den Ceremonien vergleichen solle / gestalten auch Weyland Bischoff Eraßmus selbsten solche Handlung jhme / so weit beliebig seyn lassen / daß auch deßwegen zu Molßheim ein Tag vnd Zusammenkunfft angesetzt / von vnderschidlichen Puncten geredt / auch endlichen gar dahin in specie gesehen worden / daß durch gelehrte vnd fridliebende Theologen die Sach berahtschlagt werden solle: Wie dann zu dem Ende auff deß Thumb Capituls seiten D. Balthasar Cephaleus in den Vorschlag kommen / vnd mit demselbigen zuhandlen befohlen worden: welches gemeine reformations Werck auch vnfehlbarlich seinen Fortgang erreicht hette / da nicht bald hernacher in Anno 1548. die Interims Verordnung auff die Bahn vnd in das Mittel kommen were: inmassen von solchem allem die Herrn Impetranten bey sich selbsten den besten Bericht befinden / vnd verhoffentlich dessen nicht in abred stehen werden. Darauß dann zum Vberfluß zuvernemmen / was es schon viel Jahr vor dem Religionsfriden in bemelter Statt vnd jnsonderheit bey diesen dreyen Kirchen / auch gar mit wissen vnnd theils gutheissen deß Thumb Capituls / der Religionhalben / für ein Gelegenheit gehabt habe.

In solchem Stand nun / ist es wegen deß Kirchen Wesens in der Statt Straßburg / biß auff das Jahr 1549. bestendig vnnd

ohne einige interruption verbliben: Da zwar die Ceremonien vnnd das Exercitium der Alten Religion / widerumb etlicher massen verstattet / vnd in solchen dreyen Kirchen ein Zeitlang getriben worden: Jedoch also / vnd mit der sonderbahren maß / auch solchen wichtigen Vmbständen / daß solche vorgeloffene änderung mehrgedachter Statt Straßburg / an jhrer hergebrachten gerechtsame / Fug vnd Gewalt / der Religion halben andere Bestellung vorzunemmen / auch die Sach in vorigen Stand zu richten / billich nichts præjudiciren oder benemmen sollen.

Dann es hat zu solcher änderung zuvorderst anlaß gegeben / nicht deß Rahts vnd der Burgerschafft freywilliger Consens, intention vnd vorhaben / ahne besagten dreyen Orten die Lehr Augspurgischer Confession allerdings im Grund abzuschaffen / vnd sich der Kirchen purè vnd vnd zu ewigen Zeiten zubegeben: wie dann auch der Herr Bischoff vnd die Clerisey selbiger Zeit die Eröffnung vnd Abtrettung solcher Kirchen mit einigem wort nicht gesucht oder begert / viel weniger mit Recht oder in andere weg dieselbige erhalten: Sondern wann man die primordial Vrsach vnd den vrsprünglichen Anfang solcher Sach will erwegen: so rührt derselbig einig vnd allein her von der jenigen Religions Verordnung / so Anno 1548. auff dem Reichstag zu Augspurg / von der damahls regierenden Keys. Mayst. Carolo V. auffgesetzt / vnd folgents jhrer Natur / Art vnd Beschaffenheit nach / ein Interim oder formula der Lehr / wie maß Inmittelst / biß zu endlicher Vergleichung / oder anderwertigen Verordnung der Ständ / der Religion halben sich verhalten soll / genandt worden. Erstbesagtes Interim aber / ist nicht ohne Beding vnd gewisse limitation in der Statt Straßburg angenommen / sondern ein sonderbarlier Vertrag zwischen dem Herren Bischoff vnd einem Raht deßwegen auffgerichtet worden / welcher eben die qualitet gehabt / wie das Interim selbsten: Nemlichen / daß es ein temporal Werck seyn / vnd so lang wehren soll / biß andere ver

ord=

ordnung erfolge: Inmassen auch deß Interims, oder solcher Religions Declaration, in dem proëmio vnd eingang gemelten vertrags vnd sonsten/ zum sechstenmahl gedacht würdt. Ex proëmio autē & exordio dispositionis, tota substantia finis & qualitas colligitur. *l. ut Liberi C. de Collation. Ibique Bald. Andr. Tiraq de causa cessant limit. 1. num. 64. & 65. Joh. Vincent Honded. cons. 48. n. 51. vol 1. Mynsing. resp. 10. n. 46.* Wie dann nicht weniger auß den Rechten bekant/ Quod in omnibus actibus primordialis causa sit attendenda *l tutor. ff. de Fidejuß. l. Si id quod. in prin. ff. de donat. Vult. cons. Marpurg. 31. n. 28. vol. 3.* Et à primordio tituli, posterior formatur eventus *l. regula §. & licet ff. de juris & facti ignor. Alciat. in tract. præsumpt. Reg. 2. præsumpt. 24. num. 1. Cravet. cons. 91. num. 9. Ceph. cons 156. nu. 13. Surd. Cons. 202. nu. 16. lib. 2.*

Nun hat aber das Interim, wie gemelt/ nicht bestendig; sondern ein zeitlang weren sollen/ auch seinen terminum vnd gesetztes ziel gehabt/ wie erstlich auß dem nahmen Interim solches klärlich zuvernemmen / welches wörtlins Natur vnnd eigenschaffe ist/ nur ein zeitlang / vnd biß zu anderer verfügung / auch ohne præjudiz vnd nachtheil eines oder deß andern theils/ etwas zuverordnen. *Ita Covar. Pract quæst. c. 17. nu. 2. & paßim. Menoch. rem. retinend. possess. ultim. n. 6. & in præludio recup. nu. 29.* Inmassen auch solche Religions verordnung in den Acten von solchem Reichstag/ wie auch in dem vffgerichten Abschied selbsten durch vnd durch, von Ihrer Mayst: vnd den Ständen anders nicht genandt würdt/ als daß Interim; Item ein satzung/ wie man mitlerzeit fridlich beyeinander sitzen vnd bleiben möge. So erscheint solches auch auß der Keys. Mayst. eigener erklärung/ in dem dieselbige selbsten zu eingang solcher Declaration, wie auch in §. Dieweil wir dann rc. deß Abschieds vom gemelten 1548. Jahr die wort setzen / daß die Ständt dieselbige dieser zeit/ Item nach damahliger gelegenheit der zeit vnnd leufft / gut-

willig geduldem wollen: Daß auch solches kein beharrlich werck sein oder bleiben können/ ist darauß zuvermuthen/ dieweil nicht allein die Keys. Mayst: selbsten/ zweyen vornehmen Glaubens Articuln widersprochen / wie auß dem Context solches Reichs Abschieds zusehen; sondern auch die gelehrten von beyden Partheyen/ vnd insonderheit auff Catholischer seiten *Robertus Cenalis Episcopus Abrincensis* vnd *Franciscus Romæus* der *Dominicaner General* zu Rom (*teste Thuano lib.* 4. *& Sleidano lib.* 21.) solche Religions form durch offene Schrifften vnd sonsten zum hefftigsten bestritten vnd widerfochten. Vnangesehen solches in dem Abschied §. Demnach so haben rc. außtrucklich verbotten gewesen/ Item alß solche Interims Formul nach Rom geschickt vnd examinirt, Ist dieselbige von dem Römischen Stul gantz verworffen/ vnd daß Judicium darüber gefält worden: Quod specie quidem præse ferat doctrinam Catholicam, sed quæ à religione Catholica toto cælo distaret: Item es habe solch Buch zwar eusserlich einen schein/ als wann sachen darinnen so warhafft vnd guth: Innerlich aber seye es lauter Gifft vnd Gall. *Petrus Suave. Polan. de Concil. Trid. Histor. lib.* 3. *sess.* 9. Ja es haben auch die Ständ der Alten Religion in continenti noch auff dem Reichstag Anno 1548. bald nach publication solchen Interims sich darüber höchlichen beschwerdt vnd rund erklärt/ daß Sie solche Lehr in Ihren Herrschafften vnd gebieten nicht gedulden/ vielweniger außtrucklichen einführen/ vnd sich deroselbigen gemäß verhalten können oder wollen: Inmassen Ihr/ der Keys. Mayest. gegebene Schrifftliche resolution mit sich bringet/ vnd eben darumb / daß die Ständ der Alten Religion/ ja alle Geistlichen/ so derselben zugethan/ wie ex Historiis offenbahr/ solches Interim bestritten/ widerfochten/ ja gar reijcirt, vnd in vielen Articuln für irrig gehalten; So können die Herren gegentheil oder andere Stände wideriger Confession, auff solche Satzung oder Interim, vnd was darauß erfolgt oder darauff gegründet/

gründet/ sich nicht fundiren oder wider die Ständt Augspurgischer Confession dieselbige anziehen/ Cum is qui actum vel dispositionem impugnat, ex ea se juvare non possit *l. decem. ff. de V. O. & c. ex eo de Reg. Jur. Gabriel. Commun. opin. lib. 6. conclus. 1. in pr. de Reg. Jur. Surd. cons. 136. n. 29. vol. 1. cum similib.* Zumahln/ dieweil es auch mit solchē Interim die offenbare bewantnuß gehabt/ daß dasselbige wie alle vbrige eilende provisional vnd Interims mittel/ nit allein ein kurtze zeit wehren vñ bestandt haben/ sondern auch keinem theil an seiner habenden possession einiges præjudicium, nachtheil oder hinderung zufügen können oder sollen. ita pulchrè *Gail. lib. 1. obser. 7. num. 6.* Ubi dicit Interim vel provisionale remedium modici esse præjudicii, imò nullum jus durabile possessori tribuit. *Menoch. in prælud. recup. possess. n. 24. & seqq.* gestalten auch auß allen vmbständen lauter abzunemmen/ das weder der Keys. Mayst. intent gewesen/ durch solche verordnung jemand seinen besitz zuentziehen: noch auch die Ständ der Alten Religion selbsten sich onderstanden vnd angemaßt/ jhres theils vermittelst solchen Interims, ein bestendige immerwehrende possession zuschöpffen vnd zugründen/ Alß welche dasselbige selbsten improbirt vnd nicht gut geheissen/ sondern allein auff Keys. befelch solches ad tempus geduldet; vielweniger aber würdt sich verificiren lassen/ daß die Ständt Augspurgischer Confession, so solch Interim annemmen müssen/ sich jhres vorigen inhabens begeben/ vnd demselbigen hiedurch renuncirt haben. So würdt auch noch in dem dritten Jahr hernach/ Nemblichen in dem Augspurgischen Reichs Abschiedt de Anno 1551. klärlich gemeldet/ das diese Religions erklärung/ allein mitlerzeit/ biß auff ein Cōcilium, oder sonsten zu erörterung der hauptsachen gehalten werden solle: Es würdt auch daselbsten in §. Vnd wir in ꝛc. gesetzt/ daß wegen allerhandt gemeiner vnd sonderlich fürgefallener verhinderungen/ vielbemeltes Interim oder reformation biß dahien/ vnd also ins dritte Jahr nicht ins werck gestelt werden kön-

nen: Inmassen auch eben solches/ vnd das vielgemelt Interim ein temporal wesen seye/ darauß abzunehmen/ daß dasselbige in wenig Jahren aller orten gefallen vnd in abgang kommen: also das der eventus selbsten bezeugt/ was es darmit für ein eigentlichen verstandt gehabt habe. Insonderheit aber ist mit grossem fleiß zu mercken/ daß in Anno 1555. bey verfaß: vnd auffrichtung deß Religion fridens/ dieses Interims, mit keinem einigen wort mehr gedacht/ viel weniger dasselbige bekräfftiget oder zuhalten befohlen: Sondern viel mehr ein gantz newe disposition auffgesetzt/ vnd alles was deroselbigen zu wider/ in vorigen Reichs Abschieden verordnet gewesen/ per derogatoriam außtrucklich cassirt, vernichtigt vnd auffgehaben worden/ wie auß dem letsten § bemelten Religion fridens/ in den worten **Reichs Abschieden/ ordnungen ꝛc. nichts benemmen noch abbrechen ꝛc.** klärlich zuersehen: Ist nun solch Interim, als darauff die handlung wegen der dreyen Kirchen/ zwischen dem Herren Bischoff vnd der Statt fundirt gewesen/ gefallen vnd erloschen/ auch zur zeit deß auffgerichten Religion fridens nicht anderst geachtet worden/ Alß wann es nie in rerum natura gewesen/ wie auß vorgehenden vnnd volgenden handlungen klärlich zuvernemmen: gestalten auch keinem Standt im Reich/ selbiger zeit der geringste streit erweckt worden/ so daß Interim wider abgeschafft; Sondern die Keys. Mayst. solches gutwillig geschehen lassen/ vnd vielmehr auff das jenige/ was vor solchem Interim in reformationibus vorgangen/ als auff solche zeit gesehen: So hat auch eben dieser Vertrag/ als deß Interims effect kein ewig immerwehrend werck sein vnd bleiben können: Cessante enim causa cessat effectus, & in causato plus esse non potest quam in causa ipsa *Gail. 2. obs. 1. n. 8. Cravet. cons. 106. nu. 4. Cephal. cons. 181. nu. 7.* In solcher Vertrags handlung nun/ de Anno 1549. Ist auch kein richtiger consens vñ satte bewilligung der Statt/ wegen der Einnamb der Catholischen oder Interims Religion / in die drey

Kirchen

Kirchen zubefinden/ Sondern gehet dieselbige mit jhren klaren worten auff der Statt seiten/als welche damaln bey allen solchen Kirchen/ in quasi possessione der Augspurgischen Confession gewesen/ allein auff das **gedulden**/ Darbey dann abermaln die qualitas deß Interims in Acht genommen worden: Jnmassen/ wie hieoben außgeführt in dem Reichs Abschiedt Anno 1548. selbsten/ solches wort **gedulden** gesetzt worden: vnd ist insonderheit zu notiren, daß selbiger zeit bey den Ständen deß Reichs in Religionssachen / da kein außgetruckter beständiger Consens vnd bewilligung hat ertheilt werden wollen/ diese formula deß **gedulden**s/ sehr im brauch vnd vbung gewesen/ wie zusehen auß dem Reichs Abschied de Anno 1544. **Alß wir aber** rc. **vnd** §. **vnd wir** rc. deßgleichen auß obangezogenen worten deß Interims selbsten. Jst also dise **geduldung** in effectu anders nichts/ als ein precarium oder gönnung gewesen / deren widerruffung vnd änderung/in der Statt willkuhr vnd wohlgefallen desto mehr gestanden/dieweil dieselbige/ wie obgemelt/ alle Pfarrkirchen in besitz gehabt/ *fac. l. 2. §. 1. & l. 13. in princ. ff. de precar. Sixtin. Conf Marpurg. 13. n. 13. vol. 3.* Ja es würdt auch zu recht vermutet/wann einer allein etwas geduldet/ daß er es der meinung gethan/ daß Jhme frey stehen solle/solches zu revociren vnd widerumb abzustellen/wie vnd wann es Jhme beliebt. *Dec. in l. in omnibus. nu. 5. ff de Reg. Jur. Menoch. de præsumpt. c. 10. nu. 5. lib 6. cum similib.* Vnd eben dieses ist auch die vnzweiffenliche vrsach/ daß in besagtem Stifftischen vertrag/ die Schirmbs bewilligung der Geistlichen vff die **zehen**/ vnd nicht mehr oder weniger Jahr bestimpt vnd gesetzt worden/ dieweil in den Rechten versehen/wann derjenige/ so geduldungs weiß etwas bewilligt/ zehen Jahr verfliessen laßt/ vnd dasselbige nicht widerrufft oder ändert/ daß Er Jhme an seinem Rechten/ nachtheil vnd schaden zufüge. Ita eleganter. *Menoch. de arbitrar jud quæst. Cas 24. n. 3 & 5. lib 2. cent. 1.*

cum

cum ibid. notatis. Vnd ob zwar allein in puncto deß Schirmbs der zehen Jahr außtrucklich gedacht würdt: So ist doch auß jetzt angezogenen Rechten vnd der Natur vnd eigenschafft deß geduldens vnd precarij/klärlichen abzunehmen/ daß eben solche zehen Jährige zeit/auch in dem vbrigen Inhalt der vergleichung/tacitè begriffen; vnd vermögen die Recht auch ohne das noch ferner/quod una pars dispositionis declaret alteram, & Clausula in uno loco posita censeatur repetita in aliis: Item quod una determinatio plura determinabilia æqualiter determinet, per jura not. Es erscheint auch auß jetzgethanem bericht / daß die Statt Straßburg/ durch vielbemelte indulgentz vnd Interims handlung/ sich der possession vnnd besitzes/ der streittigen drey Kirchen niemaln vollkomlich begeben: Inmassen auch dasselbige Rechtlicher verordnung nach/ nit kan oder soll vermutet werden. *Bart. in l. quod te nu. 18. ff. si certum petatur. Dec. cons. 28. nu. 16. & cons. 52 nu. 16 Corn. cons. 106. nu. 7. lib. 1. Mantic in Rotæ Decisionib. noviß. Decis. 245. nu. 5.* Dann dieweil wie gemelt diese vergönnung der Kirchen/ mehr nicht als ein precarium vnd possessio naturalis gewesen/vnd die eusserliche vbung derselben/ allein durch thädigung (wie die wort deß Vertrags lauten) von den Geistlichen erhandelt worden: So ist vermög kundlicher Recht/ die possessio Civilis vnnd das gemüth oder die meinung/ solche Kirchen nicht allerdings zuverlassen/ bey der Statt Straßburg geblieben. precariò enim concedens, naturalem quidem possessionem dimittit, civilem autem retinet *l. & habet 15. §. 4. & l. certe. 6. § is qui ff. de precar. Masuer. in pract. in tit. de posseß. num. 37. per l. 4. §. contrario. ff. de acquir. posseß. Motz. de Contract. commod. Rub. de Essentia commod. nu. 10. 11. 16. Coler. de proceß Execut. part. 1. c. 5. n. 117.* Imò Jura ejusmodi retentionem possessionis civilis in dubio etiam præsumunt. *Bald. in l. Unica nu. 10. C. uti posidetis. Menoch. de retinend. posseß. remed. 3. num. 39.* gestalten ohne das vor verfliessung zehen Jahr/ Civilis possessio nicht kan für verlohren geachtet werden. *Alciat. de præsumpt.*

reg.

reg. 2. præs. 22. n. 1. seq. Covar. in c. possessor. part. 2. §. 1. num. 1. de Reg. jur. in 6. Menoch. de præs. præs. 66 num. 5. & per tot. Alß auch volgents in Anno 1559. die Geistlichen solcher gutwillig eingeraumbten natural possession, sich freyen willens widerumb begeben: So ist dieselbige mit der Statt vorbehaltener Civili possessione widerumb consolidirt vnd vereynigt worden; daß es auch allerseits diese eigentliche meinung gehabt hab / das gibt theils die gutwillige abweichung / vnnd verlassung der Kirchen / zum theil der Statt würckliche wider ansich ziehung / vnd dann endlichen auch die darauff erfolgte nun mehr sibentzig Jährige vnwidersprochene belieb: vnd gutheissung / der Bischoffe vnd deß Capituls / klärlichen zuerkennen. Nulla autem melior est interpretatio, actus præcedentis, quam quæ ex praxi, observantia, & usu subsecuto resultat. *Cravet. cons. 592. num. 22. Menoch. cons. 148. nu. 36. & cons. 104. num. 13. Honded. cons. 1. nu. 37.* Et in terminis, quod observantia subsecuta, declaret transactionem præcedentem dubiam, & intentionem transigentium, tradit *Menoch. cons. 21. nu. 15. & cons. 34. num. 45. cons. 156. nu. 28. Neviz. cons. 66. nu. 22.* Hat es nun bey dieser Statt / vnd wie auß den erfolgten vielfältigen handlungen erscheint / auch auff der Stiffte seiten die meinung gehabt / das offtangeregte Interims handlung / nicht ein Ewig vnd bestendig vnwiderrufflich werck sein solle: so were sehr beschwerlich / vnd den Rechten vmb etwas vngemäß / da nunmehr vff der gegenseiten das gantze fundament der sachen auff solchen Interims vergleich gesetzt / vnd in krafft desselbigen diese Kirchen der Statt entzogen werden wolten: inmassen ein Ersamer Rhat zu gedachtem Straßburg in An. 1559. vñ gleich anfangs / als der Herr Bischoff die Continuation, dieser sachen / vnd insonderheit der Geistlichen Schirmb begert / sich lauter dahien erklärt / daß es auff jhr der Statt seiten / solche meinung niemain gehabt / auch in dem Vertrag mit keinem wort zubefinden / daß solche handlung auff ein perpetuum gerichtet sein solle. Actus autem agentium ultra intentionem illorum extendi non debent

bent *l. non omnis. ff. si cert. pet. Gometz. variarum resolutionum lib. 1. c. 7. num 4. Gail. lib. 2. obs. 106. num. 5. cum similibus.* Darzu können endlichen auch die Clausulæ, die dem Vertrag einverleibt vnd angehenckt/ daß nemblichen Ein Ersamer Rhat Jhme vnd der Statt Straßburg jhr alt herkommen/ Freyheit vnd Gerechtigkeit/ in alle weg vorbehalten: Item/ daß die gepflogene handlung/ beyden theilen an jhren ordentlichen Jurisdictionen, Freyheiten vnd Rechten vnpræjudicirlich sein solle. Auß welchem allem schließlich zu inferiren, daß die vielangezogene in Anno 1549. vorgangene änderung vnd Interims handlung der Statt Straßburg an jhrem zuvorgehapten allgemeinen exercitio, wider die intention der transigenten vnd außgetruckten vorbehalt/ auch der sachen an sich selbst qualitet vnd beschaffenheit: ja wider die erfolgte allgemeine observantz/ kein abbruch oder nachtheil gebähren vnd zuziehen können.

Gleich wie nun auß jetzterleutertem der sachen zustandt soviel am tag/ daß die Bischofflichen die Civilem possessionem vnd den vollkommenen besitz/ vielgenanter dreyer Kirchen niemaln gehabt; Sondern was Jhnen damals eingeraumbt worden/ anders nichts als ein temporal vergönnung/ tolerantz vnd geduldung gewesen: Also ist auch desto eher erfolgt/ daß Sie nach verfliessung zehen Jahr/ sich deroselbigen inhabung/ frey: vnd gutwillig begeben/ vnd zwar nicht auß zwang/ forcht vnd betrangnuß/ oder auß ohnzeitiger vbereylung/ wie man andern theils vorgeben möchte: sondern eigenen willens/ vnd auß wohlbedachtem vorsatz & deliberatione præviâ: Jnmassen auß alten acten sich würd belegen lassen/ das sechs gantzer Wochen/ zuvor vnd ehe/ die muthwillige handlung der jungen Knaben im Münster sich begeben/ bey Jhnen den Stiffts Personen in berhatschlagung gezogen worden/ ob Sie jhren Gottesdienst ferner Continuiren wollen oder nicht/ vnd kan auch auß dem prætext, daß in Anno 1559 sich/ wie gemelt/ etwas vnruhe in dem Münster zugetragen/ kein bestendig fundament genossen werden/ daß sie die

Geist-

Geistlichen selbiger vrsachen halben die Kirchen raumen / vnd dieselbige verlassen sollen: In betrachtung daß die thäter vnd anfänger solches gethöß / wie die Inquisitiones vnd außsagen / so selbiger zeit von der Obrigkeit eingezogen worden / vberflüssig zuerkennen geben / die man auch formaliter vorzulegen kein bedenckens trägt; lauter junge Leuth gewesen / die ohne einigen gehabten vorsatz dergleichen weitleufftigkeit anzufangen / vnder sich selbsten in dem Münster allerhandt leichtfertigkeit verübt / welches aber den Herren gegentheilen nicht zustatten kommen; vielweniger wider den Magistrat zu Straßburg mit bestandt allegirt vnd angezogen werden kan. Vnd ob auch gleich Sie die Geistlichen / auß forcht dazumahlen etwas vorgenommen haben solten: So hetten doch die Beklagten jetziger zeit / vnd in dieser gegenwertigen sachen dessen nicht zuentgelten; dieweiln insonderheit auß den Historien vnd alten Schrifften erweißlich / daß als solche vngebühr für die Obrigkeit kommen / also balden Stätt: vnd Ammeister sich selbsten in daß Münster verfügt / den Geistlichen gebührenden schutz / da nötig / angebotten / Diener an die Thüren verordnet / dem erweckten muthwillen abwehren lassen / auch bey jhnen den Geistlichen begert / die vrhäber solcher vnruhe nambhafft zumachen: gestalten auch die jenigen jungen Personen / so man erkündigt / also balden zur hafft vnd straff gezogen worden. Ja es hat Ein Ersamer Rhat volgents wie beweißlich / vnd mit alten Schrifften darzuthun / Jhnen den Stiffts Personen / wie auch dem Herren Bischoff selbsten zu verschiedenen mahlen frey gestelt / den Gottesdienst zu continuiren vnd vortzusetzen. Dieweil dann die Obrigkeit in der Statt Straßburg jhres theils vielbemelten Geistlichen vnd Stiffts angehörigen kein forcht eingejagt oder einigen gewalt zugefügt: So kan auch wider Sie / als einen Tertium die allegatio metus kein statt haben. *l. si quis alius. et. l. metum § sed licet. ff quod met. caus. Paris. cons. 10. nu. 61. vol. 1. Cravet. cons. 120. nu. 1. Ruin. cons. 113. vol. 5.* vnd da auch

gleich (wie doch nicht gestanden würdt) selbiger zeit etwas gewaltsambes were vorgeloffen: So ist doch nicht glaublich/ das solche forcht in die sibentzig Jahr gewehret/ vnd die Herren gegentheil keine mittel gehabt haben solten/ wa nichts auff andere weiß/ doch mit Recht daß jhrige wider zusuchen vnd zuerfordern. Wann auch gleich die Herren Clägere wolten vorgeben/ daß sie nicht genugsambe vnnd sichere gelegenheit gehabt/ sich solcher Kirchen wider zu bemächtigen/ vnd daß die Statt jhnen zustarck in dem weg gestanden/ so dienet doch solcher einwurff Jhnen gar zu keinem vorstand; sondern schliessen die Recht viel mehr darauß/ daß Sie die Herrn gegentheil/ eben hierdurch beides Civilem, da Sie je von derselbigen noch etwas vberig gehabt/ vnnd dann auch naturalem possessionem verlohren. Quando enim is, qui possessionem amisisse prætendit, non fuit ausus ad illam redire, & verisimiliter suspicatur, se non posse illam recuperare, propter vim partis adversæ, tunc eo ipso perdit etiam Civilem possessionem, licet vanus sit timor, & sub prætextu evitandi scandali, illa recuperatio possessionis omittatur. *Socin. inl. 3. § in amittenda. & in l. clam. §. qui ad nundinas, in 3. notat. & ad finem ff. de acquir. posses. Ubi etiam Jason. Alexand. Cons. 99. num. 26. lib. 5. & cons. 35. nu. 9. lib. 6. Corn. cons. 91. nu. 20. lib. 4. Cæpoll. caut. 100. Dec. in l. finali C. de edict. divi Adrian. toll. nu. 7. Lanfranc. in Rubr. de causs. posses. & proprietat. conclus 6. Neviz. cons. 82. nu. 31.*

Durch diese quittirung der Kirchen/ so von den precariis possessoribus, eigenen willens vnd ohne zwang beschehen/ ist einem Rhat der Statt Straßburg vigore retentæ civilis possessionis der zugang zu vollkommener widererlangung solcher Kirchen ipso facto eröffnet/ freygelassen vnd verstattet worden; Also vnd dergestalt/ daß dem Bisthumb volgender zeit kein regress mehr darzu gebührt. Welches dann vermög der Rechten destomehr platz haben kan/ dieweil auß denselbigen bekandt/ daß die hienlässigkeit der Geistlichen Häupter vnd Prælaten/ wann dieselbige etwas begeben vnd nachsehen/ auch den Stifften vnd Kirchen

selbsten

selbsten præjudicirlich vnd nachtheilig ist. *cap.* 1. & 2. *de præscript. Gilcken. de præscription. part.* 3. *c.* 13. *n.* 5. *versiculo decimo quarto & n.* 86. *per text in l. Jubemus C. de SS. Eccles.* Et negligentia justa causa est, ut quis in totum jus suum, quod ante habuit, amittat, eleganter *Cravet. cons.* 132. *nu.* 3. & 4. Ubi latè exemplificando illustrat. Vnnd mag dieser Meinung gar nicht hinderlich seyn / wann hiengegen eingewendet würdt / es könne doch vermög der Recht kein Bischoff / Prælat oder anderer Geistlicher Vorsteher / durch außgetruckte bewilligung vnnd renunciation, viel weniger durch negligentz vnnd fahrlässigkeit seiner anvertrawten Kirchen/ præjudiciren oder etwas begeben: Dann hierauff würdt geantwortet/ daß eben der vnderscheidt/ in besagten Rechten seinen satten grund hat/ das nemblichen ein Geistlich Haupt seiner anbefohlenẽ oder vndergebenen Kirchen/ durch stillschweigen / zusehen vnd nachgeben / allerhandt nachtheils zuziehen kan/ ob schon solches expressè nit beschehen möchte. *Ita disertè post Felin. in c. cum accessissent. Vers. Tertia Conclusio Extr. de Constit. Tiraquel. in LL. Connubialib.* 1. *gl.* 7. *vers express. n.* 76. Ubi dicit, quod, licet prælatus non possit expressè renunciare juribus Ecclesiæ, tamẽ tacita repudiatione sive remissione ex lapsu temporis à Jure introducti, illi præjudicet.

Dieweil dann vilernandte Kirchen deserirt vnd theils biß in das zweite Jahr lähr vnd öd gelassen worden: So ist damals nicht vnzeitig zu erwegen gestanden/ was dann bey solcher Vacation vnd Verledigung der Kirchen zu thun/ vnd wer sich deroselben beladen vñ annemẽn solle: dañ daß sie hettẽ in solchem Stand lenger verbleiben vñ allerdings wüest gelassen werden sollen/ das hat sich gar nicht geziembt/ auch auß vielen erheblichen Vrsachen nicht seyn können; sintemal auß den Canonischen oder geistlichen Rechten selbsten bekandt/ daß ein Kirch vnd Gottshauß/ so da lange Zeit lähr vnd vnversorgt stehet/ vilen schädlichen Vngelegenheiten vnderworffen/ vnd solches keines wegs zugestatten. *Text. in c. Si Apostolica* 35. *de præbend in* 6. *Monach. in c.* 1. *n.* 25. *de conces.*

Conceß. præbend. in 6. Ubi dicitur, quod Respublica læditur, si diu vacat Ecclesia. *Lancellot. de attentatis. part. 2. c. 12. lim. 48. n. 1. Cæval. Tom. 4. Commun. quæst. c. 897. n. 841. & n. 521.* Ubi notatur quod Ecclesia non debeat esse diu sine pastore.

Ja wann auch gleich die Obrigkeit zu Straßburg sich mit Aeydespflichten verbunden hette/ sich solcher Kirchen nicht zubeladen: So were sie doch / wie in den Rechten darfür gehalten wird / auff solchen Fall der desertion schuldig gewesen / ihr Obrigkeitliches Ampt darbey in acht zunemmen / *Oldrad. Cons. 90. & 97. Cæval. dicto loco.* Daß mann dann deß Herren Bischoffen oder der Geistlichen fernerer oder anderwertlicher Verfügung erwarten sollen / das were auch vergebens vnd ohne Frucht gewesen: dieweil sich hochgedachter Herr Bischoff schon zuvor der Sachen entschlagen / vnd mit keinem Wort vernemmen lassen / daß er sich deroselbigen widerumb wolle vnterziehen; Inmassen vier Wochen nach Verlassung solcher Kirchen / die Bischoffliche Herren Räht vnd Gesandten / vor einem Raht der Statt erschinen / vnd wegen der Geistlichen Schutz vnd Schirms instendig angesucht / aber wegen künfftiger Bestellung deß Kirchendiensts kein einige meldung gethan. Ebener massen haben sich auch die Vicarien vnd andere Stiffts Personen / solcher Sachen ferner anzumassen nicht begert: sondern gleich wie sie ohne eines Rahts vorwissen auß den Kirchen gewichen / den Gottesdienst für sich selbsten eingestelt / dem Magistratui nichts notificirt, oder gegen demselbigen jhres künfftigen Vorhabens sich erklärt: Also seynd sie auch nach dem Abzug allerdings zu ruhe gestanden / vnd haben in wenig Wochen hernacher deß zeitlichen Schirms halben / ohne einige andere petition, anmuhtung oder andung / mit dem Raht sich verglichen / vnd also in dem wenigsten nicht verlautten lassen / daß sie sich solcher Kirchen widerumb begehren anzunemmen: Ja es ist auch biß in das zweyte Jahr kein einige Anzeig verhanden gewesen / daß sie jhre Geistliche Aempter begehren widerumb anzutretten oder den Gottesdienst zuverrich-

ten

ten. Dieweil dann die Geistlichen sich solcher Sachen halben weiter nicht bemühet / sondern die Hand allerdings abgethan/ vnd inmittelst auch allerhand vnzimliche vnd ärgerliche Sachen vnd prophanationes, insonderheit in dem Münster vorgeloffen/ darüber bey einem Raht vilfeltige Klagen vorkommen: Sohette ja ein Christlicher Magistrat weder gegen Gott noch einer ehrliebenden Burgerschafft/ja auch der Erbarkeit selbsten verantwortten können / da er sein Ampt vergeßlich hindan setzen / solchem vnordenlichem wesen lenger zusehen / vnnd auch seines theils ein solche schädliche Fahrlessigkeit scheinen lassen sollen. Hat derowegen keinen Vmbgang haben können/ solche ansehenliche aber damals lähre Pfarrkirchen/ wider in nohtwendige Versorgung zunemmen / vnd der Gebühr nach zubestellen; vnd zwar nit ohne titul / recht / oder befugnuß / sondern (inmassen auch in Exceptionibus gemelt / vnd billich noch klarer demonstrirt werden solle) auß vnterschidlichen zu recht bestendigen vnwidertreiblichen respecten, ja auß schuldigem vnvermeidenlichem Obligen vnd nohtwendiger Obrigkeitlicher Ampts erforderung.

Dann es ist zuvorderst in den Geistlichen Rechten auch dises begründet/ daß die weltliche Obrigkeit in solchen Fällen / da die Geistlichen sich der Kirchen entschlagen / gar wol befugt seye/ sich deroselbigen anzunemmen. *Gloss. in c. Princeps. 23. quæst. 5. Bertrand. Cons 138. n. 4. part. 3.* Et quandocunque Status Ecclesiæ damnum patitur, Laici se possunt in casu necessitatis, in Spiritualibus intromittere. *c. boni Principis. dist. 96. Francis. Zabarel. in c. licet n. 11. & 21.* Imò planè extraneus & forensis, ne dum Magistratus potest curare Ecclesiam, ut consulatur conscientiis, & saluti animarum populi: si nimirum aliquid omittat ille ad quē illa functio spectabat. *cap placuit. 1. ext de præscript & c. placuit 16. quæst. Coler in d. c. 1. n. 16. & 17. de præscript.* Ubi dicit, hunc casum esse specialem & exceptionem à regula, quod nemo falcem suam in alienam messem mittere, neque unus, alterius officium

um exercere debeat. Ja ob gleich sonsten bey dergleichen Geistlichen Geschäfften eines Bischoffs Consens vnd zuthun/ erfordert werden solte: So vermögen doch die Rechten/daß die weltliche Obrigkeit denselbigen gar wol hindan setzen/ vnd für sich selbsten die Gebühr vornemmen kan/ wann zuvor schon der Bischoff sich solcher geeussert/vnd man also seiner hülff sich nicht gebrauchen kan *cap. 1. §. finali. ibiq. Dd. Ne sede vacante. lib. 6. Tiraq. de LL. connubialib. gl. 8. n. 13. Barbat. cons. 61. num. 5. vers. praterea. Bald. cons. 391. lib. 5.* Vnd zu solchem ist ein Weltlicher Magistrat dißfalls vmb soviel desto mehr berechtiget gewesen/ dieweil die offt vnd vielgemelten Kirchen/ in dieser Statt Ringkmauren/ territorial begriff/ vnd Obrigkeitlichem gebieth/ ohnzweifenlich gelegen: da dann auß den Rechten klar vnd offenbahr/das alle die jenigen ort/so wohl Geist:alß Weltliche so vnder solchem Obrigkeitlichem gewalt situirt, auch deroselbigen versorgung/ auffsicht vnd beschirmung/ regulariter vnderworffen. *Covar. in repet. 2. cap. possess. §. 10. n. 5.* Ubi adstruit, quod Jure communi Magistratus seculares sint Patroni & protectores Ecclesiarum in ipsorum territorio sitarum *Schurf. cons 72. n. 10. Cent 1. Meichs. Decis 23 n. 20 & Decis. 33. n. 4. Tom. 3 Francisc. Marc. Decis 1024. n. 11. Myns. cons. 16. n. 34. Menoch. lib. 3. præsumpt. 100. & lib. 2. casu 238. n. 7. de Arbitrar. Jud. quæst.* Monasteria enim non habent speciale territorium, sed sunt de territorio Magistratus vel Domini, sub quo sita. *Abb. in c. cum contingat. n. 29. de foro Compet. Jason in l. 3 in princ. n. 36. 37 ff. de acquir possess. Wesenb. cons. 4. n. 71. 93. Dec. cons. 528. n. 2. Boër. Decis. 31. 32. Bald. in c intellecto num. 2. de Jurejurand. Andr. Knich. de Jure superioritatis. c. 4. n. 439.* ubi dicit: Quod Dominus loci Augustanæ Confessionis, sibi meritò vindicat jus patronatus, adeoque intuitu Juris territorialis intentionem habeat fundatam. *Meichsner d. l. Gabriel. l. 1. conclus. 9. de probat. Valasc. de Jur. Emphyt. quæst. 8. n. 21. Decian in tract. Crim. c. 30. n. 15. lib. 6.* Ubi statuit, sententiam Alciati asserentis Ecclesiam non esse de territorio Magistratus secularis, non

subsistere

subsistere: & c. 25. n. 7. Ubi asserit quod quanquam Ecclesia spectet ad Ecclesiasticos, attamen dicatur esse de territorio & Jurisdictione Judicis secularis sequitur *Köp. sen. cons. 1. n. 91.* Vnd ob gleich darfür gehalten werden möchte / es seyen solche Geistliche Ort / da sie schon vnder weltlicher Obrigkeit gelegen / jedoch von deroselbigen eximirt, befreyt vnnd außgezogen: So würdt doch solches in den Rechten nicht vermuhtet; sondern muß von dem jenigen / so sich solchen vorgebens behelffen will / gebühlichen beygebracht vñ erwisen werden. *Schurf. cons. 26. n. 7. allegatus à Joh. Köp. Decis. 48. n. 20. Meichs. Tom. 2. lib. 2. Decis. 3. n. 19. Beroius cons. 24. nu. 10. vol 1. Knich. de Jur. territ. c. 5. n 153.* Ubi dicit, quod fundata illa intentio Domini efficit, ut non obstante exemptionis prætensione, ipse Dominus territorii contra exemptos illos Jurisdictionem exerceat, donec exemptionem legitimè deducant. Daher dann auch kompt daß in dem Reichs Abschid Anno 1524. zu Nürenberg auffgericht §. Als auch rc. vnd anderswa nicht nur die Keys. May. sondern alle Stände deß Reichs Schützer vnd Schirmer deß Glaubens / respectu jhrer angehörigen Land vnd Leut genendt werden: Derowegen sie sich ja der Religions Sachen bey dergleichen Geistlichen Orten jhres Gebiets / nicht allerdings entschlagen können. Vnd ob gleich heutigen Tags in zweiffel gezogen werden will / ob auch Krafft habender territorial oder Lands Obrigkeit / einem weltlichen Stand gebühre / bey denen in seinem Gebiet gelegenen Kirchen oder Geistlichen Orten deß Gottesdiensts halben reformationes oder andere gebührende Fürsehung vorzunemmen: So hat es doch ein weit andere Beschaffenheit mit den vacirenden vnd allerdings erledigten Kirchen oder Gottesheüsern / da ja einem Christlichen Magistrat die Hand von rechtswegen nicht mag gebunden vnd jhme abgestrickt werden / sich deroselben anzunemmen / sie zubestellen / vnd alle befahrende desolier: vnd Entvnehrung zuverhüten vnd abzuschaffen: Mann wolte dann denselbigen seines vornembsten Regals vnd Obrigkeitlicher Ampts

auffsicht & Juris sacrorum entsetzen/ vnd jhme zumuhten/ daß er sich aller Geistlichen provision eüssern vnd enthalten/ auch in Religions sachen alles gehen lassen solle / wie es gehet; welches aber verhoffentlich bey E. Keys. Mayst. vnd allen Christlichen Gemühtern ein weit andere Meinung haben wirdt.

Vnd auß diesem Fundament / daß nemblichen bemelte drey Kirchen in der Statt Straßburg Begriff gelegen; fleust ferner auch dieses/ daß rechtlicher Vermuhtung nach / der Raht vnd gemeine Burgerschafft daselbsten / solche Kirchen vor Jahren auch fundirt, gestifftet/ dotiert/ vnd mit ansehenlichen Vermächnussen begabet haben. Ecclesia enim vel Monasterium in alicujus Magistratus Dominio & territorio situm, in dubio præsumitur ab ipso vel ejus antecessoribus extructum atque dotatum; Et ex hac Juris præsumptione fundatam habet intentionem Dominus territorii, hoc intuitu, in Ecclesiis etiam Cathedralibus, Abbatiis, & aliis Collegiis sub illo sitis, pro ut notabiliter tradit *Nicol. Boër Decis. 32. n. 1. per doct. Archidiac. in c. dilectis dist. 63. Bald. in c. Quanto. in fine de Jud.* Ubi dicit, hoc esse notandũ pro Magistratibus Allemanniæ. *Mascard. de probat. conclus. 383. n. 3. Abb. Cons. 106. in princ. & in fine vol. 2. Anth. Faber. lib. 1. C. tit. 2. de fin. 46. sub. n. 7. Covarr. pract. quæst. c. 36. n. 6. Paris. de puteo. in tract. Syndicatus in verb. Civilitas c. 2. in fin. Schrad. inter cons. Borchold. cons. 20. versiculo secundo hac. lib. 2.* Da es nun die Meinung hat/ daß nemblichen von der Burgerschafft vilgedachter Statt / bey disen dreyen Kirchen / vnd zu deroselbigen Erbawung vnd Vnderhaltung / auch zu Pflantzung deß Gottesdiensts / solche ansehenliche Stifftungen beschehen / inmassen auß den Historien bekandt/ daß ob gleich/ insonderheit bey dem Münster/ vnd den anfenglichen Gebewen / Christliche Potentaten / stattliche Hilffen gethan; Jedoch in den letsten Zeiten / von den Inwohnern diser Statt auß milter Andacht die mehreren Stifftungen / fundationen vnd Vbergaben erfolgt seyen: So schleust sich dahero nicht vnzeitig/ daß auch die gantze Gemeind vnnd Burgerschafft zu

Straß-

Straßburg vber offtangezogene Kirchen vnnd deren Versehung/zumalen in dem Stand/ da sie lähr vnd verlassen gewesen/ ansehenliche Jura vnd gerechtsame erlangt habe. *c. si quis obierit. 7. vers. sunt. 1. q. 3. c. Cum sunt. de consecratione Ecclesiæ. Wesenbec. cons. 48. n. 9. vol. 1. Facit cap. præposuit 1. de conceß. præbend. Menoch. lib. 3. præsumpt. 90. n. 6. & 19. Abba. Panorm. cons. 57. n. 5. in fine part. 1.* Ubi concludit, quod cum in casu ibi proposito multæ præbendæ à quibusdam consulibus alicujus Civitatis fundatæ & relictæ essent, illis ipsis consulibus jus patronatus & alia Spiritualia annexa, respectu illarum præbendarum competant. Et præmissa conclusio communiter tenetur, Ut dicit *Joh. de Imola in c. finali de præbend. & Roch. de Curt. in repet. Rubr. de Jure patronat. super verb. & dotavit. quæst. 21.* dicit se super hoc casu interrogatum fuisse à quodam Nobili suæ Civitatis, & se respondisse, quod, ex tali ædificatione & dotatione consequatur patronatum & alia Jura. Welches alles diß Orts desto mehr krafft haben solle/ dieweil eben dise Burgerliche Gemeind/ deren Voreltern solche drey Kirchen so ansehenlich begabt/ vnd dieselbigen in solchen blühenten Stand gebracht/ bey dero Erledigung vnd Verlassung in Anno 1560. vnd 1561. mit allgemeinem flehen vnd bitten/ einen Raht daselbsten dahien vermöcht/ daß er solche lähre Kirchen jhnen zu jhrem Gebrauch widerumb einraumen solle: welches begehren auch der Raht denselbigen mit keinen Fugen abschlagen oder verweigern können: Bevorab dieweil die Layen vnd gemeine Kirchengenossen bey dergleichen Religions Sachen da es vmb die Seel vnd die ewige Seligkeit zuthun/ keines weas außzuschliessen. *Abb. & Canon. Commun. in c. ex part. ext. de Test. cap. nulla ratio dist. 62. cap. Plebus dist. 63. cap. si in plebibus ead. dist.* Disem allem stimpt auch zu/ daß die Fabric die bawliche Erhaltung vnd Versorgung deß Münsters vnd Alten S. Peters/ vor mehr als dreyhundert Jahren/ mit gutem rechtglaubigem Titul, in der Statt vnd Burgerschafft handen kommen/ welche sie auch von solcher Zeit an biß auff den heutigen Tag ohne

Vnderbruch mit anhangenden ansehenlichen Gerechtigkeiten besitzen vnd inhaben: welches dann ebenmessig der Obrigkeit gedachter Statt vor etlich vnd sechtzig Jahren/ jhre befugsame nicht wenig besterckt / vnd sie angetriben / daß sie sich der verlassenen Kirchen sorgfeltig angenommen. *Facit quod tradit Zas. in l. Prætor ait. §. his verb. ff. de bon. auth. Jud. possid. n. 4. & Calderin. in cons. 6. sub tit. de verbor. Significatione.* Quod nimirum Ecclesia ad eum dicatur pertinere, qui eam curat & custodit, &, ut placuit *Innocentio, Hostiens. Joh. Andr. Card. & Panorm. in c. cum ad sedem. vers. hæc habent locum. Ext. de resti. Spoliat.* qui damna & injurias ab Ecclesia avertere tenetur; Confert etiam Doctrina, de qua *Mascard. de probat. conclus. 587. n. 4.*

Insonderheit aber ist allhie billich zuerholen / vnd mit grossem Fleiß zu observiren, was hiebevor in Exceptionibus auch etlicher massen angedeuttet / daß nach dem Religions friden/ vnnd also auch zu der Zeit / da die drey Kirchen desert vnd lähr gestanden / nemblichen in Anno 1560. vnd 61. vermög gedachten Religion Fridens / der Bischoffliche Gewalt vnd die Geistliche Jurisdiction, wie in andern Stucken/also auch wegen Bestellung der Evangelischen Ministerien, so die Ständ Augspurgischer Confession, auch ins künfftig vornehmen möchten/ wie der *text. in §* Darmit auch ꝛc. klärlichen vermag/gäntzlichen vnd an allen denen Orten/da die alte Religion/nicht in esse vñ würcklicher Vbung/ suspendirt vnd auffgehaben gewesen: Daher man nicht sehen kan / wie mit bestand möge angezogen werden / daß die Statt/in Versehung solcher Kirchen dem Stifft oder Bistumb/ vnd dessen ordinariat Eintrag gethan: Sondern dieweil kein Catholischer Kirchendienst mehr vorhanden gewesen/ vnd da solche Kirchen nicht durch die weltliche Obrigkeit in Versorgung genommen/ dieselbigen allerdings wehren desolirt vnd wüst gelegt worden: So hatt ein Ehrsamer Raht / als der sich in vnwidersprechlichen terminis suspensæ Jurisdictionis Ecclesiasticæ befunden/vermög der Enden habender superioritet, guten Fug

gehabt/

gehabt/ bey solchen erledigten Kirchen vorzunemen/ was deroselbigen Nohturfft erfordert. Dieweil dann/ wie bißhero deducirt, der Stiffi Sttaßburg vmb offtangeregte Zeit/ nemlichen in Anno 1560. vnd 1561. weder Civilem noch naturalem possessionem bey den dreyen Kirchen mehr gehabt/ ja vilmehr auff der Beklagten Seiten Civilis possessio sich befunden / auch aller Geistliche Gewalt vnd Obrigkeit/ Krafft deß Religionsfridens/ damals cessirt vnd stillgestanden: So haben gesagte Kirchen einmal anderst nicht/ als auff Seiten der Herren Klägere pro omninò vacantibus können angesehen vnd gehalten werden: Vnd ist also consequenter ein Ers. Raht auß obangezogenen vnderschidlichen Juribus vnd Gerechtigkeiten desto weniger verwehrt gewesen/ offterwehnte Kirchen/ nicht zwar für sich/ vnd zu weltlichem Gebrauch; Sondern zu dem Gottesdienst wider einzunemmen vnd zuverordnen. Vacantem enim possessionem à quocunque habente titulum aliqualem, authoritate propria impunè posse apprehendi, Juris est expeditissimi. *Dec. cons. 200. n. 1. Cepoll cons 4. Bald. cons. 118. lib. 2. Neviz. cons 82. n. 29.* Gleich wie auch sonsten ins gemein/ die Obrigkeit eines jeden Orts/ bey andern weltlichen Häusern / Wohnungen / oder Gebäwen / so in jhrem Gebiet gelegen/ vnd aber öd stehen/ vnnd von niemand bewohnt werden/ oder sonsten zu Grund gehen wollen/ auch die Eigenthumbs Herrn sich deroselbigen nicht beladen/ vnd dahero allerhand Schaden vnd Vnheil zubefahren/ die Obrigkeitliche Gebühr zuverfügen / sich solcher Wohnungen (ob sie gleich dem Magistrat nicht / sondern andern privatis zustendig seyn) ex officio wider anzunemen/ disebige in gutem Wesen zuerhalten/ oder jemand anders hinein zuverordnen/ vñ solche verwahrē zulassen in alleweg berechtigt ist/ *per text. elegantem & expreß. in l. ad Curatoris 46. ff. de dam. infect. l. 8. C. de Aedif. privat.*

Nach dem nun offternante drey Kirchen/ von der Beklagten Vorfahren/ inmassen hieoben erzehlt in Anno 1560. 61 widerumb eingenommen/ vnd darinn gleichsamb Jure postliminij

(*argumento l. 5. §. 2. l. 19. ff. de cap.*) der vorige Gottesdienst angerichtet/ vnd alles in den Standt gesetzt worden wie es in Anno 1548. Ja noch zwantzig Jahr zuvor gewesen: So ist in den exceptionibus mit mehrerm außgefürt/ welchermassen ein Thumstifft es darbey allerdings bewenden lassen/ ja in vnderschiedlichen Actibus vnd vorgangenen wissentlichen handlungen vber die sechtzig Jahr solches alles corroborirt vnd bestetigt: vnd ob zwar eusserlich verlauten will / als wann selbiger zeit der Herr Bischoff vnd ein Thumb Capitul / der Statt eine protestationem insinuiren vnd einlüffern lassen; So findet sich doch dasselbige bey den Actis gar nicht/ vnd kan also auch mit guten fugen widersprochen werden. Solte dann solche Protestation allein vor Notario vnd Zeugen hinderucks/ vnnd ohne vorwissen Eines Rhats sein vorgenommen worden; So hat dieselbige in den Rechten keine krafft *l. emptionibus §. denunciati ff. de insp. vent. Dd. in l. non solum. §. 6. ff. de novi operis nunc. Decius in l. in omnibus n. 13. ff. de Reg. Jur. Cravet. cons. 120. nu. 6. & nu. 3. Beroius cons. 158. num. 9. vol. 2. Mascard. de probat. conclus. 1242. nu. 14. & seqq.* Wie dann auch sonsten in dergleichen fällen/ da darfür gehalten würdt/ das auß zwang vnd forcht etwas vorgenommen worden/ dergleichen protestationes in den Rechten wenig würckung haben/ oder dem andern theil præjudicirlich sein köñen *Dec. in d. l. in omnibus n. 12. latè Bursat. cons. 72. n. 45. vol. 1. Dd. in l. metũ. C. de his quæ vi. Mascard. conclus. 1054. n. 9. Trentacinquius. Variar. resolut. lib. 1. resolut. 1. tit. de his quæ vi. nu. 38.* Inmassen die jenige klag/ vnd rechtliche ansprach/ welche das Stifft wegen zugefügten zwangs (da ja einiger vorgangen sein solte) wider die Statt einzuwenden gehabt hette/ vermög der Rechten/ vor vielen Jahren expirirt vnd erloschen *l. fin. C. de temp. in integ. & in l. in honorar. §. sed cum ff. de action. & obligation. Bald. cons. 303. nu. 4. vol. 1. Curt. Jun. Cons. 31. nu. 4. Gabriel in commun. conclus. lib. 5. tit. de præscript. conclus. 3. nu. 16.* So würdt sich auch auß den alten Actis demonstriren vnd herbringen lassen/ daß der Herr Bischoff vmb gedachte zeit/ als die Geistlichen

lichen die Kirchen verlassen / solchen verlauff / zwar an die Röm. Keys. Mayst. schrifftlich gelangen lassen / aber wie er selbsten in seinen schrifften bekandt / auch sonsten auß andern documentis erweißlich / keines wegs Clagweiß / oder Einen Ers. Rhat hoch zubeschweren / sondern lediglich per viam notificationis, vnd zu seiner vnd der Geistlichkeit selbst eigenen entschuldigung: darauff dann Ihr Mayst. Ihme dem Herren Bischoff wider geschriben / daß er die sachen der Religion halben / in solchem standt verbleiben lassen / vnd nichts weiters vorneiñen solle / biß Ihr Mayst. auff andere mittel bedacht sein: darbey es dann auch nachmaln / biß auff gegenwertige stundt bestanden: Inmassen dieser bericht / vnd die bißher erzehlte vmbständt der geschicht zweifels ohne in den Stiffts Actis vnd bey den Herren Clägern selbsten außführlich vnd weit besser / als man Sie disserseits haben kan / sich ohnzweiffenlich befinden / vnd hoch: vnd wohlgedachte Herren gegentheil / da Sie darüber gehört werden solten / verhoffendlich dessen allen nicht in abredt stehen werden; darauß dann vberflüssig abzunemmen / mit was intention die Geistlichen diese Kirchen verlassen / wie befugt Sie sich bey ihrer sachen befunden / was auch die Keys. Mayst. selbsten / von solchen handlungen damaln für eine meinung geführt.

Was nun den Religionsfriden an sich selbsten belangt: So ist zwar auß E. Keys. Mayst. an die Beklagten abgangenen Keyserlichen schreiben / wie auch der erkandten vnd eröffneten Commission soviel zuvernemmen / das E. Keys. Mayst. in erwegung solcher sachen denselbigen in sonderbahre Allergnädigste obacht vnd consideration gezogen / vnd bey sich darfür gehalten / dieweil Ein Ers. Rhat der Statt Straßburg selbsten gestendig / das die drey Kirchen in Anno 1560. vnd 61. allererst dem Exercitio Augspurgischer Confession wider eröffnet worden: So seye ex propria Confessione, die sach an sich selbsten so weit offenbahr / das sie die Beklagten / die wider außantwortwortung solcher dreyen Kirchen vmb soviel weniger zu difficultiren haben werde.

Wann

Wann aber E. Keys. Mayst. sich deren/ in hiebevor eingebrachten Exceptionibus angezogenen Vmbständt/ allergnedigst erinnern / wie auch das jenig/ so hieunden noch ferner / vnvmbgänglicher Nohtturfft nach eingeführt wirdt / in Keyserlichen Gnaden behertzigen: So werden sie verhoffentlich sovil klärlich vernemmen können / daß solche der Beklagten Confession vnd Bekandtnuß / nicht purè vnd vnbedingter weiß / sondern mit gewissen wichtigen qualiteten vnnd beygefügtem sonderbahrem special Bericht vorgebracht worden/ welcher die gantze Sach in gegeneinander Haltung deß Religionfridens vnd der Geschicht an sich selbsten/ anschenlich erleutert.

Dann was den §. Nach dem aber ꝛc In besagtem Religionfriden anlangt/ in dessen Betrachtung es das ansehen haben möchte/ daß der Beklagten Vorfahren nicht gebührt habe/ solche drey Kirchen wider einzuziehen: So vermag (1.) der Text deß Religionfridens klärlichen/ wann solcher §. Nach dem ꝛc. vnd dessen disposition statt haben solle/ daß in solchen Reichs Stätten dise beyde Religionen / zur Zeit deß Religionsfriden / sich præcisè befunden haben müssen: Nemblichen die alte Religion vnd die Augspurgische Confession. Nun ist aber in der Statt Straßburg vnd besonders den dreyen Kirchen/ die benandte alte oder Catholische Religion/ selbiger Zeit purè nicht gewesen/ sondern ein Newre vnd dritte Religion/ Nemblichen die Interims Lehr (darvon hieoben mehrerer bericht beschehen) welche sechs Jahr zuvor daselbsten/ mit gewisser maß/ wie ebenmessig hioben weitleuffiger vermeldet/ admittirt vnd zugelassen worden/ welches dann eine mixtur vnd vermischung/ auß den vbrigen beeden Religionen gewesen: Inmassen solche beyde Religionen/ Nemblichen die alte: vnd die Interims Lehr/ gar einander gestracks opponirt vnd entgegen gestellt worden/ in §. Darmit ꝛc. Reichs Abschiedt de Anno 1548. Hiengegē aber ist in den Rechten klärlichen versehē/ das wa ein Statut oder Satzung ein gewisse qualitet

erfordert/

erfordert/dergleichen mixturen, allerdings außgeschlossen/vñ in solcher satzung nicht begriffen seyen. Mixta enim à simplicibus & puris sunt diversa, & tertiam ac separatam speciem constituunt: Ideoque Statutum vel Constitutio, de simplici vel puro loquens, nullo modo ad mixtum extenditur *l. Statu Libero § fin ff. de Stat. lib. l. munerum. §. mixta in ff. de muner. & honor. Bald. in l. omnes populi. n. 7. ff. de just. & Jur. & cons. 335. nu. 6. lib. 1. Bart. Alciat. & Dd. in l. 2. in princ. ff. de Verb. Obligat. Tiraq. d. ll. connubial. gloss. 5. n. 71. Schrad. cons. 3. num. 176. lib. 1.* Wie dann dieser meinung auch der Religionfriden in §. Doch sollen rc. selbst zustimpt/ da allein die gemelten zwo vnd nicht mehr Religionen zugelassen oder verstanden werden. Daß aber die ledige alte Religion in vielgedachten Kirchen in Anno 1549. nicht purè eingeführt oder gelehrt/ Erscheinet vnder andern auch auß dem/ daß Doctor Caspar Hedio, in dem Münster selbiger zeit noch geduldet/ vnd die Predigt daselbsten zuverrichten/ Jhme vertrawt worden: welcher doch/ wie menniglich bekandt/ der Lutherischen Religion offentlich zugethan gewesen/ auch fünffzehen gantzer Jahr zuvor/ vnd ehe den Geistlichen die Kirchen vergönnet worden/ sich in den Ehestand begeben gehabt: Jnmassen auch der oballegirte vertrag im Buchstaben mit sich bringt/ auff was für ein Religion die einraumung der Kirchen damals gestelt worden/ Nemblichen auff die Keyserliche Declaration oder daß Interim. Vnd eben dises Argument führt auch in einē fast gleichförmigen Religionsfall *Matth. VVesenbec. in cons. 231. num. 19. vol. 5.* da Er dann mit mehrerm darthut, quod Constitutio pacificationis Religiosæ, sit stricti Juris, & quod qualitas in dispositione requisita, præcisè tēpore dispositionis debeat adesse per Doctrin. *Castrens. Corn. & aliorū.* welcher *VVesenbeccij authoritas* im gantzen Reich dergestalt angesehen/ daß man auch bey den höchsten Gerichtsstellen in decisionibus causarum sich auff seine meinung zu fundiren kein bedencke trägt/ Magnum autē est in praxi, decisionem habere Doctoris alicujus excellentis in terminis. *Menoch.*

 cons.

conf. 73. *nu.* 17. *Surd. Conf.* 379. *nu.* 23. *Magon. Decis. Florent.* 66. *nu.* 31. *Afflict. Decis.* 169. *nu.* 8. Gesetzt aber (2) das Anno 1549. die alte oder Catholische Religion/ ohne einigen andern zusatz alhie were eingeführt worden: So erfordert doch der Religionsfriden klärlich/ daß dieselbige alte Religion zu der zeit/ wann die abschaffung vorgenommen werdē wolte/ müsse im gang vnd gebrauch sein/ daß ist/ das solche Religion würcklich vnd offentlich exercirt vnd geübt werde: Inmassen die wort deß Religionfridens nach aller Rechtsverstendigen/ so wohl einer als der andern Religion zugethan / einhelliger meinung / insonderheit diß orts/ nicht auff die Civilem, sondern naturalem & corporalem possessionem, adeoque realem insistentiam, eigentlich zuverstehen. *Symph. Tom.* 1. *part.* 1. *tit.* 3. *vol.* 3. *nu.* 3. 5. 6. & 7. Diese substantialis qualitas quæ de forma est Sanctionis Religiosæ adeoq; negligi nullo modo potest, findt sich auff deß Stiffts seiten keines wegs; sondern seind offternante Kirchen alles Gottesdiensts vnd Geistlicher Ceremonien selbiger zeit/ als die Statt derselben sich vndernommen/ gäntzlichen beraubt gewesen.

So ist auch (3.) hieoben außgeführt/ mit was reservat vnd clausulirtem vorbehalt/ die Einraumung der Kirchen beschehen. Also daß die Dispositiondeß Religionfridens / nicht ein bestendigen immerwehrenden Gang vnd Gebrauch der alten Religion (wann schon dieselbige noch in esse gewesen / wie nicht) in disen Kirchen gefundē/ wie es der Buchstaben erfordert: sondern ein vergenglich/ widerzufflich temporal werck/ welches in Krafft beyder Partheyen getroffener Vergleichung widerumb hat revocirt vnd geendert werden mögen. Dise pacta aber/ vnd der Religion halbē getroffene bedingungen der Partheyen oder Stände im Reich/ seynd in dem Religionsfriden nicht verbotten vnd cassirt, sondern vilmehr erlaubt vnd zugelassen worden / wie auß vnderschidlichen Puncten desselben zusehen/ also daß nicht allein daß Interim an sich selbsten durch Auffrichtung deß Religion

Fridens

Fridens cessirt, vnd auffgehört hat / wie hie oben etlicher massen beygebracht / sondern auch vermög deß Vertrags selbsten vnd dessen angehenckter Clausuln vnd vorbehaltener Außnahmen / kein ewiger vnverenderlicher Gebrauch der Religion in solchen Kirchen vorhanden gewesen. Vnd will einmal hoch vonnöhten seyn / diß Orts fleissig zu vnderscheiden / ob etwan ein Reichs Statt die Catholische Religion schon von altem her vnd vor dem Interim neben der Augspurgischen Confession gehabt habe / von welchem Fall dañ der Religionsfriden eigentlich redet / vñ an sich selbsten allererst billich ist / daß dieselbige daselbstē gelassen werde: oder ob sie allererst vor wenig Jahren / vñ durch das Interim / mit gewissem Bedtng eingeführt worden / wie bey der Statt Straßburg beschehen / welchen Falls man nicht darfür halten will / daß der Religionfriden / solche kurtze Vbung der Catholischen Religion / für ein solch vnbeweglich vnd jmmerwehrend Fundament angesehen / daß auch in Ewigkeit kein Enderung darbey vorzunemmen: Bevorab wann die reformation dergestalt in den Stätten würdt angestelt / daß doch in einer Statt beede exercitia zugleich verbleiben / vnd nicht eins oder das ander gar im grundt vertilgt würdt: Jnmassen bey Straßburg beschehen / daß die Catholische Religion daselbsten noch in vbung erhalten worden.

Daß auch (4.) vielgedachter §. Nach dem aber rc. in dem Religionsfriden nicht nur nach dem eusserlichen Buchstaben nudè & juxta corticem verborum, vnd wie es sich etwan erstliche möchte ansehen lassen (id quod de jure fieri non debet. *Menoch. de arbitr. quæst. Cas. 199. nu. 7.*) zu interprætiren / sondern in seinem eigentlichen verstand erwogen werden muß / das geben die nach solchem auffgerichten Religionsfriden im Reich / vnd insonderheit auch bey den Stätten vorgenommene Religionshandlungen / genugsam zuerkennen: gestalten auch gar Keyserliche Commissiones vorgangen / vermittelst deren bey den jenigen Stätten / da beede Religionen / zur zeit deß Passawischen vertrags vorhanden gewesen / die änderungen so nach dem Reli-

g'onsfriden vorgenommen/ auch durch Keys. Consens authorisirt vnd bekräfftiget worden/ wie solches mit præjudicien vnd exemplis zubelegen: welches nimmermehr geschehen were/ wann nicht vielgedachter Paß deß Religionfridens/ auch seine gewisse vnd zulässige limitationes vnd erklärungen admittirte vnd leiden köndte: Hieher dann auch billich repetirt werden/ die requisita ermelten Religionfridens/ von denen in vorigen Exceptionibus gehandelt worden: daß nemblichen die Statt Straßburg in Anno 1560. vnd 61. wider dieselbige nicht gehandelt/ in dem Sie dem andern theil sein Religion/ Kirchengebreuch oder Ceremonien, nit abgethan/ oder jhn darvon getrungen/ sondern bey dem/ daß Er damals gehabt rühwig verbleiben lassen.

Weil dann in dieser gegenwertigen Straßburgischen sach/ sich termini difformes erzeigen/ die mit solchem Articul deß Religionfridens/ in jhren vmbständen nicht vberein kommen/ vnd demnach auch dieser streitt auß solchem paragrapho nicht zu decidiren oder zuerörttern: So ist (5.) die entscheidung/ auß der vbrigen gemeinen disposition deß Religionfridens zunemmen/ da dann in dem §. vnd darmitte. außtruckt/ich versehen/ das allen vnd jeden Ständen zugelassen seye/ Jhr Religion vnd Glaubens vbung/ in jhrem Gebieth vnd Obrigkeit anzurichten/ zumahl wann solches ohne einzich: vnd besitzung der Geistlichen Güter (Inmassen diß orts die Statt Straßburg nicht eines gulden werth von Gütern oder Gefällen verendert/ sondern der ledigen vnd verlassenen Gebäw sich vndernommen) ins werck gesetzt würdt. Das aber die Erb. Frey vnd Reichs Stätt/ auch vnwidersprechliche Stände deß Reichs seyen/ auch in tractation vnd abhandlung deß Religionfridens / von beyder Religion Ständen/ vnweigerlich darfür erkandt vnd gehalten worden/ vnd demnach aller Reichs Constitutionen, so wohl als andere Ständt fähig/ daß ist auß den Reichs Actis vberflüssig bekandt/ vnd erleuchtet vnder anderm auch daher/ das in dem ersten Concept

cept deß Religionfridens/ so Anno 1555 von beyderley Ständen/ König Ferdinando vberg ben worden/ eben auß der Consideration der Stätt in specie kein meldung beschehen / dieweiln allerseits für vnstreittig gehalten wordē/ daß die Erb. Stätt auch vnder den vbrigen Ständen begriffen.

Wann dann nun die Statt Straßburg/ wegen ob angeregter vngleicher vmbständt in dem §. Nach dem aber rc. reverà nicht gemeint/ So hat sie krafft der vbrigen verordnung in dem Religionfriden so wol/ als andere Ständt/ in den lähren Kirchen/ die vielgemelte bestellung zulässiger weiß vornemmen können. Daß es auch (6.) bey dem Religionsfriden den richtigen verstandt/ der Erb. Stätt halben gehabt habe/ wie jetzund distinguirt vnd vnderschiedlich darvon gehandelt worden / das ist nicht allein auß anderer Reichs Stätt/ so wohl von einer als der andern Religion / nach selbiger zeit fürgenommenen änderungen in Religions sachen/ sondern auch eben auß dem jenigen selbsten / so bey der Statt Straßburg dißfalls vorgeloffen / offenbarlich zuvernemmen: dann dieweil gleich in dem fünfften vnd sechsten Jahr/ nach solchem Religionsfriden/ bemelte Statt dieser drey Kirchen sich angenommen/ zu welcher zeit dann ohne das/ die in Anno 1549 bestimpte zehen Jahr zu end gewichen gewesen/ vnd dann Sie die Statt auch noch in frischer gedächtnuß gehabt/ was kurtz zuvor/ von den gesampten Ständen deß Reichs beschlossen worden: So ist nicht zuvermuthen/ daß Sie wissentlich vnd vorsetzlich/ wider solche Reichssatzung hab handlen wollen/ cum intentio vel præsumptio delicti inclusiva nunquam præsumatur. *Cothm Resp. 59. nu. 175 Menoch. Cons. 68. nu. 24. & cons. 203. nu. 17. Fulo Ratian. de probat. c. 6. nu. 5. Tom. 2. Decian. Resp. 93. nu. 129. vol. 2. Menoch. de præsumpt. præs. 2. lib. 5. per tot.*

Sondern eben darumb daß ein Rhat der Statt Straßburg solche vacirende Kirchen eingenommen/ ist zu præsumiren, das es dem kurtz zuvor außgekündetem Religionsfriden/ seinem eigentlichen

lichen verstandt nach nicht vngemäß gewesen: darbey dann besagte Statt Straßburg bemelten vnderscheidt/ mit fleiß observirt, daß Sie nemblichen an denen orten der Statt/ da die alte Religion noch in jhrem würcklichen gang vnd vbung gewesen/ kein andere Religion eingeführt / sondern dieselbigen in jhrem wesen verbleiben lassen: welches sie doch sonder allen zweiffel auß trieb deß gewissens/ eben so wenig vnderlassen haben würde/ waß Sie nicht ermelten vnderscheid in acht genommen/ vnd sich erinnert hetten/ was jhro diß orts krafft deß Religionfridens erlaubt oder nicht erlaubt seye. Neben solchem allem ist auch (7) dieses zuerwegen/ dieweil die Statt Straßburg zur zeit deß Religionfridens in der vorsorg gestanden/ Es möchte vielangezogener §. Nach dem aber rc. Jhro etwann ins künfftig zu præjudiß vnd entgegen verstanden werden / als welche gleichwohl selbiger zeit/ nicht nur ein einige Religion bey sich gehabt/ daß sie zuverhütung beschwerlicher consequentz vnd vmb mehrer sicherheit willen / also balden solcher Disposition sich beschwerdt/ bey der Königlichen Mayst. Ferdinando selbsten vmb änderung gebetten/ vnnd da nichts zuerlangen gewesen / so wohl auff dem Reichstag Anno 1555. Als dem volgenden de Anno 1557. vor Notario vnd gezeugen/ auch vor dem gantzen Erbaren Stätt Collegio (dieweil es an höheren orten nicht angenommen) wider solchen Paß solenniter protestirt, vnd sich offentlich erklärt/ daß sie in denselbigen jhres theils keines wegs gewilligt haben wolle. Welcher modus der Protestation auff den Reichstägen nicht gar vngewohnt/ sondern zu mehrmaln / wie auch insonderheit in Anno 1544. von den gesampten Catholischen Ständen practicirt vnd gebraucht worden: Jnmassen noch vff den heutigen tag von dem andern theil solche protestationes, als kräfftig vnd gültig/ offentlich verthädigt werden. Vnd ist solchem nach der Statt Straßburg destoweniger verwehrt gewesen / volgender zeit/ vber offt: vnd vielgedachte verlassene Kirchen/ sich jhres Rechten zugebrauchen.

Alle

Alle dise erzehlte fundamenta nun/ seynd (8.) die vnfehlbare Vrsachen gewesen / daß der Stifft Straßburg oder ein Thumb Capitul nun bey nahend in die sibentzig Jahr lang / auff den Religionsfriden niemaln geklagt/oder vnderstanden Proceß außzuwircken / oder auch sonsten an gehörigen Orten dergestalt die Sach anzubringen/ daß die Beklagten dessen fatte Wissenschafft getragen / oder auch zu jhrer Verantwortung weren gelassen worden: Da doch solche Zeit vber auch die wenigsten Mißverständt zwischen hochermeltem Stifft vnd der Statt jederweilen vnverzüglich geandet / vnd sonderbare Handlungen deßwegen angestelt/ ja wol endlichen/wann die Güte nichts verfangen wollen/gar der weg Rechtens an die Hand genommen worden. Da nun in solchen geringen Nachbarlichen Irrungen dergleichen vorgangen/ vnd das wenigste nicht zu ruck gebliben/ wie ist dann zu glauben oder zu præsumiren, wann ein hochlöblich Stifft sich befugt erkandt/ vnd bey sich befunden hette / daß die vorgangene änderung dem Religionsfriden zuwider / daß es dise prætendirte Bischoffliche Gerechtigkeit / ein solche geraume Zeit/ vnd wa nicht auff andere weg/jedoch durch ordentlich Recht nicht widerumb gesucht/ angesprochen vñ erfordert haben würde.

Wollen also die Beklagten jhres theils nicht darfür halten/ wann man bekandtlich/oder es sonsten an sich selbsten vnlaugbar ist/ daß nach dem Religionsfriden dise Kirchen eingezogen / oder auch andere mutationes, in Religions Sachen vorgenommen worden/daß eben darumb ex inevitabili & necessaria consequentia solches alles also balden/vnd ohne einiges weitere Bedencken/ Einred vnd Exception,zu restituiren vnd widerumb in vorigen Stand zu richten/dieweil dise/ wie auch alle andere Regular Satzungen / jhre billichmessige Declarationes, limitationes vnnd fallentias, so wol bey dem einen als bey dem andern Theil billich admittiren vnd leiden können vnd sollen. Vnd muß solche Regul ad terminos habiles & congruos revocirt vnd also verstanden werden / daß kein Widerwertigkeit in dem Religionsfriden ein-

eingeführt / vnd die Speciales limites, welche in solcher Constitution mit grossem Bedacht / Mühe vnd Arbeit / zu erleüterung der Sachen beschlossen vnd erhandelt worden / wie auch die vor vnd nach dem Religionsfriden auffgerichtete verträg / nicht auffgehaben oder vber ein Hauffen gestossen werden: vnd wann auch gleich kein einiger Vmbstand diß Orts in acht genommen / sondern lediglichen auff die Zeit der Einziehung der Kirchen gesehen werden solte / welches doch citra absurditatem nicht wol gesagt werden kan: So were doch bey dem Bißumb gestanden sich besagter Verordnung in dem Religionsfriden / so weit dieselbige seyn deß Stiffts privat Interesse, vnd eigenen Vortheil berührt / zu begeben / vnd demselbigen / wa nit expressè, doch tacitè zu renunciiren, vnnd darauff Verzück zuthun. *per Jura superius ex Tiraquello & aliis adducta*, cum in Jure novum non sit, ut major interdum habeatur ratio taciti quam expressi. *Tiraq. in d. gloß. 7. n. 73. in ll. Connub.*

Dises alles nun was beydes in vorigen Exceptionibus vnd dann auch hie oben außgeführt / wirdt mächtig mit dem bestereckt daß die Widereinnemmung der Kirchen / nicht allein tacitè, wie gemelt / sondern auch durch vilfaltige vnderschiedliche actus vnnd handlungen / durch die Herren Bischoff vnd daß Thumb Capitul nach vnd nach in mehrerley weg ratificirt vnd gutgeheissen worden / Id quod etiam in acquisitione jurium spiritualium Episcopo aliàs competentium de Jure sufficit, ut nimirum consensus Episcopi, vel in actu, vel post actum, sivè tacitè, sivè expressè accedat: Imò ex lapsu longissimi temporis intervenisse præsumitur. *Panorm. in c cura. ext. de Jur. Pat. & cons. 89. nu. 3. lib. 2. Card. Florent. d. c cura in fine verb. pro eo, quæst. 8. nu. 12. Tiraq. de ll. connubialibus gl. 7. nu. 47. Roman. sing. 325. Schrad. inter cons. Borchold. cons. 20. p. (mihi) 161. 162. part. 2.* Ubi dicit, illud in primis locum habere in possessore. *Riccius in prax. Ecclesi. tit. de jur. Patron. nu. 3. ubi multa præjudicia Rotæ allegat.* Sondern auch gleichsam deß gantzen Heyligen Reichs beliebe: vnd genemhaltung

haltung darauff erfolgt / wie dañ allerseits offenbar / daß auch die Röm. Keyser so von Anno 1560. biß auff gegenwertige Zeit regirt, wider dise Statt der eingenoñenen Kirchen halben / daß wenigste niemalen geandet / da doch ausser allem Zweiffel zusetzen / wann allerhöchst gedachte auff einander gefolgte vier regirende Römische Keyser solten verspührt haben / daß diese der Statt Straßburg an hand genommene versehung der drey Kirchen / wider Recht / vnd den Religionsfriden gewesen / dieselbigen solches nimmermehr würden haben hiengehen lassen: welches Argument dann in den Rechten nicht geringe würckung hat / Scientia enim & tolerantia Imperatorum, in ejusmodi actibus publicis, accedente legitimo temporis decursu, maximam securitatem confert, & non minus operatur, quam vera concessio: & contra regulas Juris, jus facit in oppositum. *Anth. de Butr. c. quia de consanguinitate & affinitate. Sola. ad const. antiq. Sabaud. in Proem. gl. 4 nu. 41. Intrigli. de Feud. quæst. 4. nu. 71. Cent. 1 Grat. resp. 7. n. 20. lib 1. Alexand. Raudens. de Analog c. 39. nu. 148. Cacheran. Decis. 68. num. 39.* Ubi dicitur, quod tolerantia superiorum ex illicito faciat licitum. *allegando Alexand. in cons. 1. vol. 2.* Vnd ob gleich (welches wol zumercken) innerhalb fünffzig Jahren vnderschiedliche Keyserliche Commissiones außgangen / vnd in nahmen der Keys. Mayst. zwischen dem Stifft vnd der Statt / anderer differentien vnd irrungen halben / tractirt vnd gehandelt worden / wie insonderheit Anno 1578. 1585. 1593. vnd 1602. beschehen: So ist doch wegen diser Kirchen restitution oder der Religion halben niemaln das wenigste vorkommen / welches gewißlich nicht verblieben were / wann vielgedachte handlung vnd änderung mit diesen dreyen Kirchen auff der Statt seiten / für so vnbillich vnd widerrechtlich were angesehen worden / wie sie jetzmaln will gedeutet werden.

Was nun den langwirigen rühwigen besitz / welcher nicht nur auff sibentzig Jahren / sondern / wann obbeschehene erleuterung in acht genommen würdt / auff hundert Jahren bestehet / vnd

die dahero rührende Verjärung anlangt/ So will zwar heutigen tags von etlichen solche possession vnd verjährung / darumb nit für zulässig vnd passierlich gehalten werden / dieweil dergleichen Geistliche sachen extra commercium hominum seyen/ vnnd nicht præscribirt werden können. Daß aber solcher einwurff in diesem gegenwertigen fall/ da es vmb den eusserlichen gebrauch der Kirchen/vnd auffrichtung deß Gottesdiensts/in denselbigen/ zu thun ist/nicht statt habe/daß ist zuvorderst darauß genugsam abzunemmen/daß der Kirchensatz/patronat, bestellung der Geistlichen Aempter/durch præscription vnd verjährung auch gar von Laicis,vnd Weltlichen Standts Personen/kan erlangt vnd zuwegen gebracht werden/ etiam de jure Canonico *per c.quærelam. de electionibus. Menoch. Cons. 512.nu.5. VVesenb. cons. 48.nu. 6. Mascard de probat. Conclus. 585. nu. 6. Schurff. cons. 81. cent. 2. num. 9. Decian resp. 8.nu. 1. 2.vol. 3. Gilken de præscript. part. 3. cap. 9. num. 21* Vnd ob es zwar mit dem innerlichen Gottesdienst deß Hertzens/vnd anderer gewisser stuck halben/ein andere beschaffenheit: So kan doch der Cultus externus,wie auch die Kirchen vnd Gotteshäusser vermög der Recht/gar wohl possedirt vnd consequenter auch præscribirt vnd verjährt / darüber auch richtige verträg abgehandelt vnd beschlossen werden / wie auß dem Reichs Abschiedt de Anno 1544. §.welche Ständt aber rc. Item auß dem Passawischen Vertrag vnnd dem Religionsfriden selbsten klärlichen zusehen. Et rectè dubium hoc resolvit. *D R apud Hermannum Esaiam Rosencorb. Pract. Forens obs c. 30.nu. 19* Ubi dicit: licet dicatur,quod Religio non possideatur pro ut de aliis Juribus æquè dici potest: attamen nemo inficias ibit, quin talia Jura possideantur, & in usu & exercitio illorum , quasi possessio consistat. Cujus intuitu non minus ex dicta constitutione Religionis, competentia interdicta possessoria locum habere possunt; daher dann auch kompt/ das so vielfaltig in den Reichs Abschieden auch dem Religionsfriden selbsten / der possession

besitzes/

besitzes/herbringens/gebrauch/gang vnd vbung der Religion gedacht würdt: welches lauter termini, die ad possessionem vel quasi gehörig. Dieweil dann alle dergleichen sachen possedirt vnd in besitz erhalten werden können: So seind Sie auch der præscription vnd verjährung vnderworffen/*per Reg. Bald. in Rubr. ext de præscript. ad finem.* Quod nimirum ea quæ possidentur etiam præscribuntur: wie dann auch in den vorigen exceptionibus ein præjudicium Camerale angezogen worden/daß das Exercitium Religionis wider einen Bischoff oder superiorem verjährt werden möge: ja die Canonischen vnd Päbstlichen recht selbst/bringen offenbarlich mit sich/daß die Geistlichen Handlungen/so zu dem Gottesdienst gehörig/von der verjährung nit außgeschlossen oder befreyet: Sondern præscribirt werden können. *cap. auditis 15. & inprimis c. cum olim 18. ext. de præscript.* Ubi omnia ferè Jura spiritualia enumerantur, & tamen illorum præscriptio à Pontifice ibidem approbatur. Wie dann auch die condictio ex pace Religiosa vnd die diß orts gebührende klag vnd forderung so auß dem Religionsfriden entspringt/vermög der Recht vor vielen Jahren erloschen. Facit inprimis quod hæc actio ex constitutione Religiosa ad similitudinē pacis publicæ *Mynsf. cent. 4. obs. 35. nu. 3.* Cui pax Religionis æquiparatur *Gilm. Decis. 59. nu. 18. lib. 2.* ultra longissimum tempus non duret.

Sonsten bedarffes diß orts keiner weitläufftigen Justification oder besterckung/solcher verjährung/mit denjenigē requisitis, die in den Rechten erfordert werden/dieweil auß obdeducirtem so viel zuvernehmen/daß die Statt Straßburg wo nicht nunmehr in die hundert/doch auffs wenigst sibentzig Jahr in gutem besitz versirt, da dann vermög der Recht vnnötig/die vbrigen notwendigen stuck beyzubringen: Bevorab/dieweil ex lapsu triginta vel quadraginta, nedum centum annorum, titulus ad versus scientē & patientem, etiam in iis, in quibus agitur de magno præjudicio, præsumirt würdt. *Latè Schrad. cons. lib. 2. Wesenb. cons. 233. num. 70. part. 5. l. sicut l. omnes l. notissimi. C. de*

præscript. 30. *vel* 40. *Annorum. cap. cum Ecclesia de caus. possess. & proprietat. Vasq. illust. quæst. lib.* 2 *c.*87. Et indistinctè præscriptio Quadraginta Annorum, absque titulo, currit etiam contra Ecclesiam. *tradunt Canonist. Comm. in c. de quarta. Ext. de præscript. Bald. de præscript.* 2 *part.* 3. *part. princ. c.* 6. *n.*9. Wiewol auch hieoben zu allem Vberfluß klärlich dargethan / daß der Beklagten Besitz auch titulirt, vnd dieselbigen vnderschidliche Jura vnd befugsame gehabt haben / bey vil ermelten Kirchen / daß jenige vorzunemmen / so sie vermög Obrigkeitlichen Ampts nicht vnderlassen können. Gleichmessige Beschaffenheit hat es auch mit dem requisito bonæ fidei, quæ itidem triginta annis præsumitur *Bald. in l. fin. circa finem & n.* 17. *C. unde vi. Dec. cons.* 267. *n.*5. *Afflict. Decis.* 40. *n.*12. *Boër. Decis.* 39. *n.* 7. *Nicol. Euerhard. Doctor Ingolstadiensis inter cons. Borch. cons.* 3. *part.* 2. ubi multa ad præsentem causam spectantia adducit.

Waß dann hiebevor wegen deß Hagenawischen Vertrags so in Anno 1604. auffgerichtet / excipiendo eingeführt worden / daß bitten die Beklagten nachmaln zum allervnterthenigsten mit Fleiß zuerwegen / vnd in allergnedigste Obacht zuziehen / dieweil darauß sovil abzunemmen / wann gleich alle bißher erzehlte fundamenta vnd Einreden / keinen Bestand haben solten / dessen sich doch die Beklagten nimmermehr versehen können oder sollen / daß doch dise kräfftige vñ mit so grosser Solennitet auffgerichtete / auch mit aydlichen Betheürungen / bekräfftigte Vertragshandlung / jhren bestendigen Platz erhalten müste: In erheblicher Betrachtung / daß da je der Beklagten Vorfahren (welches doch nit gestanden wirdt) wider den Religionsfriden etwas verhandelt hetten / solches doch insonderheit auch durch diese Vergleichung / auff welche als pactum novissimum am allermeisten zusehen / widerumb confirmirt vnd bestettigt worden / welche Vertrag dann in dem Religionsfriden / nicht allein keines wegs verbotten / sondern vilmehr expressè erlaubt vnd zugelassen worden; wie auß dem §. Setzen demnach ꝛc. vnnd dem §. Vnd damit ꝛc. vnd

dann

dann §. Ob solcher ꝛc. auch andern Orten offenbarlich zuvernemmen. Daß auch von solchem Vertrag / dise drey Kirchen / vnd daß darinn / nun in die sibentzig Jahr offentlich geführte Exercitium nicht außgeschlossen / sondern darinn vnfehlbarlich begriffen: daß ist ebenmessig in vorigen Exceptionibus, zugenügen beygebracht; vnd wann es auch auff Seiten eines Hoch- vnd Ehrwürdigen Thumb Capituls selbiger Zeit / je einen andern Verstand gehabt haben solte / dessen man doch ebenmessig keines wegs bekandlich: So hette dasselbige jhme selbsten zu imputiren vnd beyzumessen / daß es nicht mit hellen / runden vnnd teütschen Wortten / solches dem Vertrag einverleiben: vnd außtruckentlich vermelden lassen / daß dise Kirchen oder Religions Sach / vnter solchen universal Wortten nicht gemeint: Dann bey hoch- vnd wolgedachten Herren Capitularen / wie auch zuvorderst dem Herrn Cardinalen vnd Bischoffen / als den Höhern vnd Vorsitzenden / vnd welche einen nähern Zutritt zu dem Protocoll vnd Concipistengehabt / ist fürnemlich gestanden / Legem transactionis apertius zu eröffnen / vnd die eigentliche Meinung expresè vnd deutlich in das Concept zubringen: Aber eben darumb / daß andern theils verstattet vnd bewilligt worden / die Verba universalia **in allem** vnd **durchauß** (darvon dann nichts außzuschliessen) in den Vertrag zusetzen: So ist vnverneinlich zuschliessen / daß eben dises der Statt Straßburg Recht vnd Gerechtigkeit wegen der Religions Vbung vnd Kirchen am allermeisten / darunder verfast vnd gemeint gewesen / vnd es also eben denjenigen Verstand gehabt / wie zwey Jahr zuvor in dem Molßheimischen Concept, bey dem Anfang getroffener Vergleichung / mit etwas mehrerer Erleuterung angedeutet worden; vnd ist also die Interpretation vnd Erklärung solcher Vertrags notul, da je einiger Zweiffel vorhanden seyn solt vilmehr wider die Herrn Gegentheil / als die Beklagten zunemmen vnd zugebrauchen / *per l. veteribus. ff. de pact. & l. cum in lege ff. de contrahenda Empt-*

ubi Com. Dd. Simon. de Præt. cons. 58. n. 17. Alciat. cons. 110. n. 5. Tit. Decian. Cons. 121. n. 17. vol. 3. Es ist aber auch noch auß einem andern Paß deß Vertrags genugsam zuverspühren/daß der Beklagten Inhabung diser dreyen Kirchen / vnd daß darinn bißhero continuirte Exercitium Augspurgischer Confession in specie confirmirt vnd bestettiget worden: In dem §. **So vil zum fünfften** rc. vers. **Hingegen aber** rc. außtruckentlich versehen / daß die Deputati deß Chors hoher Stifft vnd jhre Successorn Jährlichen 600. fl. zu Vnderhaltung der Prediger im Münster / reichen vnd abstatten sollen / dardurch ja die offentliche Vbung solcher Lehr vnd das Predig Ampt daselbsten in solchem Vertrag wissentlich ratificirt vnd gut geheissen wirdt. Ferner in § **was dann** rc. vers. **Fürs ander** rc. Ist in mehrgedachtem Vertrag auch verordnet vñ bestätiget/daß die Statt Straßburg/in der gemeinen Vogthey Martenheim/ die Catholische Religion vnverändert lassen / auch den Collatorn in jhrer Gerechtigkeit kein Eintrag geschehen soll: dardurch dann nicht allein per argumentum à Speciali der Statt / alle jhre vbrige Jura vnd besitzlich herbringen/in Religions Sachen bekräfftiget/ sondern auch so vil zu erkennen gegeben worden/ wann es bey dem Thumb Capitul selbiger Zeit/ein andere Meinung gehabt hette/daß man nicht würde vnderlassen haben / auch diser dreyer Kirchen halben / ein gewissen / sonderbahren / außgedruckten Vorbehalt solchem Vertrag einzurucken.

Wiewol es auch ferner nunmehr leyder dahin kommen/daß bey vilen widerigen alles das jenige/was die Evangelische Ständ in Geistlichen oder Religions Sachen in handen/ oder sonsten quocunq; Jure vel titulo erlangt haben/lauter verbottene Spolia vnd thätliche abgetrungene Entwehrungen seyn müssen: So trägt man doch zu E. Keys. Mayst. als der Brunnquellen der Gerechtigkeit billich das allervnterthänigste bestendig vertrawen/ die werden solche Sachen mit weit andern vnd vnpartheyischen

Augen

Augen ansehen/ vnd die darbey befindliche Vmbständ vnd rechtliche Bedencken allergnedigst zu Gemüht nemmen; Insonderheit aber bey der Beklagten/ vor so vil Jahren vorgenommenen Einziehung solcher Kirchen zuvorderst dises in Keys. Gnaden erwegen/ daß bey solcher in Anno 1559. vorgelauffenen Handlung kein thätliches Spolium oder vnzimliche verbottene Vertringung begangen worden: Alldieweil erstlichen die Vis expulsiva vnd gewaltsambe Außtreibung der Geistlichen nicht vorhanden/ vil weniger erweißlich zumachen. Vnd ob gleich sie die Geistlichen jhnen eingebildet haben möchten/ als ob etwas Gefahr vorhanden/ vnd sie bey jhren inhabenden Kirchen nicht gar sicher seyen/ so sich aber in Warheits grund nicht befinden wirdt: So seind sie doch eo ipso deß remedii possessorij unde vi, nicht fähig: Sintemal in den Rechten kundtlich versehen/ daß der jenige/ der allein auß angetroheter Gefahr sich seiner possession selbsten begibt/ sich der Rechtlichen possessori Mittel nicht zugebrauchen/ dieweil er etlicher massen auß eigenem Willen/ von seinem Besitz weicht: *Ita Menoch. rem. 1. recup. n. 102. post Nattam cons. 316. n. 1. & 2. lib. 2.* Et Stante voluntaria renunciatione & dimissione per quam amittitur & Civilis & Naturalis possessio, spoliatus non potest habere remedium recuperandæ. *Text. in cap. sollicitè c. accepta c. audita, de restitutione Spoliatorum. Rota in nov. Decis. 62. Gabriel. lib. 5. conclus. 1. n. 71. de restitutione Spoliatorum.*

Fürs Ander/ so ist in vorigen Exceptionibus außgeführt/ daß auch darumb diß Orts kein Spolium vorgangen/ oder die Herrn Gegentheil also balden widerumb zu restituiren, dieweil sie zur Zeit der angegebenen Spoliation vnd Entsetzung/ selbsten nicht in possessione gewesen: Item/ daß sie auch für sich selbsten vnd eigener that jhren Besitz begeben vnd verlassen/ *per Jura ibid. allegata.*

Drittens; So kan auch vermög der Recht kein spolium geklagt/ oder die wider abtrettung begert vñ erfordert werden/ waß

ein

ein klar richtig pactum vñ beding oder vergleichung vorhanden/ daß der spoliatus nichts weiters suchen: Sondern der inhaber bey seinem besitz verbleiben vnd gelassen werden solle. *Ita latè Menoch. rem. 1. recup. nu. 281. Gabriel. d. conclus. 1. nu. 134.* Inmassen diß orts der obangezogene Clare Hagenawische Vertrag vorhanden/ vermög dessen die Statt Straßburg / in allem /bey dem jhrigen verbleiben/ vnd deßwegen nicht angefochten werden solle.

Vnd dieweil fürs Vierdte/ solcher Vertrag an Aydesstatt von den Interessenten gelobt vnd bekräfftiget worden: So kan diß orts destoweniger die actio spolii statt haben/ vnd die restitution wider gesucht werden. *Rota in noviß. Decis. 16. & 18. Afflict. Decis. 69. nu. 7. Paris. cons. 11. nu. 13. lib. 4. Menoch. d. l. nu. 287. Gabriel. d. conclus. 1. num. 135.*

Darzu dann Fünfftens kompt/ das solcher Hagenawische Vertrag auch pro bono pacis vnd zu dempffung der damals entstandenen Kriegs vnruhe/ auffgerichtet/ vnd darinn der Statt jhr possession vnd besitz in Geist: vnd Weltlichen sachen bestätigt worden/ welchen falls abermal die spoliklag keines wegs platz finden kan. *Paris. cons. 24. num. pen. vol. 2. Gabriel. d. conclus. 1. n. 201.*

Sechstens/ so mögen auch die Herren Clägere dahero die Beklagten keines spolii beschuldigen/ dieweil zu derselbigen zeit von den gegentheiln/ die einem: vnd bestellung der Kirchen nicht contradicirt oder widersprochen worden. *Socin. cons. 266. num. 19. lib. 2. Cardin. Thusc. conclus. 385. nu. 74.*

Endlichen so geben auch ins gemein/ die beschribenen Recht heilsambe anweisung/ was darzu erfordert werde/ wann ein spolium prætendirt, vnd darauff geklagt werden will/ vnd das gar nicht genug seye / da vorgeben würdt / der klagende theil seye vor vielen Jahren/ in possess, vnd besitz gewesen / vnd hernacher von demselbigen wider kommen. Ergò soll in continenti die restitutiõ wider beschehen vnd der jetzige Inhaber ohne einige Ein: vnd widerredt/ das jenige so angesprochen worden/ also balden abtrettẽ/ sondern gehören viel vnderschiedliche requisita darzu / welche

klagenden

klagenden theils vor allen dingen zu recht wahr gemacht vnd dargethan sein/wie dieselbigen insonderheit von *Mascardo conclus. 1321. nu. 18. & seqq. de probat.* neben vielen andern Rechtsgelehrten ordentlich beschriben werden.

Dieweil dann/wie der lenge nach verstanden/vnd da nötig noch mit mehrern Rechtsgründen außgeführt werden köndte/ die Beklagten keiner vnzimblichen depossessionier: vnd entsetzung mit bestandt beschuldigt werden können: Hiengegen aber dieselbigen in langwürigem rühwigem besitz/ diese Kirchen fridlich ingehabt/ die Herren gegentheil 70. gantzer Jahr stillgeschwigen/ja auch inmittelst ein klaren/kräfftigen vertrag abgehandelt/ vnd also da gleich einiges vitium possessionis vorhanden gewesen sein solte/ dasselbige doch/ durch solche lange zeit vnd der Herren gegentheil patientz/ vnd andere wissentliche handlungen allerdings purgirt währe. So fallt den Beklagten sehr beschwerlich jetztmahlen mit dieser anforderung beladen zu werden: Es wöllen auch Sie die Beklagten nicht verhoffen/ daß die Herren Impetranten, bey diser grossen Calamitet vnd erbärmlichen zustandt deß gantzen Reichs/ einen vorthel zusuchen/ vnd das jenige zubehaupten gemeint sein werden/ was Sie vnd jhre hochgeehrte Vorfahren in sibentzig Jahren ordentlicher weiß zuklagen vnd zuerfordern bedenckens getragen/ man will jetzunder nicht vermelden/ das die jenigen actionen vnd ansprüch/ jhrer befugsame halben/ in den Rechten/ in nicht geringem verdacht schweben/ welche eine solche lange zeit zu ruck bleiben/ vnd nicht fürderlich gehöriger orten eingewendet worden. *c. Christianis 11. quæst. 1. c. nullus & ibi Felin. n. 1. ext. de præs. Afflict. Decis. 13. nu. 22. Menoch. præs. 91. nu. 1. lib. 2. Cravet. Cons. 28. nu. 6.*

Vnd eben auß der vrsachen/ dieweil die Beklagten/ wie gemelt/ in rechtmessiger vnd vnangefochtener possession dieser Kirchen/ soviel/ vnd manche Jahr verblieben vnd noch seind: So haben sie sich dises Commodi possessionis billich zuerfrewē vñ seind auch noch zur zeit von Rechtswegen darbey zu lassen vnd hand zu-

haben; Auch durch dergleichen kurtze vnd Summarische Proceß/ wie es die Herren Clägere vorhaben/ darvon nicht zuverstossen. Sine exactâ enim causæ cognitione; sivè summariè, nemini aufferi potest possessio, ne quidem à Principe summo. *l meminerint. C. vnde vi. Dec. cons. 198. in fin. Afflict. Decis. 361. num. 35. Schurf. cons. 6. n. 8. cent. 3. Menoch. in 8. rem. recup. nu. 50. 63. & rem. rec. 1. n. 111. Fichard cons. 7. n. 1. vol. 1.* Ita etiam in terminis nostris Religionis *Gilm. in Decis. sive rebus jud. Cam. lib. 2. p. (mihi) 723. in princ. illius decisionis. & nu. 3. 4. 5. 6. 7. Item Decis. 59. § sextò quia Abb. fol. 711. Item fol. 748. sub. nu. 3. Item fol. 753. sub. num. 11. & 12.* Neque pro nunc disquirendum utrum justa vel injusta sit possessio, cum hoc non ad summarium sed ordinarium judicium pertineat. *Idem Gilm. Decis. 59. nu. 13. lib. 2.* zumahl/ dieweil (wie gemelt) das spolium keines wegs erwisen/ sondern die sach einmal altioris indaginis, vnd man also diß orts in den terminis gar nicht versirt, da es heisset/ hodie constat, hodie agatur; oder spoliatum ante omnia restituendum. Sondern soll vnd muß vielmehr dißfals die Regul in acht genommen werden. Possessorem in sua possessione esse manutenendum, etiamsi prædo sit, gestalten auß den Rechten ansehenlich beyzubringen: vnd da derowegen ja die Herren gegentheil nicht vermeinen rüwig zu sein: So seind dieselbigen zu ordentlichem formblichem Proceß billich zu remittiren vnd zuverweisen: vnd ob zwar darfür möchte gehalten werden/ dieser der Statt Straßburg besitz seye notoriè widerrechtlich vnd vnbillich/ vnd derowegen keines weitern procedirens vonnöten/ wie dann heutigen tags/ solche scharpffe vnd geschwinde schlüß vnd determinationen, sonderlich bey Interessirten Partheyen allzuviel wöllen fürbrechen vnd vberhand nehmen: So ist doch abermaln ansehenlich ergründet/ das neben dem Rechtens, Quod multa dicantur notoria, quæ tamen revera non sunt, auch eben in solchem fall plena & ordinaria causæ cognitio erfordert werde/ vnd nicht zugelassen seye/ mit hindansetzung solcher ordentlichen erkundigung die possessorn ihrer

inhabung

inhabung zuentsetzen. *gloss. in c. ad nostram 21. verb observandus de Jurejur. Abbas in c. cum sit. nu. 28. de Appellat. Barbat. cons. 51. nu. 21. vol. 1. Socin. sen cons. 17. nu. 12. vol. 1.* Et hanc sententiam magis communem esse dicit Apostillat. *ad Bart. in l. qui habet §. quolibet. verb. dicam. in fin ff. de Tutel.* Et verissima est hæc doctrina quando saltem probabiliter existimari potest, possessorem etiam injustum, aliqua defensione uti posse. *Abbas in c. accepta. nu. 6. de restit. Spoliat. Decius in l. si pacto num. 5. C. de pact. Mandos. apud Roman. cons. 499.*

Sonsten wollen bey E. Keys. Mayst. die Beklagten nicht weitläufftig auß führen/wie hoch dem gantzen Heyligen Reich daran gelegen/daß diese Namhaffte Frontier vnd Gräntz Statt bey jnnerlichem vñ eusserlichem ruhestandt/wolfährigen fridlichem wesen/vñ guter prosperierender gedeylichkeit erhalten/ vnd alles das jenige/so zu weiterung vñ zerrüttung anlaß geben mag/abgewendet werde: dieweil E. K. M. sich dessen selbsten allergnädigst werden wissen zuberichtē: Jnmassen auch die vorigen Römischen Keyser/vnd insonderheit der mächtig vnd Sieghaffte Keyser Carolus der Fünffte/Allerchristseeligstē angedenckens/solches mehrmaln reifflich erwogen/ sich solcher Statt getrewer dienst erinnert/ auch bey vielen ansehenlichen/ deß Heyligen Reichs occasionen, bemelter Statt fridsambes wohlergehen/ sehr nutzlich vnd gut befunden/ vnd vmb soviel destomehr auff dieselbige ein fleissigs Aug gehalten/insonderheit aber in Anno 1548. bey Publication deß Interims oder Religions erklärung / auff jhr der Statt Straßburg nach vñ nach eingewendte Allervnderthenigste bericht vnd bittliche erinnerungen/von der schärpffe abgewichen/ vnd vnangesehen ein Stifft Straßburg selbiger zeit auß dem eröffneten vnd außgekündeten Reichs Abschied/ Ein jus quæsitum zuhaben vermeint/jedoch die sach dahien allergnedigst gemittelt/ vnd den bevorgewesenen rigor dergestalt gebrochen/ daß solches gantze Religions geschäfft/endtlichen auff ein gewissen vnd limitirten vergleich/ durch vnderhandlung zweyer interponenten

von beeden Religionen (darvon hieoben mehrere erwehnung beschehen) mit beyder Parten belieben vnd wissenden dingen/dirigirt vnd gerichtet worden. Einer nicht geringeren Allergnädigsten Keyserlichen propension gegen gemeiner solcher Statt Straßburg/versehen sich auch zu E. Keys. Mayst. die Beklagten in Allervnderthänigstem gehorsamb / vnd verhoffen gäntzlich/ dieweil gleichwohl Ein hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul vnd das Bistumb Straßburg nun in die sibentzig Jahr/ wie auch vor dem Interim vber die 20. Jahr dieser Kirchen gebäw/ ohne besondern nachtheil vnd schmählerung der Catholischen Religion entrhaten können; Dabeneben doch in Geist: vnd Weltlichen sachen ansehenlich florirt vnd zugenommen: in der Statt Straßburg auch den Catholischen einiger vbertrang oder beschwernuß in jhren gewissen nicht zugefügt würdt; Sondern Sie Jhr Freye vngehinderte Religions vbung ane dreyen vnderschiedlichen orten/in der Statt offentlich haben/vnd sonsten ausserhalb derselbigen / jhrer gelegenheit vnnd belieben nach den Gottesdienst ohne eintrag besuchen mögen: Es werden E. Keys. Mayst. auch in diesem fall jhre Vätterliche sorgfalt/ für solche gehorsambe Statt Allergnädigst/scheinen lassen/ vnd da je inspecto summo sive stricto Jure bey solcher sachen sich etwas so der Beklagten Intention zuwider scheinen möchte / ereugen solte/ dessen sie doch in erachtung eingeführter rechtmessigen fundamenten, sich keines wegs versehen wollen/ je dannoch dasselbige nach gelegenheit jetziger leufft vnd anderer wichtiger vmbständt dergestalt æquâ interpretatione temperieren / darmit diese Commun bey jhrem besitzlichen herbringen erhalten werde/ vnd demnach destomehr antrib vnd vrsach habe/ E. Keys. Mayst. für die Conservation vnd erhaltung jhres stillen vnd rühigen zustandts / in vnnachlässiger trew vnd gehorsamb/ Allervnderthenigsten vnd vnsterblichen danck zusagen.

Gelangt solchem allem nach an E. Keys. Mayst. deß Beklagten Rhats Allervnderthenigstes bitten vnd Rechtliches begeren/

geren/ da sie dieselbige durch Richterlichen Außspruch diese sach zuerörtern gewilt: Sie geruhen die zuvor fürgeschützte vnd jetzmalen noch weiter außgeführte vnd bestärckte exceptiones vnd erhebliche momenta, Allergnädigst zuerwegen/ vnd nachmaln das außgangene Keyserl. Mandat zu cassiren vnd auffzuheben/ auch Sie die Beklagten bey jhrer so viel Jährigen rühwigen possession in Keyserl. Gn. verbleiben zulassen vñ hand zuhabē: Oder aber/ vnd da die Herren gegentheil ja nicht gedencken in ruhe zustehen/ dieselbige ad Ordinarium Judicium Allergnädigst zu remittiren vnd anzuweisen: Oder da auch E. Keys. Mayst. darfür halten wolten/ daß dieser der Beklagten voriger vnd jetzmahliger gegenbericht vnd defensiu handlung/ in der geschicht oder den Rechten/ zweiffelhafftig: So bleibt es ohne das zu E. Keys. Mayst. Keyserlichem gefallen vñ Interlocutori gestelt/ den Herren Clägern special handlung zuerkeñen vnd auffzulegen: würdt sich alsdann zuversichtlich so viel befinden/ daß diese der Beklagten gegenwehrliche einreden ohne grundt nicht angebracht; Sondern mit guter erheblichkeit vor: vnd eingewendet worden: inmassen auch E. Ers. Rhat gestalten sachen nach/ bey sich nicht erachten kan/ Daß E. Keys. Mayst. diese seine noch niemahln hindertribene oder widerlegte Exceptiones, von hohen Richterlichen Ampts wegen vnd für sich selbsten zuverwerffen & supplendo ea, quæ vel Juris vel facti wider diese getrew: devotionirte gehorsambe Statt zu deren eusserster beschwernuß/ vñ vnaußbleiblicher betrübung / einen widrigen vnd verlustigen bescheidt zuertheilen gewilt sein werden. Deßwegen auch Sie die Beklagten vorige jhre petitiones vnd alles das jenige so de Jure vel Stylo am vorträglichsten begert vnd gebetten/ oder auch ex officio erkandt werden köndte oder möchte/ bester form erholt: Vnd vber solchem allem E. Keys. Mayst höchst Adenliches Mittrichterliches Ampt Allervnderthenigst implorirt vnd angeruffen haben wöllen.

Salvis salvandis.

Schreiben an die Röm. Keyserl. Mayst. als die Statt Straßburg nechstgesetzte Schrifft/ an Keyserlichen Hoff Vberschickt vom 25. April. Anno 1629.

Allergnädigster Herr ꝛc.

II. BEy E. Keys. Mayst. haben wir kurtz verwichener zeit/ die wichtigen vnd erheblichen vrsachen Allervnderthänigst vor: vnd angebracht/ in deren erwegung/ auff E. Keys. Mayst. außgangene Keyserliche Commission, vnd Allergnädigstes ersuchschreiben / betreffendt die abtrettung/ deren in der Statt Straßburg gelegenen dreyen Pfarrkirchen/ wir vns nit hauptsächlich erklären können; dabeneben allergehorsambist gebettt/ vns deßwegen in keinen vngnaden zuverdenckē/ vns auch zu solcher vnserer resolution, vñ einbringung fernerer Rechtlichē notthurfft / etwas zeit in Keyserlichen gnaden zuvergönnen; vnd inmittelst solche Mandatsach / in jhrem vngeänderten vnverfänglichen standt zulassen: Mit dem angehefften Allervnderthänigsten erbieten/ chyster müglichkeit/ die nothwendige gebühr zu befürdern/ vnd gegen E. Keys. Mayst. vns ferner allergehorsambist vernemmen zulassen.

Daß nun E. Keys. May. solchem vnserem bittlichen anlangen Allergnädigst statt gegeben; vns solche gebettene zeit nit verweygert / auch bemelten Proceß/ in seinen vorigen terminis ohne præjudiz beruhen lassen/ darfür sagen wir billich Allervnderthänigsten hohen danck/ vnd erbiethen vns hiengegen/ solche Keyserliche gnad in vnvergessener danckbarkeit zu rühmen/ vnd Allergehorsambisten fleisses zubeschulden.

Was dann die Hauptsach an sich selbsten anlangt: So haben wir nicht vnderlassen/ diese zeit vber nicht weniger / als zuvor beschehen/ solchem wichtigen vnd weitreichendem geschäfft/ müglichsten besten fleisses nachzudencken/ in den alten Schrifften

ten vnd handlungen vns nachmahlen zuersehen/den eygentlichen geschichtsverlauff gegen dem Religionsfriden/ vnd dessen wahren verstandt/wie auch gemeinen beschribenen Rechten zuhalten/ vnd also in höchster angelegenheit zubetrachtē/ wie solche sach im grund beschaffen; zumahlen aber/ was es mit denjenigen bedencken/so E. Keys. Mayst. vermög dero an vns abgangenen Allergnädigsten Schreibens / diß orths / vnnd insonderheit vnserer von dero angezogenen Confession vnnd eygenen bekandtnuß halben für eine bewandtnuß habe: Da wir dann dieses geschäfft also gestaltet befunden/daß wir je lenger je mehr der getrösteten vngezweiffelten zuversicht geleben wöllen/ E. Keys. Mayst. werde vber vns / vnd diese trew devotionirte Statt/ jhre Keys. güte Vätterlich walten zulassen / dero fridsambes wesen zustabilieren/ vñ derowegen so wol für sich selbsten deß ferneren anmuthens/wegen einraumung obgedachter dreyer Kirchen/ vns Allergnädigst zuerlassen; Als auch/dadie Herren Clägere/auff jhrer widrigē intention noch weitter beharren solten/ von dero begeren vns zuentbinden/vnd bey vnserer rühwigen/weit vber Rechtsverjährte zeit continuirten vnd hergebrachten possession verbleiben zulassen/ vnd hoch vnd wolbesagte Herren gegentheil zu ruhe zuweisen/Allergnädigst gemeindt sein: Inmassen E. Keys. M. auß beygefügter vnserer allervnderthänigsten ferneren außführung/ mit mehrerm zuvernemmen. Vnd gelangt hierauff an dieselbige vnser Allergehorsambistes bitten/die geruhen solch vnser vnvmbgänglichs weittere anbringen/ vnd Corroborierung vnserer befugsambe/ allergnädigst anzunemmen; die darinn eingeführte Rechtliche fundamenta vnd bedencken reyfflich zuerwegen/ vnd sich darüber dergestalt in Keys. gnaden zuresolvieren vnd zuendtschliessen/ wie zu end solcher Schrifft allergehorsambist petiert vnd gebetten worden.

Da von E. Keys Mayst. wir solches erlangen können; So obligiert Sie jhrodiese Statt/ie lenger je mehr/als welche ohne das E. Keys Mayst. allen schuldigen gebührenden gehorsamb/

vnd

vnd bereitwilligste Allervnderthenigste dienst zuerzeigen / gantz begührig vnd geflissen ist. Dieselbige dem gewaltigen Gott / zu gedeylicher Keys. Regierung / vnd Aller beharrlichen glückseligkeit: Dero aber vns zu beständigen Keyserlichen hulden / Allervnderthänigsten besten fleisses befehlendt. Signatum den 25. Aprilis Anno 1629.

Nomine Senatus.

Schreiben an Ertzhertzog Leopolten zu Oesterreich ꝛc. mit welchem Ihrer Hochf. Durchl. von der Statt Straßburg die obangezogene Addition: vnd fernere Deduction schrifft communicirt worden / datirt am 5. April. Anno 1629.

Gnädigster Herr ꝛc.

III. EWer Hochfürstl. Durchl. haben zweyffels frey noch in gnädigstem angedencken / was massen / balden nach dero alhero abgeordneten Subdelegierten Herren Commissarien abreyß von hinnen / deroselbigen wir vnderthänigsten bericht vnd anzeig gethan / auß was erheblichen bewegnussen wir auff solche abgelegte Keys. Commission, mit hauptsächlicher erklärung vns nicht vernemmen lassen können: Mit dem beygefügten vnderthänigsten begehren / daß E. Hochfürstl. Durchl. Als höchstansehenlicher Keys. Commissarius, entweder für sich / vns etwas zeit vnd platz in gnaden vergönnen wolten / vber solcher sachen / vnd dem beschehenen Keys. anmuthen / weitteren rhat zuhaben / vnd allerhöstgedachter Ihrer Keyserl. Mayst. vnsere fernere notthurfft / allergehorsambist vorzutragen: Oder aber bey deroselbigen / die sach dahin zuvermitlen / daß von

Ihrer

Ihrer Keys. Mayst. selbsten / in solchem vnserem vnvmbgänglichen ansuchen vns Allergnädigste willfahrung gedeyen möge. Welcher gestalt nun E. Hochfürstl. Durchl. sich darauff gegen vns in gnaden erklärt vnd erbotten; dessen wissen wir vns ebenmässig vnentsuncken zuberichten; thun auch gegen E. Hochf. Durchl. wegen solcher gnädigsten / bey dieser gantzen sachen verspührten wolmeinung vnd gewogenheit / vns vnderthänigsten besten fleisses bedancken.

Gleich wie aber gegen E. Hochfürstl. Durchl. vnd zuvorderst Ihrer Keys. Mayst. selbsten / wir vns dahin erbiethig gemacht / ehister müglichkeit / vnsere fernere Meyn: vnd entschliessung / allerhöchsternandter Keys. Mayst. gehorsambist zuerkennen zugeben: Als haben wir inmittelst auch die zeit höchsten fleisses in acht genommen / dise schwäre sach abermahln / mit allen jhren meritis gründtlich erwogen / vnd das jenige zu Papier bringen lassen / was zu weytterer fundier: vnd auffführung vnsers Rechtens / nothwendig sein wöllē; Haben auch solche schrifftliche handlung / albereit Allerhöchstbesagter Ihrer Keys. Mayst. zugefertigt; nicht zweyflendt / es werde dieselbige nunmehr / diese sach also gethan befinden / daß Sie nicht werde vrsach haben / der strittigen dreyen Pfarrkirchen / vnd dero wider abtrettung halben / vns etwas weitters zuzumuthen.

E. Hochfürstl. Durchl. aber / haben wir besagte vnsere fernere Deduction der vrsachen vnderthänigst wöllen zuschicken / beydes vnserem vorigen erbiethen / hierdurch ein schuldiges benügen zuleisten; vnd dann E. Hochfürstl. Durchl. vnserer befügnuß / bey angeregter sachen / destomehr zuversichern: vnderthänigsten höchsten fleisses bittendt / die geruhe vnsere rechtmässige intention, in Ernfürstlichen gnaden zufavorisieren / vnd durch dero mitwürck: vnd befürderung / die sach dahin zurichten / damit wir bey vnserem langwührigen / rühwigen / vnd in allen Rechten justificierlichen besitz ohne einträgliche hinderung gehandhabt; vñ also dise getrewe Reichs Statt / aller bedrahrenden betrübnuß vnd

beschwärnuß enthebt / hingegen aber bey stillem vnd fridlichem wolstandt/in Geist:vnd Weltlichen sachen/verbleiben vnd erhalten werden möge. Daran erweysen E. Hochfürstl. Durchl. dieser Statt ein solche gnad/ deren auch die werthe posteritet nimmehr vergessen würdt: vnd wir zu vnserem theil versehen vns einer solchen gnädigsten zuneygung / vnd dahero verhoffter Ertzfürstl. wolthat vmb so viel destomehr dieweil E. Hochf. Durchl. dieses Statwesen jederweilen in gnädigster obacht vñ gutem recommendat gehalten / vmb dessen gnädigste continuierung/ wir in disem vnserm schwären obligen billich in vnderthänigkeit bitten/vnd vns hinwider erbiethig machen/derselbigen alle müglichste dienstwilligkeit/ auff alle begebene fäll vnverdrossenē fleisses zuerweisen. Dieselbige dem Allerhöchsten zu Ertzfürstlichem wolergehen; vnnd dero vns zu beharzlichen gnaden hochfleissig befehlendt. Geben den 25. Aprilis Anno 1629.

Nomine Senatus.

Vrkundt deß Keyserl. Reichshoffrhats Prothonotarii, vber einliefferung der mehrangezogenen fernern addition vnd deduction schrifft. de dato 6. Junij Anno 1629.

IV. DAß bey der Röm. Keys. Mayst. rc. Vnserm Allergnädigsten Herren vnd deroselben hochlöbl. Reichshoffrath/Meister vnd Rhat der Statt Straßburg/ in sachen Herrn Statthalter/ Dechan / vnnd Capitularn hoher Thumbstifft Straßburg/ Impetranten vnd Clägern/ contra se, beklagte/ Mandati cum clausulâ die in gemeldter Statt gelegene drey Pfarrkirchen/daß Münster/Jungen vnd Alten St. Peter betrefft/eine schrifft/ intitulirt, fernere gründliche Addition

vnd

vnd Deductionschrifft in po. Exceptionum, junctis alternatis petitionibus den achtzehenden Maij, dieses vortlauffenden sechzehenhundert neun vnd zwantzigsten Jahrs Allervnderthänigst haben einreichen lassen / bezeuge Ich hieendts-vnderschribner/ vermög führenden Reichshoffrhats Prothocolls, mit gegenwertiger meiner Hand/ Vnderschrifft vnd fürgetrucktem Pittschafft/ Actum Wien/ 6. Junii Anno 1629.

Röm. Keys. Mayst. Reichshoffrhats
Prothonotarius.

Christoff Schweitzer.

CAPUT IIII.

Creditif Herren Thumbdechandts vnnd Capitul der Stifft Straßburg/ an die Statt Straßburg vom $\frac{2}{7}$ Xbris Anno 1630. auff Herren Frantz Ernsten Graffen zu Eriechingen rc. Herren Ott Ludwig Rheingraffen rc. vnd deren Stifft Cantzlern/ Johan Georg Biegeisen.

HErman Adolph Graff zu Salm/ Herr zu Reiferscheidt/ Thumbdechant/ vnd das Capitul/ hoher Stifft Straßburg. 1.

Vnsern gn. gruß vnd geneigten willen zuvor. Edel Vest Ehrenvest Fürsichtig/ Ersamb vnd Weise/ liebe besondere rc. Demnach wir Euch gewisser sach halb vortrag zuthun auß

vnserem mittel die Ehrwürdig hoch: vnd wohlgeborne Herren/ Herren Frantz Ernsten Graffen zu Erechingen / vnd Herren Otto Ludwig Rheingraffen / dann der Stifft Cantzlern / neben anderen zugebnen verordnet/ vnd allermassen instruirt. Als ist hiemit vnser ersuchen vnd begeren an Euch/ wollet Ihnen sambt vnd sonders in solch jhrem anbringen/ vnsertwegen nicht allein allen völligen glauben zumessen / sonder auch in sachen Euch zu aller verhoffender willfahr erklären / wie wir das vertrawen haben/vnd herentgegen vns erbieten / solche willfahr so wol gegen Euch zuerkennen/ als auch dessen ewer gantze Gemein geniessen zulassen/ vnd sein wir Euch hiemit zu gn. Nachbarlichem willen beygethan. Auß Zabern den 12. Decembris 630.

Ewer geneigte

Herman Adolph Graff zu Salm/
Thumbdechant/ vnd das Capitul hoher Stifft Straßburg.

De mandato

J. Londerschlott.

Münd-

Mündliche proposition der ersternandten Herren abgesandten deß Thumb Capituls / bey völligem Raht der Statt Straßburg abgelegt/den 9. Decembris Anno 1630. welche auch in Schrifften vbergeben vnd darmit das nechst folgende Keyserliche Schreiben sampt der Paritori Vrtheil insinuirt worden.

II.

HEstreng / WolEdel / Vest / Ehrenvest / Fürsichtige/Ehrsame/Weise/sonders Großgünstige geehrte liebe Herren/ vnd gute Freünd.

Die Hochwürdigste Durchleüchtigste / Hochwürdige / Durchleüchtige / Hoch- vnd Wolgeborne Herren / Herren Dechant/vñ Capitularn der hohen Thumb Stifft Straßburg ꝛc. Meine gnädigste / vnd gnädige Fürsten / Graffen / vnd Herren/ lassen den Herren / sampt vnd sonders / jhren gnädigsten Gruß/ gnedigen zu allem Gutem wolgeneigten Willen/ vnd sonderbare nachbarliche vertrawliche Correspondentz / vermelden vnd anzeigen.

Haben die hochwürdige / hoch- wolgeborne Herren/ Herren Frantz Ernsten/ Graffen zu Criechingen vnd Pittlingen/ ꝛc. vnd Herren Otto Ludwigen Rhein- vnd Wildgraffen ꝛc. der Ertz- vnd Hohen Stiffter Maintz / Cölln vnd Straßburg respectivè Affter Dechanten/Thumb Custorn/Thumb Kammereren vnd Capitular Thumbherren/ Probsten zu Northaussen ꝛc. Meine gnädige Herrn / alhero außjhrem Mittel / mit vns anderen abzuordnen / ein Nohtturfft seyn ermessen / darbey nachfolgenden Vortrag zu- vnd abzulegen vberlassen/ vnd anbefolen.

Was zwischen dem Fürstlichen Bistumb Straßburg / vnd dessen Hochadenlichen Thum Capitul: dañ hiesiger Statt Straßburg / seit im Römischen Reich die kundbarliche Enderung der Religion Fuß gesetzt / von Zeit zu Zeiten sich begeben vnd zugetragen / weitleüffig vnd Stucksweiß zu erzehlen vnd vor Augen

zu stellen / wirdt allein verdrüssig vnd darumben vnnöhtig sein: Sintemal meisten theils solches/ wo es nicht gar weltkündig / jedoch vielen noch lebenden Personen / oder doch auß darüber gepflogenen Handlungen / von Grund vnd Vrsprung / auch dem Verlauff nach: genugsamblich bekand/ vnd wissend seyn kan.

In allen solchen Fürfälligkeiten haben hochermeltes Bistumb / vnd Thumb Capitul mit der Statt Straßburg vielmaln in Güte zuvergleichen / recht vnd gutmässig sich bewegen lassen: Biß nach solchen wesentlichen Vberkommnussen Anno 1559. vnd 1560. darwider dem Passawischen Vertrag / vnd gemeinem Religionfriden selbsten entgegen / die Statt widerumb etliche Kirchen einnemmen lassen; Darauff Keyser Ferdinand der Erste/ Christseligsten Angedenckens/ gleich damaln bey solcher der Sachen notorietet die Keyserliche Verordnung gethan/ daß so woln schrifft- als mündlich/ durch ein ansehenliche Gesandschafft/ dise Kirchen wider abzutretten / sie jhren vorigen Inhabern wider einzuraumen/ erwiderte mal alles Ernsts befolen worden; Vnd obwolen die jetzige Kays. zu Hungarn / vnd Böheimb Königl. Mayst. vnser allergnädigster Herr / vnd Keyser / solchen befelchen zu inhæriren Anlaß vnnd Vrsach gehabt. So hetten sie dannoch / auch bey so klarer der Sachen Bewandtnuß sicher zu gehen/ ein Mandatum cum clausulà, ergehen / sie darauff zu jhren defensionen vnd exceptionen, noch darzu durch ein Keys. Commission auff Jhre Hochf. Durchl. Ertzhertzogen Leopolden/ vnsern gnädigsten Herren/ gerichtet/ vor dero Subdelegirten alles in weitläuffige Verfächtung kommen/ sich aller vnterthänigste Relation thun; Vnd zu allem noch mehrern Vberfluß/ sie die Statt/ nach vollender solcher Commission, noch weitere vnd fernere beliebende darthuung deß gantzen Wercks einbringen; Dann ererst: vnd auff noch darzu eingeholtes gutachten der Herren Churfürsten rc. Churf. G. G. vnd Durchl. bey vrübrigem Collegialtag zu Regenspurg/ den 2 Novembris, die Sach durch ein paritori Vrtheil rechtmessig erörtern vnd verabscheiden lassen.

Ob

Ob nun wol für sich selbsten ins gemein richtig/daß vergebenlich sein würde/ Vrtheil zu erkennen/wann sie nit solten zu würcklichkeit kommen/vnd vollzogen werden. Darbey die Nohturfft vnd Erfahrenheit selbsten geben/ vnd kundbar machen/ kein gemein Wesen/ sonder recht sprechen/ vnd vil weniger/ wo dessen kein execution, seyn/ vnd bestehen können. Derenthalben auch dieser Puncten executionis so wol/ vnd reifflich in legibus fundamentalibus, & constitutionibus Imperii versehen. Daß Ihre Keys. May. Chur: Fürsten/ Kreiß vnd Ständ im Reich die Form/ vnd Norm so deutlich an der hand/ vnd beschrieben vor den Augen haben/ darmit auff alle Fäll fort zukommen/ auch grösserm Gewalt/ so dieselbige zu hindertreiben vorbrechen möcht/ doch alles auff deß widersetzenden Vnkosten zu begegnen/ vnd die vollständige execution zu erlangen vnd zu erhalten seye. Wie nun diese paritori Vrtheil neben solchem allgemeinen Behelff von Ihrer Kays. Mayst. selbsten mit obangeregtem gutachten/ deren innerlichen geheimsten Rähten/ vnd vornembsten Seülen deß Reichs: auch ordenlicher weiß im löblichen Reichshoffraht gefällt vnd außgesprochen worden

So will desto weniger an der execution, fals wider besser verhoffen die Statt der parition zu widerstreben/ vnterstehen solte/ zu zweifflen seyn/ es gibt auch der Inhalt solcher Vrtheil selbsten/ wo die parition nicht erfolgen solte/ das schärpffere process vnd was sie in solchen executionen auff sich tragen/ vnd mitbringen/ neben der Pönfälligkeit 50. Marck löttigen Golds erkänd werden sollen/zu End seines Inhalts außtruckenlich zu erkennen. Ligen die Exempel vor Augen/ wann die Partheyen selbsten mit einander sich nit vergleichen wollen/ sonder es dahin/ Commissarien darunder zu gebrauchen/ kommen lassen/ was dergleichen Executionen widersetzenden Stäten/ gemeinen Wesen/ den Burgern vnd Innwohnern vber den Halß gerichtet/ vnnd hat man darbey erfahren/ daß derenthalben angestelt vnordenliches auffleinen nicht lang tawren vnd bestehen können/ vnder dessen

die

die Widerstrebende in Stätten leiden / das Land meiden / vnd vielfältig deß jhrigen mangelbar / vnd entprosten seyn müssen. Vnd bleibt es gemeinlich nicht darbey / daß allein der vngehorsambe angefochten : sondern auch der Vnschuldige / ja gantze Landschafften mit eingeflochten vnd betrangt werden / wie es dann bey Kriegswesen nicht wol anderst seyn : vnd vilmalen in solchen extremiteten auch was gantz widerwillig ist / nachgesehen werden muß / vnd demnach jetziger Zeit grosse Kriegs Verfassungen in Bereitschafft / könnten sie leichtsamb durch dergleichen entgegensetzen / ins Land zu ziehen veranlast / so baid aber nicht / wo man sich schon nach der Hand gern accommodirn wolte / wider darauß gebracht werden; Vnder dessen seynd die Schäden vnwiderbringlich / vnd thut jeder am verursachen sich zu Land / vnd Stätt zu erholen / auff alle Mittel dencken / vnd was jhme nur tauget practicirn, wans schon vmb wenig zu thun seyn scheinet / so wirdt leicht ein grosses darauß / vnd verleurt offt der jenig / so nur vmb ein Stuck streittet / den gantzen Stand; GOtt der Allmächtige pflegt auch dergleichen Vndergang mehr in der / als andern materiren, zu verhengen.

Wie nun jhre Fürstl. Durchl. Gn vnd Gn. deß gantzen Lands / vnd der Statt selbsten Wolfahrt / sich sonderbarlich angelegen seyn lassen / so haben sie guthertzig was vorgehet zu verwarnen nicht vnterlassen könden / vnd oben angeregte Vrtheil der Burgerschaft zu insinuiren / lieber diese weiß / als ein andere vornehmen : vnd darbey daß sie vnd jhre an der Stifft / vnd Thumb Capitul Nachkommen / weder jetz / noch ins künfftig / wider jhre teure Eydsschwür / sich jhrer Kirchen / vñ höchste Kleinots keines wegs begeben könden : sondern vnnachläßlich darumben anzuhaltē / pflichtschuldig sein vnd bleiben bezeugen müssen; vneracht aber jhnē die vrtheil zu gutem gefält / so haben Sie darbey / sie ins werck zu setzen allen nachbarlicher schiedfertigkeit / vnnd dessen anerbietig machen wollen / daß sie / wie jhre geehrte vordern mit der Statt / dero Vorsteher / Burger / vnd zugehörigen jeder zeit

in gutem

in gutẽ einträchtigen verstand/ nachbarlicher vertrawlicher correspondentz zu leben/im Geist: vnd weltlichen/alles zu der Ehren Gottes/ mãniglichs aufferbawen/ohn einigen Menschens beleidigung/zu richtẽd darbey einem Erbarn Rhat/vñ Burgerschafft sonderbarlich zu allen Genaden / vnd gutem geneigten willen zu erzeigen gewilt/vnd entschlossen: Seyen der genädigsten/gnädigen Nachbarlichen hoffnung/ Ein Erbarer Rhat/vnd die Burgerschafft weniger nicht gegen jhnen/ vnd den jhrigen zu thun bereit sein werden / wollen zu dem ende die Keys. vrtheil/ vnd ein sonderbares Sendtschreiben Allerhöchsternanter Keys. Mayst. hiemit vbergeben/vnd gesonnen haben/wie Sie jhres theils gantz Nachbarlich / vnnd fridfertig durchgehen / darüber jhnen auch gleichmässige erklärung werden zu lassen. Alß nun alles zu beeder seits mehrerer ruhe/vnd einigkeit angesehen/ Also gehoffen sie es also / vnd anders nicht auffgenommen werden solle. Thun sich nachmahln aller guten vertrawlichen Nachbarschafft genädigst/gnädig erbieten/vnd bitten wir die Abgesandte vmb fürderliche gewürige Antwort.

Keyserliches Erinnerungs Schreiben / an die Statt Straßburg/der ergangenen Paritori vrtheil ein genügen zuleisten/vom 2. Novemb. Anno 1630.

Ferdinand der Ander / von GOttes Gnaden/Erwöhlter Römischer Keyser/ zu allen zeitten/ Mehrer deß Reichs ꝛc. III.

Ersame/ liebe getreue. Wir mögen Euch hiemit nicht bergen oder verhalten/was massen Wir nunmehr in sachen N. Dechant vnd Capituls deß hohen Stiffts Straßburg/ Clägera

gern an einem: so dann Euch Burgermeistern vnd Rhat alda/ beklagte/andern theils/ Mandati de restituendo sine clausula, die restitution deß Münsters/vnd anderer Catholischen Kirchen betreffendt/vnser Keys. Paritori Vrthel/wegen abtrettung jetzt angeregten Münsters vnd beeder Pfarrkirchen/zum Jungen vnd Alten St. Peter/nach reiffer der sachen/vnd beeder theiln eingebrachter Schrifften fleissiger erseh: vnd betrachtung / ergehen vnd außfertigen lassen.

Demnach wir vns dann gnädigst versehen/Ihr werdet in erwegung der sachen befundener billichkeit / zumahlen aber auch/ wie wir Euch bereits hiebevorn angedeutet ermeltes Münster vnd beede Pfarrkirchen/erst Anno Fünffzehenhundert vnd sechzig/ vnd ein vnd sechzig/ nach dem Passawischen Vertrag vnnd auffgerichten Religionfriden/ Ewer selbst eigenen bekandtnuß nach/ eingenommen/ vnd vmb so viel mehr billicher wider zu restituirn von selbsten geneigt sein/ Inmassen auch die schuldigkeit ist / dieser vnserer rechtmässigen verordnung / gehorsambist statt zuthun/vnd schuldigste folg zu leisten.

Alß wollen wir Euch auch hierzu gantz gnädigst vermahnt haben/gnädigst begerend/ jhr Euch bey so klarer bewandtnuß der sachen/hierinnen gehorsamlich bezeigen/angeregte drey Kirchen/ als obbemeltes Münster vnnd beede Pfarren zum Jungen vnd Alten St. Peter ohne einige weitere außflucht wider abtreiten vnd restituiren/ vnd also selbsten mehrerer weiterung vnd weitleuffikeit vor sein.

Hieran erstattet jhr neben der gebühr vnd schuldigkeit/ vnsern gnädigsten gefälligen willen/wöllen vns auch dessen zu Euch gentzlich versehen/vnd Ihr habt vns beneben mit gnaden wolgewogen. Geben in vnserer vnd deß Heyl. Reichs Statt Regen-

spurg

spurg/den andern Novemb. Anno Sechzehenhundert vnd dreissig/ vnserer Reiche deß Römischen im zwölfften/ deß Hungarischen im dreyzehenden/ vnd deß Böheimischen im vierzehenden.

Ferdinandt.

(LS)

Ut.

Phil. H. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sac: Cæl:
Majestatis proprium

Arnoldin von Clarenstein.

Keyserliche Paritori vrtheil in sachen Herren Dechands vnd Capituls der Stifft Straßburg Cont. Meister vnd Rhat der Statt Straßburg/ Mandati cum clausula, die restitution der Thumb: vnd anderer Kirchen betreffendt/ vom 2. Nov. 1630.

IN Sachen N. Dechant vnnd Capituls deß Thumb Stiffts zu Straßburg/ Clägern an einem/ gegen vnd wider Meister vnd Rhat der Statt Straßburg/ Beklagte/ andern theils/ Mandati cum clausula die Restitution deß Hohen Thumb Stiffts vnd beyder Pfarrkirchen zum Jungen vnd Alten St. Peter betreffendt/ ist auff alle der Partheyen/ so wol am Keys: Hoff/ als bey der angestelten Keys: Commission vorgebrachte Acta, der bescheydt/ daß die beklagte/ alles jhres beschehenen einwendens vngehindret/ daß obangezogenem außgan- IIII.

genem verkündeten vnd hiebevor reproducierten Keys: Mandato, mit würcklicher restituirung gemeltes hohen Thumb Stiffts vnd vorberührter beeder Pfarrkirchen zum Jungen vnd Alten St. Peter / alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt seye / zeit zweyer Monaten / den nechsten von einhändigung diß anzurechen/so denselben von Ambts wegen zu allem vberfluß vnd pro omni termino & prorogatione hiemit peremptoriè angesetzt wirdt/genugsamme anzeig vñ beweiß/am Keys. Hoff/ welcher orten derselbe der zeit sein würdt/ zuthun vnd einzuschicken schuldig sein sollen/ Mit dem anhang wo sie solchem also nicht nachkommenwerden/daß Sie jetzt als dann vnd dann als jetzt in die pön obberührtem Mandato einverleibt/ erklärt/ notwendige schärpffere process,auch Erkandt/ vñ Clagendem Capitul die Gerichts Costen/ derentwegen auffgeloffen / nach Richterlicher ermässigung zuentrichten/ vnd zubezahlen schuldig sein sollen. Signatum in jhrer Keys. Mayst. vnd deß H. Reichs Statt Regenspurg vnder deroselben auffgetruckten Secret Jnsigel den andern Novembris Anno 1630.

(LS)

Ut

Phil. H. von Stralendorff

Arnoldin von Clarenstein.

Schreiben

Schreiben der Statt Straßburg an Herren Statthalter vnd Thumb Dechant der Stifft Straßburg / Graff Hermann Adolphen von Salm ꝛc. auß dem zubefinden / daß die Herren Abgesande deß Thumb Capituls / mit einer Verantwortt abgereist. datirt den 13. Decembr. Anno 1630.

E. G. werden von den Hochwürdigsten / Hochwolgebornen Herren / Herren Frantz Ernsten ꝛc. (ut in propositione) So dann dem Edlen vnd Hochgelehrten Johann Georg Biegeisen / beyder Rechten Doctorn / vnd der hohen Stifft Straßburg Cantzlern ꝛc. Vnsern gn. auch sonders lieben Herren / mit mehrerem verneßen / was auff die gn. vnd wol abgelegte proposition, auch darbey eingeliffert Keyserliche Schreiben vnd paritori Vrtheil in Originali, betreffent die Abtrettung deß hiesigen Münsters auch Jungen vnd Alten S. Peters Kirchen / wir vnß in Vorantwortt / vnterthänig nachbarlich / freündlich auch dienstlich erklärt haben. Vnd nach dē die gestaltsame dieser Sachen vnd deren hohen Wichtigkeit nicht zugeben wollen / daß wir vns jetzmaln vnd in so kurtzer Zeit hauptsächlich hetten resolvirn köñen. Als tragen wir die hoffnung / bitten auch mit fleiß / E. G. werden vñ wollen auß solchen angedeutten vnd andern gegen ob hoch- vnd wolgedachter Abordnung / eingebrachten Vrsachen / vns dieses so gethanen Verzugs halben / beydes an jhro selbsteigenem hochgechrten Ort / vnd dann wegen eines gantzen Hoch- vnd Ehrwürdigen Thumb Capituls / vnserer gnädigster vnd gnädiger Herrn / biß auff hiernächstige vnsere fernere Erklärung gn. entschuldiget seyn lassen. E. Gn. verbleiben wir im vbrigen / zu aller nachbarlicher Dienstwillfährigkeit erbietigwillig. Thun damit dieselben dem väterlichen Schutz GOttes / zu hochgesegneter prosperitet, trewlich befehlen. Dat. Montags den 13. Decembris Anno 1630.

V.

Nomine Senatus.

Allervnterthänigste Supplicationschrifft vnd Anrufen/ an die Röm. Keys. Mayst. Meister vnd Rahts der Statt Straßburg / in Sachen/ der Stifft Straßburg Cont. die Statt Straßburg.

Mandati cum clausula.

VI. Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster / Vnvberwindlichster Römischer Keyser / auch zu Hungarn vnd Böheimb König / allergnädigster Herr.

Was E. Keys. Mayst. in deren hiebevor eingeführten Mandat Sachen/ zwischen Herren Thumb Dechan vnd Capitul hoher Stifft Straßburg Klägere an einem; vnd dann vns dem Meister vnd Raht / deß H. Reichs Statt Straßburg / als Beklagten andern Theils/ den 2. Novembris nächst abgewichenen Jahrs / bey wehrendem Regenspurgischen Collegial Convent, für ein paritori Vrtheil ergehen/ auch den Herren Gegentheilen zustellen vnd ertheilen lassen: Das haben wir zwar von vnserm zu dieser Sachen / bestellten Agenten am Keys. Hoff/ oder dieser Statt Abgeordneten / so sich anderer Geschäfft halben/ selbiger Zeit zu Regenspurg auffgehalten/ nicht vernemmen können: Es haben aber höchst-hoch- vnd wolgedachte Herren Thumb Dechan vnd Capitularen/ jüngst verwichener Zeyt/ durch ein wol ansehenliche Deputation jhres Mittels/ besagte Vrtheil beneben einem Keys. Schreiben / (so wir mit allervnterthänigstem respect, vnd gehorsambister ehrerbietiger observantz entpfangen) vns insinuirt vnd eingeliffert/ zugleich auch vermittelst eines weitläufftigen mündlichen Vortrags / vns remonstrirt, vorgehalten vnd zu Gemüht geführt/ was für grosse vnaußbleibliche Gefahr/ Schaden vnd Verderbnuß / vns / gemeiner Statt

vnd

vnd Burgerschafft; ja dem gantzen Land / auff den Halß kommen möchte / da wir der aufferlegten parition vns zu entschitten / oder solchem ergangenen Bescheid vns zuwider setzen / gemeint seyn solten; zumal zu diesen vnruhigen Zeitten / da grosse Kriegs-Verfassung in Bereitschafft / welche leichtlich in das Land gezogen / vnd vnwiderbringliches Vnheil verursacht werden könte ꝛc.

Gleich wie wir nun mit schmertzlichem Wehemuht / vnnd eusserster Betrübnuß verstanden / daß vngeachtet vnserer Eingewandten / vnderschidlicher vnd (wie wir gäntzlichen verhofft) in den Rechten ergründeter Exceptionen vnd Einreden / vns die in der Vrtheil begriffene drey Kirchen zu restituiren vnd wider abzutretten / aufferlegt vnd anbefohlen; In deren rühwigen vnwidersprochenem Besitz doch / wir vnd vnsere liebe Vorfahren / in die hundert Jahr lang (etliche wenige Interims Jahr außgeschlossen) gewesen / vnd inmittelst weder in- noch ausserhalb Rechtens / deßwegen gebührlich angelangt / betrübet oder angefochten worden: welches dann / wie E. Keys. Mayst. auß beywohnender von GOtt verlihener hohen Keys. Erleuchtung selbsten allergenädigst zu ermessen / bey dergleichen weitleufftigen Communen vnd Stattgemeinden / ohne mercklich Bestürtzung / alteration vnd bekümmerliches Nachdencken nicht wol ablauffen kan.

Also haben wir vns hingegen auch tröstlichen erinnert / daß E. Keys. Mayst. höchstgeehrte Antecessorn am H. Reich / in den beschribenen Rechtsbüchern / selbsten sich dahin miltiglich erklären / verstatten vnd zugeben. Daß auch in denjenigen Fällen vnd Sachen / welche bey den Röm. Keysern / vnd dero höchsten Consistorien, Rahts- oder Gerichtsstellen / durch Vrtheil definitivè erörtert worden / den beschwerdten Partheyen / nicht alle Mittel vnd Weg abgestrickt / verschlossen vnd benommen seyn sollen / wa nicht ordinario jure, jedoch intuitu benignitatis Imperatoriæ, jhr ferneres Anligen / vnd rechtliche Nohtwendigkeit / per modum supplicationis, quærelæ, sive recursus, allervnterthänigst vor- vnd anzubringen: wie zusehen *in l. Minor.* 18. §. 2. 3. *ff. de Minor.*

de Minor. l. si quis 5. ubi Dd. & inprimis Castrens. n. 2. & authent. Quæ supplicatio in fin C. de pre. Imper. offer. l. Un. C. de sent. præfect. Prætor. id quod etiam Jure Canon. receptũ *per text. in cap. tum ex literis. 5. Ext de inint. restit. Elegant. post Speculat. in tit. de supplicat. §. 1. & per tot. Rob. Marant. in specul. Aur. part. 6. Act. 2. tit. & quandoq; appellatur n. 12. & seq. Pet. Rebuff. in tract de supplicat. in præfat. n. 27. & seqq Tom. 1. Capic. Decis. 28. n. fin. & Decis. 144. n. 3. Jason. in d auth. quæ supplicatio sub n. 6. C. de precib. Imperat. offer. Afflict. Decis. 341. n. 3. Decius cons. 533. n. 2. Natta. cons. 172. n. 12. lib. 1 Hippol. Marsil. sing. 647. Scaccia. de appellat. Rem. 3. quæst. 19. n. 2. & per tot. pulchrè etiam Rol. à Valle cons. 94. n. 2. lib. 1.* Ubi addit communiter teneri, quod in remedio supplicationis, etiam liceat deducere, non deducta, & probare non probata. *Contard. in L. Un quæst. 8. n. 37. C. si de moment. posses. Pet. Benint. Decis. 78.* Vnd solches in den Rechten zugelassene vnd fundirte Supplications mittel / kan vnd mag auch nach Verfliessung zehen Tag / eingewendet / vnnd an Hand genommen werden *Bender. post. Bart. Paul. de Cast. Odofred. & alios in tract. de Revis. conclus. 2. n. 5. facit. Text. in d. l. Un C. d. sentent. Præf. præt. Dd. in d. Authent. Quæ supplicatio concordat. Jason. cons. 16. n. 23. lib. 3.* Wir wissen vns auch nicht zuberichten / daß bey jetziger Verfassung deß H. Reichs / in den Constitutionibus Imperii oder sonsten / dieses Mittel verworffen / oder für vnzuläßig gehalten worden: vielmehr können wir vns erinnern / daß die Letst Regirenden Röm. Keyser / wie auch E. Keys. Mayst. selbsten nicht allein dergleichen Supplicationes, sondern auch eingebrachte Imploratione pro restitutione in integrum, wider deß hochlöblichen Reichs HoffRahts ergangene Vrtheil zugelassen / angenommen / vnd denselbigen / auch wol bißweilen mit nutzlichem Effect, allergnädigst Raum vnd Platz gegeben haben: Insonderheit aber wöllen wir allervnterthänigster Hoffnung geleben / daß der Statt Straßburg / als welche gleich andern Rebuspub. vnd Gemeinden / in den Keys. Rechten hoch begünstigt / nicht werde mißdeuttet werden / daß bey E. Keys. Mayst. sie jhr rechtliche

Noht-

Notthurfft vnd obligen ferners einbringt/vnd zum theil das jenige/so vorergangener vrtheil nicht eingeführt werden können; Sondern seithero allererst sich ereuget: theils auch das jenige/ so einer ferneren erleutterung bedarff/ allergehorsambist berichtet. Rempublicam enim extra ordinem juvari moris est, inquit *Imperat. Antonin in l. 3. C. de Jur. Reip.* vnd bedarff diß orts keiner weitleufftigen außführung/das nach außweyß Keys. Rechten/ dergleichen Stätt vnnd Uniuersiteten, gar den pupillen, Minderjährigen vnd Vogtbaren Personen/verglichen werden/ vnd aller der jenigen/gut: vnd wolthaten/ so denselbigen zum besten zu recht verordnet/ sich zuerfrewen haben sollen/ dieweil solches für sich selbsten genugsamb bekandt/ vnd in andern sachen mehrfältig angezogen/vnd ex jure bekräfftiget worden. Darbey wir aber vns zum zierlichsten bezeugen/ daß durch dieses fernere allergehorsambiste Supplicieren vnd anbringen/E. Keys. Mayst. allerhöchstes Richterliche Ampt; Keys. præeminentz vnd hochheit/oder auch dero hochlöb. Reichshoffrahts autoritet vnd ansehen/ vnd dessen ertheilte vrtheil/wir keines wegs vnglimpfflich angegriffen/perstringiert, oder sonsten in vnnöthigen zweiffel gezogen haben wöllen: Sondern sehen wir einig vnd allein dahien/daß in dieser wichtigen/vns/vnd dieser gantzen Statt/hochangelegenen/ auch der sequel halben/ einmal sehr schwären vnd weitreichenden sachen/ E. Keys. Mayst. noch vmb etwas mehrers Allervnderthänigst supplicando informirt, vnd was für newe Emergentia vnd erhebligkeiten / seyt vnserer letsteingebrachten handlung/ ja auch theils nach ergangener vrtheil/ entstanden vnd vorkommen / deroselben Allergehorsambist beygebracht vnnd vorgetragen werde: Allervnderthänigsten fleisses bittendt/ E. Keys. Mayst. geruhen solches in Keys. hulden zuvermercken / vnd sich Allergnädigst auß den Rechten zuerinnern/ Quod Majestas Imperialis in eo quoque consistat, uti supplicibus, aures benignissimas præbeat, neq; eos à Justitiæ suæ throno depellat & abigat, Dei benignitatem secuta. *Text. elegans*

in Novell. 8. cap. 11. & Novell. 22. in princ. vers. Non enim. Cothman. Cons. 4. num. 100. vol. 4. Abb. Panorm. in quæst. 1. nu. 23.

Vnd wollen wir aber hauptsächlich nicht widerholen/was in beyden vnsern hiebevor vbergebenen schrifften/von der langwürigen vnvnderbrochenen possession vnd besitzlichem Innhaben/ bemeldter dreyer Kirchen/ vnd dahero rührender præscription, vnd rechtmässiger ersessener gerechtsambe/mit mehrerm außgeführt; Item daß auch eben in diesen Kirchen sechs vnd zwantzig Jahr vor dem Religionsfriden/vnd also nunmehr vor 100 Jahren/die Religion bereiths geändert/vnd die Lehr Augspurgischer Confession,wie sie hernacher genandt/ darinnen offentlich/rühwig/vnd ohne Männiglichs hinderung geführt vnd getriben worden/ Item das obgleich in Anno 1550. daß Exercitium der Interims Religion/mit gewissem beding/ daselbsten widerumb etliche Jahr lang geduldet/ dasselbige doch in dem zehenden Jahr hernacher wider erloschen/ vnnd solche Kirchen/ ohne einiges deß Rhats zu Straßburg/ gewaltsambes verursachen/ ledig vnd lähr gelassen/vnd in der Obrigkeit handen wider kommen: Deßgleichen das auch von solcher zeit an/ biß auff diesen gegenwertigen streit der Stifft Straßburg/ kein einige offenbahre/ wissentliche vnd in recht beständige Contradiction eingewendet/ oder auch sonsten die restitution vnd wider abtrettung / außtrucklichen gesucht: viel weniger aber durch ordenlichen weg Rechtens/ vnd formbliche actiones oder Gerichtliche ansprüch in figura Judicij etwas moviert,erregt/ vñ eins oder andern orts gebührlichen geklagt: Sondern vielmehr bey allen/zwischen Stifft vnd Statt/ solche gantze zeit vber vorgeloffenen tractaten, gütlichen handlungen/ Commissionen,vnd anderen verabschiedungen/solches alles stillschweigend gut geheissen / vnd genehmb gehalten; Ja auch gar durch die letstere Vertragshandlungen/dieser Statt alle vnd jede jhre habende Gerechtigkeiten/vnd besitzliches herbringen/nichts außgenommen/auch wol auff die weiß/ wie es zu Bischoff Johannis zeitten gewesen/ mit klaren worten bekräfftigt/

vnd

vnd dieselbige rüwig/vnd ohne eintrag/darbey verbleiben zulassen/versprochen vnd zugesagt: Alldieweil dise vnd noch viel andere fundamenta vnd rechtliche bedencken bey E. Keys. Mayst. hiebevor mit nothwendigen vmbständen eingebracht vñ vorgeschützt worden.

Dieses haben wir aber jetztmahlen loco gravaminis, zuvorderst in vnderthänigkeit andeutten sollen / daß nun ein gute zeit hero/ in dieser gantzen Gegne/ vnnd Lands revier / beydes von Geyst: vnd Weltlichen Personen/ ein allgemeine durchgehende sag vnd geschrey erschollen/was gestalten Ein hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul/ ein sehr weitleufftige Replicschrifft/ von vielen Bögen / auff vnsere hiebevor / bey E. Keys. Mayst. vbereichte Exceptiones, zu Papier bringen lassen; welche sich auff etlich vnd zwantzig beyligende Documenta bezogen; Inmassen auch solche Schrifft von den jenigen/ so diser sachen zweyfels ohne andern theils wol affectioniert, so hoch gepriesen worden/daß auch gleichsamb vnmüglich seye / auff der Statt seitten mit bestandt etwas dargegen auffzubringen. Das nun diese Schrifftliche handlung nicht nur ein privatconcept, vnd dahin allein angesehen gewesen/ zu hoher Stifft Nachrichtung die für sich militierende gründ vnd momenta beysamen zuhaben; oder auch mit nothwendiger ablehnung vnserer Exceptionen vnd einredē sich gefaßt zuhalten. Das will daher fast onzweiffenlich sein/ dieweil die gemeine red auch dieses mit sich bringt/daß beydes der Eingang vnd Schluß/solcher Schrifft/wie auch durch vñ durch/ der gantze stylus, in formb vnd gestalt eines Gerichtlichen products abgefaßt/ auch an E. Keys. Mayst. dirigiert; wie nit weniger auff gewisse vnd schließliche petita vnd begehren/ gestelt seye/ welches alles vnnötig gewesen währe/da solches scriptum als ein lediger privatdiscurs, an seinem orth verbleiben sollen / vnd nit auch zugleich Gerichtlich währe produciert, vnd ahne dem Keys. Hofe / vbergeben worden. In welcher vnserer meinung dann wir vmb so viel destomehr bestärckt worden/ daß die von E. Keys.

Mayst. ertheilte vrtheil formaliter dahin gehet: daß auff alle der Partheyen vorgebrachte Acta, solcher bescheydt vnd Erkandtnuß gefaßt worden; daher dann zuvermuthen / das nicht nur wir vnsers theils; Sondern auch die Herren Gegentheil / jhre nothwendige handlungen vor: vnd eingebracht haben. Ferner melden E. Keys. Mayst. in dero an vns abgangenem allergnädigstem Schreiben / vom 2. Novemb. abgeruckten Jahrs / daß Sie nach reiffer der sachen vnd beyder theil eingebrachter schrifften / ersch: vnd berhatschlagung / solchen bescheyd ergehen vnd außfertigen lassen. Da nun die Sach also beschaffen / wie auß angezogenen erheblichen bedencken / fast in keinen zweiffel zuziehen / das nemblichen bey E. Keys. Mayst. vnd dero löblichem Reichshoffrath / die Herren Clägere / solche weitleufftige handlung wider vns eingebracht; zugleich auch etlich vnd zwantzig Beylagen vnd Schrifftliche vrkunden / zu beschein: vnd behauptung jhres vorgebens produciert vnd vbergeben: So haben E. Keys. Mayt. bey sich selbsten Allergnädigst zuermessen / wie hoch vnd viel vns daran gelegen / daß wir deroselbigen auch theilhafftig werden / darvon Copias erlangen / vns darinn gebührlich ersehen / solche mit fleiß erwegen / vnd vnsere gegennotturfft / darwider einwenden mögen. Dann so viel die jetztbemeldte widerige hauptschrifft an sich selbsten belangt: So ist auß den Rechten bekandt / das alle die Schrifften vnd Acta, so bey Gericht vor: vnd einkommen / dem andern theil zu seinem gegenbericht communiciert; derselbige auch darüber vernommen; vnd ehe solches geschicht / dieselbigen zu der Rechtssachen nicht gehörig sein / oder in begreiffung der vrtheil in acht genommen werden sollen. Judicialia enim producta omnia parti adversæ communicanda, & terminus ei ad dicendum contra, præfigendus, ita docet *Bart. in Extravag. ad Reprimendũ in Verb. de plano*, ubi inquit, quod tunc ea, quæ in judicio producuntur, in actis esse intelliguntur, quando ad dicendum contrà, adversarius citatus fuit. & sequitur, *Roman. Cons.* 519. Et hæc opinio etiam in Curiâ Romanâ Exactè

servatur.

servatur. *Gometz. in reg. de annal. possess quæst. 4. vers. quin imò. Aegid. Bellamer. Decis. 29 Rota. Decis. 20. & 93 in No. latè Felinus. in cap. in nomine nu. 31. de Testib.* Was dann die Beylagen vnd schrifftliche Documenta, welche dem Richter vorgebracht werden/ betrifft: das ist abermahlen claren Rechtens/ daß dieselbigen allerdings für vnkräfftig vnd keine beweisung zuachten/ wann sie nicht ebenmässig/ auffertheilten genugsamben Termin/ dem gegentheil zurecognoscieren, oder sonsten sich darauff zuerklären/ mitgetheilt/ vnd Er darüber der notthurfft nach gehört worden/ *Gail. 1. obs. 107. nu. 14. Prucm Cons. 45. n. 19 lib. 1. Hipol. in Sing. 81. Nat. in Clem. sæpe §. non sic tam. nu. 24.* Et sententia quæ fundatur super instrumentis sive documētis, judicialiter non productis, & parti adversæ communicatis, est nulla *Nevizan. cons. 37. n. 26. 27. Barthol. Socin. cons. 266. n. 3. in fin. lib. 2.* ubi dicit, quod tunc demum probat scriptura, si fuit ritè producta, & super ea discussum. Dieweil dann ohnschwär zuermessen/ daß in solcher der Herrn Clägere Gegenschrifft/ viel angezogen/ so in facto bestehet/ vnd so wol in der substantz als den Vmbständen auff dieser seitten vielleicht hette widersprochen/ oder doch anderer bericht darüber ertheilt; deßgleichen die mitproducierte Beylagen/ ebener massen/ entweder diffitiert oder durch andere vrkunden vnd sonsten hindertriben werden können: So seind wir verhoffentlich destoweniger zuverdencken/ daß wir auch nach eröffneter vrtheil solche beschwärde andeuten/ vnd E. Keys. Mayst. Allervnderthänigst bitten/ die allergnädigst verordnung zuthun/ daß alles das jenige/ so von den Herren Gegentheilen/ zu jhrem vermeindten vorstandt/ entweder judicialiter vnd schrifftlich vberreycht/ oder sonsten pro informatione, eins vnd andern orths eingewendet worden/ vns nachmahlen copeylich zugestelt/ vnd vnser rechtliche gegennothurfft darwider Allergnädigst vernommen/ vnd in fernere betrachtung gezogen werde: Bevorab/ vnd in sonderbahrer Rechtlichen erwegung/ das gleich wie die pupillen, vñ Minderjährigen Personen/ auß der einigen vrsachen/

auch gar wider ergangene vrtheil/ in integrum restituirt, vnd in vorigen standt eingesetzt werden/ daß jhre notthurfft pro & contrà im Rechten nit genugsamb allegiert, ventiliert oder außgeführt worden. *per l. Minor. 36. ubi plenè DD. ff. de Minorib.* Alß auch die Communen, Stätt/ vnd gantze Gemeinden/ ebenmässig auß solchen bedencken/ vnd das im Rechtstand jhre Jura nicht genugsamb besteyfft vnd was demselbigen zuwider / nicht vollkommenlich abgelehnt vnd widerlegt worden/ mit gedeylicher Rechtshilff versehen/ auch nach eröffneter vrthel jhnen die hand gebotten werden solle. *l. Respub. & ibi DD. C. ex quib. Caus. Major. Odd. de rest. in integ. p. 1. quæst. 3. art. 9. n. 61. Decian. cons. 18. n. 245. vol. 1. Rol. à Vall. cons. 66. nu. 22 vol. 3.* Et in genere quandocunque causa nova emergit, super qua antea in judicio disceptatum non est, tunc etiam adversus rem judicatam, res in pristinum statum reducenda venit. *Bellam. Decis. 409. Decius. cons. 156. num. 4. Rot. de rest. in integ. Decis. 1. in Novis. Contard. de Moment. poss. Limit. 8. nu. 57. Odd. de restit. in integ. p. 1. quæst. 16. art. 6. nu. 29.* vnd darmit E. Keyserl. Mayst. nur vmb etwas / vnd auß einem einigen Exempel / so sich bey dieser sachen selbsten entdeckt / nachrichtung haben möge/ wie hoch præjudicierlich vnd nachtheilig einer Partheyen seye/ wañ ein oder das andere Fundament/ wider Sie entweder gar vnwissendt/ oder ausser dero notthürfftigem gegenbericht/ im Rechten angezogen würdt. So hat ein Hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul der Stifft Straßburg/ durch desselben abgeordnete Herren Mit Capitularen vnd Deputierte, in obangeregtem Mündtlichen vortrag / bey vns vnder anderem lassen vermelden vnd andeuten: Als in Anno 1559. vnd 1560. vnsere Vorfahren/ diese streittige Kirchen widerumb bestelt/ vnd zu Geistlichem gebrauch gezogen; daß alsdann Weyland Keyser Ferdinandus primus, Aller Christmiltister recordation, gleich damahlen die Keys. verordnung gethan/ das so wol Schrifft: als Mündlich durch ein ansehenliche Gesandtschafft/ diese Kirchen abzutretten / vnd Sie jhren vorigen Inhabern wider einzurau-

men

men / dieser Statt zu erwiderten mahlen alles ernsts befohlen worden / darauß dann noch ferner geschlossen werden will / daß E. Keys. Mayst. nachmahlen vrsach gehabt hetten / solchen befelchen lediglichen zu inhærieren / vnd seye gleichsamb ein lauterer vberfluß gewesen / de novo, Ein Mandat in dieser sachen zuerkennen ꝛc. Dieses vorgeben nun / ist / wie fast vnfehlbarlich zuvermuthen / an andern orten auch gebraucht / vnd zweiffels ohne gar in der Herren Gegentheil Schrifft bey E. Keys. Mayst. starck urgiert vnd getriben wordē: da doch die sachen in facto & jure ein andere bewandtnuß / vñ da wir allein deßwegen gebürlich gehört / ein anderer bericht erstattet werden köndte. Dann ohne ist zwar nicht / daß den 25. Martij Anno 1560. Als eben Sontags zuvor die änderung bey der Kirchen / zum Alten S. Peter vorgangen / vnd dieselbige von vnsern Vorfahren / mit dem Gottesdienst wider versorgt worden / zwen Keys. Gesandten bey der Statt erschinnen / welche aber nicht wegen wider abtrettung solcher Kirchen (Sintemahl das Münster vnd die Kirch zum Jungen St. Peter selbiger zeit noch deseriert, vnnd von der Statt darbey nichts vorgenommen gewesen;) Sondern wegen der Geystlichen schutz vnd schirmb / jhre obhabende Commission abgelegt / die auch nachgehendts / durch den Rhat dieser Statt / eben in solchem puncto, der gestalt beantwortet worden / daß es volgender zeit darbey allerdings verblieben; Inmassen man auch zuvor / bereits / wegen solchen schirmbs der Clerisey mit einander verglichen gewesen. Das aber nach solcher zeit dergleichen Keys. Mandata oder befelch / wider vnsere vordern ergangen / vnd darin denselbigen die restitutio vnd widerabrettung dieser Kichen in specie aufferlegt worden / deßwegen finden wir bey vnsern Acten, alten Schrifften vnd Prothocollen gantz keine nachrichtung. Gesetzt aber es wäre / vnbegebenen falls / etwas dergleichen vor 70 Jahren vorgeloffen: So ist doch mit gutem bestandt zuinferieren vnd zuschliessen / daß vnsere Antecessoren, der Keys. Mayst. selbiger zeit / mit solchem grund vnder Augen gegangen

sein

sein werden/ daß Sie solchen befelch widerumb gäntzlichen sincken/ vnd es bey der Statt verantworttung allerdings verbleiben lassen; gestalten auff der gegenseitten nicht würdt mögen beygebracht oder dargethan werden/ daß/ wie nächst gemeldt/ nunmehr innerhalb sibentzig Jahren/ einig dergleichen Rechtliches gebott/ bescheyd oder vrtheil/ ja auch einige formliche Clag/ dieser Kirchen halben/ wider vns oder diese Statt ergangen vnd vorkommen; dahero wir auch gar nicht befinden können/ auß was Fundament/ ein solche langwührige rechthängigkeit wolte erzwungen werden/ das E. Keys. Mayst. solches vor 70 Jahren ergangenes/ aber durch die Statt allerdings elidiertes vnd gefallenes rescript oder Befelch / allein wider reassumieren, vnnd ohne ferneren newen Proceß/ in dieser sachen voreylend/ durchgegehen sollen. Dann ob man sich zwar zuerinnern/ das in gewissen Fällen/ solus libellus Principi summo oblatus, Litis Contestationem einführe/ vnd gewisse actiones perpetuire *per l. 1. C. quando Libell &c.* So ist doch *Ex l. 2. C. d t.* klar vnd offenbahr/ das solches einig vnd allein in actionibus Prætoriis & annalibus, non autem Civilibus statt habe; *Modest. Pistor. quæst. Illust.. 147. num. 12. part. 4. Schrader. de Feud. part. 8. c. 7. nu. 59. Rauchbar. quæst. 28. nu. 45. part. 2.* vnd würdt sich auß den Rechten nimmermehr behaupten lassen/ das nach verfliessung 70 Jahr/ noch ein kräfftige Litispendentz seye/ wann ein lediges Keys. Rescript ergangen; Nachmahlen aber auff deß Beklagten theils gegründeten Gegenbericht/ widerumb ersitzen bliben vnd erloschen: Hingegen findet man dieses in den Rechten gegründet/ das ob gleich auff einer klagenden Partey anbringen/ der Beklagte gar Litem contestierte/ vnd aber hernacher die Sach fast vber Menschen gedencken ruhete/ oder gar eingestellt würde/ daß dieselbige gäntzlich gefallen/ vnd der gestalt nicht resuscitiert werden möge. *Surd Cons. 500. nu. 2. lib. 4. Prucm. Cons 24. nu. 188. 189. lib. 2. Molin. de just. & jur disp. 78. nu. 22. tract. 2. Schrader. Cons. 20. int. Cons. Borchold. vers. quartò respondeo. lib. 2.*

Auß

Auß welchem allem zuersehen / was es mit obgedachtem der Herrn Klägere vorgeben (dergleichen ohne zweiffel noch viel in angeregter Replic oder Gegenschrifft zubefinden) beydes in der Geschicht vnd den Rechten / für eine Beschaffenheit habe; Es haben auch E. Keys. Mayst. auß diesem einigen Pünctlin allergnädigst zuvernemmen / wie hoch vnd viel daran gelegen / daß vber dergleichen merita vnd wichtige Anzüg / darauff offtermaln der gantzen Sachen Außschlag will bestehen / beyde Parten nach Nohtturfft gehört werden.

Wir können zwar nicht abredig seyn / haben auch E. Keys. Mayst. deßwegen allervnterthänigsten hohen Danck zusagen / daß wir vnsers theils bey dieser Sachen zu Außführung vnserer befugsambe / hiebevor nohtwendig / vnd aller gebühr nach seynd vernommen worden: Dieweil aber zu erkundigung deß eigentlichen Grundes / nit genugsamb / daß allein das jenige vorgebracht vnd eingeführt werde / was zu lediger asserier: vnd Behauptung der Warheit dienstlich / sondern zugleich auch erfordert wirdt / daß die widerigen Einwürff / vnd was solcher Warheit entgegen / eingestrewet werden mag / gründlich hindertriben vnd abgelehnt werde; Quippe, spes vincendi non in sola Confirmatione, sed & Confutatione posita est. *Teste Cicer lib. 1. in Rhetor. ad Herenn.* Et recte Philosophus, Cognitionem veritatis esse solutionem dubiorum, docet, quem refert & seq. *Virg. Pingizer quæst jur.* 33 *nu. 11. Nevizan. in Sylv. Nupt. lib.* 1. *in pr. num.* 9 *Simon de Præt. de interpræt. Vlt. Voluntat. lib.* 2. *interp* 1. *dub.* 1. *sol.* 4. *nu.* 117. So ist vns destomehr angelegen / der Herren Klägere Schrifften vnd handlungen / darauff E. Keys. Mayst. schreiben / vnd die ergangene vrtheil selbsten andeuttung thut / auch theilhafftig zuwerden / vnd dagegen vnsern beständigen bericht vnd antwort allervnderthänigst einzubringen.

Das andere / das wir in diesem p°. Supplicationis, ahne statt fernerer information, nach außweiß vnd verstattung angezogener Rechtsubi dictum, quod ea, quæ ante latam sententiam,

non satis deducta sunt, etiam postea, in processu supplicatorio latius deduci possint, Allergehorsambist zuerinnern / vnd anzubringen/ für nöthig angesehen: Beruhet nachmahlen auff dem das zur zeit deß Passawischen Vertrags / vnd auffgerichteten Religionfridens / in den dreyen strittigen Kirchen/ kein vollkommenes Catholisches Religions Exercitium sich befunden oder geübt worden: Sondern ein dritte vnd solche Lehr/ welche weder von dem einen / noch dem andern theil approbiert, angenommen vnd für recht vnd heilsamb gehalten worden: gestalten dieselbige in dem Dillingischen Buch Compositio Pacis genandt/ *c.* 4 *quæst.* 20. *nu.* 11. fast für Ketzerisch dargegeben würdt: daß ist nun die Interims Religion; welche kurtz zuvor/ auß lauter lediger forcht / zu verhütung grössern vbels / auff vielfältigen/ ernstlichen/ strengen vnd beträwlichen befelch/ der damahls Regierenden Keys. Mayst. ist mit seiner gemessenen bescheidenheit/ bey dieser Statt / vnd in angeregten Kirchen/ Ein: vnd auffgenommen worden: Was es nun mit diesem Interim für ein eigendtliche beschaffenheit habe/ vñ daß dasselbige der Stände vorhergangenen reformation vnd Religionsänderungen/ nicht hab præjudicieren können/ das ist in vorigen vnsern/ vnd sonderlich der letsteren handlung / zimblicher massen außgeführt: vber solches aber sollen E. Keys Mayst. billich noch ferner Allervnderthänigst berichtet werden: daß / wie wir seithero allererst / verständigt worden / Catholischen theils selbsten darfür gehalten werden will das solcher zweiffelhafftige Paß/ ob nemblichen an denen orthen / da zu zeit deß Religionfridens solch Interim gewesen / darfür zuachten / daß die Catholische oder Evangelische Religion sich befunden habe/ in dem Religionsfriden nicht lautter decidiert, vnd erörtert. Darauß dann erfolgt daß E. Keys. Mayst. Herrn Commissarii, so zu vortsetzung deß Keys. Edicts/ in den Fränckischen Creyß verordnet worden; In einem Schreiben vnd bedencken/ so Sie zugleich vmb E. Keys. Mayst. Allergnädigstes gutachten/ verschienenen Jahrs/ lassen abgehen/ eben diesen

sen Puncten also beschaffen befunden / daß Sie allererst ein satte richtige Keys. erklärung/wie es nemblichen/dieses Interims halben zuhalten/allervnderthänigst begehren: In gleichem gestehen die Catholischen Herren Churfürsten/ für sich vnd in Nahmen jhrer Mittständt/ in jhrer ohnlängsten zu Regenspurg von sich gegebenen erklärung/auff etliche puncten/so den Religionsfriden vñ dessen erleutterung betreffen/ welche zwar anfangs allein privato nomine cõmuniciert wordē; Nachgehends aber die Ständ selbsten/sich darzu bekandt/bey dem dritten Puncten / daß weder in dem Passawischen Vertrag / noch auch dem Religionsfriden/deß Interims einige meldung beschehe/darauß dann ohnfehlbarlich zuschliessen/ das dieses ein casus indecisus, der auff fernerer allgemeiner erledigung bestehet: gestalten eben solcher Punct deß Interims, in angeregten Regenspurgischen/ gegen einander gewechselten Schrifften/für ein solche Materi beyderseits angesehen worden/darvon man künfftiger zeit/ bey verhoffter gütlichen haupttractation, zwischen beyderley Ständen deß Reichs/ neben andern auch insonderheit werde zuhandlen/ vnd eines gewissen sich zuvergleichen haben. Vnd eben dieses ist zweiffelsfrey auch die vornembste vrsach/ daß E. Keys. May. solchen Paß/ als der sehr vnlautter/vnd im Religionfriden kein richtigen Fuß/ in dero Keys. Edict nicht decidieren oder erörtern wöllen; gestalten Sie auch sich in demselbigen selbsten dahin allergnädigst vernemmen lassen/daß Sie allein diejenige Puncten zuerledigen gemeindt/ welche in dem klaren Buchstaben deß Religionfridens bestehen / dardurch dann E. Keys. Mayst. zuversichtlich so viel Allergnädigst zuerkennen geben wöllen/daß Sie in zweiffelhafftigen vnd solchen fällen/so in dem Context deß Religionfridens/ nit klärlichen versehen/es seye gleich/durch allgemeine Sanction, oder sonderbahre Richterliche Außsprüch (quæ duo tamen in Decisionibus Imperialibus coincidunt. *per. l. fin. C. de LL.*) für sich selbsten ein Keyserl. Außsprüch zuertheylen / nicht gemeindt seyen: Inmassen auch in dem Religionfridē selbsten §. Solches

vnd jedes ꝛc. dergleichen verordnung zubestanden.

Dieweil dann der Status controversiæ in gegenwärtiger sachen/darauff vornemblich will hafften/ob vnsere vorfahrẽ richtig vnd vnzweiffenlich wider den Religionfriden/in deme gehandelt/daß Sie die/nach vorhergangener Religionsänderung mit sonderbahren bedingnussen eingenommene/Interims Religion/nach solchem auffgerichten Religionfriden/widerumb in abgang kommen lassen/vnd dieser Kirchen halben (welche selbiger zeit ohne das derelinquiert vnd lähr gewesen) die sachen in vorigen standt gebracht. Solche frag aber (wie man beyderseits bekandtlich sein muß) in dem Keys. Edict/wie auch zuvorderst mehr gemeldtem Religionsfriden selbsten/nicht begriffen/oder erörtert; in betrachtung der Buchstaben desselbigen in §. dargegen ꝛc. vnd §. Nach dem aber ꝛc. wie auch sonsten durch vnd durch præcisè, auff die beyden Religionen allein/nemblichen die Alte/oder die Augspurgische Confession, vnd kein dritte dirigiert vnd angesehen: So ist verhoffentlich diese einige Consideration vnd bedencken/einer solchen erhebligkeit/daß die fernere vollziehung/der ergangenen vrtheil/als welche ein jmmerwehrendes præjudiciũ, vnd endt: vnd gäntzlichẽ außschlag diser zweiffelhafftigen Frag/nach sich ziehen würde/nicht præcipitiert; Sondern viel mehr eingestelt/vnd entweder auff andere weg gerichtet/oder doch zu künfftiger Gesampten vergleich: vnnd erledigung der Stände deß Reichs/remittiert, gewisen/vnd verschoben werde. Welcher modus vnd weg dann/im Reich nicht vngewohnt/gestalten vnderschiedliche præjudicia anzuziehen/da dergleichen strittigkeiten der Parten/so in die Reichssatzungen vnnd dero zweiffelhafftigen verstand eingeloffen/auch wol gar in p° Executionis, für die gesampte Stände deß Reichs gezogen worden/Jnmaßẽ auch ein hochlöb: Keys. Cammergericht/in sehr vielẽ dergleichẽ Religionsfällen/solche remissiones, für das sicherste vñ rhatsambste mittel angesehen/auch seine conclusa darauffgestelt hat.

Ob nun zwar E. Keys. Mayst. in dero höchstgeehrtem schreiben

ben/abermahlen Allergnädigste erwehnung thun/das auß vnserer selbst eigenen bekandtnuß so viel offenbahr/daß vnsere Vorfahren Anno 1560. vnd 1561. vnd also allererst nach dem Passawischen Vertrag vnd Religionfriden/dise Kirchen eingenommen/ So ist es doch an deme/daß wir hierbey zuvorderst ein mehrers nicht gestanden/oder berichtet/als die offentlichen Historien vnd der kundtliche verlauff der sachen selbsten mit sich bringt/vnd wir in erzehlung der geschicht/ billich nicht dissimulieren oder stillschweigendt vmbgehen sollen: Es werden aber E. Keys. May. sich auch allergnädigst erinnern / daß solche vnsere Confessio, nicht pura, sondern qualificata gewesen / vnd darbey die klare außführung beschehen / daß zwar der zeit halben/ sich die sachen angedeutteter massen verhalten/ Es seyen aber benebens solche vmbständ darbey vndergeloffen / die den gantzen zustandt der sachen alterieren, vnd deroselbigen ein weit anderes ansehen geben: daß nemblichen lang zuvor solche Kirchen bereits in der Statt handen/vnd der Augspurgischen Confession zugethan gewesen; das nachgehends/nicht die vollkommene Alte Religion/mit allen jhren Dogmatibus; Sondern ein dritte Religion/ daselbsten wider einkommen: daß auch selbiger zeit / als sich vnsere Vorfahren / solcher Kirchen wider angenommen / dieselbigen ohne versehung/ oder Gottesdienst/ vnd also in die anderhalb Jahr allerdings verlassen gewesen ꝛc. vnd was dergleichen wichtiger Circumstantien mehr / seindt beygefügt worden: daher wir auch nicht verhoffen wöllen / daß solche vnsere qualificierte, vnd mit gewisser maß gesetzte Bekandtnuß/ vns einigen verfang/ præjudiß/ oder nachtheil gebehren solle. Cum Confessio qualificata non sit propriè Confessio, sed potiùs in effectu negativa, nisi is, qui fatetur, deficiat in probatione qualitatis: nec Confitenti præjudicet. *Salicet. in l. nec Codicillos C. de Codicill. Roman. Cons. 353. ubi Mandos. in verb. annexa. Jason in l. 51. cui § fin. nu. 8. ff. de legat. 1. Gomez. ad §. item. nu. 17. j. de Act. Cæpoll. Caut. 86.*

Zu diesem allem kompt nun drittens / daß bey deren ohnlängst zu Regenspurg gehaltenen Keys. vnd Churf. zusammenkunfft/ die Catholischen Herren Churfürsten vnd Ständ/ zu einem gütlichen tractat, vnd vnderhandlung schwischen beiderseits Ständen/ vber den zweiffelhafftigen / vnlauttern vnd streittigen Puncten deß Religionfridens / sich erklärt vnd erbotten; Inmassen zu dem ende bereits die zeit vnd Mahlstatt Eventualiter bestimpt/ vnd die Deputierte Stände Namhafft gemacht worden: Dieweil dann diese gegenwertige Mandat: vnd Rechtssach/ wie hieoben mit mehrerm beygebracht/ auch auff einem solchen hauptpuncten beruhet; darüber noch zur zeit / kein satter Reichsschluß gefaßt/ vnd man beyderseits in vngleichen meinungen begriffen; Ja der auch in specie vnder solchen Articuln/ außtruckenlich zubefinden / welche in künfftige gütliche handlung principaliter sollen gezogen werden: So wöllen wir destomehr der beständigen allervnderthänigsten zuversicht geleben/ E. Keys. Mayst. werden jhro nicht zuwider sein lassen / dieselbige zu angeregter bevorstehenden vnd verhofften gütlichen zusammenkunfft vnd tractation, in Keys. gnaden zuverweisen vnd außzustellen: da dann verhoffentlich durch Gottes beständige vermitlung/ diesem vnd andern noch vnerledigten Religionspuncten / ein solche außträgliche Maaß würdt gegeben werden / daß alle vnnd jede Stände deß Reichs/ in jhren vorgefallenen mißhälligkeitten/ sich eines gewissen bescheiden / vnd ohne fernere weitleufftigkeit auß solchen jrrungen kommen mögen.

Schließlich ist auch E. Keys. Mar. vnverborgen/ was gestalten die vnlängst zu Regenspurg versamblete Catholische Herren Churfürsten/ vnder dem Signato deß 12. Novembris abgeloffenen Jahrs/ in einer Schrifftlichen resolution, so Sie der Stände Augspurgischer Confession anwesenden Gesanden vnd Bottschafften zustellen lassen; Sich vnder anderem auch dahin gnädigst erklären / das Sie zubezeugung jhres fridliebenden gemüths/ nicht allein für sich erbiethig seyen/ sondern auch die vbri-

gen

gen Catholischen Stände dahin zu disponieren verhoffen/ darmit auff ein gewisse zeit (welche zweiffels ohne auff die vollstreckung angeregter gütlichen handlung zuverstehen vnd zu determinieren) bey E. Keys. Mayst. vmb keine fernere Executiones in dergleichen sachen angehalten/ oder dieselbigen ins werck gerichtet werden: Dieser fridfertigen erklärung vnd wolmeinenden anerbiethens/ verhoffen wir nun auch vnsers theils fruchtbarlich zugeniessen/ vnd bey E. Keys. Mayst. auffs wenigst/ so viel zuerhalten/ das die ferners befahrende Execution, in dieser sachen eingestellt / vnd mit deroselbigen vnser allergnädigst verschont werde; Bevorab; vnd in weitterer erwegung/ daß wir zugleich auch die allergehorsambiste zuversicht tragen/ auß obangezogenen rechtmässigen vrsachen/ neben dem remedio Supplicationis, auch deß beneficii restitutionis in integrum, sive conjunctim sivè subordinatè, theilhafftig zuwerden/ vnd vns zuerfrewen; Inmassen solche beyde Rechtsmittel zugleich vnd neben einander gar wol bestehen mögen. *per trad. à Castrens. in l. si quis. 5. nu. 2. in fin. C. de precib. Imperat. offerend.* Da dann ohne das bekandten Rechtens/ das post petitam restitutionem, alle Executionsmittel / gänzlichen sollen ruhen vnd zuruck bleiben. *per text. Clarum. in l. 1. C in integ. rest post. omnium latissimè & solidissimè. Ernest. Cothm. cons. 4. num. 84. 85. 86 & nu 134. 162. 165. vol. 4 Saccia de Appellat. quæst 19. rem. 2. num. 65. ubi statuit* Quod etiam sola restitutionis petitio, Executionem impediat.

Wann dann Allergnädigster Keyser vnd Herr/ die bißhero angezogene Gravamina, vnd andere eingeführte Allervnderthänigste erinnerungen also beschaffen/ daß Sie vnsers tröstlichen verhoffens/ nicht vnöthiger/ widerrecht: oder vnerheblicher weiß/ E. Keys Mayst. Allergehorsambist Supplicando vorgebracht worden/ vnd insonderheit auch dahero noch auff diese zeit / destomehr zuattendieren vnd in acht zu nemmen / dieweil Sie guten theils / nach vnserer letst eingebrachten Additionschrifft; Ja auch zum theil allererst bey Communication vnd einlüfferung

der

der ergangenen vrtheil/ emergiert vnd sich entdeckt haben/ So gelangt an dieselbige vnser Allervnderthänigste gehorsambste bitt/ die geruhen/ auß vorgebrachten wolgegründten bedencken vnd vrsachen/entweder dero ergangenen Keyserl. Bescheid vnd Außspruch/wo nicht noch schärpffe der Recht; Jedoch auß Keys. Milligkeit/so weit Allergnädigst zuändern/ darmit wir bey vnserem so viel Jährigen langwührigem Besitz/ der mehrbesagten dreyen Kirchen/noch länger rühwig vnd fridlich verbleiben mögen: oder aber/da solches wider zuversicht/nicht statt finden solte/ vns wider ermeldte ertheile vrtheil / in vorigen stand zusetzen/ vnd insonderheit die sachen dahin zurichten/ daß alles das jenige/ so von den Herren Clägern wider vns judicialiter oder sonsten/ eingebracht/vns vollkommenlich communiciert, vnd zu vnserem nothwendigen gegenbericht/gebührende vnd geraume zeit/platz/ vnd gelegenheit verstattet werde : oder doch auffs allerwenigst/ diese wichtige Sach/die in dem heilsamben Religionsfriden / so richtig vnnd klar nicht decidiert, Sondern der gesampten Stände deß Reichs/erleutterung höchlich erfordert / wo nicht zu einer allgemeinen Reichsversamblung; Jedoch zu bevorstehendem/composition: oder vergleichungs Convent zuremittieren vnd außzusetzen: In alle weg aber/vnd auff alle fäll/ die ferneren vnd schärpfferen Executions Proceß/so lang vnd viel in Keyserl. gnaden/zu suspendieren vnd einzustellen/ biß diesem streit/ durch obangeregte/oder andere erspriesliche weg abgeholffen werde.

An solchem allem / neben dem es den gemeinen Rechten/ vnd denen bißhero ergangenen Reichshandlungen/ wie auch der sachen zustandt an sich selbsten/ nit vngemäß/ erzeigen E. Keys. Mayst. vns vnd gemeiner dieser Statt / sampt allen dero zugewandten/ein solche Keys. gnad/gut:vnd wolthat/welche wir vnd Sie/wie auch die liebe danckbare prosteritet, zu ewigen zeiten/ nimmermehr in keinen vergeß stellen/ Sondern vielmehr für E. Keys. Mayst. vnvergängliche Keyserl. wolfährigkeit den Allerhöchsten mit inniglichen seufftzen/ bitten/ sich auch ins gemein

dahin

dahin bearbeiten werden/ darmit diese Statt in beständiger/vngeschwächter Trew/ devotion vnnd Gehorsamb/ gegen deroselben beharre/ vñ hinwider mit jhren allervnterthänigsten/ willigst-geflißnen vnd bereitschuldigsten Diensten/ eusserster vngespahrter Müglichkeit/ solche Keys. Huld/ benignitet vnd allergnädigste Willfahr/ widerumb verdienen vnd beschulden möge.

Vber solchem allervnterthänigstem suchen vnd begehren/ E. Keys. Mayst. allerhöchst Adeliches Keys. Ampt/ vmb Ertheilung alles deß jenigen so nach gestaltsambe dieser Sachen/ zum vorträglichsten petiert vnd gebetten/ oder auch erkandt werden mag/ aller vnterthänigsten besten Fleisses anruffendt.

Mit gewöhnlichem heilsamen reservat

E. Keys. Mayst.

Allervnterthänigste/
Gehorsambste.

Meyster vnd Raht deß H. Reichs
Statt Straßburg.

Schreiben an das Thumb Capitul der Stifft Straßburg/ mit welchem die Statt Straßburg die vorstehende Supplication Schrifft communicirt, vnnd zugleich die hoc cap. n. 2. angezogene proposition hauptsächlich verantworttet/ datirt den 28. Januar. Anno 1631.

VII. Gnädigste vnd gnädige Fürsten/ Grafen vnd Herren rc.

Nach dem E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnnd gn. Donnerstags den 19. Decembris jüngstverschinenen Jahrs/ durch ein wolansehenliche Abordnung auß dero Mittel die jenige paritori Vrtheil/ so zwischen einem Hoch- vnd Ehrwürdigen Thumb Capitul hoher Stifft Straßburg/ vnd vns/ in deren nun eine Zeit hero / geschwebten strittigen Mandat Sachen/ den 2. Novembris jüngsthin zu Regenspurg ergangen; beneben einem Keys. Erinnerungsschreiben/ vns intimiren vnd einliffern/ zugleich auch in einem weitleufftigen mündlichen Vortrag repræsentiren, vnd vor Augen stellen lassen/ was für merckliche Gefahr/ Widerwertigkeit vnnd Vngemach/ nicht allein vns vnnd diese Statt/ sondern auch das gantze Land betreffen/ vnnd demselbigen zuhanden stossen möchte/ da/ besagter Vrtheil kein Volg geleistet werden solte: Vnd wir aber darauff in ertheilter vorantwort vns vnterthänigst/ vnterthänig vnnd nachbarlich erbotten/ ehister müglichkeit vns ferner zuerklären.

So haben wir hiemit solches verrichten/ vnd so viel zuvorderst angeregte Vrtheil an sich selbst belangt/ E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. vnangefügt nicht lassen sollen/ daß vns dieselbige (wie mäniglich leichtsamb zu ermessen) auß vielen wichtigen respecten vnd bedencken/ sehr schwär/ vnverhofft vnd bekümmerlich vorkommen: Sintemal wir in aller vnterthänigster Hoffnung gestanden/ Ihre Keys. Mayst. würde/ vnsere bey

dieser

dieser Sachen eingeführte fundamenta, vnd Einwendungen/ so vnsers Wissens/in contradictorio noch niemalen hindertriben/ bey sich haben Platz finden vnd soviel gelten lassen / darmit wir bey vnserer vralten langwirigen possession vnd Innhabung der dreyen strittig gemachten Kirchen/welche weit vber in Recht bestimpte verjährungs Zeit/ niemalen ordenlicher Gebührender vnd kräfftiger Weiß widerfochten worden/hetten mögen verbleiben: Insonderheit aber hetten wir Vrsach gehabt/ vns höchlichen zuerfrewen/wann wir in dieser wichtigen Religions Sachen welche nicht nur die ledigen Kirchengebäw/sondern den innerlichen Gottes Dienst/ vnd die Abschaff- vnd Veränderung der jenigen Religion berührt/ so nunmehr in die 100. Jahr/ (die wenige Interims Zeit außgeschlossen) in solchen Kirchen offentlich gelehrt vnd geführt worden: der jenigen wolbedächtlichen Vorsehung- vnd Verordnungen hetten geniessen vnnd theilhafftig werden mögen/ darauff der Passawische Vertrag/ der auffgerichte Religions Friden/ wie auch gewisse Visitations Memorialien/ vnd die nachgehents erfolgte/ vnd etlich Jahr lang observirte Reichs Practick selbsten/ Anweisung geben: Ja/ welche auch auff diese Stund/ an dem Hochlöbl. Keys. Kammer Gericht löblich vnd vblich erhalten werden; Das/ nemblichen zu Erörterung dergleichen Religionsstrittigkeiten nicht nuhr von einer/ sondern beyden Religionen/ Personen gezogen werden sollen: Inmassen wir vns versichert wissen/ daß E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. jhres theils diese Sach der jenigen Cognition vnd Entscheidung allein nimmermehr würden vndergeben haben/die einer widerigen Glaubens Bekandtnuß beygethan.

Sonsten haben wir vns bey Erwegung solcher ergangenen/widerigen Vrtheil; Insonderheit vnsers Ampts/ vnd daß wir der Rahtdiß Orts ledige Administratores, Curatores vnd gleichsamb Pflegere seyen/ so mit schwären vnd thewren Pflichten gemeiner Statt zugethan/ mit allem Fleiß erinnert vnd dar-

bey behertzigt / daß vns in alle weg gebühren vnd obligen wolle / die jenige vorträgliche vnd verantwortliche Mittel / so vermög der gemeinen Rechten / der heilsamen Reichs Satzungen vñ ꝓblichen Herkommens / in dergleichen Fällen / vnd insonderheit auch gar nach publicirten Keys. Vrtheilen / für zulässig gehalten werden / vnd sonsten statt finden mögen / keines wegs zuverabsaumen; Sondern vielmehr vns deroselbigen fruchtbarlich zugebrauchen: zumalen in solchen schwären Religions Geschäfften / darbey nicht allein wir / sondern die gantze burgerliche Gemeind vnd eines jeden Gewissen / in particulari interessirt ist:

Seynd derowegen geursacht worden / an die Röm. Keys. Mayst. vnsern allergnädigsten Herren / per viam Supplicationis sive recursus, & Implorationis pro restitutione &c. vnsere fernere Angelegenheit vñ rechtliche Notturfft allerunterthänigst gelangen zu lassen: In gefaster vngezweiffelter Zuversicht / dieweil solches vnser weiteres allergehorsambistes anbringen / ohne Abbruch vnd Schmählerung Ihrer Keys. Mayst. Hochheit / vnd auff ein solche weiß beschicht / die in den Rechten fundiert vnd zugelassen / dieselbige werde auß Keys. Güte vnd Sanfftmuht / vns nachmalen allergnädigst anhören / vnd entweder sich anderst allermiltist resolviren, oder doch die angedeuttete Execution auß denen bey Ihrer Mayst. eingebrachten wolgegründeten Bedencken vnd Vrsachen / in Keys. Gnaden / suspendiren vnd einstellen.

Was aber / die in Nammen E. Fürstl. Durchl. Furstl. Gn. vnd Gn. bey vns abgelegte Verwarn- vnd Erinnerung / so wol auch die zu gemüht führung / der vor Augen schwebenden gefahr / auff den fall vnderbleibender parition anlangt; So haben wir vngern verstanden / daß dieselbigen auff einen solchen sorglichen weitaussehenden erfolg / andeuttung thun lassen: Wir geleben aber tröstlicher Hoffnung / es werden E. Fürstl. Durchl. Fürstl. G . vnd Gn. ihres theis solche strenge vnd hochschädliche Executions mittel zu urgiren nicht gewillt seyn; Sondern sich viel-

vielmehr erinnern/zu was hohem vnsterblichem ruhm / derosel-
bigen im gantzen Reich werde gereichen/da sie bey diesen gefähr-
lichen betrübten Zeitten / in welchen ohne das alles mißtrawen
vberhandt genommen / das Reich in erbärmliche Zerrüttung ge-
setzt / vnd die leidigen Kriegs bewegungen noch kein endschafft
gewinnnen wollen/ den glimpfflichsten weg vnd die friedfertigen
intentiones bey sich bestehen lassen/ vnd mit geschwinden Execu-
tionsprocessen diese Sach nicht vbereilen; Bevorab / wann
auch E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. gnädigst / gnädig
vnd Nachbarlich betrachten / was gestalten jederweilen die Röm.
Keyser vnd Stände deß Reichs/ auff dieser Statt tranquillitet
vnd fridlichem Wolstendt / mit allem Fleiß gesehen / auch ein
hochlöblich Stifft selbsten / zu seiner eigenen vnnd deß gantzen
Lands verschonung / offtermalen viel vbels von deroselben
helffen abwenden: vnd ob zwar diß Orts ein außgesprochene Vr-
theil vorhanden; So ist doch den Rechten nicht vngemäß / auch
im H. Reich öffters erfahren worden/ daß die jenige Partheyfür
welche sententiirt, zu verhütung mehrerer weitterung / mit
suchung der Execution zu Ruhe gestanden: Wie wir vns
dann nicht versehen wollen / daß E. Fürst. Durchl. Fürstl. Gn.
vnnd Gn. dahero solten genugsamben Anlaß haben / auff die
scharffen weg zugedencken / deren in jüngstem Vortrag mel-
dung beschehen / daß ob angedeutteter massen / bey allerhöchst be-
nandter Keys. Mayst. wir Supplicando & implorando allervn-
terthänigst einkommen: Sondern eben darumb / daß solche
Rechts Mittel/ auch theils Effectum suspensivum haben/ vnd in
dessen wider vns billich nicht verfahren werden solle: So werden
dieselbige viel mehr gnädigst vnd gnädig geneigt seyn / fernerer
der Sachen Erwegung zuerwartten.

Welches alles dann E. Fürstl. Durchl. Fürstl Gn. vnd Gn.
wir darumb so wol zu begerter vnserer antwortlichen erklärung/
als zu dero gebührender nachrichtung / vnterthänigst / vnterthä-
nig vnd nachbarlich / noch vor Verfliessung deß in der Vrtheil

bestimeten Termins andeutten wollen / darmit sie darauß zuverspüren vnd abzunemmen / daß wir nicht auß vngehorsamb vnd vnzimlicher Widersetzligkeit / oder zu verächtlicher elusion, der ergangenen Vrtheil / oder auch sonsten / zu vorsätzlicher der Sachen verlängerung / sondern viel mehr auß obligenden schwären Obrigkeitlichen Ampts Pflichten/vnd zu dero schuldiger satisfaction, auch zu salvirung vnserer vnd der vnserigen Gewissen / zumaln aber auß Zulaß- vnd Verstattung der klaren Recht / obvermelte mittel vor- vnd an handt genommen: vnterthänigst/vnterthänig vnd gantz fleissig bittent / dasselbige ebenmessig in solchem vnd keinem anderen oder widerigen verstandt / gnädigst/gnädig vnd nachbarlich zuvermercken / vnd obangeregter massen / mit betreweter Executions Verfahrung sich nicht zu præcipitiren. Vnd gleich wie wir mit sonderbahrem vnterthänigsten/ vnterthänigen vnd gantz geflissenem danck erkennen / daß E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. sich schließlichen erbietig machen/ daß sie/ wie jhre gehrte Fordern/mit dieser Statt/ dero Vorstehern/ Burgern vnd Zugehorigen/ jederzeit/ in gutem einträchtigen Verstand / nachbarlicher / vertrawlicher Correspondentz zu leben / zugleich auch vns vnnd gemeiner Burgerschafft sonderbahrlich/ allen gnädigsten / gnädigen vnd guten geneigten Willen zuerzeigen gemeint vnnd entschlossen: Also seynd deroselbigen auch wir zu vnterthänigstem / vnterthänigem vnnd Nachbarlichen respect vnnd Dienstwilligkeit gantz erbietig vnd bereit / wollen vns auch ebenmässig höchsten Fleisses angelegen seyn lassen/ alles das jenige besten vermögens/ zubefürdern vnd fortzusetzen/ so zu erhaltung einmüthigen Vertrawens / fridlichen wesens / guten nachbarlichen vernemmens / vnd hochgesegneten Ruhestands mag dienstlich vnd verständig seyn. Dieselbige hiemit dem allgewaltigen GOtt / zu allem Fürstl. vnnd Gräffl. prosperiren vnd beharrlicher Wolfährigkeit: Dero aber vns zu gnädigstem Gnädigem vnd Nachbarlichem willen/ gebührender massen entpfehlendt. Signatum den 28. Jan. Anno 1631.

Befelch-

Befelchschreiben an der Statt Straßburg Agenten zu Wien/die obberührte Supplicationschrifft gehöriger orten zu vbergeben/ vom 15. Januar. Anno 1631.

EVch ist zweiffels ohn bekandt/ daß in vnserer beschwärlichen Kirchensach im Novembri nechstverschinnen ein widrige Keyserliche paritori vrtheil ergangen/ die vns durch der Hohen Stifft Abgeordnete/ Donnerstags den $\frac{9}{19}$ Xbris erstzuendgangenen Jahrs insinuirt worden: Wann dann in solcher paritoria zwen Monat/ à diè insinuationis anzurechnen/ præfigirt, vor deren endung mit gebührender handlung nach anlaß der rechtē einzukom̄en/ die notturfft erfordern wöllen. Als haben wir die beygeschlossene schrifft auffzusetzen/ vñ euch solche mit jetziger Ordinari Post zuzusendē befohlen/ freundlich begerendt Ihr wollet den bestimpten termin in acht nemmen/ die schrifft vor völliger verfliessung desselbē/ gehöriger orten einlüffern/ darüber das gewonliche Document sollicitiren, vñ vns deß erfolgs hiernechst berichten. Daran geschicht vns ein sonderbahres gefallen/ vnd wir befehlen vns darmit beiderseits in schutz deß Allerhöchsten zu wolbehäglichem zustand. Datum Sambstags den 15. Januar. 1631. VIII.

Nomine Senatus.

CAPUT

CAPUT V.

Vlterior Paritoria in sachen Dechant vñ Thumb Capituls der Stifft Straßburg/ Cont. die Statt Straßburg/ ist datirt den letsten Martij Anno 1631. vnd durch Notarium vnd Zeugen insinuirt den $\frac{18}{28}$ April. Anno 1631.

1. IN sachen N. Dechant/ vnd Capitul / deß Hohen Thumb Stiffts Straßburg / Clägern an einem/ gegen vnnd wider N. Maister vnnd Rhat der Statt Straßburg/ beklagte andern theils/ Mandati cum clausula die restitution besagtes Thumbstiffts/ vnd beyder Pfarrkirchen zum Jungen vnd Alten S. Peter betreffendt/ ist die von den Beklagten/ auff die den 2. Novembris verwichenen sechzehundert dreissigsten Jahr/ ergangene Paritori vrtheil/ vermeintlich eingewendte Supplication als vnerhöblich verworffen/ vnd nachmaln der Bescheidt/ daß Sie/ das dem außgangenen verkündten vñ reproducirten Keys mandato vnnd berührter paritori vrtheil / mit würcklicher restituierung gemeltes Hohen Thumbstiffts / vnd vorberührter beder Pfarrkirchen zum Jungen vnd Alten St. Peter/ alles seines inhalts gehorsamlich gelebt/ vnd ein völliges benügen beschehen seye/ nachmahln innerhalb sechs Wochen/ den nechsten nach insinuation vnd einhändigung diß anzurechnen/ so jhnen von Ampts wegen zu allem vberfluß/ vnd pro omni termino & prorogatione hiemit nachmaln peremptoriè angesetzt/ genugsame anzeig vñ beweiß am Keys. Hoff/ welcher orthen derselbe der zeit sein würdt/ zuthun/ vnd einzuschicken schuldig sein sollen/ mit dem lautern außtrucklichen anhang / wo Sie solchem also nicht nachkommen werden/ daß alsdann die von den Clägern mehrmaln gebettene / vnd hievor eventualiter angetrohete Declaratio pœnæ, vnd arctiores processus purè erkandt/ vnd erfolgt

folgt werden sollen. Signatum zu Wien vnter Ihrer Keyserl. Mayst. auffgetrucktem Secret Insigel/ den letsten Martij Anno Sechzehenhundert dreissig vnd eins.

(LS)

Ut.

Pet. H. von Stralendorff.

Arnoldin von Clarenstein.

Daß diese Copey von jhrem wahren ahne Schrifften vnd Keyserlichem auffgetruckten Secret gantz gerechtem vnd ohnargwönischem Original abgeschriben / volgends wie sichs gebührt/ fleissig gegen demselben Collationirt, auscultiert, vnd von wort zu wort/ gleichlautend befunden worden/ bezeugt

Johannes Will auß Röm. Keys. Mayst. macht vnd gewaltsame offenbahrer geschworner Notarius.

Schreiben an die Röm. Keys. Mayst. der Statt Straßburg vmb Prorogation deß angesetzten termins de dato 14. Martij Anno 1631.

Allergnädigster Herr ꝛc.

Keys. May. anderwertiges Paritori Decret in sachen Herrn Dechant vñ Capitul deß hohē Thumstiffts Straßburg Cläger an einē/ wid' vns den Meister vñ den Rhat d' Statt Straßburg beklagte am andern theil Man- II.

dati cum clausula die restitution deß allhiesigen Münsters vnd beeder Pfarrkirchen zum Jungen vnd Alten St. Peter betreffend/sub signato Wien/vom letsten Martij jüngsthin/ist vns den $\frac{15}{28}$ Aprilis hernach durch einen Keyserlichen Notarium mit beystand dreyer darzu erforderter Gezeugen insinuirt worden/ darauß wir dann allervnderthänigst eingenommen vnd verstanden/ welcher gestalt vnsere auff die/ am 2. Novembris verwichenen Sechzehenhundert dreissigsten Jahrs ergangene erste Paritori vrthel eingewendte Supplication, als ohnerheblich/ verworffen/ vñ vns nochmaln/daß dem außgangenen/verkündten vnd reproducirten Keys. Mandato vñ berürter Paritori vrtheil mit würcklicher restituirung gemelter dreyen Kirchen/ alles seines inhalts gehorsamlich gelebt/ vnd ein völliges benügen geschehen seye/innerhalb sechs Wochen post insinuationem, so vns von ampts wegen zu allem vberfluß vnd pro omni termino & prorogatione peremptoriè angesetzt/ genugsame anzeig vnd beweiß an E. Keys. Mayst. Hoff/ welcher orten derselbe der zeit sein würdt/ zu thun vnd einzuschicken/ aufferlegt/ mit dem anhang/ wo wir solchem also nicht nachkommen würden/ das als dann die von den Herrn Clägern mehrmaln gebettene vnd hievor angetrohete Declaratio pœnæ vnd arctiores processus purè erkant vnd erfolgt werden sollen.

Nun ist solche sach vber alle massen schwär/wichtig vnd sorgsam als welche Gottes Ehr/ vieler tausent Menschen gewissen/ vnnd die offentliche änderung deß nun von ohnverdencklichen Jahren hero in solchen vornehmen Kirchen dieser Statt allenig geübten Gottesdiensts/bey so Vollckreicher Gemeine betrifft/ dabey die resolution vnnd entschliessung von vns vnd zumahln auch vnserm grossen Schöffen Rhat von dreyhundert Mann/ mit welchen dergleichen hochwichtige sachen/diser Statt vhraltẽ ordnungen vnd herkommen nach communicirt, vnd resolvirt werden müssen/ohne grosse merckliche gefahr in so enger zeit der sechs Wochen/ in deren zugleich auch die allergehorsamste vber-

sendung

sendung an E. Keys. Mayst. miteingefangen/ zuverfügen gleichsam ohnmüglich/ dann/ ob wol dieser process nun ein zimliche frist gewehret/ so haben wir vns jedoch hiebevor sampt den vnserigen niemaln eingebildet/ das vnsere allervnderthänigste/ an vnserm wenigen ort sehr erheblich/ vñ fürtringent erachtete außführlich vorgebrachte einreden/ nit ein anderen allergnädigsten außschlag der sachen würcken solten/ insonderheit aber noch auff vnsere angedeute allergehorsamste Supplication vns in tieffester devotion gäntzlich versehen vnd verhofft/ es würden E. K. M. auß daselbst eingefürten motiven sich allermiltist bebewegē lassen/ vnserer Herren gegentheil widriges einbringen an Schrifft: vnd Documenten vns vordrist allergnädigst zu communicierē/ vnd darüber vnsere allergehorsamste verantwort: vnd ableinung in Keyserlichen Gnaden vnd hulden auch anzuhören vnd zuvernehmen/ So ist vns zumahlen an dem von E. Keys Mayst. bestimpten so kurtzen termin, die jenige zeit/ welche wir vnd die vnserige zur beratschlag: vnd entschliessung vor der allervnderthänigsten vberschickung hetten anwenden vnd gebrauchen sollen/ durch andere weit aussehende eingefallene begegnussen so wir in sorgfältige deliberation zuziehen vnd vns derenthalben vielfaltig zubemühen gehabt/ occupirt vnd hiengenommen worden/ in dem nicht lang nach oberzegter insinuation E. Keys. Mayst. anderer paritoriæ, nemblich nur vor vierzehen tagen das Gräfflich Hanawische Stättlin Liechtenaw/ welches ein vornehmer Paß gegen vnd von dieser Statt/ vnnd vnser berechtige Gleitstraß ist/ ohnversehends eingenommen vnd mit Soldaten besetzt/ auch zur fortification ein anfang gemacht/ so dann nur etlich tag hernach vnserer Burger vnd Handelsleuth auß der Franckfurter Meß hierauff geführte Schiff mit Wahren an der hiebevor zwischen Liechtenaw ein: vnnd Trusenheim anderseits erbawten Rheinschantz angehalten/ so allererst dieser tagen widerumb relaxirt, vnd hierauff gelassen worden/ Da dann E. Keys. Mayst. selbst höchst vernünfftig ermessen werden/ das wir von wegen sol-

cher vor Augen gehabten/wie auch anderer vieler täglich bey dieser Reichsfrontier sich creügender sorgligen occurrentien in notthwendigen berathschlag: vnnd anstellungen begriffen sein müssen.

Welchem allem nach an E. Keys. Mayst. vnser allervnderthänigst gehorsamste bitt gelangt/ Sie geruhen auß Keyserlicher angebohrner milte die angesetzte zeit allemnoch auff anderwertige sechs Wochen vns allergnädigst zuerstrecken/ wollen wir als dann die allervnderthänigste Resolution vnd Endtschluß/so wir mit vnserem grossen Schöffen Rhat fassen werden/ an E. Keys. Mayst. Hoff eigentlich allergehorsamst vbersenden auch solcher wenigen fernern frist allergnädigste ertheilung vor ein sonderbahre hohe Keyserliche Gnad in allervnderthänigster devotion agnoscirn, vnd erkennen.

E. Keys. Mayst. damit dem allgewaltigen schutz deß allerhöchsten zu beständiger Keyser: vnd Königlicher höchstgesegneter wolfahrt auffs getrewlichst/ Ihro aber zu Keyserlichen allermiltisten hulden vnd gnaden vns allergehorsamst empfehlend/ Geben den 14. Maij 1631.

Außführ-

Auffführliches vnd hauptsächliches Schreiben an die Keys. Mayst. von der Statt Straßburg / auff die ulteriorem paritoriam abgangen / sub dato 18. Junij Anno 1631.

III.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster Vnvberwindlichster Röm: Keyser / auch zu Hungarn vnd Böheimb König / Allergnädigster Herr.

Es haben Herr Thumbdechan vnd Capitul hoher Stifft Straßburg / vns dem Meyster vnd Rhat deß Heyl. Reichs Statt Straßburg / vor etlich abgeloffenen Wochen / eine anderwertige Paritori vrtheil / so in deren zwischen denselbigen vnd vns schwebenden Mandatsachen / den letsten verwichenen Mona: Martij ergangen / durch Notarium vnd Gezeugen / insinuiren vnd einlüferen lassen; darauß wir abermahlen mit bekümmertem gemüth vernommen / daß die von vns letst eingebrachte Supplication, vnd Rechtliches begehren / als vnerheblich verworffen / vnd hiengegen vns nachmahlen / die restitution vnd abtrettung deß Münsters vnd beyder Pfarrkirchen / zum Jungen vnd Alten St. Peter aufferlegt / auch zu docier: vnd bescheinung solcher anbefohlenen parition, zeit sechs Wochen præfigiert vnd angesetzt worden.

Nun haben wir hiebevorn die / vermittelst dessen von vns eingewendtē remedii supplicatorij &c. eingeführte vnderschiedliche merita vñ bedencken / bey vns dergestalt angesehen vnd erwogen / daß wir zu Gott; E. K. M. vnd der lieben Justitien, die steiffe vnbewegliche hoffnung gesetzt / Es werden dieselbigen entweder zu einer andern rechtlichen erkandtnuß / vnserm allervnderthänigstem bitten nach anlaß geben / oder doch zum aller wenigsten zur suspension remotier: vnnd auffhaltung deß vorhabenden Executionsproceß / begründet / kräfftig vnnd genugsamb sein.

Dann was wir vnder anderm in besagter vnserer letst eingebrachten Supplication, die Communicier: vnd mittheilung deß jenigen/was von den Herrn Gegentheilen/in wehrendem diesem gantzen Proceß/auff einen oder den andern weg/zu vermeindter außführ: vnd bekräfftigung/ jhrer klagenden Intention, so wol in Hauptschrifften als Beylagen/wider vns vor: vnd einkommen sein mag/ allergehorsambist gesucht vnd gebetten: daß ist vnsers allervnderthänigsten versehens/ den rechten nicht zu wider/ oder ohne bestandt beschehen/sintemahl in angeregter Supplicationschrifft auß Rechtlichen fundamenten so viel dargethan worden/ daß wir zu solchem begehren nicht vnbefugt/ vnd wir in alle weg vber solche der Herrn Clägere / rechtliche einwendungen / auch notthürfftig zuhören. Solte es dann bey diesem Puncten/in facto die beschaffenheit haben/ daß Klagenden theils nichts eingebracht worden (da doch in diesem gantzen Lands bezürck ein anders erschollen vnd für gewiß gehalten werden will) vnd dahero auch nichts communiciert werden können: So müssen die Herren Clägere/bey sich ein sehr richtiges sicheres/vnd vngezweiffeltes vertrawen/auff den sieglichen außgang solcher schwären sachen gestelt haben/daß Sie auch nicht nöthig ermessen/ einen einigen Buchstaben/zu befestigung jhrer Clag/vnd hindertreibung vnserer Exceptionen vnd einreden/deren wir vns in nicht geringer anzahl gebraucht / Gerichtlich vor: vnd einzubringen/da doch bey diesem gantzen Mandatstreit solche Päß/fragen vnd Themata eingelauffen/welche nun in die 70 oder mehr Jahr zwischen beyderley Ständen deß Heyl. Reichs/ für sehr schwär/ wichtig/ zweiffelhafftig vnd vnlautter gehalten worden; Also vnd der gestalt/das solche auch in publicis scriptis hinc inde starck gefochten; An dem hochlöb: Keys. Cammergericht bey den Herren Assessoren vngleiche meinungen darüber entstanden/vnd also der entschiedt; vnd erledigung deroselbigen öffters eingestelt/ vnd zu der gesampten Stände entlichem außschlag verschoben worden; zugeschweigen anderer fundamenten, die wir auß der geschicht/

vnd

vnd den gemeinen Rechten vnderschiedlich angezogen / vnd gewißlich der Importanz wol seind / das replicando dargegen verfahren werden sollen.

Was dann die ferneren in gehörter Supplication angezogene bedencken anlangt / da seind dieselbigen abermahlen also beschaffen / daß wir gäntzlich en verhofft / Es werden solche Ihren beständigen platz finden / vnd nicht für vnerheblich ermessen / vielweniger allerdings reijciert vnd verworffen werden.

Wann aber auß obbemelter fernern Paritori nunmehr ein anders erscheindt / vnd wir vns benebens erinnern / das vermög der gemeinen Recht / auch nach ergangenen zweyen Keys. vrtheln noch fernere hülff gesucht werden mag *per l. Minor. 18. §. 2 ff. de minor.* Zumal wann inmittelst die sach sich vmb etwas geändert / newe vmbständ darbey entsprungen / vnd frische emergentia sich erzeigen: So haben zu E. Keys. Mayst. wir nachmahlen / vnsern allergehorsambisten recurs vnd zuflucht nemmen / vnd dieselbige allervnderthänigst bittē sollen / vns noch ferner in vnserem hohen vnd schwären obligen / dergleichen auch innerhalb 80 Jaren dieser Statt Straßburg nicht zu handen gangen / allermiltist zuhören / den jetzigen zustand deß Heyl. Reichs allergnädigst zubehertzigen / vnd zugleich was bey dieser sachen etwan weitter in acht zuziehen / in Keys. hulden zuvernemmen.

Vnd werden aber anfangs E. Keys. Mayst. noch in allergnädigstem angedencken haben / welcher massen die mit E. Keys. Mayst. vorwissen zu Leipzig versamblete Chur: Fürsten vnnd Stände Augspurgischer Confession, sub dato deß 18. Martij dieses lauffenden Jahrs / deroselbigen nicht allein jhre obligende hohe beschwärnussen in Religion vnnd Prophansachen vnderthänigst geklagt vnd vorgetragen / sondern auch zum inständigsten vnd in höchstem gehorsamb gebetten / auß denen daselbsten vermeldten bewegenden vrsachen / in allen schwebenden Religions Strittigkeiten / die vorhabende Executiones, Commissiones vnd andere Proceß / Sie rühren gleich auß dem Publicierten

Keys.

Keys. Edict/oder andern vrsachen her/so lang allergnädigst zususpendieren vnd einzustellen / biß durch Fridfertige / schiedliche/ vnd im Heyl: Reich herkommene weg/ solchen entsprungenen jrrungen/jhr abhelffliche maaß gegeben werden möge: welches vnderthänigste bitten dann von E. Keys. Mayst. vnsers wissens noch zur zeit nicht abgeschlagen/ hindangesetzt oder für vnbillich erachtet worden: ein ebenmässiges ansuchen ist auch bey den Catholischen Herrn Churfürsten/von Leipzig auß/ sub signato deß 24. Martij beschehen/welches gleicher gestalt/ so viel vns bewuft/ mit keiner widerigen oder abschlägigen resolution beantwortet worden; Es ist auch die gute zuversicht zuschöpffen/dieweil Jhre Churfürstl. Gn. vnd Durchl. auß Fridliebendem gemüth/ vnd dem allgemeinen Ruhe-Standt im Reich zum besten/ bereits zu Regenspurg/den 12. Novembris verschienenen Jahrs sich dahin höchstrühmlich erklärt/nit allein für sich selbstē/ sondern auch bey jhren vbrigē Catholischen Herren Mitständen/daranzu sein/daß dergleichen weitreichende Executiones, biß zu deren beyderseits beliebten vnnd vorgeschlagenen gütligkeit / zuruck gestelt vnnd auffgehalten werden mögen; Es werden dieselbigen nachmahlen von solchen jhren Fridlichen/ Christlich vnd wolgemeinten intentionen nicht absetzen; sondern dahin sich eyfferig vnd sorgfältig bemühen/darmit dieser heylsame/vnd vnserm hochbetrübten Vatterlandt Teutscher Nation so hochnothwendige zweck erreicht/vnd hingegen alles das jenige/so zu fernerer gefahr/ mißtrawen vnd vneinigkeit anlaß geben kan/ nach müglichkeit verhütet/vnd auß dem weg geraumbt werden möge.

Vnd dieses mittel der sulpension vnd einstellung / dergleichen schwären Proceß vnd Executionen, ist im Reich gar nicht new oder vngewohnt; Sondern geben die nun in die 100 Jahr hero gepflogene Reichshandlungen so viel zuerkennen / daß zu mehrmalen/ insonderheit in Religionssachen / ob salutem publicam, quæ suprema Lex, vnnd zu abwendung schädlicher

motuum

motuum vnd vnruhe dergleichen Strittigkeitten/ ob Sie auch gleich gar auff der Execution bestanden/auff ein seitt gesetzt / vnd ein gütlicher anstandt/ biß zu gemeiner vergleichung/ verfügt/ vnnd angeordnet worden. Dann in dem Regenspurgisch n Reichs Abschied de Anno 1541. erklären sich Ihre Keys. Mayst. weil Keyser Carl/der fünffte/Allerchristseligsten angedenckens/in §. vnd was betrifft rc. sehr Rühmlich/Fridlich vnd Vätterlich mit volgenden worten/ Waß da betrifft die Acten vnd Proceß/ so bißhero in Religionssachen rc. An vnserm Keys. Camergericht/ anhängig gemacht/ dieselbigen wollen wir zu erhaltung Fridens/rhue vnd Einigkeit im Heyl. Reich Teutscher Nation vnd auß vnserer Keys. Macht vñ vollkomenheit/ so lang biß das gemein Concilium, oder in diesen sachē ein gemeine Reichsversamblung gehalten würd/ suspendiert vnd eingestelt haben: wie wir dann dieselbigen hiemit also einstellen vnd suspendieren. In dem Reichs Receß Anno 1542. zu Speyr auffgericht §. vnd darmit rc. Ist ebenmässig heilsamblich disponiert vnd verordnet/ vnd hat weiland König Ferdinandus in Nahmen der Keys. Mayst. gleicher gestalt die hochnutzliche resolution ertheilt/ bey deren auch die vbrigen Ständ acquiesciert; daß nemblichen die zuvor zu Regenspurg beschlossene suspension vnd einstellung der Acten vnd Proceß/ so insonderheit in Religionssachen an dem Keys. Cammergericht anhängig gemacht vnd ergangen/ noch auff fünff Jahr lang prorogiert vnd erstreckt sein solle/ darmit im H. Reich teutscher Nation/ Frid/ Ruhe/ vñ Einigkeit gepflantzt vnd erhalten/ daß Mißtrawē/ so vnder den Ständen deß Reichs/ sonderlich wegē der Religion/ eingerissen/ abgestelt/ gemiltert vnd geringert werde/ vnd sich also kein theil vor dē anderen einiger gefahr besorgen dörffte/ auch menniglich bey Frid/ Recht/ vnd billigkeit bleiben möge / wie

die formalia deß Abschieds lautten. Nicht weniger ist in Anno 1544. auff dem Reichstag zu Speyr geschlossen vnd verabschiedet worden/ daß die jenigen Proceß/ so in Religionsachen am Keyserl. Cammergericht angestelt / biß zu vergleichung der Stände suspendiert sein vnd bleiben sollen. Welcher gestalt auch in dem Passawischen Vertrag in Anno 1552. nicht allein ins gemein alle / zwischen den Ständen von beyden Religionen entstandene Rechtliche Spänn vnd erregte Proceß/ eingestelt; sonder auch in specie sonderbahre gewisse sachen/ nominatim, biß zu erledigung der allgemeinen beschwärungen/ in stillstandt gerichtet vñ verschoben worden/das ist auß dē klaren Context vñ inhalt besagtē Passawischen vertrags § aber all ꝛc. & §. deßgleichen ꝛc. & passim, offenbarlich zuvernemmen. In dem Religions friden Anno 1555. Seind alle dergleichen mißverständt/ so vber der Religion/ vnd was derselbigen anhängig/ Sie seyen auch im Rechtstandt kommen/ so weit Sie wollen/ mit einander einmüthig cassiert, auffgehaben vnd gleichsamb allerdings außgetilgt worden/ Auß welchem allem klärlichen zuvernemmen/ das vmb gemeinen fridens vnd bestens willen/ zu mehrmahlen im Heyl: Reich/ dergleichē Rechtssachen/ von weiland Römischen Keysern/ auch wol gar wider der einen oder der andern Partey willen/ in suspension gebracht/ vnd darin weitter nicht verfahren worden: destomehr zuhoffen/ das auch bey gegenwertiger sachen/ solcher zu allgemeiner wolfahrt angesehene Still: vnd anstandt nach gelegenheit jetziger zeitten destomehr werde statt finden/ vnd wir deß besagten von Leipzig auß beschehenen gehorsambisten bittens / vnd samptlichen anhaltens / der Evangelischen Stände/ welches auch so viel vns wissendt/ noch zur zeit nicht denegiert, oder verwengert worden/ vns tröstlich zuerfrewen haben.

Ferner ist auch E. Keys. Mayst. vnverborgen/ welcher massen nicht allein bey dem Keys. vnd Churf. Convent, so zu Regenspurg verschienenen Jahrs gehalten worden/ zwischen beyderseits

Ständen

Ständen/die gütlichen tractaten, auff die bahn vnd in den vorschlag kommen/also das auch gar/zeit/ort/vnd die vnderhandlenden Ständ benant vnd bestimpt worden/ Sondern es ist auch vff diese Stund/so viel vns bewußt/ solche Frid: vnd gütliche handlung noch nicht gefallen vnd erloschen; Sondern haben vielmehr/die zu Leipzig versamblete Evangelischen Stände/auch jhres theils/ dieselbige placitiert, vnd wegen dero würcklicher vnd fürdersamber vortsetzung/so wol an E. Keys. Mayst. als die Catholischen Herren Churfürsten die notthurfft gelangen lassen/ vnd werden wir von vnderschiedlichen orthen berichtet/ daß es auch nachmahlen bey den Catholischen Ständen/die vorige meinung haben/ vnd solche gütliche zusammenkunfften vnd vnderhandlung jhren vortgang erzeichen solle. Dieweil dann die jenigen Puncten / so zwischen einem Hoch: vnnd Ehrwürdigen Thumb Capitul/ vnd vns / biß hero in lite geschwebt / vnd rechtlichen getriben worden / grössern theils also beschaffen/ daß Sie ohne einigen zweiffel/in solche veranlaßte/vñ verhoffentlich herbeynahende gütliche Tractation einlauffen/ vnd darüber ein satter schluß/vnd endtliche erörterung zufassen: So ist vns zum allerhöchsten daran gelegen/ daß wir mit geschwinder Execution in solcher sachen nicht beladen/vnd dardurch nicht allein vns; sondern dem gantzen principal geschäfft / vnd insonderheit den vbrigen Ständen Augspurgischer Confession höchlichen præjudiciert werde; vnd köndten wir auch an vnserm wenigen ort nicht absehen/ wann aller orten dergleichen Executiones, einen weg als den andern solten vortgesetzt werden / mit was frucht vnd Effect hiernächst mehrangezogene gütliche vergleichung vorgenommen/oder auch ins werck gerichtet würde: welches dann abermahlen vnsers allergehorsambisten versehens/ein solche consideration vnd erhebliches bedencken ist/ daß vnser mit ferners angetroheten scharpffen Executionsprocessen bey so gestalteten sachen/billich zuverschonen; zumahlen/ dieweiln wir vns dahin erbiethig machen/was bey solchem bevorstehenden gütlichen Con-

vent, so wol ins gemein als auch in particulari dieser Rechtssachen halben/würd von den gesambten Ständen beliebt/geschlossen vnd verabschiedet werden/daß wir es vnsers theils darbey vnweigerlich wöllen verbleiben lassen/ vnd demselbigen gutwillige volg leisten. Vnd ob zwar darfür möchte gehalten werden/ als ob eben diese bedencken / in vorigem Supplicierenden anbringen/auch eingeführt/ aber per ulteriorem paritoriam verworffen: So ist doch seithero die sach in einen andern Standt gerahten/dieweil nicht allein mitler weil/ die gesampten Chur: Fürsten vñ Stände Augspurgischer Confession solchen suspensiv anstand bitlichē gesucht/zugleich auch zu gütlicher handlung sich erbiethig gemacht/in welchen terminis doch es bißhero niemahlen gestanden; Sondern auch allerseits ein solche veranlassung beschehen/ das jetzmahlen auff solchen Tractat mehr hoffnung zusetzen als zuvor; cōsequenter auch die besagte einstellung der Executionsproceß/ als ohn welche solche handlung nicht wol bestehen kan/ zuversichtlich destomehr für nothwendig vnd billich anzusehen vnd zubewilligen.

E. Keys. Mayst. werden auß den heilsamen Rechtsverordnungen/ sich allergnädigst können berichten lassen / daß in denen Fällen / da ein Scandalum publicum, oder andere schädliche Weitterung zubefahren / die Executiones vnd Vollziehung der ergangenen Vrtheil/so wol in petitoriis als possessoriis judiciis, gar wol vnd salvâ justitiâ können oder mögen propter bonum publicum vmb etwas zu ruck gestelt vnd darmit ingehalten werden. Nun ist aber leider an dem Tag / in was gefährlicher Bewegung vnd Vnruhe sich das gantze Reich dieser Zeit befinde/die auch diese Ellsässische Provintz / vnd darinn dieses Stattwesen etlicher massen betroffen / welches ohne das wegen der frontieren vnd angrentzender frembder Potentaten / auch anderer respect halben sich insonderheit wol in acht zunemmen; Alles das jenige/ so zu mehrer Zerrüttung / anlaß geben / oder sonsten eine merckliche mutation vnd Veränderung nach sich ziehen mag/ mit höchstem

stem Fleiß zuverhüten; hingegen aber mit allen Kräfften dahin zuarbeiten/ darmit bey deren/ohne das im gantzen Reich entporschwebenden Schwürigkeit/dieser Ortten/so viel müglich stilles Wesen vnd gute Fridfertigkeit erhalten werde. Da nun eben zu dieser Zeit/ vnd bey jetzigem sorglichen Zustand/auch der gesampten Stände/ insiehender vnd vorhabender vergleichung/ nichts desto weniger die strenge Execution in dieser Sachen/ würcklich solte fortgehen: So haben E. Keys. Mayst. auß beywohnender hohen Keys. Erleuchtung selbsten allergnädigst zuermessen/ das ohne eusserste difficultet en solches nicht geschehen köndte.

E. Keys. Mayst. wöllen wir sonsten mit dem jenigen nicht verdrüßlich seyn/ was wir in vnserer jüngsten Supplicationschrifft/ wegen der Interims Religion/ vnd das dieselbige zur Zeit auffgerichten Religionfridens/ in der Statt Straßburg an den dreyen strittigen Ortten geführt worden/ mit mehrerem deducirt vnd zu erkennen gegeben: Wir bitten allein allervnterthänigsten höchsten vleiß/ nachmaln bey solchem Puncten dieses allergnädigst zu consideriren vnd zu behertzigen was für hochwichtige dubia vnd vngleiche Meinungen/ so wol von einem als dem anderen Theil vber solchem passu deß Interims/ vnd wie derselbige in- vnd gegen dem Religionsfriden soll angesehen vnd betrachtet werden/ nun von vielen Jahren hero im H. Reich entstanden/ da solche Interims Lehr bald für Catholisch/ bald für Lutherisch/ bald für ein dritte vnd gemischte Religion dargegeben vnd geachtet worden; Vnd dieweil der Religionfriden einmal deserte vnd mit außgedruckten hellen Wortten/ einig vnd allein auff die beyden Religionen/nemblichen die alte vnd die der Augspurgischen Confession gemeß/ vnd kein dritte fundirt vnd gegründet: So will ja die höchste vnvmbgängliche Nohtturfft seyn/ durch einen gesambten Reichsschluß diesem Zweiffel abzuhelffen/ vnd ein gewisses zu statuiren.

So vil auch die Erb-Frey- vñ Reichs Stätt in specie belangt: so fällt nachmalen dieses schwäre bedencken darbey vor/ ob Weyl.

König Ferdinand/ Allerchristmiltister Meldung in Nammen der Keys. May. beneben den vbrigen Catholischen Ständen in Anno 1555. bey Auffrichtung deß Religionfridens die richtige intention vnnd Meinung gehabt/ in dem §. Nach dem aber rc. die Interims Lehr in den Frey- vnd Reichs Stätten außtrucklich zu approbieren, zustabiliren vñ zubestättigē; Ja durch solche satzung dieselbige gleichsamb zu perpetuiren/ vñ in iñerwehrendem gang zuerhalten/ auch den Stätten die hand zu binden/ daß sie bey dero selben zu keiner Zeit nimmermehr einige änderung vornemmen. Daß solches Ihrer Keys. vnd Königl. Mayst. wie auch der vbrigen Stände/ Sinn/ Gemüht vnnd Gedancken nicht gewesen/ das will dahero fast vnwidersprechlich zu schliessen seyn/ dieweil (1) Ihre Keys. vnd Königl. Mayst. in dero Erblanden selbsten/ solche Declaration, wie sie genant worden/ vnd Interims Religion niemalen gut geheissen/ viel weniger eingeführt oder auch gestattet/ daß sie daselbsten im geringsten were gelehrt vnd getribē worden/ sondern viel mehr dieselbige in vornehmen Puncten für irrig vnd vnrecht gehalten Ja es haben auch (2) die Königl. Mayst im Reichs Abschied von Anno 1548. §. demnach so haben wir rc. vnd §. darmit nun rc. Item in der Interims Erklärung selbsten §. Demnach so haben wir rc. die Catholische Stände von Annemmung solcher Lehr selbsten dehortiert/ vnnd daß sie keine änderung diß Orts vorgehen lassen sollen/ ernstlich erzinnert: wie dann auch kein einiger Stand/ der alten Religion zugethan/ solches Interim angenommen/ sondern haben dieselbigen solches viel mehr widerfochten vnd nach Müglichkeit verhütet/ daß dasselbige bey jhnen nicht einreisse. Darauß dann (3.) auch erfolgt/ daß Keys. Carolus in Anno 1551. auff damahls zu Augspurg gehaltenem Reichstag/ auß lauter fridfertiger Clementz vnd güte sich dahin Allergnädigst erklärt vñ erbotten/ dieweil die Auffricht- vnd Einführung solches Interims vieler Ortten im Reich mercklichen angestanden/ vnd sich grosse Hinderungen dar-

bey

bey erzeigen / daß sie nicht mit Gewalt solches Werck durchdringen / vnd die Ständ darzu nöhtigen / sondern viel mehr dahin Vätterlich bedacht seyn wölle / darmit solche verhinderungen Ihrer Mayst. angebornen milten Gemüht nach / in der Güte / durch alle diensiliche ersprießliche Mittel vnd Weg / vnd wie die Gelegenheit vnd nohtturfft eines jeden Orts erfordern wird / dergestalt hindan gesetzt vnd abgewendet / vnd doch nichts desto weniger / Frid / Ruhe / vnd Einigkeit im H. Reich Teütscher Nation erhalten werde / wie abermahlen die Formalwort bemelten Abschieds mit sich bringen. Daß auch (4.) das Interim Anno 1555. bey Auffrichtung deß Religionfridens gäntzlichen gefallen vnd auffgehaben worden / das ist auß dem gantzen Context desselbigen offenbar / vnd erscheint insonderheit auch daher / daß bey solcher Satzung (wie obgemelt) dahin fürnemblichen gezihlt worden / daß nicht mehr als zwo Religionen / nemblichen die gantze alte Religion / vnd dann die Lehr Augspurgischer Confession im Reich geduldet / verbleiben vnd geführt werden sollen: neben dem / daß auch in gedachtem Religionfriden §. Vnd soll ꝛc. alles das jenige / so in vorigen Reichs Abschieden / eben dieser intention zuwider sancirt, gesetzt vnd verordnet / gäntzlich vnd dergestalt auffgehaben worden / daß es zu Abbruch vnd Schmählerung dieser letsteren Religionsvergleichung keineswegs angezogen werden solle. Hat nun Weil. König Ferdinand / für sich vnd in krafft auffgetragener Keys. Vollmacht / so wol auch die Cathol. Stände selbsten / die Meinung vnd den Vorsatz nicht gehabt / bey den Erb. Frey = vnd Reichs Stätten diese Interims Religion (als die sie verworffen vnd widersprochen) zubekräfftigen / zubehaupten vnd beständig fort zupflantzen; wie dann aller Vermuhtung / vnnd der geschicht selbsten gäntzlich zuwider / daß es bey denselbigen dergleichen Intention gehabt habe: So folgt nohtwendig daß die Erb. Stätt / allwo das Interim zu solcher Zeit sich befunden / nicht schuldig oder verbunden gewesen / dasselbige

zu=

zubehalten vnd darbey zuverbleiben/sondern ist jhnen vil mehr eo ipso gegönt vnnd verstattet worden / solche dritte vnd von dem andern theil selsten improbierte Religion abzuschaffen/vnd hingegen die jenige Lehr/so zuvor viel Jahr vor dem Passawischen vertrag/vnd auffgerichten Religionsfriden / eingeführt vnd getriben worden/auch in dem Religionfriden selbsten erlaubt vnd zugelassen/widerumb zu introducieren vnd anzuordnen: Also das die sach anderer gestalt nit anzusehen/ als wañ bey der Statt Straßburg von zeit erster Reformation jederweilen nur eine/ nemlichen die Religion Augspurgischer Confession beständig verbliben. Es will ferner auch dieses auß dem jenigen/so bißhero angezogen / sich consecutivè schliessen lassen/ das obgemeldter §. Nach dem aber ꝛc. nicht von den jenigen Stätten zuverstehen/da das Interim vnd dessen Lehr/als der Keys. Mayst. vnd dero Religions verwandten meinung vnd Glaubens bekandnuß zu wider selbiger zeit sich befunden; sondern einig vnd allein von den jenigen/allwo die vollkommene vnvermengte alte Religion in vbung gewesen: vnd eben auß diesem grund/ ist auch entsprungen/das alß volgender zeit bey obbesagten dreyen strittigen Kirchen/ein anderwertige bestellung deß Gottesdiensts vorgangen/ vnd die Interims Religion eingestelt worden / daß doch vnsere geliebte Vorfahren/anc denen orten der Statt/ da das völlige Exercitium alter Religion geführt worden/kein einige veränderung vorgenommen/sondern dieselbigen biß auff diese gegenwertige stund/ in jhrem vorigen alten stand vnnd wesen verbliben. Solten nun je diese erhebliche bedencken / wider verhoffen der würckung nicht sein/daß per sententiam cassatoriam vnd durch ein andere vrtheil dieser sachen abgeholffen werden möchte/so geleben wir doch ohngezweiffelter getröstung/ es werdẽ dieselbigen auffs wenigst dahin dienen/ vnd genugsamben anlaß geben/ darmit dieser schwäre punct daruber die gesampten Stände deß Reichs sich noch niemahlen miteinander vereinbahrt/zu künfftiger

tiger allgemeiner gütlichen pfleg vnd vnderhandlung außgestelt/ vnnd inmittelst der Ständ Augspurgischer Confession, vnnd consequenter auch vnser mit verfänglichen præjudiciis vnnd nachtheyligen Executionibus verschont werde.

Sonsten haben wir auch in vorigen vnsern handlungen/ gleichwol mit wenigem allein allervnderthänigste anregung gethan/das vnsere liebe Vorfahren am Regiment in Anno 1555. vnd bey auffrichtung offtermeldten Religionfridens etwas sorgfältig gewesen / ob nicht ins künfftig vielangezogener §. Nachdem aber rc. dahin möchte extendiert vnd vngleich verstanden werden/ das jhnen auch die damahls bey sich gehabte Interims Religion ins künfftig abzustellen/ nicht erlaubt vnd verstattet: dahero Sie für nöthig ermessen/ zu mehrerer Cautel vnd verwahrung/ein kräfftige protestation vnd bedingung/in Eventum, vnd da solcher mißverstandt künfftig vorfallen solte/ gehöriger orten einzuwenden/wie dieselbige bey der Erb: Fürst- vnd Reichs Stätt Archivo vnd Registratur noch zubefinden / vermittelst deren sie sich klärlich bezeugt/ da es je / wider zuversicht / bey gedachtem Paß deß Religionfridens solchen verstand haben oder gewinnen solte/daß Sie vnsere Antecessoren in denselbigen nicht gehölet/ sondern alle gebühr darbey in acht genommen vnd vorbehalten haben wöllen; welche Protestation auch in Anno 1557. zu Regenspurg auff damahligem Reichstag iteriert vnd offentlich widerholt worden. Dieweil dann heutigen tags auff der andern seyten mit allem eyfer verfochten werden will/ daß der jenige Stand/ so zu solchem Religionfriden/ oder dessen contentis nicht außgetruckten willen geben / vnd consentiert, ferner nicht obligiert oder verhafftet/ alß solcher sein Consens vnd bewilligung sich erstreckt/vber welchem Puncten doch wir vns in vnnöthiges disputat nicht eingelassen / oder dardurch einer oder andern Partey præjudiciert, sondern solches alles allein utiliter, vnd so weit es dieser vnserer jetzigen intention vorständig sein mag angezogen haben wöllen: So werden E. Keys. Mayst. vnsers Allergehor-

sambisten verhoffens vmb so viel destomehr vrsach haben/bey fernerer erwegung dieser sachen/neben andern eingewendten allervnderthänigsten erinnerungen / auch dieses bedencken in allergnädigste obacht zuneßmen/ vnd vns in vnsern desideriis vnd anligen/ mit Keys. willfahr allergnädigst zuerscheinen.

Schließlichen hetten wir auch nicht vnbefügter weiß mit mehrererm außzuführen/das ein klagendes Hoch: vnd Ehrwürdiges Thumb Capitul kein begründete Action wider vns habe/ wegen aller dreyen strittigen Kirchen; Dann da dasselbige in seinem eigenen nahmen handlen/vnd rechtlichen verfahren wöllen/ Inmassen in processu vnd bey den ergangenen vrtheilen/ diese sach einig vnd allein / auff ein hochlöblich Capitulum rubriciert: So haben Sie die Herren Capitularen kein einiges jus, zu den beyden Kirchen Jungen vnd Alten St. Peters/ als welche hochbesagtem Capitulo im wenigsten nicht zuständig/ dahero dieselbigen auch in beyden Varitori vrtheiln vnd sonsten mehrmaylen Pfarrkirchen (welche Pfarren eigentlich der Statt zugehörig seind) genant werden: Solten dann hoch: vnd wolernandte Herren Thumb Dechan vnd Capitul in Nahmen vnd von wegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzog Leopold Wilhelmen 2c. Alß jetziger zeit Bischoffen/die eingeführte Clag behaupten vnd Ihr action dahero fundieren wöllen: So will es solchen falls wegen deß Münsters oder Thumb Kirchen an beständiger gerechtsambe ermanglen/alß deren ein Thumb Capitul sich bißhero allein angemaßt vnnd vorgeben/ daß dieselbige Ihme zustehe: vnd dieweil weder bey außwürckung deß Mandats/noch sonsten/so viel vns wissend (dann vnß ausser der Narratorum Mandati kein Buchstaben zusehen vorkommen/ so die Herren gegentheil judicialiter eingebracht) solche jura, interesse, vnd befugsambe gebührlichen/vnd wie es die Recht erfordern/ distinguiert vnd vnderscheiden worden: So hat man vmb so viel destomehr vrsach/solche exceptionem non competentis actionis, & quoad te liberas ædes habeo. (Als welche in qualibet parte judicii

noch

noch erinnert/ vnd von dem Herrn Richter in acht genommen werden kan) einzuwenden. Dieweil aber E. Keys. Mayest. in fernerer examinier: vnd betrachtung dieser sachen/ zweiffels ohne für sich selbsten dieses vmbstandts Allergnädigst wahrzunemmen nicht vnderlassen werden: So lassen wir es bey dieser wenigen andeuttung für dißmahl bewenden.

Wann dann Allergnädigster Keyser vnd Herr/seyt vnserer letst eingebrachten allervnderthänigsten Supplicationschrifft/ sich/wie obgemeldt/die sachen im Heyl. Reich in po. Religionis, abermahlen nicht wenig geändert/ vnd nunmehr auff ein allgemeine durchgehende Fridliche vnderhandlung/vber allen vnd jeden jrrungen/so zwischen beyderseits Ständen nun viel Jahr hero sich erhalten/aller orten das absehen gerichtet/vnd dieselbige mit grossem verlangen erwartet würdt; In dessen aber wie hiebevor im Reich mehrmahlen beschehen/mit den ernstlichen executionen billich inzustehen/darmit angeregte verhoffte tractaten desto fruchtbarlicher ablauffen/ denselbigen nicht præjudiciert, vnd insonderheit die gemüther von beyderseits Ständen/ mit desto besserem vertrawen zusammen tretten/ vnd durch Göttliche verleyhung zu einem einmüthigen verstandt gelangen/ dardurch auch der werthe Friden/darnach so viel tausendt betrangter Hertzen/mit innerstem wunsch vnd begierden seufftzen vnd schreyen/ desto eher wider gebracht/ befestigt vnd erhalten werden möge: Zu welchem Christlichen hochnothwendigen vnnd gemeinützigen Ende dann eben solche suspension vnd einstellung/ dergleichen Executionsproceß/bey E. Keys. Mayst. vnd den Catholischen Herren Churfürsten/die gesambten der Augspurgischen Confession zugethane Stände/von Leipzig auß/ inständig gesucht/ vnd darumb gebührenden fleisses angehalten: dabeneben auch nochmahlen bey dieser sachen solche momenta vnd gründliche vrsachen sich erzeigen/ welche auch in jetzigem statu vnd nach ergangenen vrtheln wol können vnd mögen attendiert vnd in erwegung gezogen werden.

So gelangt an E. Keys. Mayst. vnser Allervnderthänigstes hochflehenliches bitten/ die geruhen zuvorderst / dieses vnser ferners allergehorsambstes anbringen vnd begeren/ zu keiner vnzimlichen widersetzung vns zuzumessen; Sondern vielmehr dahin allergnädigst bedacht zu sein / wie diese schwäre sach bey jetzigem ellenden vnd bekümmerlichen zustand deß Reichs auff andere vnd träglichere weg gerichtet; Insonderheit aber die in jüngster Paritori vrtheil angedeute Executionsmittel auffgehalten vnd eingestellt; hingegen aber das gantze hauptgeschäfft/ zu der allbereit bestimpten gemeinen vertragshandlung / zwischen beyderseits Ständen alß dahin ohne daß die vornembsten Puncten solcher differentz propriè gehörig/ remittiert, verwisen vnd außgesetzt werde.

Das gereicht vns vnd gemeiner Statt Straßburg/ zu sonbahrem hohem trost/ es erweckt bey vns vnd allen den vnserigen ein danckbahres Hertz vnd desto grösseren eyfer in der schuldigen Allergehorsamsten devotion vnd trew/ gegen E. Keys. Mayest. (darzu wir vns ohne das obligiert wissen vnd erkennen) beständig zuverharren: Es dient zu stabilier: besteiff: vnd erhaltung dieser Republic vnd vornehmen Frontieroris/ fridsamen wolergehens/ vnd da wir auch mittel vnd geleaenheit haben/ solche vns erwer sende Keys. huld vnd gnad/ Allervnderthänigsten müglichsten vleisses zubeschulden vnd zuverdienen; wöllen wir vns in allergehorsambst- n willigkeit gantz bereit vnd geflissen erfinden lassen. E. Keys. Mayst dem Allgewaltigen GOtt zu fridlicher Regierung/ vnd allerhöchstgesegneten Keys. glückseligkeit/ dero aber vns zu beharzenden Keys. gnaden vnd miltister gratificierung in vnserem obligen/ allervnderthänigst entpfehlent. Geben den 18. Junij alten Calenders Anno 1631.

Salvo.

Schrei-

Schreiben an Herren Statthalter / Cantzler vnd Rhät der Stifft Straßburg / von der Statt Straßburg / vom 28. Junij Anno 1631.

IV.

EGn. vnnd jhr tragen vberflüssiges wissen / was gestalten in nammen vnnd von wegen eines hoch- vnd Ehrwührdigen Thumb Capituls hoher Stifft Straßburg / vns abermahlen den 18 Aprilis jüngsthin / durch Notarium vnd Gezeügen / ein fernere Paritori Vrheil / so zwischen hochgedachtem Capitul vnd dieser Statt Straßburg / ohnlängsten an dem Keys. Hoff ergangen / insinuiert vnd eingeliffert worden / welche in jhrem Tenor vnnd inhältlichen Begriff darauff bestehet / daß das von vns letstlich eingewendte remedium Supplicationis, vnd darinn angezogene fundamenta verworffen / vnnd hingegen vns injungiert vnd aufferlegt wirdt / die drey bißhero rechthängig gewesene Kirchen zu restituiren vnnd abzutretten / vnd deßwegen innerhalb gewisser Zeit / die geleistete partition gebührlichen zu dociren vnd zubescheinen.

Ob wir nun zwar vns bißhero eüsserster Angelegenheit beflissen / der Röm. Keys. Mayst. vnsers allergnädigsten Herren ergangenen Decreten, Befelchen vnd Verordnungen / mit gebührender vnd schuldiger Folgleistung allervnterthänigst an die hand zugehen; So viel nur die Müglichkeit vnnd der Sachen Beschaffenheit immer hat wollen zugeben, vnd dahero wünschen wolten / daß wir auch dis Orts allerhöchstgedachter Jhrer Keys. Mayst. mit weiterem Supplicieren / bitten vnnd schrifftlichen Handlungen verschonen köndten: So haben wir doch in gepflogener reiffen Berahtschlagung dieser strittigen Mandatsachen / vnd obangeregter letst ergangener Vrtheil so viel befunden / daß die höchste Vnvmbgängligkeit vnnd gemeiner Statt eusserste Nohtturfft requiriren vnd erfordern wölle bey allerhöchsternanter Jhrer Keys. Mayst. mit fernerem gründlichem Bericht / vnd

allergehorsambisten Erinnerungen / wie dasselbige in den gemeinen Keys. Rechten verstattet vnd zugelassen / allervnterthänigst einzukommen: vnd neben andern rechtlichen bedencken / insonderheit deroselbigen mit etwas mehrerer remonstration zu Gemüht zu führen / was massen die Gesampten der Augspurgischen Confession zugewandte Chur-Fürsten vnd Stände von Leipzig auß Ihre Keys. Mayst. vnterthänigst ersucht vnd gebetten; Dieweil verschinen Jahrs zu Regenspurg / zwischen den Ständen beyderley Religion zu einer gütlichen Handlung ein Anfang gemacht worden / vnd folgendts höchst-hoch-vnd wolbesagte Evangelische Ständ / dieselbige jhnen ebenmässig belieben lassen / gestalten sie solches auch den Catholischen Herrn Chur-Fürsten schrifftlichen notificirt, vnd zu dem Ende die Bestimmung gewisser Zeit vnd Mahlstatt begehrt: Daß solchem nach Ihre Keys. Mayst. allergnädigst geruhen wolten / mit allen vnd jeden Executionen, so von Religionsstrittigkeiten herühren / allergnädigst inzustehen / vnd dieselbigen so lang zu suspendiren / biß durch solche vorgeschlagene Güte / vnd zweiffels ohne von GOtt selbsten gewisene glimpffliche vnd fridfertige Weg / allen dergleichen Mißverständen / remedirt, abgeholffen vnd raht geschafft werde: Auff welches vnterthänigst anlangen dann vnsers wissens / noch zur Zeit kein abschlägige resolution erfolgt; sondern will vielmehr für gewiß gehalten werden / daß man allerseits zu solchen gütlichen tractaten nachmahlen geneigt / vnd dieselbigen jhren ohnfehlbaren Fortgang erreichen sollen: Dahero wir Anlaß geschöpfft / mehr allerhöchstbesagte Ihre Keys. Mayst. auch vnsers Orts allervnterthänigst zu bitten / in dieser schwären Kirchensach ebenmässig einen Anstandt vnd Suspension allergnädigst zubewilligen / vnd die angetrohete scharpffe Execution einzustellen. Welches alles dann E. Gn. vnd euch wir abermahlen zu dem Ende dienst-nachbarlich berichten wollen / damit sie zuvorderst vernemmen mögen / warauff vnsers theils die Sach beruhet / vnd wessen wir gegen der Keys. Mayst. auff obangeregte

leistere

letstere Vrtheil vns allerunterthänigst erklärt: vnd wollen benebens nicht zweifflen / es werden E. Gn. vnd jhr dannenhero Vrsach nemmen / auch jhrer seits der Sachen tieffer nachzusinnen / vnd in Erwegung nechstgemelter vnd anderer Vmbständt / die urgir- vnd Forttreibung der Execution dieser Zeit anstehen vnnd beruhen zulassen. Dann neben dem / wie obangeregt / ins gemein nun mehr die gute Zuversicht getragen wirdt / es werden die nun etlich Jahr hero entstandene Irrungen / so das Religionswesen concernieren / bey bevorstehender zusammenkunfft vnd Compositionshandlung dergestalt gütlich sopiert vnnd hingelegt werden / darmit nicht nöthig seye / mit dergleichen ernstlichen Executionsprocessen ferner zuverfahren: So erinnern sich auch E. Gn. vnd Jhr guter massen / in was sorgsamen gefährlichen vnd betrübten zeitten man jetzmahlen schwebt / da leyder das gantze Reich mit eusserster Kriegsgefahr / vnruhe / mißtrawen vnd widerwärtigkeit / dermassen beladen vnd vberheufft / daß auch der geringste anfang vnd occasion, zu noch fernerer schädlichen zerrüttung vnd mercklicher weitterung kan vrsach geben; darzu dann auch die schwären Pressuren vnd Trangsalen schlagen / darmit nun ein geraume zeit hero Obere vnd vnderegetruckt / vnd so hart bängstigt worden / daß darauß anders nichts / alß grosse vngedult schwürigkeit vnd vnwillen entspringen können: Bey welchem offenbahren zustandt dann nicht vnzeittiges bedencken zutragen / dergleichen weitreichende änderungen in Religionssachen vorzunemmen. E. Gn. vnd Jhr wissen sich auch auß den alten Reichsgeschäfften zuberichten / daß nicht allein weyland die Röm. Keyser / sondern auch wohl die gesampten Stände deß Reichs / bey dergleichen gefährlichen leufften / offtermahlen die schwebenden Rechtssachen zumahlen wann Sie die Religion berührt / ob Sie auch gleich biß auff die Execution getriben gewesen / vmb deß allgemeinen Fridens willen / vnd zu verhütung mehrer vnruhe / suspendiert, ab- vnd eingestelt wie auß den Reichs Abschieden von Jahren 1541. 1542. 1544. 1552. vnd 1555. mit mehrerem zuersehen.

Wann

Wann es dann jetziger zeit die angezogene kundtliche beschaffenheit hat/vnd wir sonsten E. Gn. vnd Euch dahin rhümblich geneygt vnd beflissen wissen/ daß Sie alle vnruhe vnd weitleufftigkeit / wie ins gemein / also auch insonderheit bey dieser Statt vnd Land begehren zuverhüten/vnd hiengegen das jenige zubefürdern/was zu conservation, gedeylichen Fridenstands dieser Orten mag dienstlich sein. So ersuchen dieselbigen wir dienstnachbarlich vnd mit höchstem fleiß / die wöllen obangeregte erhebliche bedencken wolmeinend behertzigen/ disen sorglichen zeitten etwas condonieren, vnd mit weitterer Fortsetzung der Execution in mehrgerührter Kirchensachen/so lang inhalten vnd zuruhe stehen/biß vielermeldte allgemeine Vertragshandlung vorgenommen vnd ins werck gesetzt würdt; Da wir dann in beständiger hoffnung begriffen/Es werde der getrew Gott sein gnad vnd segen verleyhen/damit allen dergleichen differentien vnd gebrechen/in der güte jhr erledigung gegeben / vnd dardurch allen ferneren Processen vnd weitleufftigkeiten heilsamblich vorgebawen vñ begegnet werden möge: Inmassen wir erbiethig/allem dem jenigē/ was daselbsten von beyderseis Ständen ins gemein verglichen/abgehandelt vñ verabschiedet werden mag/gehorsamlich zu gelebē/wir wissen auch vnsere getrewe liebe Burgerschafft/ebenmässig also beschaffen / daß Sie auch jhres theils vff solchen fall sich ohnweygerlich accommodieren / vnd ermeldten schließlichen tractaten ohn einiges difficultieren gebührende statt geben werden. Da wir zu vnserm theil hiewider werden mittel vnd gelegenheit haben/nicht allein E. Gn. vnd Euch gefällige dienst vnd Nachbarlichen willen zuerzeigen; sondern auch sonsten etwas zuleisten vnd beyzutragen/ so zu befürderung deß werthen seligen fridens/vnd erhaltung rühwigen wolstandts in diesen Landen mag ersprießlich sein/ wöllen wir mit getrewem besten fleiß solches vnverdrossen in das werck zusetzen vns angelegen sein lassen: vnd thun hiemit Gottes mächtigem schutz vnd protection vns samptlichen wol befehlen. Datum 28. Junii Anno 1631.

CAPUT

CAPUT VI.

Tertia Paritoria in sachen Herren Thum-Dechants vnnd Capitularn der Stifft Straßburg/ Cont. Meyster vnd Rhat der Statt Straßburg/ Mandati cum clausula, de restituendo &c. ist datirt den 10. Sept. stylo novo Anno 1631. vnd per Notarium insinuirt den 24. Septemb. stylo vet. Anno 1631.

IN sachen N. Dechant vnd Capituls deß Hohen Stiffts Straßburg/ Clägeren an einem: so dann N. Meyster/ vnd Rhat/ der Statt Straßburg/ beklagte anderen theils/ Mandati cum clausula, die Restitution besagten Thumbstiffts/ vnd beeder Pfarrkirchen zum Jungen/ vnd alten St. Peter alda betreffendt/ Ist die von den Herren Clägeren gebettene pura declaratio pœnæ & arctiores processus noch zur zeit abgeschlagen / sondern ist abermahls der endliche bescheidt/ daß beklagte/ jhres auff die nechst vorige den letsten Martij diß Sechzehenhundert einvndreissigsten Jahrs ergangene anderwerte paritori vrtheil/ fernereingeschickten weitleufftigen Schreibens/ so als vnerheblich hiemit verworffen wirdt / vngehindert/ daß dem außgangenen verkündten/ vnd reproducierten Keys. Mandat vnd beeden/ als den andern Novembris Anno Sechzehundert dreyssig/ vnd obgedachten letsten Martij, diß Jahrs/ darauff ervolgten paritori vrtheil/ alles jhres inhalts mit würcklicher restitution gemelten hohen Stiffts/ vnd beeder Pfarrkirchen/ zum Jungen/ vnd Alten St. Peter / gehorsamblich gelebt/ vnd ein völliges genügen beschehen seye / nochmahlen innerhalb sechs Wochen / den nechsten nach insinuation diß anzurechen/ so denselben von Ampts wegen zu allem vberfluß / vnd pro omni termino & prorogatione abermahl hiemit peremptoriè vñ endlich angesetzt / vnd bestimbt sein/ genugsame anzeig / vnd beweis am Keys. Hoff/ welcher orthen/ derselbe der zeit sein würdt/ zuthun/ I.

vnd einzuschicken schuldig sein sollen / mit diesem ferneren außtrucklichen anhang / da Sie solchem also nicht nachkommen werden / daß es bey der von den Clägern nachmals gebettenen / vnd purè angetroheten Declaration pœnæ, vnd arctiorum processuum endlich verbleiben / auch erkandt / vnd erfolgt werden sollen. Signatum Obersdorff / vnder Ihrer Keys. May. auffgetrucktem Secret Insigel / den Sechzehenden Septembris Anno Sechzehenhundert ein vnd dreissig.

Ut.

Pet. H. von Stralendorff.

Johan Söldner. D.

Das gegenwertige Copey ihrem wahren vngezweiffeltem / an Schrifften / vnderschrifften / vnd fürgetrucktem Keyserl. Insigel / gantz vnversehrten glaubwürdigsten originali, facta collatione von wort zu wort gleichlautend befunden worden

Vhrkundet

Valentin Billicum Not. Immatr.
Fürstl. Straßburgischer Hoffgerichts
Secretar.

Schreiben an die Röm. Keys. Mayst. darinn außeingeführten vrsachen von der Statt Straßburg prorogation deß angesetzten termins, auff sechs Wochen gebetten würdt. vom 15. Octobris Anno 1631.

Allergnädigster Herr ꝛc.

11. Keys. Mayst. sub signato Obersdorff den 10. Septembris stylo novo jüngsthin außgefertigte fernere Paritori vrtheil in sachen Herrn Dechant vnd Capituls hoher Stifft Straßburg Mandati cum clausula, die abtrettung deß allhiesigen Münsters, vnd beeder Pfarrkirchen zum

Jungen

Jungen vnd Alten St. Peter betreffendt/ist vns Sambstags den 24. ejusdem stylo veteri, oder 4. diß newen Calenders per Notarium immatriculatum insinuirt worden/die wir auch in vnserer völligen Rhats versamblung mit allervnderthänigster reverents ablesen gehört/vnd darauß verstanden/welcher gestalt E. Keys. Mayst. gedachter drey Kirchen einraumung an E. Keys. Mayst. Hoff allergehorsambst zu docirn zeit sechs Wochen sub comminatione declarationis pœnæ & arctiorum vns allergnädigist bestimmen vnd ansetzen. Hierauff E. Keys. Mayst. wir noch vor ablauff solches præfigirten termins allergehorsambst zuberichten nicht vmbgehen können/das etlich Wochen zuvor/eh dann berührte weitere Paritori vrtheil vns verkündtet worden/wir bey abordnung/zu dem zwischen den Catholischen vnd Evangelischen Chur-Fürsten vnd Ständen gen Franckfurt angestelten Compositionstag/dahin auch E. Keys. Mayst. Ihre hochansehenliche Keyserliche Commissarios allergnädigst abgesant/die vnseren vnder anderm auch in specie obangezogener Kirchen sach halben außführlich instruirt, vnder dessen auch vernommen/das Ein hochlöbliche Regierung Hoher Stifft Straßburg nit weniger dero vortreffliche Gesandtschafft dahin abgeschickt: dieweil nun vnser Abgeordneter von wegē vnsicherheit der Strassen noch nit widerumb allhie angelangt/vnd wir aber nothwendig derselben relation, was daselbsten verhandlet worden seyn möchte/zuerwarten/so werden E. Key. Mayst. vnserer allergehorsambst gefaster zuversicht nach/vns allermiltist zu gut halten das wir vor Vernehmung angedeuter relation mit hauptsächlicher aller vnderthänigster resolution nicht einkommen. Neben dem bey jetzmahligem hefftig verwirten zustandt im H. Röm. Reich/da sich besonder die gefahr auch diesem Ober Rheinischen Crayß fast täglich je lenger je mehr nähert/sehr schwär fallen will/wie sonsten dieser Statt Regiments verfassung vnnd herkommen nach ohnvmbgänlich beschehen müßte/mit vnserem grösseren Schöffen vnd Amman Rhat hierauß zu communicirn, sondern/wie E.

Keys. Mayst. bey jetztmahligen so gefährlichem wesen / selbst höchstvernünfftig ermessen werden / wir sampt den vnserigen gleichsam allein dahin die Consilia vnd anstellung sorgsamlich vnd mit einmüthiger ohnzerrütter zusammensetzung zurichten/ damit diese Frontier Statt mit dero Pässen in gutem stand/dem H. Reich zum besten erhalten werden möge. Bey welchen/vnsers allervnderthänigst geringfügigen erachtens/ hochwichtigen vnd sehr erheblichen betrachtungen E. Keys. Mayst. vber die angesetzte/noch weitere sechs Wochen vns zu vnserer allervnderthänigsten hauptsächlichen erklärung allermiltist zu indulgirn in Keyserlichen Gnaden geruhen wollen. Darumben dann E. Keys. Mayst. wir allergehorsambst in tieffester devotion bitten/vnd zugleich E. Keys. Mayst. Macht dem schutz deß allerhöchsten zu allerhöchstgesegneter Keyserlicher wolfart vffs allergetrewlichst/ dero aber vns zu beständigen Keyserlichen hulden vnnd gnaden allervnderthänigst empfehlen. Geben den 15. Octob. 1631.

Ferners hauptsächliches Schreiben an die Röm. Keys. Mayst. auff die dritte paritori Vrtheil von der Statt Straßburg abgangen/ sub dato 26. Nov. An. 1631.

Allerdurchleuchtigster rc.

III. WIr haben abermahlen auß der jenigen ferneren Paritorivrtheil/so in eingeführter Mandatsachen/zwischen Herrn Thumb Dechan vnd Capitul hoher Stifft Straßburg/als Impetranten;vnd dann vns Meystern vnd Raht/ der Statt Straßburg beklagten den 10. Septembris dieses Jahrs ergangen/vnd in Nammen der Herrn Klägere/durch Notarium vnd Gezeügen/den 24. bemeltes Monats vns insinuiert worden/ mit sonderbahrem Schwärmuht vernemmen müssen/ daß gleich wie in diesem gantzen wehrenden Proceß/vnnd vorergangener Vrtheil/ alle vnd jede Exceptiones, defensiones, Schutzwehren

vnd

vnd Einreden/ allerdings hindan vnd auß der acht gesetzt worden/ vnangesehen dieselbigen theils auß dem wahrhafftigen Verlauff der Geschicht gezogen/ vnd dardurch klärlich für Augen gelegt/ was es bereits vor hundert Jahren mit den dreyen in Streitt gezogegenen Kirchen fär eine Beschaffenheit gehabt/ vnd welcher gestalt dieselbigen schon damahlen in dieser Statt handen gewesen/ auch mit was wichtigen Vmbständen sich folgender Zeit etwas änderung hinc inde darbey zugetragen/ zum theil auch in den gemeinen beschribenen Rechten vnd deß H. Reichs Satzungen jhren vnfehlbarn Grund haben/ vngeachtet auch/ so viel vns bewust/ die Herrn Gegentheil solches alles mit keinem einigen Wort judicialiter widersprochen: Also auch folgents/ vnd nach eröffneter Endvrtheil alles das jenige/ so per modum Supplicationis, Implorationis, Ulterioris Informationis, vnd sonsten nicht ohne Bestandt vnd erhebligkeit/ von vns allergehorsambist eingewendet/ vnd in Ansehung dessen auffs wenigste die Suspension vnd einstellung/ einer so schwären weitaussehenden Execution flehentlich gesucht vnd gebetten worden/ so gar ohne Effect vnd Verfang gewesen/ daß auch solches alles expresse verworffen/ vnd mit scharpff pœnalisierten widerholten bescheiden/ auff die Execution gantz eifferig vnd ernstlich getrungen worden.

Nun haben E. Keys. Mayst. auß vielen vnsern vnd vnserer lieben Vorfahren geführten Actionen vñ Handlungen/ bißhero so viel verhoffentlich verspühren vnd abnemmen können/ daß man bey dieser Statt jederweilen geneigt vnd beflissen gewesen/ den Keys. Befelchen/ Zumuhtungen vnd Erkandtnussen/ so viel die Müglig- vnd Thunligkeit nur wollen verstatten/ sich gehorsambist zubequemen/ vnd denselben Platz zugeben; Inmassen wir wünschen wolten/ daß es mit dieser Kirchen Sachen auch eine solche beschaffenheit hette/ daß ohne beschwärung deß gewissens/ sorgliche Weitterung in dem allgemeinen Stattwesen/ vnd hochnachtheilige Schwächung/ vnserer langwährigen rüwigen possession, auch kräfftig auffgerichteter Verträg/ vnd anderer

diß Orts habender gerechtsambe / denen darinn ergangenen Erkandtnussen / mit vneingestelter parition vnd Folgleistung könte nachgesetzt werden.

E. Keys. Mayst. ist aber neben andern bey dieser Sachen bißher eingeführten ansehenlichen Fundamenten / insonderheit auch dieses zum Vberfluß bekandt / in was schwürigem / sorglichem vnd vnsicherm Zustand vnd höchster Kriegsgefahr sich diser Zeit / das gantze Röm. Reich befindet / welche vnruhe vnd mächtige Kriegsvbungen dañ / nicht allein bey den Ständen vnd Obrigkeiten selbsten / grosse Sorgfalt erwecken; sondern es werden auch die Vnterthanen auff dem Landt vnd Burgerschafft in den Stätten / vber solchen vorlauffenden mercklichen murationen vnd Zerrüttungen / nicht wenig alteriert vnd bestürtzt: Bey welcher Beschaffenheit nicht rahtsamb seyn will / dergleichen schwäre Executiones fortzustellen vnd in das werck zusetzen: Welches dann die Vrsach / daß auch in den gemeinen beschribenen Rechten selbsten heilsamblich verordnet / wa dergleichen hohe difficulteten, publica Scandala & motus zubefahren / in alle weg mit den Executionen in- vnd zu Ruhe zustehen: Inmassen wir solches auch hiebevor E. Keys. Mayst. allervnterthänigst zuerkennen gegeben: Jetztmahlen aber solches zuwiderholen / für desto nöhtiger erachten / dieweil die Gefahr / Vnruhe vnd Entpörung im H. Reich seither noch ferner gewachsen vnd vber hand genommen.

Neben solchem ist E. Keys. Mayst. nunmehr zweiffels ohne auch vmbständlich referiert vnd angebracht worden / was bey dem vnlängst zu Franckfurt angestelten Compositionstag nicht allein wegen hauptsächlicher Hinleguug / derer zwischen beyderseits Ständen / nun viel Jahr hero geschwebten differentien vnd Mißhelligkeiten vber dem Religionfriden: sondern auch eben in diesem Puncten / wegen Suspension vnd Einstellung der Executions Proceß / in allen dergleichen Sachen / so die Religion / Stiffter / Klöster / Kirchen vnd andere dergleichen Stuck concernieren vnd betreffen / vorgangen: gestalten solches so wol in wehren

dem-

dem Conventu, von der Evangelischen Chur-Fürsten vnnd Stände Gesandten / bey dem ChurMayntzischen Directorio, außtrucklich vnd durch sonderbahre Conferentz gesucht / als auch von demselbigen hingegen die Vertröstung beschehen / an gehörigen Orten solches begehren (welches auch bereits zu Regenspurg / bey deren daselbsten gehaltenen Keys: vnd Churf. Zusammenkunfft / auff der bahn gewesen / vnd von vielen Ständen der andern Religion nicht für vnbillich ermessen worden) anzubringen / vnd die resolution nach Müglichkeit zubefürdern: Ja es haben sich vnderschidlicher Cathol. Stände Abgesandten / ebener gestalt zugedachtem Franckfurt / mit vnlautter vernemmen lassen / daß dise angesonnene suspension vñ einstellung der Executionen billich / vnd den vorhabenden gütlichen tractaten nicht vngemäß seye: Darauff dann auch der Stände Augspurg. Confession Gesandten kurtz vor jhrem abreisen von Franckfurt / an E. Key. May. eben dises begehren allerunterthänigst gelangen lassen: wie nit weniger an deß Herrn Churf. zu Meyntz Churf. gn. gleicher massen deßwegen geschriben / vnd sich darbey keines andern versehen / dañ es werde solches billichmässige suchen / (so in vorigen Zeitten / vermög der alten Reichshandlungen / mit gutem Nutzen vnd dem gemeinen Ruhestand zum besten vilfaltig practiciert worden) von E. Keys. Mayst. allergnädigst bewilligt vnd zugelassen werden. In welcher Hoffnung auch wir insonderheit vmb so vil desto mehr begriffen / dieweil die Stände der alten Religion zugethan / bey jhrem Abzug von Franckfurt / sich ferner dahin in Schrifften erklärt / daß die einmal angefangene gütliche Handlung / durch beschehenē auffbruch von mehrernantem Franckfurt / nit allerdings abgeschnitten / sondern auff fernere der Stände vergleichung / wider reassumiert / continuiert vnd fortgesetzt werden solle. Wafern es nun die meinung haben / vñ zwischen beyderseits Ständē / nachmals alle die mißverständ / so vber dem Religionfriden entsprungen / in fernern tractat vnd vnderhandlung gezogen werden sollen / darunder dann das jenige / so zwischen einem hoch- vnd

ehrwür-

ehrwürdigen Thumb Capitul/vnd vns bißher in Lite geschwebt/ ebenmässig begriffen: So will die billigkeit in alle weg erfordern/ daß diese sach so wol als andere/ biß dahin eingestelt verbleibe/vnd darinn weitter nicht verfahren werde.

Vnd gelangt hierauff nachmahln an E. Keys. Mayst. vnser allergehorsambistes bitten/ die geruhen auß jetzt eingeführten/ erheblichen bedencken/ vnd auffs new vorgefallenen vrsachen/ mit fernern Executionsbescheiden/vnd denen hiebevor eventualiter angetröweten weitern Processen / vnser allergnädigst zuverschonen/vnd hinwider dise gantze strittigkeit entweder (wie mehrmahlen gebetten) zu einer allgemeinen Reichsversamblung/oder doch obangeregter künfftigen reassumption vnd wider antrettung deren zu Franckfurt angefangenen gütligkeit/ in Keys. hulden zu remittieren / zuverweisen vnd außzustellen.

Solches dienet zu erhaltung dieser Statt fridlichen Wolstandts/vnd gegen E. Keys. Mayst. wöllen wir es zu aller begebenheit/nach bestem vermögen/allervnterthänigst zubeschulden/vns müglichst angelegen seyn lassen. Dieselbige Göttlicher providentz vnd obhalt/zu aller Keys. prosperitet; dero aber vns zu Keys. gnaden allergehorsambist befehlendt. Geben den 26. Novembr. Anno 1631.

Vnd darauff ist die Sach ersitzen bliben.

E N D E.

Errata Typographica.

Fol. 1. lin. ult. pro Ertzherzog lege Ertzherzogen. fol. 3. lin. 19. pro verstattet lege nicht verstattet. fol. 3. lin. ult. pro deß lege diß. fol. 4. lin. 11. pro Kläger lege Klägeren. fol. 5. lin. 14 pro procedirt *lege* procedirt werden. fol 6. lin. 5. pro anhalten lege anhattet. lin. 29. pro vns bestimbt lege bestimbt. fol. 9. lin 19. pro nach lege auch. fol. 32. lin. 23. pro anzumercken lege auch zumercken. fol. 54. lin. 23. pro allem lege alle in. fol. 55. lin. 31. pro gebührne lege gebühre n. fol. 57. lin. ult. pro vor lege von fol. 63. lin. 28. pro dasselbige lege das selbige lin. 30. pro verstehen lege sich verstehen. fol. 79. lin. 25. pro erfindet lege erfinden. fol. 89. lin 18. pro sich lege sichs. fol 92. lin. 21 pro freundtschafft lege freundtschafft. fol. 94. lin. 6. pro gesehen lege geschehen. lin. 28. pro zuwrachten lege zuerachten fol 105. lin. 26. pro Iustitæ *lege* Iustitiæ. fol. 117. lin. 12. pro denugsam lege genugsam. fol. 125. lin. 17. pro können lege könten. fol. 142. lin. 1. pro crutionibus *lege* cautionibus fol. 164. lin. 10 pro qui damna *lege* damna. fol. 166. lin. 15. pro emptionibus *lege* temporibus ibid. pro denunciati *lege* denunciare. fol. 167. lin. 29. pro allererst dem lege allererst nach dem. fol. 171. lin. 25. pro erstliche lege erstlichen. fol 182. lin. 2. pro Tit. *lege* Tib. fol. 200. lin. 5. pro wit lege wie. lin. 23. pro könden lege können. fol. 222 lin. 4 pro schwischen lege zwischen. fol. 224. lin. 5. pro noch lege nach fol. 241. lin. 6. deleatur weil. fol 245. lin. 26. pro deserè *lege* diserè.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

457 –. **Sammelband mit neun Schriften zum Kirchenstreit in Strassburg.** 1627–80. 4°. Pergamentbd. (152) (~~200.~~–)

Copey Kayserl. Mandats an Straßburg. 1627. 4 Bll. – Bestendige Exception u. Defension Schrifft, mit Beylagen o. O. u. J. 21 u. 12 Bll. – Acta und Handlungen in Sachen des Stiffts contra Rhat Straßburg. 1634. 4 Bll., 264 SS., 1 Bl. – Copia was ein Thumb Capittul ... übergeben. o. O. 1647. 4 Bll. (Beschnitten). – Oratio de reformatione Ecclesiae Argentinensis. 1669. 22 Bll. – Bericht von dem so genannten Ultimum Vale. 1659. 15 SS. u. a. – Angebdn.: 1 hs. Bl. 1735. – Gebräunt. – Meist Schriften über den Streit zwischen dem Rat u. dem Stift von Straßburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST